Merc. 64 m/1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36607794240010

<36607794240010

Bayer. Staatsbibliothek

# Entwurf

eines

# Handelsgesetzbuches

für das

## Königreich Württemberg

mit

## Motiven.

Bayerische Staatsbibliothek München

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1839.

363. D.

49

Merc. 64 m/1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

# Entwurf

eines

# Handelsgesetzbuches

für das

## Königreich Württemberg

mit

## Motiven.

### I. Theil.

### Entwurf des Handelsgesetzbuches.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorwort.

Die steigende Ausdehnung des Handels und der Gewerbe machte auch in Württemberg, wie in andern Ländern, das Bedürfniß nach gesetzlichen Normen immer fühlbarer.

Sogar das einzige in dieser Richtung vorhandene Gesetz, die Wechselordnung von 1759, genügte den Anforderungen der Zeit nicht mehr, so schätzenswerth sie auch für ihre Zeit war.

Es wurde daher dem Obertribunalrathe v. Hofacker der Auftrag ertheilt, ein Gutachten in Form eines Gesetzesentwurfes auszuarbeiten.

Dieser Arbeit sollte der französische **Côde de Commerce**, die Grundlage aller neueren Handelsgesetzgebungen, ebenfalls zur Grundlage dienen; jedoch unter Ausscheidung

Alles dessen, was für die Verhältnisse Württembergs nicht paßt.

Auf allerhöchsten Befehl wird nun der von dem Beauftragten überreichte Gesetzesentwurf nebst Motiven durch den Druck bekannt gemacht, um die weiteren Einleitungen daran zu knüpfen, und besonders um die Stimmen der Männer vom Fache, der Rechtsgelehrten und Kaufleute, aus dem In- und Auslande darüber zu vernehmen.

Stuttgart, den 9. Septbr. 1839.

**K. Justiz-Ministerium,**

Geheimer Rath **v. Schwab.**

# Inhalt.

## I. Allgemeine Uebersicht.

| | Artikel |
|---|---|
| Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.—3. |
| **Erstes Buch. Vom Handelsstande.** | |
| Erster Titel. Von Handelsleuten und von Handelsgewerben . . . . . . . . . . . . | 4.—11. |
| Zweiter Titel. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute. | |
| Erstes Kapitel. Von dem öffentlichen Handelsregister . . . . . . . . . . . . | 12.—33. |
| Zweites Kapitel. Von den Handelsbüchern | 34.—59. |
| Dritter Titel. Von den bei Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen. | |
| Erstes Kapitel. Von den Handlungsbedienten | 60.—88. |
| Zweites Kapitel. Von den Mäcklern . . | 89.—105. |
| Drittes Kapitel. Von den Fuhrleuten . . | 106.—130. |
| Vierter Titel. Von besonderen Arten Handel zu treiben. | |
| Erstes Kapitel. Vom Commissionshandel . | 131.—171. |

| | Artikel |
|---|---|
| Zweites Kapitel. Von dem Speditionshandel | 172.—177. |
| Drittes Kapitel. Von dem Gesellschaftshandel. | |
| Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen | 178.—180. |
| Zweite Abtheilung. Von den offenen Handelsgesellschaften | 181.—231. |
| Dritte Abtheilung. Von stillen Handelsgesellschaften | 232.—242. |
| Vierte Abtheilung. Von Actiengesellschaften | 243.—273. |
| Fünfte Abtheilung. Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung | 274.—278. |
| Sechste Abtheilung. Von den Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und von der Klagenverjährung | 279.—284. |

## Zweites Buch. Von Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten.

| | |
|---|---|
| Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen | 285.—328. |
| Zweiter Titel. Vom Kaufe und Verkaufe | 329.—353. |
| Dritter Titel. Vom Tausche | 354. |
| Vierter Titel. Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen | 355.—361. |
| Fünfter Titel. Von dem Lieferungsvertrage | 362.—373. |
| Sechster Titel. Von dem Verlagsvertrage | 374.—389. |
| Siebenter Titel. Vom Darlehensvertrage | 390.—403. |
| Achter Titel. Vom Aufbewahrungsvertrage | 404.—408. |
| Neunter Titel. Von Faustpfändern | 409.—415. |
| Zehnter Titel. Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen | 416.—427. |

Artikel

Eilfter Titel. Von Versicherungen oder Assecuranzen.

Erstes Kapitel. Von Versicherungen im Allgemeinen . . . . . . . . . . . . . 428.—478.

Zweites Kapitel. Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.

Erste Abtheilung. Von Brandversicherungen . . . . . . . . . . . . . 479.—491.

Zweite Abtheilung. Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind . . . . . . . . . . . 492.—495.

Dritte Abtheilung. Von Lebensversicherungen . . . . . . . . . . . . . 496.—504.

Vierte Abtheilung. Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser . . . . . . . . 505.—533.

Zwölfter Titel. Von Wechseln.

Einleitung. Von der Wechselfähigkeit . . 534.—539.

Erstes Kapitel. Von Wechselbriefen oder gezogenen Wechseln.

Erste Abtheilung. Vom Wechselvertrage 540.—550.

Zweite Abtheilung. Von der Form der Wechselbriefe . . . . . . . . . . . 551.—558.

Dritte Abtheilung. Von der Zahlungszeit . . . . . . . . . . . . . . . 559.—563.

Vierte Abtheilung. Von der Begebung der Wechselbriefe . . . . . . . . . 564.—578.

Fünfte Abtheilung. Von den Pflichten des Ausstellers . . . . . . . . . 579.—586

Sechste Abtheilung. Von der Annahme und deren Wirkungen . . . . . . . . 587.—622.

Artikel

Siebente Abtheilung. Von der Ehrenannahme . . . . . . . . . . . . . 623.—635.
Achte Abtheilung. Von der Wechselbürgschaft . . . . . . . . . . . . . . 636.—642.
Neunte Abtheilung. Von der Zahlung der Wechselbriefe . . . . . . . . . 643.—662.
Zehnte Abtheilung. Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung 663.—696.
Eilfte Abtheilung. Von der Ehrenzahlung 697.—706.
Zwölfte Abtheilung. Von vermißten und falschen Wechselbriefen . . . . . . . 707.—731.
Dreizehnte Abtheilung. Von dem Wechselproteste . . . . . . . . . . . . . 732.—739.
Vierzehnte Abtheilung. Von der Verjährung der Wechselklagen . . . . . . 740.—743.
Zweites Kapitel. Von Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln . . . . . . 744.—757.
Dreizehnter Titel. Von Handelsanweisungen 758.—774.
Vierzehnter Titel. Von Handelsbilleten (Promessen) . . . . . . . . . . . . . 775.—780.
Fünfzehnter Titel. Von den an den Inhaber zahlbaren Handelspapieren . . . . . . 781.—797.
Sechzehnter Titel. Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten, insbesondere von der Verjährung . . . . . . . . . . 798.—807.

## Drittes Buch. Von dem Verfahren in Handelssachen.

Erster Titel. Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.
Erstes Kapitel. Von der Verfassung der Handelsgerichte . . . . . . . . . . . 808.—814.

Artikel

Zweites Kapitel. Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte . . . . . . . . . . 815.—825.

Drittes Kapitel. Von den Schiedsgerichten.

Erste Abtheilung. Von der Bestellung der Schiedsgerichte . . . . . . . . . 826.—837.

Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren der Schiedsgerichte . . . . . . . 838.—852.

Zweiter Titel. Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

Erstes Kapitel. Von dem Gerichtsstande 853.—862.

Zweites Kapitel. Von den Friedensgerichten . . . . . . . . . . . . . 863.—869.

Drittes Kapitel. Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten . 870.—915.

Viertes Kapiel. Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten . . . . . . 916.—918.

Fünftes Kapitel. Von dem Wechselverfahren . . . . . . . . . . . . 919.—957.

Sechstes Kapitel. Von der Vollstreckung.

Erste Abtheilung. Von der Vollstreckung im Allgemeinen . . . . . . . . 958.—972.

Zweite Abtheilung. Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel . 973.—996.

Siebentes Kapitel. Von der Anwendung des ausländischen Rechts . . . . . 997.—1004.

Dritter Titel. Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.

Erstes Kapitel. Von der Einleitung des Gantverfahrens . . . . . . . . . 1005.—1018.

Zweites Kapitel. Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses . . 1019.—1041.

| | Artikel |
|---|---|
| Drittes Kapitel. Von der Masseverwaltung . . . . . . . . . . . . . . | 1042.—1066. |
| Viertes Kapitel. Von dem Gläubigerausschusse . . . . . . . . . . . . | 1067.—1081. |
| Fünftes Kapitel. Von der Verwerthung des Massevermögens . . . . . . . | 1082.—1086. |
| Sechstes Kapitel. Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger . . . . . . . . | 1087.—1110. |
| Siebentes Kapitel. Von dem Zurückforderungsrechte des Verkäufers und des Committenten . . . . . . . . . | 1111.—1124b. |
| Achtes Kapitel. Von Borg- und Nachlaß-Vergleichen . . . . . . . . . . | 1125.—1140. |
| Neuntes Kapitel. Von der Wiederbefähigung eines Verganteten . . . . . | 1141.—1149. |
| Zehntes Kapitel. Von Anstandsbriefen . | 1150.—1164. |

# II. Besondere Inhaltsanzeige.

Artikel

**Einleitung** . . . . . . . . . . 1. — 3.

## Erstes Buch. Vom Handelsstande.

**Erster Titel. Von Handelsleuten und von Handelsgewerben.**

I. Von Handelsleuten:
Begriff . . . . . . . . . . . . . 4.
Eigenschaften eines Handelsmanns . . . . . 5.
Handelsfrauen . . . . . . . . . . . 6. — 7.
Unfähige . . . . . . . . . . . . 8.
II. Von Handelsgewerben:
Begriff . . . . . . . . . . . . . 9.
Von Handelsgewerben, deren Inhaber nicht Handelsmann ist 10.
III. Allgemeine Bestimmung . . . . . . 11.

**Zweiter Titel. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute.**

**Erstes Kapitel. Von dem öffentlichen Handelsregister.**

Inhalt . . . . . . . . . . . . . 12. — 13.
I. Handelsmatrikel . . . . . . . . . 14. — 23.
II. Zweite Hauptabtheilung des öffentlichen Handelsregisters:
Inhalt . . . . . . . . . . . . . 24.
Eheverträge und Zubringensinventare . . . . . 25. — 26.
Vorzugsrechte der Ehefrau und Kinder . . . . 27. — 29.
Vermögensabsonderungen . . . . . . . . 30.
Obliegenheit der betheiligten Handelsperson . . . . 31.
Verfügende Stelle . . . . . . . . . 32.
Transitorische Bestimmung . . . . . . . 33.

Artikel

**Zweites Kapitel. Von den Handelsbüchern.**

Tagebuch . . . . . . . . . . . . 34. — 35.
Vermögensverzeichniß . . . . . . . . 36. — 38.
Copirbuch . . . . . . . . . . . . 39.
Form der Handelsbücher . . . . . . . . 40.
Pflicht der Aufbewahrung . . . . . . . 41.
Mittheilung der Handelsbücher . . . . . . 42.
Vorlegung der Handelsbücher . . . . . . 43. — 45.
Beweiskraft der Handelsbücher . . . . . . 46. — 51.
Beweiskraft der Schuldbücher . . . . . . 52.
Anerkenntniß der Handels- und Gewerbe-Rechnungen . 53.
Mangelhafte Buchführung . . . . . . . 54. — 57.
Verminderung der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher aus anderen Ursachen . . . . . . . . 58. — 59.

**Dritter Titel. Von den bei Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen.**

**Erstes Kapitel. Von den Handlungsbedienten.**

I. Handlungsverwalter:
Begriff . . . . . . . . . . . . 60.
Bestellung . . . . . . . . . . . 61. — 64.
Gewaltsumfang . . . . . . . . . . 65. — 66.
Geschäftsführung und deren rechtliche Wirkung . . 67. — 73.
Erlöschen des Auftrags . . . . . . . . 74. — 75.
II. Kassirer . . . . . . . . . . . 76.
III. Procuraführer . . . . . . . . . 77.
IV. Handlungsreisende . . . . . . . . 78. — 79.
V. Handlungsgehülfen . . . . . . . . 80. — 81.
VI. Auflösung des Dienstvertrags . . . . . 82. — 85.
VII. Andere Bevollmächtigte . . . . . . 86. — 88.

**Zweites Kapitel. Von den Mäcklern.**

Anstellung . . . . . . . . . . . . 89.
Verrichtungen . . . . . . . . . . . 90. — 91.
Sicherheitsleistung . . . . . . . . . 92.
Rechtliche Wirkung der Verhandlungen . . . . 93.
Pflichten des Mäcklers:
Buchführung . . . . . . . . . . . 94. — 97.
Verbot, Handel zu treiben . . . . . . . 98.
Verbot, Bürgschaft zu leisten . . . . . . 99.
Aufbewahrung des Musters bei Probekäufen . . . 100.

| | Artikel |
|---|---|
| Strafe der Uebertreter | 101. |
| Strafe der in den Gant Gerathenen | 102. |
| Amtsverweser | 103. |
| Mäcklergebühren | 104. |
| Strafe der unberechtigten Mäckler | 105. |

**Drittes Kapitel. Von den Fuhrleuten.**

| | |
|---|---|
| Begriff | 106. |
| Frachtbrief | 107. — 110. |
| Haftpflicht des Fuhrmanns für das Gut | 111. — 115. |
| Verfahren bei verweigerter Annahme | 116. |
| Veränderte Bestimmung des Guts | 117. |
| Unmöglichkeit der Versendung | 118. |
| Zurücknahme des Guts vor der Reise | 119. |
| Lieferungszeit | 120. — 121. |
| Einzuschlagender Weg | 122. |
| Anrecht des Fuhrmanns auf das Gut | 123. — 125. |
| Andere Frachtbesorger | 126. |
| Schiffer und Boten | 127. — 128. |
| Güterbestäter | 129. |
| Verjährung | 130. |

**Vierter Titel. Von einigen besonderen Arten Handel zu treiben.**

**Erstes Kapitel. Vom Commissionshandel.**

| | |
|---|---|
| Begriff | 131. |
| Rechtsverhältnisse Dritter | 132. — 134. |
| Ablehnung des Auftrags | 135. — 136. |
| Pflicht zur Ausführung des übernommenen Auftrags | 137. |
| a) wenn Zahlungsmittel erforderlich sind | 138. |
| b) bei veränderten Umständen | 139. |
| Pflicht zur Nachrichtertheilung | 140. |
| Ueberschreitung des Auftrags | 141. |
| Aftercommissionäre | 142. |
| Provision | 143. |
| Gewinnantheil des Commissionärs | 144. |
| Ersatz der Auslagen und Kosten | 145. |
| Berechnung und Berichtigung des Guthabens des Committenten | 146. — 148. |
| Widerruf des Auftrags | 149. |
| Erlöschen des Auftrags | 150. |

| | Artikel |
|---|---|
| Obliegenheit des Commissionärs bei Beschädigung des Guts | 151. — 153. |
| Verfahren bei Verschlechterung des Guts | 154. |
| Erhaltung der Fabrikzeichen | 155. |
| Abgesonderte Aufbewahrung | 156. |
| Vorschüsse an Dritte | 157. — 158. |
| Haftpflicht bei eingekauften Handelspapieren | 159. |
| Uebertragung des Eigenthums und der Gefahr bei Einkaufscommissionen | 160. |
| Einsprache des Committenten bei Einkaufscommissionen | 161. — 163. |
| Vorzugsrechte der Forderungen des Commissionärs | 164. — 170. |
| Berufung auf die Gesetze über den Mandatsvertrag | 171. |

**Zweites Kapitel. Von dem Speditionshandel.**

| | |
|---|---|
| Tagebuch | 172. |
| Haftpflicht des Spediteurs | 173. — 174. |
| Zwischenspediteur | 175. |
| Veränderte Bestimmung des Guts | 176. |
| Verjährung | 177. |

**Drittes Kapitel. Von dem Gesellschaftshandel.**

**Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen.**

| | |
|---|---|
| Arten der Handelsgesellschaften | 178. |
| Rechtsnormen | 179. |
| Handelsgemeinschaften | 180. |

**Zweite Abtheilung. Von den offenen Handelsgesellschaften.**

| | |
|---|---|
| Begriff | 181. |
| Persönliche Verhältnisse der Gesellschafter | 182. |
| Handlungsname | 183. — 184. |
| Schriftlicher Vertrag | 185. |
| Eintrag in das Handelsregister | 186. — 188. |
| Wirkung der unterlassenen Förmlichkeiten | 189. |
| Abänderungen des Gesellschaftsvertrags | 190. |
| Gesellschaftsvermögen | 191. — 192. |
| Beitragspflicht der Gesellschafter | 193. — 195. |
| Geschäftsführung der Gesellschafter | 196. — 199. |
| Mißbrauch des Gesellschaftsvermögens | 200. |
| Verbot der Betheiligung an anderen Handelsunternehmungen | 201. — 203. |
| Einsicht der Handelsbücher | 204. |
| Vorschüsse an einen Gesellschafter | 205. |
| Berechnung und Vertheilung von Gewinn und Verlust | 206. — 208. |

| | Artikel |
|---|---|
| Entschädigungsansprüche: | |
| a) der Gesellschaft | 209. |
| b) eines Gesellschafters | 210.—211. |
| Veräußerung des Gesellschaftsantheils | 212. |
| Haftpflicht eines Gesellschafters | 213. |
| Ausschließung eines Gesellschafters | 214.—215. |
| Auflösung der Gesellschaft | 216.—219. |
| Theilweises Fortbestehen der Gesellschaft | 220.—221. |
| Haftpflicht: | |
| a) eines gewesenen Gesellschafters | 222.—223. |
| b) eines neu eingetretenen | 224. |
| Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens | 225.—228. |
| Gesellschaftstheilung | 229. |
| Trennung des Gesellschaftsantheils von dem übrigen Vermögen eines Gesellschafters | 230. |
| Aufbewahrung der Gesellschaftsbücher | 231. |


## Dritte Abtheilung. Von stillen Handelsgesellschaften.

| | |
|---|---|
| Begriff | 232. |
| Handlungsname | 233. |
| Verbindung stiller Gesellschafter mit offenen | 234. |
| Förmlichkeiten | 235. |
| Zerlegung der Einlage in Actien | 236. |
| Verbot der Geschäftsführung | 237.—338. |
| Betheiligung bei anderen Handelsgewerben | 239. |
| Veräußerung des Gesellschaftsantheils | 240. |
| Haftpflicht | 241. |
| Verweisung auf die Bestimmungen über offene Gesellschaften | 242. |


## Vierte Abtheilung. Von Actiengesellschaften.

| | |
|---|---|
| Benennung | 243. |
| Genehmigung der Regierung | 244.—246. |
| Förmlichkeiten der Errichtung | 247.—249. |
| Actien und Coupons | 250.—251. |
| Actien auf den Inhaber | 252. |
| Actien auf den Namen | 253.—255. |
| Rechtliche Eigenschaft der Actiengesellschaft | 256. |
| Verwalter | 257.—259. |
| Ansprüche Dritter | 260. |
| Dividenden | 261. |
| Vermögensberechnung | 262. |

| | Artikel |
|---|---|
| Verfahren bei sich ergebendem Verluste | 263.—264. |
| Rechnungsabnahme | 265. |
| Dauer der Gesellschaft | 266. |
| Stimmrecht der Actionäre | 267. |
| Deckung des Gesellschaftscapitals | 268. |
| Einzahlung des Gesellschaftscapitals | 269. |
| Höhe der Versicherungssumme | 270. |
| Erhöhung des Gesellschaftscapitals | 271. |
| Auflösung der Gesellschaft | 272.—273. |

### Fünfte Abtheilung. Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

| | |
|---|---|
| Bezeichnung | 274. |
| Gegenstand | 275. |
| Form | 276. |
| Wirkungen | 277. |
| Auflösung | 278. |

### Sechste Abtheilung. Von den Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Klagenverjährung.

| | |
|---|---|
| Schiedsgerichte | 279.—280. |
| Ausschließung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 281. |
| Klagenverjährung | 282.—283. |
| Gerichtliches Aufgebot Dritter | 284. |

---

## Zweites Buch. Von Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten.

### Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

| | Artikel |
|---|---|
| Form | 285. |
| Mündliche Anträge | 286. |
| Schriftliche Anträge | 287.—289. |
| Bedingte Annahme | 290. |
| Schriftliche Verträge | 291.—293. |
| Reurecht und übergroße Verletzung | 294. |
| Angeld | 295. |
| Reugeld | 296. |

| | Artikel |
|---|---|
| Verabredungen zu künftigen Verträgen | 297. |
| Zeitbestimmungen | 298. — 300. |
| Zahlung vor dem Verfalltage | 301. |
| Keine Respekttage | 302. |
| Ort der Uebergabe | 303. |
| Uebertragung des Eigenthums und der Gefahr | 304. — 306. |
| Zahlungsort | 307. |
| Qualität | 308. |
| Maß, Gewicht und Münze | 309. |
| Münzsorten | 310. — 313. a. |
| Geldrollen | 313. b. — 313. c. |
| Quittung | 314. — 315. |
| Beweiskraft der Quittung | 316. |
| Allgemeine Quittung | 317. |
| Wirkung einer späteren Quittung | 318. |
| Wirkung eines Rechnungsanerkenntnisses | 319. |
| Wahlrecht des Empfängers unter mehreren Forderungen | 320. |
| Eintritt des Zahlenden in die Rechte des Gläubigers | 321. |
| Wucher | 322. |
| Verzugszinsen | 323. — 324. |
| Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung | 325. |
| Handelsgebräuche | 326. |
| Entwährung | 327. — 328. |

## Zweiter Titel. Vom Kaufe und Verkaufe.

| | |
|---|---|
| Verkaufsanträge | 329. |
| Kauf auf Besicht | 330. — 331. |
| Kauf nach Probe | 332. — 333. |
| Waarenbestellung zur Probe | 334. |
| Vernichtung des Verkaufsgegenstandes | 335. |
| Kauf nach Maaß und Gewicht | 336. |
| Symbolische Uebergabe oder Uebernahme | 337. |
| Zeit der Uebergabe | 338. |
| Kosten der Uebergabe | 339. |
| Uebergang der Versicherung | 340. |
| Theilweise Uebergabe | 341. |
| Anrecht des Verkäufers | 342. |
| Verzugszinsen aus der Kaufssumme | 343. — 344. |
| Zwischenzinsen | 345. |
| Marktpreis | 346. |

| | Artikel |
|---|---|
| Verfahren bei mangelhafter Waare | 347.—352. |
| Entwährung | 353. |
| **Dritter Titel. Vom Tausche** | 354. |

**Vierter Titel. Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen.**

| | |
|---|---|
| Benachrichtigung des Schuldners | 355.—356. |
| Weigerung des Schuldners | 357. |
| Haftpflicht des Abtretenden | 358. |
| Verbürgung des Abtretenden | 359. |
| Delegation | 360. a.—360. b. |
| Anweisungen | 360. c.—360. d. |
| Aufhebung gesetzlicher Hindernisse | 361. |

**Fünfter Titel. Von dem Lieferungsvertrage.**

| | |
|---|---|
| Begriff | 362. |
| Verhinderung der Lieferung | 363. |
| Erschwerung der Lieferung | 364. |
| Verhinderung des Bestellers | 365.—366. |
| Theilweise Vollziehung | 367. |
| Sonstige gesetzliche Bestimmungen über den Lieferungsvertrag | 368. |
| Zeitgeschäfte | 369.—371. |
| Literarische Lieferungen | 372.—373. |

**Sechster Titel. Von dem Verlagsvertrage.**

| | |
|---|---|
| Schriftliche Abfassung | 374. |
| Versäumniß | |
| a) des Verfassers | 375. |
| b) des Verlegers | 376. |
| Rücktritt | |
| a) des Verfassers | 377. |
| b) des Verlegers | 378. |
| Unmöglichkeit der Erfüllung | 379. |
| Abänderungen des Werks durch den Verfasser | 379. |
| Verfügungsrecht des Verlegers | 381. |
| Neue Auflage oder Ausgabe | 382.—383. |
| Abänderungen des Werks durch den Verleger | 384. |
| Verbesserungen des Werks | 385. |
| Entschädigungsrecht des Verfassers wegen Nachdrucks | 386. |
| Veräußerung des Copialrechts durch den Verleger | 387. |

| | Artikel |
|---|---|
| Verhältnisse des literarischen Unternehmers zum Beauftragten | 388. |
| Uebertragung eines Erfindungspatents . . . . . | 389. |

**Siebenter Titel. Vom Darlehensvertrage.**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse . . . . . . . . . . . | 390. |
| Aufkündigungsfrist . . . . . . . . . . | 391. |
| Verzugszinsen . . . . . . . . . . . | 392. — 393. |
| Ausbedingung der Zinsen | |
| a) schriftlich . . . . . . . . . . . | 394. |
| b) in Geld . . . . . . . . . . . | 395. |
| Gerichtliche Versicherung . . . . . . . | 396. |
| Provision . . . . . . . . . . . | 397. |
| Disconto . . . . . . . . . . . | 398. |
| Aufhören der höheren Zinsen beim Gante . . . | 399. |
| Freiwillige Zinszahlung . . . . . . . . | 400. |
| Münzsorte . . . . . . . . . . . | 401. |
| Quittung über spätere Zinsen . . . . . . | 402. |
| Quittung über die Hauptsumme . . . . . | 403. |

**Achter Titel. Vom Aufbewahrungsvertrage.**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse . . . . . . . . . . . | 404. |
| Belohnung des Depositars . . . . . . | 405. |
| Verfügungsrecht . . . . . . . . . . | 406. |
| Obliegenheit bei Creditpapieren . . . . . | 407. |
| Verweisung auf den Commissionshandel . . . . | 408. |

**Neunter Titel. Von Faustpfändern.**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse . . . . . . . . . . . | 409. |
| Bestellung . . . . . . . . . . . | 410. |
| Uebergabe des Pfandes . . . . . . . . | 411. |
| Obliegenheit bei Creditpapieren . . . . . . | 412. |
| Oeffentliche Leihhäuser . . . . . . . | 413. |
| Verwerthung des Pfandes . . . . . . . | 414. |
| Verweisung auf das bürgerliche Recht . . . . | 415. |

**Zehnter Titel. Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen.**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse der Handelsbürgschaft . . . . . . | 416. |
| Entschädigung . . . . . . . . . . . | 417. |
| Haftpflicht . . . . . . . . . . . | 418. |

| | Artikel |
|---|---|
| Befreiung des Bürgen | 419. |
| Rückgriff | 420. |
| Bürgschaft für einen eröffneten Credit | 421. |
| Kaufmännische Empfehlung | 422. — 423. |
| Creditbriefe | 424. — 426. |
| Verweisung auf das bürgerliche Recht | 427. |

## Eilfter Titel. Von Versicherungen oder Assecuranzen.

### Erstes Kapitel. Von Versicherungen im Allgemeinen.

| | |
|---|---|
| Begriff | 428. |
| Gegenstand | 429. — 430. |
| Gefahr | 431. — 432. |
| Unrichtige Angaben des Versicherten | 433. |
| Versicherung über den vollen Werth | 434. — 435. |
| Versicherung unter dem Werthe | 436. |
| Richtige Versicherung | 437. |
| Police | 438. — 440. |
| Uebereinkunft vor Ausfertigung der Police | 441. — 443 |
| Frist zur Aushändigung der Police | 444. — 446. |
| Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer | 447. — 448. |
| Recht des Pfandgläubigers | 449. |
| Versicherung für fremde Rechnung | 450. — 451. |
| Beschädigungen, welche noch vor der Versicherung entstehen | 452. — 453. |
| Verschwinden der Gefahr vor der Versicherung | 454. — 455. |
| Rückversicherung | 456. |
| Neue Versicherung nach geleistetem Verzichte | 457. |
| Ausmittlung des Werths | 458. — 460 |
| Beschädigung durch Schuld des Versicherten | 461. |
| Mehrfache Versicherungen | 462. — 463. |
| Ueberversicherungen | 464. — 465. |
| Rückforderung der Prämie bei ungültigen Versicherungen | 466. — 469. |
| Rettungspflicht des Versicherten | 470. |
| Ersatz des Rettungsaufwandes | 471. |
| Eintritt in die Rechte des Versicherten | 472. |
| Gant des Versicherers | 473. |
| Gegenseitige Versicherungen | 474. |
| Verfallzeit der Vergütungssumme | 475. |
| Schiedsgericht | 476. |

| | Artikel |
|---|---|
| Ueberlassung des beschädigten Gegenstandes | 477. |
| Ausländische Versicherungsgesellschaften | 478. |

**Zweites Kapitel. Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.**

Erste Abtheilung. Von Brandversicherungen.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Beschränkungen | 479. – 480. |
| Police | 481. – 482. |
| Gebäudeversicherung | 483. – 486. |
| Versicherung beweglichen Vermögens | 487. – 488. |
| Haftpflicht des Versicherers | 489. – 491. |

Zweite Abtheilung. Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind.

| | |
|---|---|
| Police | 492. |
| Ausmittlung der Vergütung | 493. – 495. |

Dritte Abtheilung. Von Lebensversicherungen.

| | |
|---|---|
| I. Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne. | |
| Begriff | 496. |
| Versicherungen des Lebens Dritter | 497. |
| Police | 498. |
| Mehrfache Versicherungen | 499. |
| Ungültige Versicherungen | 500. – 502. |
| II. Uneigentliche Lebensversicherungen. | 503. |
| Andere Verbindungen auf den Fall des Sterbens oder Ueberlebens | 504. |

Vierte Abtheilung. Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser.

| | |
|---|---|
| Police | 505. |
| Unbestimmte Versicherungen | 506. – 507. |
| Versicherung unterwegs befindlicher Güter | 508. – 509. |
| Güter, welche nicht sogleich verladen werden können | 510. |
| Werthsbestimmung | 511. – 512. |
| Versicherung des imaginären Gewinns | 513. – 514. |
| Anfang und Ende der Gefahr | 515. |
| Ununterbrochener Lauf der Gefahr | 516. – 518. |
| Unterbrechung | 519. – 523. |

| | Artikel |
|---|---|
| Haftpflicht des Versicherers . . . . . . . . | 524. — 525. |
| Ausmittlung des Schadens . . . . . . . | 526. — 527. |
| Abandonniren . . . . . . . . . . . | 528. — 532. |
| Abänderungen im Vertragswege . . . . . . | 533. |

## Zwölfter Titel. Von Wechseln.

### Einleitung. Von der Wechselfähigkeit.

| | |
|---|---|
| Vertragsfähigkeit . . . . . . . . . | 534. |
| Unfähige zu selbstständiger Vermögensverwaltung . . | 535. |
| Nicht wechselfähige Personen . . . . . . . | 536. |
| Wechselfähige . . . . . . . . . . . | 537. |
| Zusammentreffen fähiger und unfähiger Personen . . | 538. |
| Haftpflicht derer, welche für Andere unterzeichnen. . . | 539. |

### Erstes Kapitel. Von Wechselbriefen oder gezogenen Wechseln.

#### Erste Abtheilung. Vom Wechselvertrage.

| | |
|---|---|
| Begriff . . . . . . . . . . . . . | 540. |
| Form . . . . . . . . . . . . . | 541. |
| Auslegungsregeln . . . . . . . . . . | 542. |
| Wechselduplicate . . . . . . . . . . | 543. — 545. |
| Wechselabschrift . . . . . . . . . . | 546. |
| Stellung an bestimmte Ordre . . . . . . . . | 547. |
| Klage auf Auslieferung des Wechselbriefs und Zahlung des Werths . . . . . . . . . . . | 548. — 550. |

#### Zweite Abtheilung. Von der Form der Wechselbriefe.

| | |
|---|---|
| Erfordernisse . . . . . . . . . . . | 551. |
| Werthsbezeichnung . . . . . . . . . . | 552. |
| Stellung an eigene Ordre . . . . . . . . | 553. |
| Platzwechsel. Domicilirte Wechselbriefe . . . . | 554. |
| Domicilirte Wechselverschreibungen . . . . . . | 555. |
| Ziehung für Rechnung eines Dritten . . . . . | 556. |
| Mangel der Erfordernisse . . . . . . . . | 557. |
| Unrichtige Angaben . . . . . . . . . . | 558. |

#### Dritte Abtheilung. Von der Zahlungszeit.

| | |
|---|---|
| Arten . . . . . . . . . . . . . | 559. |
| Sichtwechsel . . . . . . . . . . . | 560. — 561. |
| Usowechsel . . . . . . . . . . . . | 562. |
| Meßwechsel . . . . . . . . . . . | 563. |

Artikel

## Vierte Abtheilung. Von der Begebung der Wechselbriefe.

Form . . . . . . . . . . 564.
Indossament nicht an Ordre gestellter Briefe . . . 565.
Erfordernisse des Indossaments . . . . . . 566.
Werthsbezeichnung . . . . . . . . 567.
Indossament in bianco . . . . . . . 568.
Haftpflicht des Indossenten . . . . . . 569.
Mangel der Erfordernisse . . . . . . . 570.
Bevollmächtigung zum Einzuge . . . . . . . 571. — 574.
Vordatiren . . . . . . . . . 575.
Indossament nach der Verfallzeit . . . . . 576.
Durchstrich eines Indossaments . . . . . . 577.
Einreden . . . . . . . . . . 578.

## Fünfte Abtheilung. Von den Pflichten des Ausstellers.

Haftpflicht . . . . . . . . . . 579.
Deckung . . . . . . . . . . 580. — 582.
Theilweise Deckung . . . . . . . . 583.
Haftpflicht des Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde 584.
Anrecht des Inhabers an die Deckung . . . . 585.
Avisbrief . . . . . . . . . . 586.

## Sechste Abtheilung Von der Annahme und deren Wirkungen.

Keine Vorlegungpflicht . . . . . . . 587.
Ausnahme bei den einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselbriefen . . . . . . . . . 588. — 589.
Zeit, wann die Annahme verlangt werden kann . . 590.
Auftrag zu Besorgung der Annahme . . . . . 591. — 592.
Ort der Vorlegung . . . . . . . . 593.
Zeit der Vorlegung . . . . . . . . 594.
Frist zu Erklärung über die Annahme . . . . . 595.
Versprechen, annehmen zu wollen . . . . . 596. — 597.
Verpflichtung zur Annahme bei gehöriger Deckung . . 598.
Annahme eines Duplicats . . . . . . . 599.
Form der Annahme. . . . . . . . 600. — 601.
Annahme domicilirter Wechselbriefe . . . . . 602.
Bedingte Annahme . . . . . . . . 603.
Verbot des Durchstrichs . . . . . . . 604.
Erbieten zur Annahme nach anfänglicher Weigerung . . 605.

| | Artikel |
|---|---|
| Haftpflicht des Annehmenden | 606. — 609. |
| Protest wegen Mangels der Annahme | 610. — 612. |
| Haftpflicht der Indossenten und des Ausstellers | |
| bei mangelnder Annahme | 613. |
| bei stattgehabter Annahme | 614. — 615. |
| Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und Bezogenen | 616. — 618. |
| Verspätung des Avisbriefs | 619. |
| Ziehung für eigene Rechnung | 620. |
| Recht des Annehmenden auf Deckung | 621. |
| Rückgriff des Ausstellers an den Bezogenen | 622. |

## Siebente Abtheilung. Von der Ehrenannahme.

| | |
|---|---|
| Erfordernisse | 623. |
| Nothadressen | 624. |
| Unbefugte Zurückweisung eines Anmeldenden | 625. |
| Vorzugsrecht der Anmeldenden | 626. — 628. |
| Form der Ehrenannahme | 629. |
| Benachrichtigung des Honoraten | 630. |
| Recht des Inhabers | 631. |
| Haftpflicht des Honoranten | 632. — 634. |
| Recht des Honoranten | 635. |

## Achte Abtheilung. Von der Wechselbürgschaft.

| | |
|---|---|
| Bezeichnung | 636. |
| Form der Wechselbürgschaft | 637. |
| Wirkung | 638. |
| Anmeldung beim Bürgen | 639. |
| Bürgschaft in abgesonderter Schrift | 640. |
| Solidarische Haftung mehrerer Unterzeichner | 641. |
| Haftung der Frauenspersonen | 642. |

## Neunte Abtheilung. Von der Zahlung der Wechselbriefe.

| | |
|---|---|
| Zahlung vor der Verfallzeit | 643. |
| Rückgriff vor der Verfallzeit | 644. — 645. |
| Zahlung auf ein nicht angenommenes Exemplar | 646. — 649. |
| Auslieferung des Wechselbriefs | 650. |
| Beglaubigung des Inhabers | 651. — 653. |
| Einsprache gegen die Zahlung | 654. — 655. |
| Verfahren | |
| a) bei hinterlegter Zahlung | 656. |

| | Artikel |
|---|---|
| b) bei Innebehaltung des Wechselbriefs | 657. |
| Theilweise Zahlung | 658.—659. |
| Zahlung nach dem Verfalltage | 660. |
| Anweisung statt Zahlung | 661. |
| Zeit und Ort der Anforderung der Zahlung | 662. |

## Zehnte Abtheilung. Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung.

| | |
|---|---|
| Protesterhebung wegen Mangels der Zahlung | 663.—666. |
| Benachrichtigung von der Protesterhebung | 667.—670. |
| Rückgriff an die Indossenten und den Aussteller | 671.—672. |
| Klagefrist gegen Aussteller und Indossenten | 673.—674. |
| Umfang des Anspruchs des Inhabers | 675.—677. |
| Rückwechsel | 678.—680. |
| Rückrechnung | 681. |
| Rückwechsel von einem Indossenten gezogen | 782.—684. |
| Theilweise Vergütung auf gerichtlichem Wege | 685.—686. |
| Wirkung eines Vergleichs gegenüber von den Mitverpflichteten | 687. |
| Wirkung der Prolongation | 688. |
| Versäumniß des Protests und der Klage | 689.—691. |
| Versäumniß wegen höherer Gewalt | 692.—693. |
| Hemmung des Postenlaufs | 694. |
| Verhinderung der Protestaufnahme | 695. |
| Verspätete Uebermachung des Wechselbriefs | 696. |

## Eilfte Abtheilung. Von der Ehrenzahlung.

| | |
|---|---|
| Bezeichnung | 697. |
| Nothadressen | 698. |
| Ausschlagung der Ehrenzahlung | 699. |
| Vorrang unter mehreren Honoranten | 700.—702. |
| Form der Ehrenzahlung | 703. |
| Wirkung | 704.—705. |
| Protest wegen Nichtzahlung des Annehmenden zur Ehre | 706. |

## Zwölfte Abtheilung. Von vermißten und falschen Wechselbriefen.

### I. Von vermißten Wechselbriefen.

| | |
|---|---|
| Vindication der Wechselbriefe | 707.—709. |
| Zahlung an den Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechselbriefs | 710.—713. |

Artikel

Rückgriff des Eigenthümers des abhanden gekommenen Wechselbriefes . . . . . . . . . . 714.—718.
Verlust des Wechselbriefes nach aufgenommenem Proteste 719.
Verlust des Protests . . . . . . . . 720.
Amortisirung . . . . . . . . . . . 721.

II. Von falschen oder verfälschten Wechselbriefen.

Haftpflicht des Unterzeichners . . . . . . 722.
Haftpflicht des Annehmenden . . . . . . . 723.—727.
Haftpflicht
a) des Ausstellers und der Indossenten . . . 728.
b) des Unterzeichners in bianco . . . . . 729.
Rückforderung der geleisteten Zahlung . . . . 730.—731.

Dreizehnte Abtheilung. Von dem Wechselproteste.

Person des Aufnehmenden . . . . . . . 732.
Inhalt . . . . . . . . . . . . 733.
Ort der Aufnahme . . . . . . . . . 734.
Form . . . . . . . . . . . . 735.
Zeit . . . . . . . . . . . . 736.
Obliegenheit des Aufnehmenden . . . . . . 737.—739.

Vierzehnte Abtheilung. Von der Verjährung der Wechselklagen.

Verjährungszeit . . . . . . . . . . 740.
Beschwörung der Zahlung . . . . . . . . 741.
Unterbrechung der Verjährung . . . . . . 742.
Wirkung . . . . . . . . . . . 743.

Zweites Kapitel. Von Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln.

Erfordernisse . . . . . . . . . . 744.
Keine Duplicate . . . . . . . . . 745.
Zinsen . . . . . . . . . . . . 746.
Zahlungsort . . . . . . . . . . . 747.
Zahlungszeit . . . . . . . . . . 748.
Vorlegung des Sichtwechsels . . . . . . . 749.
Mangel der gesetzlichen Erfordernisse . . . . . 750.
Rechtliche Wirkung
a) der Wechselverschreibung . . . . . . . 751.
b) eines Indossaments an den Aussteller . . . 752.

| | Artikel |
|---|---|
| Hemmung des Zinsenlaufs | 753. |
| Protestaufnahme | 754. |
| Verlorene und falsche Wechselverschreibungen | 755. |
| Unterbrechung der Verjährung | 756. |
| Verpflichtung nach Wechselrecht | 757. |

**Dreizehnter Titel. Von Handelsanweisungen.**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse | 758. |
| Mangel derselben | 759. |
| Zahlungszeit | 760. |
| Begebung | 761. |
| Zeit der Vorlegung | 762. – 765. |
| Zahlung | 766. |
| Protest wegen Mangels der Zahlung | 767. |
| Benachrichtigung von der Protestaufnahme | 768. – 769. |
| Rückgriff des Inhabers | 770. – 773. |
| Recht auf die Deckung | 774. |

**Vierzehnter Titel. Von Handelsbilleten (Promessen).**

| | |
|---|---|
| Erfordernisse | 775. – 776. |
| Zahlungszeit | 777. |
| Zeit der Vorlegung | 778. |
| Zahlung | 779. |
| Rückgriff | 780. |

**Fünfzehnter Titel. Von den an den Inhaber zahlbaren Handelspapieren.**

I. Papiere, zahlbar durch einen Dritten.

| | |
|---|---|
| Form | 781. |
| Nach Sicht zahlbare Papiere | 782. |
| Papiere mit anders bestimmter Verfallzeit | 783. |
| Recht an die Deckung | 784. |
| Rückgriff | 785. |

II. Papiere, zahlbar durch den Aussteller.

| | |
|---|---|
| Genehmigung der Regierung | 786. |
| Haftpflicht des Ausgebers | 787. |
| „ „ Ausstellers | 788. |
| Vormerkung des Eigenthums der Urkunde | 789. |
| Zahlungsverbot | 790. – 791. |

Artikel

Amortisirung
a) außergerichtliche . . . . . . . . . . 792.
b) gerichtliche . . . . . . . . . . . 793. — 795.
Verlust einer an den Inhaber zahlbaren Anweisung . 796.
Verjährung . . . . . . . . . . . . 797.

Sechzehnter Titel. Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten, insbesondere von der Verjährung.

Verweisung auf das bürgerliche Recht . . . . . 798.
Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . 799.
Wirkung der Verjährung . . . . . . . . . 800. — 801.
Lauf der Verjährung . . . . . . . . . . 802.
Unterbrechung . . . . . . . . . . . . 803. — 804.
Guter Glaube ist nicht erforderlich . . . . . . 806.
Transitorische Bestimmung . . . . . . . . 807.

---

## Drittes Buch. Von dem Verfahren in Handelssachen.

Artikel

Erster Titel. Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

Erstes Kapitel. Von der Verfassung der Handelsgerichte.

Bestellung der Handelsgerichte . . . . . . . 808. — 809.
Besetzung der Handelsgerichte . . . . . . . 810.
Wahl der Beisitzer . . . . . . . . . . . 811.
Wählbarkeit . . . . . . . . . . . . . 812.
Amtsdauer . . . . . . . . . . . . . . 813.
Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte 814.

Zweites Kapitel. Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte.

Umfang der Amtsgewalt . . . . . . . . . . 815.
Handelssachen
a) welche vor die Handelsgerichte gehören . . . 816. — 817.
b) welche nicht vor die Handelsgerichte gehören . . 818. — 821.
Verhandlungen vor den Civilgerichten . . . . . . 822.

| | Artikel |
|---|---|
| Appellation | 823. – 824. |
| Strafverfahren | 825. |

### Drittes Kapitel. Von den Schiedsgerichten.

#### Erste Abtheilung. Von der Bestellung der Schiedsgerichte.

| | |
|---|---|
| Schriftlicher Schiedsvertrag | 826. |
| Schriftliche Annahme der Schiedsrichter | 827. |
| Bestellung der Schiedsgerichte in Fällen, wo sie das Gesetz vorschreibt | 828. – 831. |
| Wahl des zuständigen Gerichts | 832. |
| Entscheidung der bloßen Thatfrage | 833. |
| Eigenschaften der Schiedsrichter | 834. |
| Ablehnung | 835. |
| Erlöschen der Vollmacht | 836. |
| Aufkündigung des Auftrags | 837. |

#### Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren der Schiedsgerichte.

| | |
|---|---|
| Frist zu Ertheilung des Schiedsspruchs | 838. – 840. |
| Verfahren vor den Schiedsgerichten | 841. – 843. |
| Schiedsspruch | 844. – 846 |
| Eröffnung des Schiedsspruchs | 847. |
| Vollziehung | 848. |
| Appellation | 849. – 850. |
| Nichtigkeitsklage | 851. – 852. |

## Zweiter Titel. Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

### Erstes Kapitel. Von dem Gerichtsstande.

| | |
|---|---|
| Allgemeiner Gerichtsstand | 853. |
| Besonderer Gerichtsstand | |
| a) der Streitgenossen | 854. |
| b) der Erben | 855. |
| c) der Gesellschafter | 856. |
| d) aus einer geführten Verwaltung | 857. |
| e) des Arrests | 858. |
| f) der Widerklage | 859. |
| g) prorogirter Gerichtsstand | 860. – 861. |
| Verträge über den Gerichtsstand | 862. |

Artikel

## Zweites Kapitel. Von den Friedensgerichten.


I. Bei Klagen gegen Handelsleute.

Bezeichnung der Friedensgerichte . . . . . . 863.
Verfahren vor der Ortsobrigkeit . . . . . . 864.
Verfahren vor der Handelsinnung . . . . . 865.—867.

II. Bei Klagen gegen andere Personen. . 868.

Beschränkung des Verfahrens . . . . . . 869.


## Drittes Kapitel. Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten.


Klage . . . . . . . . . . . . 870.
Ladung auf die Klage . . . . . . . . . 871.—874.
Anerkennung der Verbindlichkeit von Seite des Beklagten . 875.
Schriftliches Verfahren . . . . . . . . 876.
Beantwortung
a) der Klage an der Tagfahrt . . . . . . 877.
b) der Einrede und Replik . . . . . . 878.
Beweisantretung . . . . . . . . . . 879.—881.
Uebersicht der Streitverhältnisse . . . . . . 882.
Trennung des Spruchreifen von dem nicht Spruchreifen . 883.—887.
Beweistermin . . . . . . . . . . . 888.
Sachverständige . . . . . . . . . . 889.—893.
Commissarien . . . . . . . . . . . 894.
Urkundenbeweis . . . . . . . . . . 895.—896.
Eid . . . . . . . . . . . . . 897.—898.
Parere . . . . . . . . . . . . 899.
Rechtsvertheidigung . . . . . . . . . 900.
Contumacialverfahren . . . . . . . . 901.—904.
Verurtheilung in die Kosten . . . . . . . 905.
Vollziehung des Erkenntnisses ungeachtet der Appellation . 906.—910.
Vollstreckungsfrist . . . . . . . . . . 911.—912.
Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft . . . 913.—914.
Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte 915.


## Viertes Kapitel. Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.


Verweisung auf die bestehenden Proceßgesetze . . . 916.
Vorläufige Vollziehung . . . . . . . . 917.
Ausschließung eines Beisitzers vom Handelsstande . . 918.

Artikel

## Fünftes Kapitel. Von dem Wechselverfahren.

Anwendbarkeit . . . . . . . . . . . 919.
Wechselklage . . . . . . . . . . 920.
Ladung . . . . . . . . . . . . 921. — 923.
Anerkennung der Verpflichtung vom Beklagten . . . 924.
Erklärung des Beklagten über die vorgelegten Urkunden . 925. — 930.
Verfahren, wenn der Beklagte die Unterschrift abläugnet . 931. — 932.
Verweigerung des Abläugnungseides . . . . . 933.
Abschwörung desselben . . . . . . . . 934. — 935.
Abweisung des Klägers . . . . . . . . 936.
Einreden . . . . . . . . . . . . 937. — 939.
Verhandlung über die Einreden . . . . . . 940. — 941.
Repliken . . . . . . . . . . . . 942.
Contumacialverfahren . . . . . . . . . 943. — 944.
Verfahren gegen Abwesende . . . . . . . 945.
Verfahren gegen Kranke . . . . . . . . 946. — 948.
Verurtheilung . . . . . . . . . . . 949. — 950.
Sicherung der Vollstreckung . . . . . . . 951.
Appellation . . . . . . . . . . . 952.
Sicherheitsleistung des Klägers . . . . . . 953. — 954.
Beschlagnahme der fahrenden Habe . . . . . 955.
Vollstreckung gegen den Annehmenden . . . . 956.
Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft . . . 957.

## Sechstes Kapitel. Von der Vollstreckung.

### Erste Abtheilung. Von der Vollstreckung im Allgemeinen.

Grundlage der Vollstreckung . . . . . . . 958.
Verfahren bei liquiden Handelsforderungen . . . 959. — 965.
Anordnung der Vollstreckung . . . . . . . 966.
Einwendung gegen die Vollstreckung . . . . . 967. — 968.
Vollstreckungsmittel . . . . . . . . . 969.
Verkauf der Habe des Schuldners . . . . . . 970.
Verweisung auf das bürgerliche Recht . . . . 971.
Vollstreckung gegen Inhaber, Gesellschafter und Erben . 972.

### Zweite Abtheilung. Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel.

Zulässigkeit der persönlichen Haft . . . . . . 973.
Personen, welche von der persönlichen Haft befreit sind . 974. — 975.

| | Artikel |
|---|---|
| Persönliche Haft neben anderen Vollstreckungsmitteln . | 976. |
| Form der gerichtlichen Verfügung . . . . . | 977. — 978. |
| Hindernisse . . . . . . . . . . . | 979. |
| Hinterlegung der Unterhaltskosten . . . . . | 980. |
| Verhaftsbefehl . . . . . . . . . . | 981. |
| Vollziehung der Verhaftung . . . . . . | 982. — 983. |
| Vorführung des Verhafteten vor den Gerichtsvorstand . | 984. |
| Erklärte Zahlungsunfähigkeit befreit nicht . . . . | 985. |
| Verwahrung des Verhafteten . . . . . . | 986. — 987. |
| Entlassungsgründe . . . . . . . . . | 988. — 989. |
| Wiederverhaftung eines Entlassenen . . . . . | 990. — 992. |
| Verhaftung des Inhabers und Gesellschafters . . . | 993. |
| Verhaftung öffentlicher Diener. . . . . . . | 994. |
| Persönliche Haft als Sicherungsmittel . . . . | 995. — 996. |

**Siebentes Kapitel. Von der Anwendung des ausländischen Rechts.**

| | |
|---|---|
| Nothwendiges Anrufen der Partei . . . . . | 997. |
| Anwendung bei Beurtheilung | |
| a) der Contractsfähigkeit . . . . . . | 998. |
| b) der rechtlichen Erfordernisse einer Rechtshandlung . | 999. |
| c) der Wirkungen einer Rechtshandlung . . . | 1000. — 1001. |
| d) der Zahlungsverbindlichkeit . . . . . . | 1002. |
| e) des Rückgriffs . . . . . . . . . | 1003. — 1004. |

**Drittel Titel. Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.**

**Erstes Kapitel. Von der Einleitung des Gantverfahrens.**

| | |
|---|---|
| Gantverfahren gegen gewesene Handelsleute . . . | 1005. |
| Gerichtsstand . . . . . . . . . . . | 1006. |
| Verfahren bei Zahlungseinstellung . . . . . | 1007. — 1012. |
| Tag des Gantausbruchs . . . . . . . . | 1013. |
| Eröffnung des Ganterkenntnisses . . . . . . | 1014. |
| Bekanntmachung . . . . . . . . . . | 1015. |
| Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß . . . . | 1016. — 1018. |

**Zweites Kapitel. Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses.**

| | |
|---|---|
| Aufhören des Verwaltungsrechts des Gemeinschuldners . | 1019. |
| Nichtigkeit späterer Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners . | 1020. |

| | Artikel |
|---|---|
| Hemmung der Vollstreckung gegen denselben . . . | 1021. |
| Ausnahmen . . . . . . . . . . | 1022.—1023. |
| Fälligkeit unverfallener Forderungen . . . . . . | 1024.—1025. |
| Verfahren bei bedingten oder ungewissen Forderungen . | 1026.—1029. |
| Ausgleichbare Forderungen . . . . . . . | 1030. |
| Nichtigkeit der vor dem Gantausbruche von dem Gemeinschuldner vorgeommenen Rechtsgeschäfte: | |
| a) ohne Beweis der Gefährde, | |
| Vorauszahlungen . . . . . . . . . | 1031. |
| Pfandbestellungen . . . . . . . . | 1032.—1034. |
| Schenkungen . . . . . . . . . | 1035. |
| Ausnahmen . . . . . . . . . | 1036. |
| b) wenn Gefährde bewiesen wird . . . . . | 1037.—1038. |
| Retorsion . . . . . . . . . . . | 1039. |
| Erlöschung der Nichtigkeitsklage . . . . . | 1040. |
| Maßregeln gegen die Person des Gemeinschuldners . . | 1041. |

## Drittes Kapitel. Von der Masseverwaltung.

| | |
|---|---|
| Gerichtliche Einleitungen . . . . . . . . | 1042. |
| Bestellung des Güterpflegers . . . . . . . | 1043.—1045. |
| Bestätigung des Gantanwalts . . . . . . . | 1046. |
| Dessen Geschäftskreis . . . . . . . . . | 1047. |
| Versiegelung . . . . . . . . . . | 1048.—1049. |
| Fürsorge für fällige Handelspapiere . . . . . | 1050. |
| „ für die Handelsbücher . . . . . . | 1051. |
| Fortbetrieb des Geschäfts . . . . . . . . | 1052. |
| Gantinventar . . . . . . . . . . | 1053.—1054. |
| Bilanz . . . . . . . . . . . . | 1055.—1056. |
| Mitwirkung der Handlungsbedienten . . . . . | 1057.—1058. |
| Uebergabe des Vermögens an den Güterpfleger . . | 1059. |
| Verwaltungsvorschriften | |
| Einnahmen . . . . . . . . . . | 1060. |
| Unterhalt des Gemeinschuldners . . . . . . | 1061. |
| Verkauf verderblicher Waaren . . . . . . | 1062. |
| Verwahrung der Gelder . . . . . . . . | 1063.—1064. |
| Behandlung der Rechtsstreitigkeiten . . . . . | 1065. |
| Verdacht des Bankerotts . . . . . . . . | 1066. |

## Viertes Kapitel. Von dem Gläubigerausschusse.

| | |
|---|---|
| Berufung der Gläubiger zu einer Versammlung . . | 1067.—1071. |
| Versammlung der Gläubiger . . . . . . . | 1072.—1073. |

Artikel
Verhandlungsgegenstände . . . . . . . . 1074.—1077.
Zusammensetzung des Ausschusses . . . . . . 1078.
Geschäftskreis . . . . . . . . . . 1079.—1080.
Entschädigung . . . . . . . . . . 1081.

## Fünftes Kapitel. Von der Verwerthung des Massevermögens.

Zeitpunkt . . . . . . . . . . . 1082.
Art der Verwerthung . . . . . . . . 1083.—1085.
Ausschußmitgliedern ist das Kaufen verboten . . . 1086.

## Sechstes Kapitel. Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger.

Verweisung auf die allgemeinen Proceßgesetze . . . 1087.
Bestätigung des Ausschusses . . . . . . . 1088.
Absonderungsrechte . . . . . . . . . 1089.
Gläubiger der I., II. und III. Klasse . . . . 1090.
Beschränkte Dauer des Vorzugsrechts der Kinder und der Ehefrau . . . . . . . . . . . 1091.—1093.
Gesetzliche Erfordernisse zur ferneren Wirksamkeit . . 1094.—1100.
IV. Klasse . . . . . . . . . . . 1101.
V. Klasse . . . . . . . . . . . 1102.—1103.
Gantrechnung . . . . . . . . . . 1104.
Vorläufige Austheilungen . . . . . . . 1105.
Ansprüche gegen solidarische Schuldner . . . . 1106.
Ansprüche der Bürgen . . . . . . . . 1107.
Untreue der Ehefrau oder Wittwe . . . . . 1108.
Unterstützung des redlichen Gemeinschuldners . . . 1109.
Späterer Erwerb des Gemeinschuldners . . . . 1110.

## Siebentes Kapitel. Von dem Zurückforderungsrechte des Verkäufers und des Committenten.

Zurückforderungsrecht des Verkäufers . . . . 1111.—1118.
Zurückforderungsrecht des Committenten . . . . 1110.—1122.
Zurückforderung, wenn der Käufer in Mißcredit gerathen ist 1123.
Zurückforderung gegen einen nicht gantmäßigen Käufer . 1124. a.
Zurückforderungsrecht des Käufers . . . . . 1124. b.

## Achtes Kapitel. Von Borg- und Nachlaß-Vergleichen.

Gerichtliche Bestätigung . . . . . . . . 1125.
Erfordernisse . . . . . . . . . . 1126.—1127.

| | Artikel |
|---|---|
| Stimmrecht der Gläubiger . . . . . . . . | 1128.—1129. |
| Nöthige Mehrheit . . . . . . . . . | 1130.—1131. |
| Unterzeichnung . . . . . . . . . | 1132. |
| Einsprache . . . . . . . . . . . | 1133.—1134. |
| Verweigerung der gerichtlichen Bestätigung . . . | 1135. |
| Wirkung der gerichtlichen Bestätigung . . . . | 1136.—1138. |
| Verbot abgesonderter Vergleiche . . . . . | 1139. |
| Aufhebung des Vergleichs . . . . . . . . | 1140. |


**Neuntes Kapitel. Von der Wiederbefähigung eines Verganteten.**


| | |
|---|---|
| Zuständigkeit . . . . . . . . . . | 1141. |
| Ausspruch ohne Verhandlung . . . . . . | 1142. |
| Von der Wiederbefähigung Ausgeschlossene . . . | 1143. |
| Verfahren . . . . . . . . . . . . | 1144.—1147. |
| Oeffentliche Bekanntmachung . . . . . . | 1148. |
| Befähigung eines Verganteten, der nicht Handelsmann ist | 1149. |


**Zehntes Kapitel. Von Anstandsbriefen.**


| | |
|---|---|
| Bedingungen der Ertheilung . . . . . . . | 1150. |
| Verfahren | |
| a) bei dem Handelsgerichte . . . . . . | 1151.—1154. |
| b) bei dem Gerichtshofe . . . . . . . | 1155.—1156. |
| Dauer des Anstands . . . . . . . . . | 1157. |
| Rechtliche Wirkung . . . . . . . . . | 1158.—1162. |
| Zurücknahme des Anstands . . . . . . . | 1163. |
| Gantausbruch ungeachtet des Anstandsverfahrens . . | 1164. |

# Einleitung.

Art. 1.

Das Handelsgesetzbuch begreift diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Handelssachen zunächst zur Anwendung kommen.

Wo der Buchstabe nicht entscheidet, gilt Rechtsähnlichkeit.

Fehlt diese, so entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht.

Art. 2.

Handelssachen sind

1) die Rechtsverhältnisse des Handelsstandes und insbesondere der Handelsgesellschafter;
2) die Rechtsverhältnisse bei Handelsgeschäften.

Art. 3.

Handelsgeschäfte sind

1) der gewerbliche Verkehr des Handelsstandes;
2) der Verkehr in Handelspapieren, nämlich Wechseln, Handelsanweisungen, Handelsbillets und Papieren, welche an den Inhaber zahlbar sind;

3) Versicherungen (Assecuranzen);

4) Unternehmungen in Lieferungen;

5) Unternehmungen von öffentlichen Versteigerungen, Correspondenz-, Commissions- und Geschäfts-Bureaus, Leihhäusern, Tontinen, Sparkassen, Wittwen- und Waisen-Kassen;

6) Verbindungen Mehrerer zu einzelnen Unternehmungen im Ankaufe von Erzeugnissen und Waaren, entweder für den Wiederverkauf auf Gewinn mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, oder für das Vermiethen auf Gewinn (Speculationsvereine);

7) der Verkehr auf Messen oder Jahrmärkten in den zu Markt gebrachten Gegenständen, mit Ausnahme der zum blossen Wochenmarktsbetriebe geeigneten Speisewaaren.

---

# Erstes Buch.

# Vom Handelsstande.

## Erster Titel.

## Von Handelsleuten und von Handelsgewerben.

### I. Von den Handelsleuten.

### Art. 4.

#### Begriff.

Handelsmann ist, wer nach gehöriger Eintragung in die Handelsmatrikel ein Handelsgewerbe für seine Rechnung treibt.

### Art. 5.

#### Eigenschaften eines Handelsmanns.

Ein Handelsmann muß zu der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens nach den bürgerlichen Gesetzen befähigt sein.

Minderjährige bedürfen daher der Dispensation.

Volljährige oder von der Minderjährigkeit dispensirte Kinder hingegen sind nicht an die Einwilligung des Vaters gebunden.

#### Handelsfrauen.

### Art. 6.

Eine Ehefrau bedarf der Einwilligung ihres Ehemannes, um Handelsfrau zu seyn.

Sie kann sich in ihrem Handelsgewerbe ohne Bewilligung des Ehemanns verbindlich machen und haftet dann mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verwaltungs- und Nutznießungs-Rechte des Mannes. Sie kann sogar den Mann verbinden, wenn sie in Gütergemeinschaft mit ihm lebt.

Doch ist zu einer freiwilligen Veräußerung oder Verpfändung der eigenen oder gemeinschaftlichen Liegenschaft einer solchen Ehefrau, welche nicht zum Handelsbetriebe bestimmt ist, die Einwilligung des Ehemanns erforderlich.

### Art. 7.

Bürgschaften der Handelsfrauen in Handelssachen sind nicht an die sonstigen gesetzlichen Förmlichkeiten bei Bürgschaften der Frauen gebunden.

### Art. 8.

**Unfähige.**

Handelsleute können nicht seyn

1) Geistliche und Schullehrer;

2) Staatsdiener im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 46.—50. und Officiere.

3) Gantleute, wenn sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben.

## II. Von Handelsgewerben.

### Art. 9.

**Begriff.**

Unter Handelsgewerbe wird diejenige Unternehmung und Betreibung von Handel und Fabriken verstanden, welche unter diesem Namen der Gewerbesteuer unterliegt.

Alle auf Gewinn berechneten Actienvereine gelten als Handelsgewerbe.

### Art. 10.

Von Handelsgewerben, deren Inhaber nicht Handelsmann ist.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über die Rechte und Pflichten eines Handelsmanns und über dessen Gewerbebetrieb gelten auch von einem solchen Handelsgewerbe oder Handelsniederlassung, welche der Inhaber, ohne selbst Handelsmann zu seyn, von einem Handlungsverwalter betreiben läßt.

Dagegen finden die Bestimmungen über die persönlichen Eigenschaften eines Handelsmanns und über die Verhältnisse des Ehegatten und der Kinder keine Anwendung auf einen solchen Inhaber.

### Art. 11.

III. Allgemeine Bestimmung.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über den gewerblichen Verkehr der Handelsleute, finden keine Anwendung auf denjenigen gewerbsmäßigen Handelsverkehr, welchem ein gehöriger Eintrag in die Handelsmatrikel nicht vorhergeht.

Sie finden ferner keine Anwendung auf das, was nach dem Löschen eines Eintrags verkehrt wird: ausgenommen, sofern es sich von der Vereinigung des Handelsvermögens handelt.

## Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute.

## Erstes Kapitel.

### Von dem öffentlichen Handelsregister.

Inhalt.

### Art. 12.

Bei jedem Handelsgerichte wird ein öffentliches Buch gehalten, in welches alle offenkundig zu machenden Rechtsverhältnisse

der Handelsleute des Bezirks einzutragen sind — das öffentliche Handelsregister.

Art. 13.

Das öffentliche Handelsregister zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: die Handelsmatrikel, und das Verzeichniß aller übrigen, offenkundig zu machenden Rechtsverhältnisse.

I. Handelsmatrikel.

Art. 14.

Die Handelsmatrikel enthält das amtliche Verzeichniß der Handelsleute, welche im Gerichtsbezirke wohnen, und der in Art. 10. bezeichneten Handelsgewerbe, welche ihren Sitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben — sammt ihren Handlungsnamen (Firmen).

Doch können auch solche, welche ein Gewerbe betreiben, das nicht zu den Handelsgewerben gehört, wegen der größeren Ausdehnung ihres Betriebs mit allen gesetzlichen Wirkungen in die Handelsmatrikel aufgenommen werden, wenn sie es verlangen.

Art. 15.

Jeder Unternehmer eines Handelsgewerbes ist gehalten, noch vor dem Beginne des Betriebs den Eintrag seiner Person oder des Gewerbes (Art. 10.) in die Handelsmatrikel auszuwirken.

Art. 16.

Zu diesem Behufe müssen dem Handelsgerichte unter Anführung der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers, der Art und des Lokals des Gewerbebetriebs, und des Handlungsnamens,

die Handzüge des die Handlungsunterschrift Führenden übergeben und ein amtliches Zeugniß darüber beigebracht werden, daß dem beabsichtigten Handelsbetriebe kein gewerbepolizeiliches Hinderniß im Wege stehe.

## Art. 17.

Ist das Handelsgewerbe unbedeutend, und insbesondere wenn das Betriebscapital die Summe von ein tausend Gulden nicht übersteigt; so kann der Unternehmer verlangen, daß der Eintrag in die Handelsmatrikel unterbleibe.

Für diese Fälle ist ein abgesondertes, ebenfalls öffentliches Verzeichniß anzulegen.

## Art. 18.

Der Handlungsnamen muß den Namen des Handelsmanns oder des Inhabers (Art. 10.) enthalten; letzterem kann die Bezeichnung des Gewerbes beigefügt werden.

Wer einen andern Handlungsnamen führen will, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Handelsgerichts.

## Art. 19.

Von mehreren Inhabern eines Handelsgewerbes, die nicht Gesellschafter sind, muß jeder Einzelne aufgeführt werden, und der Handlungsnamen muß Einen, oder Mehrere, oder Alle bezeichnen, ohne daß in den beiden ersten Fällen das Wort „Compagnie“ beigefügt werden darf.

Doch haben nur die geschäftsführenden Inhaber die gesetzlichen Bedingungen wegen der Befähigung der Handelsleute und der Verhältnisse der Gatten und Kinder zu erfüllen.

Art. 20.

Wenn ein Handelsmann abgesonderte Handelsniederlassungen unter verschiedenen Handlungsnamen oder durch Handlungsverwalter betreibt; so hat er dieselben in der Matrikel desjenigen Gerichts vormerken zu lassen, in dessen Bezirke sie gelegen sind.

Art. 21.

Jede Veränderung, welche sich mit einem der bisher genannten Einträge in die Handelsmatrikel ergibt, ist von dem Betheiligten dem Handelsgerichte, und zwar spätestens an dem Tage, wo die Veränderung wirksam wird, anzuzeigen.

Art. 22.

Handelscircularien, worin die Errichtung eines Handelsgewerbes oder die Uebernahme eines schon bestehenden, die Theilhaber, der Handlungsnamen und die Handzüge des die Handelsunterschrift Führenden, oder die sich hierbei ergebenden Veränderungen gemeldet werden, sind vor der Absendung dem Handelsgerichte zur Einsicht vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

Art. 23.

Die Uebertretung der Art. 15. — 22. enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden geahndet: unbeschadet der etwa anzuordnenden vorbeugenden Maßregeln.

## II. Zweite Hauptabtheilung des öffentlichen Handelsregisters.

Art. 24.

Inhalt.

In die zweite Hauptabtheilung des öffentlichen Handelsregisters (Art. 13.) werden eingetragen:

1) die Auszüge der Eheverträge oder Zubringensinventarien, welche einerseits eine Handelsperson angehen;
2) die im Unterpfandsbuche vorgemerkte Summe, für welche die Ehefrau eines Handelsmanns ein Vorzugsrecht in der dritten Klasse der Gantgläubiger ihres Ehemanns anspricht (Art. 1091.—1100.);
3) die im Unterpfandsbuche vorgemerkte Summe, für welche die Kinder einer Handelsperson oder die Stiefkinder eines Handelsmanns ein Vorzugsrecht in der dritten Klasse der Gläubiger ansprechen (Art. 1091.—1100.);
4) die Vermögensabsonderungs- oder Ehescheidungs-Urtheile, welche über eine Handelsperson ergehen;
5) die Auszüge der Gesellschaftsverträge (Art. 186. 235. 248.);
6) der Gewaltsumfang der Handlungsverwalter (Art. 62. 63.) und der mit Auseinandersetzung des Vermögens einer aufgelösten Handelsgesellschaft Beauftragten (Art. 226.).

### Eheverträge und Zubringensinventare.

#### Art. 25.

Der Auszug aus dem Ehevertrage oder Zubringungsinventar muß enthalten: ob die Ehegatten auf allgemeine Gütergemeinschaft, oder auf gesondertes Gut, oder auf die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft geheirathet sind.

#### Art. 26.

Die Theilungsbehörden haben das Handelsgericht des Wohnorts einer Handelsperson spätestens vierzehn Tage nach Unterzeichnung oder Abschluß eines Ehevertrags oder Zubringensinventars hiervon zu benachrichtigen.

Die Unterlassung wird mit Ordnungsstrafen von zehn bis fünfzig Gulden geahndet.

### Vorzugsrechte der Ehefrau und Kinder.

### Art. 27.

Die Theilungsbehörden sind schuldig, der Ehefrau und den Kindern oder Stiefkindern einer Handelsperson oder deren Vormündern, vorkommenden Falls die nöthige Belehrung über die nach Art. 24. 2) 3) erforderlichen Einträge im Unterpfandsbuche zu ertheilen, und das Handelsgericht von dem Abschlusse oder der Unterzeichnung eines Rechtsgeschäfts, welches einen solchen Eintrag ins Unterpfandsbuch veranlaßt, in der Art. 26. bezeichneten Weise zu benachrichtigen.

### Art. 28.

Die Pfandbehörden sind bei Strafe von zehn bis fünfzig Gulden verpflichtet, das Handelsgericht von den nach Art. 24. 2) 3) geschehenen Vormerkungen innerhalb vierzehn Tagen zu benachrichtigen.

### Art. 29.

Der Bezirksrichter als Vorstand des Handelsgerichts ist bei gleicher Strafe verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen nach der Aufnahme einer Handelsperson in die Matrikel die Belege darüber zu den Acten zu bringen, daß die Ehefrau, die Kinder und die Stiefkinder oder deren Vormünder, welche hierbei betheiligt sind, Kenntniß von dieser Aufnahme in die Matrikel haben.

Auch hat derselbe für die nöthige Belehrung der ebengenannten Personen über den Inhalt der Art. 1091. — 1094. zu sorgen.

## Art. 30.

### Vermögensabsonderungen.

Jedes rechtskräftige Urtheil, welches Vermögensabsonderung oder Ehescheidung über eine Handelsperson ausspricht, muß in die Handelsmatrikel eingetragen werden, und der Vermögenstheilung muß ein öffentlicher Aufruf der Gläubiger durch die Theilungsbehörde vorhergehen.

Unterbleibt dieser Aufruf; so behalten die Gläubiger alle ihre Einreden gegen die Theilung und die Richtigstellung der Schulden.

## Art. 31.

### Obliegenheit der betheiligten Handelsperson.

Jede Handelsperson, welche ein Rechtsgeschäft mitunterzeichnet oder abgeschlossen hat, welches zu einem der Art. 24 1—3) bezeichneten Einträge Veranlassung gibt, ist bei Strafe von zehn bis hundert Gulden gehalten; dem Handelsgerichte des Wohnorts innerhalb Monatsfrist nach Unterzeichnung oder Abschluß des Rechtsgeschäfts, welches den Eintrag veranlaßt, oder wenn die Handelsperson das Gewerbe erst nachher ergriffen hat, innerhalb Monatsfrist nach Aufnahme derselben in die Matrikel, die nöthigen Beweisstücke zum Behufe des Eintrags zu übergeben oder die Hindernisse anzuzeigen.

## Art. 32.

### Verfügende Stelle.

Der Bezirksrichter, als Vorstand des Handelsgerichts, verfügt den Eintrag ins Handelsregister; in Anstandsfällen entscheidet das versammelte Handelsgericht: insbesondere bei Annahme eines fremden Handlungsnamens.

Beschwerden sind an den Kreisgerichtshof zu richten.

### Art. 33.

Transitorische Bestimmung.

Wegen der ersten Anlage des Handelsregisters und wegen der Einträge, welche sich auf Personen beziehen, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzbuchs bereits ein Handelsgewerbe betreiben, wird das Nähere im Wege der Verordnung bestimmt.

Doch finden die Vorschriften der Art. 24. 2) 3), Art. 1091.—1100. auf diejenigen Handelsleute keine Anwendung, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzbuchs bereits verheirathet waren oder das Vermögen ihrer Kinder in ihrer gesetzlichen Verwaltung hatten.

## Zweites Kapitel.

## Von den Handelsbüchern.

Tagebuch.

### Art. 34.

Jeder Handelsmann ist schuldig, ein Tagebuch (sonst auch **Journal**, Memorial, **Prima Nota**, Strazze genannt) zu führen, und darin Tag für Tag, nach der Zeitordnung, alle Handelsgeschäfte (Art. 3.), die er macht, zu verzeichnen.

Dasselbe muß nachweisen alle seine Forderungen und Schulden; Alles, was er in Wechseln oder Handelspapieren thut; Alles, was er empfängt und ausgibt. Insbesondere muß er Alles, was er für seine Haushaltung verwendet, wenigstens alle Monate eintragen.

### Art. 35.

Es reicht hin, wenn der baare Erlös aus dem Handverkaufe bei einem Handelsgewerbe wenigstens allwöchentlich ins Tagebuch eingetragen wird.

Ist in einer Handelsniederlassung ein besonderer Kassirer (Art. 76.) angestellt; so brauchen die Handlungszahlungen nicht auch in das Tagebuch eingetragen zu werden: vielmehr bildet das Kassebuch einen wesentlichen Theil des Tagebuchs.

Gleiches gilt, wenn ein besonderes Speditionstagebuch geführt wird (Art. 172.).

### Vermögensverzeichniß.

#### Art. 36.

Jeder Handelsmann ist verbunden, beim Beginne seines Geschäfts und dann alljährlich, ein Vermögensverzeichniß über alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, seine Forderungen und Schulden aufzusetzen, in ein besonderes dazu bestimmtes Buch einzutragen und eigenhändig zu unterzeichnen.

Sind mehrere Theilhaber vorhanden; so muß jeder unterzeichnen, der an der Aufnahme Theil genommen hat.

#### Art. 37.

Wird ein Handelsgewerbe nur als Detailhandel betrieben; so muß das Vermögensverzeichniß spätestens alle drei Jahre aufgenommen werden.

#### Art. 38.

Wenn dagegen ein Handelsgewerbe abgesondert von dem übrigen Vermögen und Erwerbe des Inhabers mit einem besondern Handlungsvermögen betrieben wird; so ist allein Dasjenige in das Tagebuch und Vermögensverzeichniß einzutragen, was sich auf diesen abgesonderten Verkehr und Vermögen bezieht.

### Art 39.

#### Copirbuch.

Alle eingehenden Handelsbriefe müssen gesammelt und aufbewahrt, und die abgehenden müssen wörtlich in ein Copirbuch eingetragen werden: und zwar in derselben Sprache, in welcher sie geschrieben sind.

### Art. 40.

#### Form der Handelsbücher.

Die Handelsbücher, und dazu gehören auch diejenigen, welche neben den gesetzlich unerläßlichen (Art. 34. 36. 39.) gehalten werden, sind mit Seitenzahlen zu bezeichnen und nach der Zeitordnung, ohne leere Zwischenräume, Lücken und Einschaltungen zu führen.

Nichts Geschriebenes darf ausgetilgt, kein Eintrag darf durch bloße Randbemerkungen ersetzt werden.

### Art. 41.

#### Pflicht der Aufbewahrung.

Die Handelsbücher sind dreißig Jahre, vom letzten Eintrage an gerechnet, oder wenn ein Handelsgewerbe aufgegeben wird, wenigstens zehn Jahre nach gänzlicher Auseinandersetzung des Handlungsvermögens aufzubewahren.

### Art. 42.

#### Mittheilung der Handelsbücher.

Die Mittheilung der Handelsbücher und darauf sich beziehenden Papiere kann nur wegen Erbschafts-, Miteigenthums- und Gesellschafts-Verhältnissen oder wegen Gants gerichtlich auferlegt werden.

### Vorlegung der Handelsbücher.

**Art. 43.**

In anderen (Art. 42.) Streitsachen kann, wenn ein Handelsmann dabei betheiligt ist, die Vorlegung der Art. 34. 36. 39. vorgeschriebenen nothwendigen Handelsbücher, selbst von Amtswegen, durch das Gericht verordnet werden, um Dasjenige, was auf die Streitfrage Bezug hat, auszuziehen.

Mit diesen Büchern müssen, wenn es verlangt wird, auch diejenigen der erläßlichen vorgelegt werden, auf welche die ersteren sich beziehen. Nur wenn die nothwendigen Bücher fehlen, kann auf Verlangen der Gegenparthei die Vorlegung der erläßlichen allein verordnet werden.

Das Gericht darf übrigens die vorgelegten Bücher nicht weiter einsehen, als zur Prüfung ihrer regelmäßigen Führung durchaus nothwendig ist; der Partei steht blos die Ansicht des fraglichen Eintrags zu.

**Art. 44.**

Befinden sich die Handelsbücher, deren Vorlegung angeboten oder verordnet ist, an einem anderen Orte als dem Gerichtssitze; so kann das Gericht jenes Orts, oder auch der Ortsvorsteher unter Zuziehung einer Urkundsperson, beauftragt werden, Einsicht davon zu nehmen, ein Protocoll über den in Frage stehenden Inhalt abzufassen und dieses an das beauftragende Gericht zu übersenden.

**Art. 45.**

Wenn eine Partei die verordnete Vorlegung der Handelsbücher (Art. 43.) verweigert; so erregt sie dadurch eine Vermu-

thung gegen sich, und der Streit kann durch den Eid der Gegenpartei entschieden werden.

### Beweiskraft der Handelsbücher.

### Art. 46.

Gegen einen Handelsmann beweisen seine Handelsbücher vollständig.

Wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf nicht trennen, was sie gegen seinen Anspruch enthalten; er muß sich, wenn er sich darauf beruft, das vereinigte Ergebniß gefallen lassen.

### Art. 47.

Regelmäßig (Art. 40.) geführte Handelsbücher können für die Handelsgeschäfte eines Handelsmanns, gegenüber von einem anderen Handelsmanne, einen vollständigen Beweis machen.

### Art. 48.

Wenn die Einträge in den Handelsbüchern der streitenden Handelsleute einander widersprechen; so können dieselben nicht als Beweismittel in dem vorliegenden Falle dienen.

Wären jedoch die Bücher der einen Partei nicht regelmäßig geführt; so haben die regelmäßig geführten Bücher der anderen Partei so lange Beweiskraft, bis das Gegentheil auf andere Weise dargethan ist.

### Art. 49.

In anderen Sachen, welche nicht zu den Handelssachen gehören, haben Handelsbücher nicht mehr Glaubwürdigkeit, als jede andere Privataufzeichnung.

Art. 50.

Gegenüber von Anderen als Handelsleuten können Handelsbücher in Handelssachen zu Gunsten des vorlegenden Handelsmanns als Beweismittel gebraucht werden. Sie gewähren aber für sich allein nur eine Vermuthung, und können einen vollständigen Beweis durch eidliche Bestärkung oder durch das Hinzukommen anderer Beweismittel bewirken.

Art. 51.

Die Beweiskraft der Handelsbücher im Falle des Art. 50. erlischt nach einem Jahre und drei Monaten, von der Zeit des Eintrags an gerechnet: wenn nicht vorher gegen den Schuldner vor der zuständigen Behörde geklagt oder gegen einen Abwesenden, welcher ein Ausländer oder dessen Heimathsort unbekannt ist, Verwahrung bei dem Handelsgerichte, welchem der Handelsmann unterworfen ist, eingelegt wird.

Art. 52.

Beweiskraft der Schuldbücher.

Die Schuld- und Abrechnungs-Bücher anderer Gewerbetreibenden haben nicht mehr Glaubwürdigkeit als jede andere Privataufzeichnung.

Die Einträge in das mit einem Abnehmer gehaltene Gegenbuch bewirken aber einen vollständigen Beweis wider denselben; und er kann sich nur durch die Verwahrung vor seinem zuständigen Gerichte dagegen schützen, wenn diese in den ersten vierzehn Tagen nach der Einzeichnung geschieht.

Will oder kann der Abnehmer das Gegenbuch nicht vorlegen; so kann der Gewerbetreibende zur eidlichen Bestärkung seiner Bücher zugelassen werden.

## Art. 53.

### Anerkenntniß der Handels- und Gewerbe-Rechnungen.

Wer nach dem Empfange der Rechnung eines Handelsmanns oder sonstigen Gewerbetreibenden einen Monat vorübergehen läßt, ohne sich gegen die Lieferung oder deren Betrag zu verwahren; der hat eben damit die Rechnung anerkannt und kann sich gegen eine Verurtheilung aus diesem Anerkenntniß nur durch einen vollständigen Gegenbeweis schützen: wobei aber die Eideszuschiebung ausgeschlossen ist.

Die Verwahrung kann amtlich bei dem Handelsgerichte oder der Ortsobrigkeit des Empfängers oder Ausstellers der Rechnung, oder auch außeramtlich gegen die Person des Ausstellers geschehen. Im ersten Falle ist der Aussteller sogleich davon zu benachrichtigen.

### Mangelhafte Buchführung.

## Art. 54.

Wenn ein Handelsmann eines oder mehrere der Art. 34. 36. 39. vorgeschriebenen Handelsbücher zu führen unterläßt; so hat er hierfür — abgesehen von dem Einflusse dieses Umstandes auf die Beurtheilung seiner Verschuldung bei dem Vermögenszerfalle — eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden verwirkt.

Die gleiche Strafe trifft den Handlungsverwalter. Kann er aber das ausdrückliche Verbot des Inhabers nachweisen; so ist dieser straffällig.

## Art. 55.

Die nicht unerläßlichen Handelsbücher für sich allein, ohne die gesetzlich nothwendigen, können nicht als Beweismittel zu

Gunsten des Handelsmanns benutzt werden: wenn nicht der unverschuldete Verlust der letzteren dargethan ist.

Art. 56.

Handelsbücher, welche gegen die Vorschriften des Art. 40. verstoßen, haben, wenn der Verstoß nicht ganz unschädlich ist, keine Beweiskraft zu Gunsten des Handelsmanns, abgesehen von den beim Vermögenszerfalle sich hieraus ergebenden strafrechtlichen Wirkungen.

Rühren die Verstoße von einem Handlungsbedienten her; so wird nur die Glaubwürdigkeit derjenigen Einträge aufgehoben, welche von ihm selbst oder unter seiner Leitung gemacht wurden.

Ob und welchen Einfluß Unrichtigkeiten anderer Art auf die Glaubwürdigkeit dieser Bücher haben, hängt von den Umständen ab.

Art. 57.

Kommen die Verstoße oder andere Unrichtigkeiten nur in den nicht unerläßlichen Handelsbüchern vor; so hat das Gericht zu beurtheilen, in wie ferne die Glaubwürdigkeit der nothwendigen dadurch geschwächt wird.

Verminderung der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher aus anderen Ursachen.

Art. 58.

Durch die rechtskräftige Verurtheilung eines Handelsmanns zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte oder einer noch schwereren Verbrechensstrafe wird die Beweiskraft seiner Bücher geschwächt oder vernichtet: was nach den besondere-Umständen des Verbrechens zu beurtheilen ist.

Gleiches gilt von der Buchführung eines Handlungsverwalters, der einer abgesonderten Handelsniederlassung vorsteht.

Art. 59.

Wenn ein Handelsmann eine Forderung auf den Grund seiner Bücher einklagt, und ihm die bereits erfolgte Zahlung derselben nachgewiesen wird; so wird die Beweiskraft seiner Bücher für immer geschwächt und, falls ihm hierbei wenigstens grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele, sogar vernichtet.

Hat jedoch die ebenbemerkte Unrichtigkeit seiner Bücher ihren nächsten Grund in der Untreue oder Nachlässigkeit eines Handlungsbedienten; so ist die Beweiskraft nur für denjenigen Zeitraum geschwächt, in welchem ein solcher Handlungsbedienter zur Buchführung oder zur Einkassirung der Gelder gebraucht wurde.

# Dritter Titel.

## Von den bei Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen.

## Erstes Kapitel.

### Von den Handlungsbedienten.

#### I. Handlungsverwalter.

Art. 60.

Begriff.

Handlungsverwalter ist der von dem Inhaber bestellte Vorsteher einer Handelsniederlassung, welcher der Inhaber nicht vorstehen kann oder will.

Bestellung.

Art. 61.

Die Bestellung muß schriftlich geschehen und zwar unter Beobachtung der im bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Formen bei Uebernahme von Verbindlichkeiten, wenn dem Inhaber die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung abgeht.

Art. 62.

Die Bestellung muß dem Gerichte, in dessen Bezirke die Handelsniederlassung gelegen ist, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, versehen mit der Handlungsunterschrift des Bestellten (vergl. Art. 16.), zum Eintragen in das öffentliche Handelsregister vorgelegt werden; und zwar spätestens an dem Tage, an welchem der Handlungsverwalter seine Stelle antritt.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem Inhaber der Handelsniederlassung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Art. 63.

Ebenso ist jede Veränderung in der Bevollmächtigung des Handlungsverwalters oder das Erlöschen derselben zeitig anzuzeigen, und zwar bei gleicher Strafe.

Art. 64.

Von der Art. 62. vorgeschriebenen Anzeige und Eintrag in das öffentliche Handelsregister hängt die Gültigkeit des Bevollmächtigungsvertrags zwischen dem Handlungsverwalter und dem Inhaber, nicht aber gegenüber von dritten Personen (vergl. Art. 66.) ab.

### Gewaltsumfang.

### Art. 65.

Der Auftrag des Handlungsverwalters umfaßt alle Geschäfte, welche die Leitung einer Handelsniederlassung mit sich bringt: die Einschränkungen müssen in der Bestellungsurkunde (Procura) oder in einem Nachtrage (Art. 63.) besonders aufgeführt und in das öffentliche Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 66.

Ueberschreitet der Handlungsverwalter seinen Auftrag (Art. 65.); so kann dieß der Inhaber gegen einen Dritten nur dann geltend machen, wenn er die Verweigerung der Anerkennung in den ersten 48 Stunden, nachdem er die Ueberschreitung erfuhr, gegen den Dritten ausgesprochen hat, und wenn die Ueberschreitung aus dem Eintrage in das öffentliche Handelsregister erhellt.

### Geschäftsführung und deren rechtliche Wirkung.

### Art. 67.

Der Handlungsverwalter hat bei Geschäften im Namen des Inhabers und nicht in eigenem Namen zu handeln, und der Handlungsunterschrift seinen eigenen Namen so beizufügen, daß seine Eigenschaft als Bevollmächtigter daraus erhellt.

### Art. 68.

Hat ein Handlungsverwalter ausdrücklich als solcher (Art. 67.), oder, wenn es nicht ausdrücklich geschah, doch erweislich für Rechnung des Inhabers gehandelt: welches letztere immer dann anzunehmen ist, wenn seine Eigenschaft als Verwalter einer Handelsniederlassung bekannt war und das Geschäft zum

gewöhnlichen Verkehr der Niederlassung gehörte; so wird nur der Inhaber dadurch berechtigt oder verpflichtet.

Art. 69.

Ein Dritter kann daher von dem Handlungsverwalter weder in eigenen Namen belangt werden, noch diesen für seine Person belangen. Er kann sich nur an das Vermögen der Niederlassung oder auch an den Inhaber selbst halten.

Doch ist letzterer zu verlangen berechtigt, daß vorher die Wirklichkeit und Größe der Forderung gegenüber von der Niederlassung gerichtlich festgestellt sey (Art. 972.).

Niemals aber kann der Inhaber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen des Verwalters aus persönlichen Gründen in Anspruch nehmen.

Art. 70.

Mehrere Inhaber einer Handelsniederlassung, welche nicht Gesellschafter sind, haften solidarisch für die vom Handlungsverwalter eingegangenen Verbindlichkeiten, ohne daß sie sich auf die Einrede der Theilung berufen können.

Dieß gilt namentlich von den Erben eines Inhabers rücksichtlich der Verbindlichkeiten, welche erst nach Antretung der Erbschaft entstanden sind.

Art. 71.

In allen anderen Fällen, und insbesondere wenn der Handlungsverwalter ausdrücklich in eigenem Namen gehandelt hat, kann sich ein Dritter nur an die Person des letzteren halten.

Könnte er jedoch erweisen, daß, obgleich der Verwalter in eigenem Namen handelte, dieß innerhalb seines Auftrags und für

Rechnung des Inhabers geschah, oder daß dieser das Geschäft später genehmigte; so hat er die Wahl, ob er sich an den Verwalter allein, oder an den Inhaber allein halten will.

Art. 72.

Ein Handlungsverwalter kann nicht für eigene Rechnung Handel treiben, noch sich unter eigenem oder fremdem Namen an Handelsunternehmungen betheiligen, welche von derselben Art wie die von seiner Niederlassung betriebenen sind: ausgenommen mit ausdrücklicher Einwilligung des Inhabers.

Der Uebertreter wird zum Vortheile des Inhabers jedes Gewinns verlustig und mit der im Strafgesetzbuche Art. 370. festgesetzten Strafe belegt.

Art. 73.

Die von dem Handlungsverwalter in Angelegenheiten der Niederlassung verwirkten Geldstrafen wegen Uebertretung der Finanzgesetze sammt Untersuchungskosten treffen den Inhaber, mit Vorbehalt des Rückgriffes gegen jenen: ausgenommen wenn der Inhaber erweisen kann, daß die Uebertretung ohne sein Wissen und Willen verübt wurde.

Erlöschen des Auftrags.

Art. 74.

Die Bevollmächtigung des Handlungsverwalters erlischt nicht durch den Tod des Inhabers, wohl aber durch dessen Widerruf oder durch Veräußerung der Niederlassung.

Dem unkundigen Dritten, welcher mit dem Handlungsverwalter noch nach dem Erlöschen des Auftrags verkehrte, kann dieß von dem Inhaber nur dann entgegengehalten werden,

wenn er sich mit seinem Schaden bereichern würde, oder wenn das Erlöschen in dem öffentlichen Handelsregister vorgemerkt und in einer Zeitung der Hauptstadt, so wie in dem Intelligenzblatte des Bezirks, zweimal in einem Zwischenraume von vierzehn Tagen bekannt gemacht wurde.

### Art. 75.

Gegen unbekannte Ansprüche dritter aus der Geschäftsführung des Handlungsverwalters nach dem Erlöschen des Auftrags kann sich der Inhaber nur durch ein gerichtliches Aufgebot sichern: wobei aber der gerichtliche Termin nicht kürzer als ein Jahr bestimmt werden darf.

### Art. 76.

### II. Kassirer.

Auf die Kassirer, die zum Empfange und Leistung der Handelszahlungen angestellten Handlungsbedienten, findet mit Rücksicht auf ihren Geschäftszweig Alles das Anwendung, was Art. 61.—64., 66.—75. von den Handlungsverwaltern verordnet ist.

### Art. 77.

### III. Procuraführer.

Gleiches gilt von denjenigen Handlungsbedienten, welche mit der Führung der Handlungsunterschrift für alle oder einzelne Geschäftszweige beauftragt sind (Procuraführer).

### IV. Handlungsreisende.

### Art. 78.

Handlungsbediente, welche auf Reisen, auf Messen oder Märkte verschickt werden, und innerhalb ihres Auftrags Ge-

schäfte machen, verpflichten und berechtigen den Inhaber, wie der Handlungsverwalter Art. 68.—70.; Dritte aber können sich nur dadurch gegen den Inhaber sicher stellen, wenn sie sich dieses Auftrags und seines Umfangs vergewissern.

Art. 79.

Die Vorschriften der Art. 67.—74. finden auch auf die ebengenannten Handlungsbedienten Anwendung. Doch kann der Inhaber das Erlöschen des Auftrags einem unkundigen Dritten nur dann mit Wirkung entgegenhalten, wenn sich dieser mit seinem Schaden bereichern würde: vorausgesetzt, daß dem Handlungsbedienten die Beglaubigung nicht abging.

## V. Handlungsgehülfen.

Art. 80.

Handlungsgehülfen oder Lehrlinge, welche in offenen Magazinen, Läden oder Buden angestellt sind, können daselbst Waaren gegen baares Geld verkaufen, den Betrag empfangen und über den Empfang gültig quittiren.

Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können im Magazin, Laden oder Bude gegen die von ihnen ausgestellte Quittungen sicher bezahlt werden. — Auch können sie dort Waaren in Empfang nehmen und dafür bescheinigen (vergl. Art. 110. 115.).

Außer dem Magazin, Laden oder Bude kann nur dann mit Sicherheit an sie bezahlt werden, wenn sie die Waaren, wofür die Zahlung geschieht, oder die bereits quittirten Schuldpapiere selbst überbracht haben.

Art. 81.

Zu allen übrigen Geschäften, und insbesondere zum Verkaufe

auf Credit, sind sie ohne specielle Bevollmächtigung nicht befugt.

Doch finden die Vorschriften der Art. 67. 72. 73. auch auf sie Anwendung.

## VI. Auflösung des Dienstvertrags.

### Art. 82.

Der Dienstvertrag der Handlungsbedienten wird zunächst durch Aufkündigung aufgelöst. Diese muß spätestens drei Monate vor dem Austritte geschehen, wenn nicht etwas Anderes verabredet oder der Vertrag für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist.

### Art. 83.

Willkührliche Entlassung oder Austritt berechtigen zu Entschädigungsansprüchen für die noch übrige Dienstzeit und gegen den austretenden Handlungsbedienten sogar zu geeigneten Zwangsmitteln, wenn es die Dienstherrschaft verlangt.

Sollten aber unverschuldete Ereignisse die Dienstherrschaft außer Stand setzen, den Handlungsbedienten zu beschäftigen; so braucht wegen Entlassung vor Ablauf der bestimmten Zeit höchstens auf ein halbes Jahr Entschädigung geleistet zu werden, wenn nichts anders bedungen wurde.

### Art. 84.

Zur Auflösung des Dienstvertrags vor der bestimmten Zeit und ohne Entschädigung wird der eine Theil durch die Ungebühr oder die Vertragsverletzung des anderen Theils berechtigt, in soferne das Gericht dieselbe nicht zu unbedeutend findet: wobei die persönlichen, dienstlichen und häuslichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen sind.

Insbesondere kann wegen jeder Art von Untreue und Mißbrauch des Vertrauens, wegen Kassenrests, wenn er nur irgend bedeutend ist, wegen Uebertretung der Vorschrift des Art. 72., wegen einer mehr als acht Tage dauernden Gefängnißstrafe oder wenn der Handlungsbediente in den Gant geräth, augenblickliche Enlassung desselben stattfinden.

### Art. 85.

Einem Handlungsbedienten, welcher unfreiwillig und ohne Verschuldung von seiner Seite an Versehung seines Dienstes gehindert ist, muß sein Gehalt noch längstens drei Monate hindurch fortbezahlt werden: vorausgesetzt, daß nicht etwas Anderes bedungen ist.

Dauert das Hinderniß über drei Monate; so gilt der Dienstvertrag als aufgelöst. Wenn er aber auf bestimmte längere Zeit geschlossen war; so hat nur eine sechsmonatliche Verhinderung diese Wirkung.

## VII. Andere Bevollmächtigte.

### Art. 86.

Der Vorzeiger einer Quittung gilt für bevollmächtigt zum Empfange einer Zahlung oder Lieferung, so daß sich der Abgeber geradezu an den Aussteller der Quittung halten kann.

### Art. 87.

Das Gleiche findet Statt, wenn der Empfänger das Verzeichniß (Buch) vorzeigt, welches ein Handels- oder Gewerbsmann mit einem Abnehmer hält, um die gelieferten Waaren und angesetzten Preise einzuschreiben.

Art. 88.

Wer sonst auf den Namen und Credit eines Dritten Waaren abgibt, kann sich nicht darauf berufen, daß die Abgabe an einen Hausgenossen, Dienstboten oder Handwerker des Dritten geschehen sey; er muß, wie sonst auch, die Beauftragung des Empfängers für jeden einzelnen Fall nachweisen.

Selbst wenn der Dritte im rechtlichen Besitze der Waaren ist, haftet er nur soweit, als er sich mit dem Schaden des Abgebers bereichern würde.

## Zweites Kapitel.

## Von den Mäcklern.

Art. 89.

### Anstellung.

Mäckler sind die von dem Gemeinderathe nach vorheriger Vernehmung des Handelsstandes angestellten Zwischenhändler in Handlungssachen.

Sie müssen von dem Handelsgerichte auf die Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt seyn.

### Verrichtungen.

Art. 90.

Ihre Verrichtungen bestehen in der Vermittlung der Käufe und Verkäufe von Waaren und edlen Metallen, von Staatspapieren, Creditpapieren und Fonds aller Art, von Wechseln und Handelspapieren aller Art; in den Ausleihen und sonstigen Unterbringen von Geldern; in dem Abschlusse von Assecuranzen und Frachten für fremde Rechnung.

Sie allein sind berechtigt, den laufenden Preis der vorgenannten Gegenstände zu beglaubigen.

### Art. 91.

In der Anstellungsurkunde eines Mäcklers werden die Fächer oder Sachen, worin er Mäcklerei treiben darf, benannt.

Ebendamit ist ihm das Treiben der Mäcklerei in einem Fache des Art. 90., welches nicht in der Anstellungsurkunde benannt ist, verboten.

### Art. 92.

#### Sicherheitsleistung.

Ob ein Mäckler Sicherheit leisten müsse, wie hoch und in welcher Art, wird von dem Gemeinderathe nach Vernehmung des Handelsstandes bestimmt.

### Art. 93.

#### Rechtliche Wirkung der Verhandlungen.

Ein Mäckler wird durch das Aufgeben der Vertragsbedingungen noch nicht zum Abschlusse des Geschäfts bevollmächtigt, und der Aufgeber ist dadurch auch nicht gebunden; vielmehr bedarf es zum Abschlusse immer noch seiner Genehmigung.

Der Mäckler hat dafür zu sorgen, daß die Erklärung des Aufgebers baldmöglichst zur Kenntniß der Gegenpartei gelange. Eine Verspätung über die gewöhnlich zur Benachrichtung erforderliche Zeit berechtigt die letztere zum Abgehen von ihren Anträgen.

Zum Beweise des Abschlusses des Vertrags und der Unwiderruflichkeit dienen die von den Parteien unterzeichneten Schlußzettel.

## Pflichten der Mäckler.

### Buchführung.

### Art. 94.

Die Mäckler sind verbunden, über die durch ihre Beihülfe abgeschlossenen Geschäfte ein Buch nach der Art. 40. vorgeschriebenen Form zu führen, und darin Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, jedes abgeschlossene Geschäft, die Namen der handelnden Parteien und die Bedingungen zu verzeichnen.

Jeden nicht von ihnen selbst geschriebenen Eintrag müssen sie wenigstens unterzeichnen.

### Art. 95.

Sie sind verbunden, jeder Partei auf Verlangen einen vollständigen, mit ihrer Unterschrift beglaubigten Auszug aus diesem Buche über das fragliche Geschäft zuzustellen, und zwar ohne besondere Anrechnung hiefür.

Anderen Personen dürfen sie einen solchen Auszug nur mit Einwilligung einer Partei oder auf gerichtliche Verfügung abgeben.

### Art. 96.

Die Einträge in solchen, regelmäßig geführten Büchern können einen vollständigen Beweis zwischen den handelnden Parteien machen.

Was übrigens die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher schwächt oder aufhebt, hat diese Wirkung auch hier (vergl. Art. 48. 56. 58.).

### Art. 97.

Die Bücher des Mäcklers müssen, wenn er stirbt oder vom

Amte abtritt, versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

### Art. 98.

**Verbot, Handel zu treiben.**

Ein Mäckler darf in dem Fache oder in den Sachen, worin er Mäcklerei treibt, nicht für eigene Rechnung oder in Commission Handel treiben, oder sich mittelbar oder unmittelbar, offen oder verdeckt, allein oder gemeinschaftlich, bei einer Handelsunternehmung betheiligen.

### Art. 99.

**Verbot, Bürgschaft zu leisten.**

Er darf für die Erfüllung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte nicht einstehen; eine solche Bürgschaft ist nichtig. Wohl aber haftet er für die Aechtheit der letzten Unterschrift eines von ihm eingelieferten Wechsels oder anderen Handelspapiers (vergl. Art. 724.).

### Art. 100.

**Aufbewahrung des Musters bei Probekäufen.**

Hat der Mäckler einen Kauf nach Probe oder Muster vermittelt; so muß er, wenn die Parteien ihn dessen nicht entbinden, das Muster bis nach geschehener Lieferung aufbewahren, nachdem er es gehörig bezeichnet hat.

### Art. 101.

**Strafe der Uebertreter.**

Mäckler, welche den Vorschriften der Art. 91. 94. 95. 98. 99. entgegen handeln, haben, neben der Verpflichtung zum Kostens- und Schadens-Ersatze an die Parteien, eine

Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, und in schwereren Fällen zugleich die Dienstentlassung verwirkt: wenn nicht die Uebertretung in ein schwereres Verbrechen übergeht.

### Art. 102.

#### Strafe der in Gant Gerathenen.

Mäckler, welche in Gant gerathen, werden ihres Dienstes verlustig. Es gilt wenigstens als leichtsinniger Bankerott, wenn ihre Ueberschuldung von einem ihnen verbotenen Handel (Art. 98.) oder von Uebernahme verbotener Verpflichtungen (Art. 99.) herrührt.

Sie können nicht wieder angestellt und überhaupt kann kein in Gant Gerathener als Mäckler angestellt werden, wenn er nicht Wiederbefähigung erlangt hat.

### Art. 103.

#### Amtsverweser.

Wenn ein Mäckler längere Zeit an Versehung seines Dienstes gehindert ist; so kann er denselben auf seine Gefahr durch einen Stellvertreter versehen lassen, welcher auf seinen Vorschlag nach der im Art. 89. vorgeschriebenen Weise zu bestellen ist.

### Art. 104.

#### Mäcklergebühren.

Die Gebühren der Mäckler (Courtage, Sensarie) werden von der Ortsobrigkeit unter Rücksprache mit dem Handelsstande bestimmt.

Sie müssen im Zweifel von dem Auftragenden, oder bei Versicherungen von dem Versicherten, sonst aber von jedem Theile je zur Hälfte getragen werden.

Anrechnungen über die erlaubten Sätze werden mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, im Wiederholungsfalle mit Dienstverlust geahndet.

Art. 105.

Strafe der unberechtigten Mäckler.

Wer ohne Berechtigung Mäcklerei gewerbsmäßig treibt, hat eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden verwirkt.

## Drittes Kapitel.

## Von den Fuhrleuten.

Art. 106.

Begriff.

Das Gesetz versteht unter Fuhrleuten nicht blos die gewerbsmäßigen Frachtfahrer, sondern Jeden, welcher Kaufmannsgüter lohnweise verführt (Art. 127.).

Frachtbrief.

Art. 107.

Sowohl der Versender der Güter als der Fuhrmann ist berechtigt, die Ausstellung eines Frachtbriefs zu verlangen.

Art. 108.

Der Frachtbrief enthält — außer der etwa getroffenen Uebereinkunft über die Zeit der Ablieferung und der Entschädigung für die allenfallsige Verspätung —

1.) Ort, Jahr und Tag der Ausstellung;

2.) die Art, das Gewicht oder das Maß des zu verführenden Guts, nebst den Ziffern oder Kennzeichen der Verpackung;

3.) den Namen Desjenigen, an welchen das Gut gesendet wird, und den Ort der Ablieferung;

4.) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns;

5.) den Preis der Fracht;

6.) den Namen des Versenders.

### Art. 109.

Der Frachtbrief bildet einen Vertrag zwischen dem Versender und dem Fuhrmann.

Sein Inhalt ist entscheidend bei allen über die Vollziehung entstehenden Streitigkeiten, bis eine falsche oder irrthümliche Abfassung nachgewiesen ist.

Einzelne Mängel des Frachtbriefs schaden dem übrigen Inhalte nicht und können durch andere Beweismittel ergänzt werden.

Letzteres gilt auch dann, wenn der Frachtbrief fehlt oder gar nicht ausgestellt wurde.

### Art. 110.

Der Fuhrmann erhält die Urschrift des Frachtbriefs. Er ist gehalten, auf Verlangen ein von ihm unterzeichnetes Duplicat des Frachtbriefs auszustellen, oder doch den Empfang der Fracht zu bescheinigen.

Der Austausch der Urschrift und des Duplicats des Frachtbriefs bei der Ablieferung des Guts dient statt der Quittung über die Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten. Sonst muß der Empfänger des Guts einen Empfangschein ausstellen.

## Haftpflicht des Fuhrmanns für das Gut.

### Art. 111.

Der Fuhrmann haftet für jeden Schaden an dem ihm anver-

trauten Gute, wenn derselbe nicht durch höhere Gewalt, durch die eigenen Mängel des Guts oder durch die Schuld des Versenders erweislich entstanden ist, und — was die beiden ersten Fälle anbelangt — bei gehöriger Vorsicht nicht abgewendet werden konnte.

Art. 112.

Die Haftverbindlichkeit beginnt mit der Uebernahme des Guts durch den Fuhrmann oder durch die von ihm aufgestellten Personen. Jener hat für die Unterzeichnungen (Art. 110.) der Letzteren einzustehen.

Art. 113.

Die Entschädigung wird nach dem Werthe bemessen, welchen das Gut an dem Orte und zu der Zeit hatte, wo es hätte abgeliefert werden sollen.

Die Inhaltsbezeichnung entscheidet: so daß der Fuhrmann nicht für einen anderen, werthvolleren oder zerbrechlichen Inhalt haftet.

Art. 114.

Wenn das Gut durch die Beschädigung nicht unverkäuflich oder sonst unbrauchbar geworden ist; so hat der Fuhrmann die Wahl, ob er blos die Beschädigung vergüten oder den ganzen Werth gegen Uebernahme des Guts ersetzen will.

Art. 115.

Durch Annahme des überbrachten Guts und Zahlung der Fracht erlischt jeder Entschädigungsanspruch an den Fuhrmann: ausgenommen wenn die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar war.

Nur muß eine solche Beschädigung innerhalb der ersten achtundvierzig Stunden nach Empfang des Guts, sey es durch Anerkenntniß des Fuhrmanns, sey es auf gerichtlichem Wege (Art. 116.), bewahrheitet werden.

## Art. 116.

### Verfahren bei verweigerter Annahme.

Wird die Annahme des überbrachten Guts verweigert, oder erhebt sich sonst Anstand; so wird der Zustand desselben durch Sachverständige untersucht und bescheinigt. Diese ernennt der Bezirksrichter, oder wenn das Gut sich außerhalb des Gerichtsortes befindet, der Ortsvorsteher auf schriftliche oder mündliche zu Protocoll erklärte Bitte der Partei mittelst angehängten Beschlusses.

Der Bezirksrichter kann die Hinterlegung des Guts zur sicheren Hand, oder die Verwahrung in einer öffentlichen Niederlage anordnen.

Auch kann er den Verkauf desselben, soweit es zur Deckung der Fracht nöthig ist, einleiten.

## Art. 117.

### Veränderte Bestimmung des Guts.

Der Fuhrmann ist gehalten, so lange das von ihm übernommene Gut nicht an den im Frachtbriefe genannten Empfänger abgeliefert ist, die Befehle des Versenders wegen einer veränderten Bestimmung des Guts zu befolgen, wenn ihm das ausgestellte Duplicat (Art. 110.) zurückgegeben wird.

Wäre das Duplicat schon versendet; so braucht er blos einem richterlichen Befehle gegen gehörige Sicherheitsleistung zu gehorchen.

### Art. 118.

#### Unmöglichkeit der Versendung.

Wird die Uebergabe des Guts oder die Reise durch höhere Gewalt unmöglich; so ist die Verabredung zwischen Versender und Fuhrmann ungültig: nicht aber, wenn eine bloße Verzögerung dieser Art eintritt.

### Art. 119.

#### Zurücknahme des Guts vor der Reise.

Wird das Gut vor dem Antritte der Reise von dem Versender zurückgenommen; so behält der Fuhrmann die vorausbezahlte Fracht, oder hat die Hälfte der bedungenen anzusprechen.

Er kann durch eine nachträgliche Verfügung über das Gut nicht verbindlich gemacht werden, an Orte zu fahren, die außer seiner Straße liegen, oder sich des Abladens wegen an Orten, die nicht seine gewöhnlichen Abstoßorte sind, aufzuhalten.

#### Lieferungszeit.

### Art. 120.

Ist die Ablieferung des Guts wegen höherer Gewalt nicht innerhalb der bedungenen Zeit geschehen; so ist der Fuhrmann für den Verzug keine Entschädigung schuldig.

Uebrigens wird der Versender oder Empfänger nur dann mit dem Beweise gehört, daß die wegen Verzugs bedungene Entschädigung unzureichend sey, wenn der Verzug das Doppelte der im Frachtbriefe bestimmten Ablieferungszeit übersteigt.

### Art. 121.

Ist keine Lieferungszeit ausbedungen; so ist der Fuhrmann verbunden, das übernommene Gut bei seiner ersten Reise zu verführen, und haftet für jeden weiteren Verzug.

### Art. 122.

#### Einzuschlagender Weg.

Ist der einzuschlagende Weg vorgeschrieben; so trägt der Fuhrmann alle Gefahr, wenn er, ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu seyn, davon abweicht.

Ist über den Weg nichts ausgemacht; so steht dem Fuhrmanne die Wahl der einzuschlagenden Straße zu: nur hat er Um- und Nebenwege zu vermeiden.

#### Anrecht des Fuhrmanns auf das Gut.

### Art. 123.

Die Fracht und die etwaigen Auslagen oder Abgaben haften auf dem Gute (vergl. Art. 167.).

Zu diesen Auslagen gehört auch Das, was der Fuhrmann zu Abwendung höherer Gewalt oder des Verderbens des Guts, sey es auch unter Abweichung von dem Buchstaben des Vertrags, erweislich aufwendet.

### Art. 124.

Geht das Gut bis zum Ablieferungsorte durch die Hände mehrerer Fuhrleute; so überträgt der Vorhergehende sein Anrecht eben damit auf den Nachfolgenden: wogegen Dieser auch für Jenen einzustehen hat.

Doch können sich Versender oder Empfänger unmittelbar nur an den im Frachtbriefe genannten übernehmenden und an den abliefernden Fuhrmann, nicht an die Zwischenfuhrleute halten.

### Art. 125.

Das in Art. 123. genannte Anrecht erlischt, wenn der Fuhrmann mehr als dreimal vierundzwanzig Stunden seit der Ablieferung

des Guts verstreichen ließ, ohne die Hülfe der Obrigkeit zu Erlangung seiner Forderung in Anspruch genommen zu haben; oder wenn sich das Gut nicht mehr in demselben Zustande wie bei der Ablieferung befindet, so daß die Einerleiheit zweifelhaft wird.

Jedenfalls aber verliert der Fuhrmann, welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert, den Rückgriff wegen seiner Auslagen an den Versender.

### Art. 126.

#### Andere Frachtbesorger.

Der im Frachtbriefe statt des wirklichen Fuhrmanns genannte Frachtbesorger, oder derjenige Frachtunternehmer, welcher im Falle des Art. 124. im Auftrage des Fuhrmanns die Weiterbesorgung übernimmt, wird in rechtlicher Hinsicht als Fuhrmann oder Zwischenfuhrmann betrachtet.

#### Schiffer und Boten.

### Art. 127.

Alle im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Verfügungen gelten auch den Schiffern.

Sie gelten ferner den Landboten, Landkutschern und öffentlichen Posten, so weit nicht die Gesetze bei diesen letzteren etwas Anderes bestimmen.

Sie können im Wege des Vertrags auch auf solche Fuhrleute Anwendung finden, welche andere als Kaufmannsgüter zur Fuhre übernehmen, ohne gewerbsmäßige Frachtfahrer zu seyn.

### Art. 128.

Landboten und Landkutscher müssen über das aufgegebene Geld, Waaren und Pakete ein Buch halten.

Der Aufgeber von edlen Metallen, Kleinodien, Geld oder Papieren, welche einen Geldwerth haben, ist verpflichtet, neben dem Inhalte den Werth anzugeben. Sonst wird bei Schadensansprüchen nur der Werth zum Grunde gelegt, welchen die Sache dem äußeren Anscheine nach hatte.

Gleiches gilt, wenn der Inhalt überhaupt nicht angegeben ist.

## Art. 129.

### Güterbestäter.

Auf Güterbestäter sind nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte die für Mäckler, Spediteurs und Frachtbesorger (Art. 126.) gegebenen Bestimmungen anwendbar.

## Art. 130.

### Verjährung.

Alle Klagen gegen den Fuhrmann wegen Verlusts, verzögerter Ablieferung oder Beschädigung des Guts verjähren bei Versendungen ins Inland nach sechs Monaten, bei Versendungen ins Ausland nach einem Jahre.

Die Verjährungsfrist läuft im Falle des Verlusts des Guts von dem Tage an, wo die Ablieferung hätte geschehen sollen; im Falle der Beschädigung, des Abgangs oder der Verzögerung von dem Tage der Ablieferung an: vorbehältlich der Rechtsansprüche aus Gefährde oder Veruntreuung. Doch braucht bei solchen Ansprüchen nach abgelaufener Verjährungszeit der nachfolgende Fuhrmann nicht für den früheren einzustehen, wenn er seine Schuldlosigkeit nachweist.

# Vierter Titel.

## Von einigen besonderen Arten, Handel zu treiben.

## Erstes Kapitel.

## Vom Commissionshandel.

### Art. 131.

Begriff.

Commissionär (Zwischenhändler) heißt ein Handelsmann, welcher entweder auf seinen eigenen oder auf seinen Handlungsnamen Handelsgeschäfte aus Auftrag und für Rechnung eines Anderen, des Committenten, besorgt.

Rechtsverhältnisse Dritter.

### Art. 132.

Der Commissionär ist nicht verbunden, Demjenigen, mit welchem er verkehrt, anzugeben, daß er aus Auftrag handelt, oder die Person, für deren Rechnung er handelt, zu nennen.

Er ist demselben gerade so verpflichtet, wie wenn er für eigene Rechnung gehandelt hätte (vergl. Art. 450.).

### Art. 133.

Der Committent kann Denjenigen, mit welchem sein Commissionär gehandelt hat, nicht schon deßwegen, ohne besondere Uebertragung des Rechts, in Anspruch nehmen.

Ebensowenig kann er von Demselben in Anspruch genommen werden.

Art. 134.

Wenn aber der Commissionär auf den Namen des Committenten als Beauftragter gehandelt hat; so kommen gegenüber von dritten Personen blos die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Bevollmächtigungsvertrag zur Anwendung.

### Ablehnung des Auftrags.

Art. 135.

Dem Commissionär steht es frei, den Auftrag anzunehmen oder auszuschlagen. Nur muß er dem Committenten von seiner Weigerung in den ersten vierundzwanzig Stunden oder doch mit der zweiten abgehenden Post Nachricht geben: widrigenfalls haftet er für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden.

Art. 136.

Auch wenn der Commissionär den Auftrag ablehnt, ist er dennoch gehalten, Dasjenige vorzukehren, was zur Sicherung des übersendeten Guts oder zur Abwendung des demselben aus dem Verzuge drohenden Schadens unumgänglich nöthig ist, bis der Committent darüber verfügt.

Bleibt diese Verfügung länger aus, als nach der Entfernung des Aufenthaltsorts des Committenten erforderlich scheint; so kann der Commissionär das Handelsgericht um die Uebernahme des zugesendeten Guts und um den theilweisen Verkauf bis zu Deckung seiner Ansprüche (Art. 116. Abs. 2. 3.) angehen.

### Pflicht zur Ausführung des übernommenen Auftrags.

Art. 137.

Ein Commissionär, welcher einen Auftrag ausdrücklich übernommen oder mit der Ausführung begonnen hat, haftet für den

aus seinem Rücktritte entstandenen Schaden: wenn nicht die Vollziehung mit eigenem, beträchtlichem Schaden für ihn verbunden wäre.

### Art. 138.

a) Wenn Zahlungsmittel erforderlich sind.

Sind Zahlungsmittel zur Ausführung eines Auftrags erforderlich; so ist der Commissionär nur dann und insoweit zur Ausführung verpflichtet, als ihm diese Mittel zugekommen sind.

Hat sich Derselbe jedoch zum Vorschuße der Zahlungsmittel gegen eine bestimmte Art der Wiedererstattung verstanden; so haftet er für die Ausführung: wenn nicht der Committent notorisch in Mißcredit gerathen ist.

Eine allgemeine Zusage hingegen durch Eröffnung eines Credits bis zu einer gewissen Summe kann im Zweifel jeder Zeit aufgekündigt werden (vergl. Art. 297.).

### Art. 139.

b) Bei veränderten Umständen.

Wenn Umstände, welche der Committent wahrscheinlich nicht vorausgesehen hat, dem Commissionär glaublich machen, daß die buchstäbliche Befolgung seines Auftrags mit bedeutendem Nachtheile für jenen verbunden wäre; so kann er die Ausführung aussetzen, indem er den Committenten mit der nächsten Post hiervon benachrichtigt.

### Art. 140.

Pflicht zur Nachrichtertheilung.

Der Commissionär ist schuldig, dem Committenten alle erheblichen Umstände und Veränderungen in dem Stande des aufgetragenen Geschäfts mitzutheilen und die Ausführung desselben

mit der nächsten, oder falls die Zeit zu kurz wäre, spätestens mit der zweiten Post anzuzeigen: widrigenfalls haftet er für die Nachtheile, welche daraus entstehen, wenn der Committent in der Zwischenzeit, ohne gehörig unterrichtet zu seyn, seine Verordnung geändert hat.

## Art. 141.

### Ueberschreitung des Auftrags.

Der Commissionär trägt den Nachtheil, wenn er gegen die Verordnung des Committenten gehandelt hat: übrigens unbeschadet der Gültigkeit seiner Handlung gegenüber von Dritten (Art. 132.).

Er muß daher bei Veräußerungen unter dem bezeichneten Preise den Unterschied vergüten. Anschaffungen über den bezeichneten Preis braucht der Committent sich nicht gefallen zu lassen, wenn nicht der Commissionär den Mehraufwand deckt; und selbst dann nicht, wenn die vorgeschriebene Qualität nicht eingehalten wurde.

Soweit der Committent keine Vorschrift ertheilte, hat der Commissionär nach Klugheit und Handelsgebrauch zu verfahren: wenn die Umstände nicht mehr erlauben, Instruction einzuholen.

## Art. 142.

### Aftercommissionär.

Der Commissionär hat den Auftrag selbst auszuführen und haftet für angenommene Stellvertreter, wenn die Annahme nicht mit Genehmigung des Committenten geschieht. Doch bleibt der Commissionär, wenn die Vollmacht zur Aftergewaltgebung ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, für die Aufstellung eines offenbar Geschäfts- oder Zahlungs-Unfähigen verantwortlich.

Uebrigens kann sich der Committent in allen Fällen geradezu und unmittelbar an den Aftercommissionär halten.

### Art. 143.

#### Provision.

Der Commissionär ist berechtigt, von dem Committenten eine Belohnung (Provision) für seine Mühe zu verlangen. Die Größe derselben richtet sich, wenn keine besondere Uebereinkunft getroffen ist, nach dem Herkommen des Orts, wo der Auftrag ausgeführt wird.

Auch steht dem Bezuge der Provision nicht entgegen, wenn der Commissionär das zu verkaufende Gut selbst kauft, oder das einzukaufende selbst liefert: nur soll er dieß dem Committenten nicht verschweigen.

### Art. 144.

#### Gewinnantheil des Commissionärs.

Ist dem Commissionär ein Antheil am Gewinne als Belohnung für seine Mühe zugesichert; so wird er in dieser Hinsicht, soweit die Parteien nichts Anderes ausgemacht haben, als industrieller Theilnehmer behandelt.

### Art. 145.

#### Ersatz der Auslagen und Kosten.

Der Committent ist schuldig, dem Commissionär die Kosten und Auslagen des verrichteten Auftrags — worunter insbesondere auch der Anspruch auf Lagergeld begriffen ist — zu ersetzen, und wenn die Befriedigung nicht gleich nach Empfang der Rechnung erfolgt, von dort an Verzugszinsen zu entrichten.

Für die geleisteten baaren Vorschüsse darf der Commissionär vom Tage der Leistung an jährlich fünf vom Hundert als Zins berechnen, wenn er in Uebersendung der Rechnung nicht säumig war.

### Berechnung und Berichtigung des Guthabens des Committenten.

### Art. 146.

Der Commissionär dagegen ist schuldig, sich mit dem Committenten sogleich nach Ausführung des Auftrags zu berechnen und ihm sein Guthaben nach Verordnung zukommen zu lassen.

Im Zögerungsfalle entrichtet der Commissionär die Verzugszinsen von dem Verfalltage an.

### Art. 147.

Stehen Committent und Commissionär in laufender Rechnung (Contocorrent); so wird Alles, was der Eine dem Anderen liefert, als Vorschuß (Art. 145.) auf die künftige Abrechnung angesehen, und Jeder ist daher berechtigt, die Zinsen vom Tage der Leistung an zu berechnen.

Das Rechnungsguthaben kann jeder Zeit gefordert oder bezahlt werden.

### Art. 148.

Der Commissionär ist verpflichtet, das Beste des Committenten gewissenhaft, wie seine eigene Sache zu besorgen, und er darf daher dem Committenten weder mehr, noch weniger aufrechnen, als er wirklich für ihn ausgegeben oder eingenommen hat.

Nur die Aufrechnung nicht ausgegebener Mäcklergebühren, wo sie herkömmlich ist, macht davon eine Ausnahme.

### Art. 149.

#### Widerruf des Auftrags.

Der Committent kann den Auftrag zu jeder Zeit widerrufen oder abändern: nur daß ihm Alles zur Last bleibt, was bis dahin in Folge seines Auftrags geschehen ist.

Uebrigens muß der Commissionär, wenn ein Einkaufsauftrag zurückgenommen wird, und wenn das bereits besorgte Gut noch nicht abgegangen ist, ungesäumt bei dem Committenten anfragen, ob er die Zusendung noch verlange, oder auf dem Platze darüber verfügen wolle.

### Art. 150.

#### Erlöschen des Auftrags.

Der Auftrag erlischt, wenn der Commissionär in Vermögenszerfall geräth, stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird, nicht aber, wenn dieß beim Committenten der Fall ist.

Die Rechtsnachfolger oder Vertreter des Commissionärs sind gehalten, den Commissionär ungesäumt von dem Eintritte eines solchen Umstandes zu benachrichtigen und einstweilen nach der Vorschrift des Art. 136. zu verfahren.

#### Obliegenheit des Commissionärs bei Beschädigung des Guts.

### Art. 151.

Der Commissionär haftet für den Schaden an dem ihm anvertrauten Gute nach den Bestimmungen des Art. 111.

Nur Geldsummen (Metall- oder Papier-Geld), welche er von dem Committenten in den Händen hat, gehen in sein Eigenthum über; er wird blos Schuldner der Summe und trägt alle Gefahr, wenn nicht etwas Anderes bestimmt wurde.

Die Entschädigung wird nach dem Werthe bemessen, welchen das Gut am Orte und zur Zeit des entstandenen Schadens hatte.

### Art. 152.

Der Commissionär ist gehalten, den an dem anvertrauten

Gute entstandenen Schaden, woher er auch rühren mag, ungesäumt auf die Art. 116. vorgeschriebene Weise bewahrheiten zu lassen und den Committenten davon zu benachrichtigen.

### Art. 153.

Ebenso hat der Commissionär zu verfahren, wenn das Gut schon bei der Uebernahme sich in mangelhaftem Zustande befindet und er sich nicht an den Fuhrmann halten kann (vergl. Art. 115. 116.). Im Unterlassungsfalle verliert er seine Einwendungen gegen den Committenten.

### Art. 154.

#### Verfahren bei Verschlechterung des Guts.

Treten Veränderungen an dem anvertrauten Gute ein, so daß die Veräußerung zu Begegnung der Entwerthung nöthig wird, und reicht die Zeit nicht zu Einholung der Verordnung des Committenten; so hat der Commissionär das Handelsgericht um die Anordnung des Verkaufs anzugehen.

### Art. 155.

#### Erhaltung der Fabrikzeichen.

Der Commissionär darf die Fabrik- und anderen Zeichen des für fremde Rechnung gekauften oder verkauften Guts nicht verändern, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Committenten. Thut er es aus gewinnsüchtiger Absicht; so gilt seine Handlung als Betrug.

### Art. 156.

#### Abgesonderte Aufbewahrung.

Hat der Commissionär Waaren von verschiedenen Personen

in Verkaufscommission; so darf er sie nicht zusammenwerfen und ein gemischtes Lager daraus machen: wohl aber kann er sie nebeneinander sortiren.

Vorschüsse an Dritte.

Art. 157.

Wenn der Commissionär dritten Personen Vorschüsse macht oder borgt; so thut er dieß auf eigene Gefahr: wenn nicht etwas Anderes bestimmt wurde oder die Handelssitte des Orts es mit sich bringt.

Aber auch dann darf er nicht an Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder Vermögenslosigkeit Vorschüsse machen oder borgen, noch das Interesse des Committenten einer offenbaren oder notorischen Gefahr aussetzen.

Art. 158.

Der Commissionär, welcher auf Zeit verkauft, muß in der Rechnung und Benachrichtigung für den Committenten den Namen der Käufer angeben: widrigenfalls wird es so angesehen, als sei der Kauf auf seine Gefahr abgeschlossen.

In diesem Falle und überhaupt wenn der Commissionär **del Credere** steht, braucht sich der Committent die Verweisung an den Käufer nicht gefallen zu lassen.

Art. 159.

Haftpflicht bei eingekauften Handelspapieren.

Ein Commissionär, welcher Wechsel oder andere indossirbare Handelspapiere einzukaufen hat, ist verbunden, seine Uebertragung hinzuzufügen; da er für die Güte des Papiers haftet, wenn nichts Anderes ausbedungen wurde (vergl. Art. 556.).

## Art. 160.

### Uebertragung des Eigenthums und Gefahr bei Einkaufscommissionen.

Der Commissionär überträgt bei Einkaufscommissionen das Eigenthum des erkauften Guts statt auf sich auf den Committenten, und belastet ihn ebenso mit der Gefahr, wenn er den Einkauf mit der erwiesenen Absicht dem Auftrage zu genügen ausführte.

In zweifelhaften Fällen, und insbesondere wenn der Commissionär das bestellte Gut von seinem eigenen Vorrathe abgibt, wird dieß nur dadurch bewirkt, daß das Gut ausgeschieden oder verpackt, und daß es zu Buch getragen oder die Factur ausgestellt ist.

### Einsprache des Committenten bei Einkaufscommissionen.

## Art. 161.

Wenn der Committent das Gut wegen Nichterfüllung der gesetzten Bedingungen nach dem Einkaufsverzeichnisse (Factur) nicht annehmen will; so muß er den Commissionär nach Empfang des Einkaufsverzeichnisses, spätestens mit der zweiten Post in Kenntniß setzen und für das Gut einstweilen nach der Vorschrift des Art. 136. sorgen, bei Verlust seiner Einwendungen.

## Art. 162.

Glaubt der Committent sich über die Beschaffenheit des Guts beschweren zu können; so hat er sich nach der Vorschrift der Art. 347.—350. zu richten.

### Art. 163.

Bei Einkaufscommissionen gilt für den Commissionär die Art. 130. festgesetzte Verjährung.

## Vorzugsrechte der Forderungen des Commissionärs.

### Art. 164.

Die Forderungen des Commissionärs an den Committenten, mögen sie von Vorschüssen, Zinsen und Kosten, oder von noch laufenden Zahlungsverbindlichkeiten herrühren, welche er für den letzteren übernommen hat, haften auf dem zur Verwerthung oder Lagerung vom Auslande her übersendeten Gute: so lange dasselbe in dem Gewahrsame des Commissionärs oder in einer öffentlichen Niederlage, zu seiner Verfügung liegt; oder sobald er, auch vor der Ankunft des Guts durch einen Schiffsladschein (Connossement) oder durch einen Frachtbrief oder durch eine Bescheinigung des Fuhrmanns beweisen kann, daß es an ihn abgesendet ist; oder, so lange es, wenn auch wieder vom Commissionär an den Committenten oder einen anderen Verkaufscommissionär versendet, sich noch nicht in deren Händen befindet und nicht unterwegs verwerthet (Art. 1116.) ist, wenn der Commissionär sich auf die ebengenannte Art ausweisen kann.

### Art. 165.

Das gleiche Anrecht gebührt dem Commissionär an dem Gute, welches ihm von einem inländischen Platze zugesendet wurde: jedoch nur für dasjenige, was er auf das Gut hin vorgeschossen, oder an Verbindlichkeiten übernommen, oder für Zinsen und Kosten anzusprechen hat; ferner für alle übrigen, nach Empfang des Guts erst entstandenen Handelsforderungen.

Art. 166.

Das gleiche Anrecht gebührt dem Commissionär auch an dem Gute, das er für Rechnung eines Committenten gekauft hat, wegen der zum Einkaufe geleisteten Vorschüsse oder übernommenen Verbindlichkeiten sammt Zinsen und Kosten: so lange sich das Gut in dem Gewahrsame des Commissionärs oder in einer öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung befindet; oder so lange es, wenn auch versendet, noch nicht in den Händen des Committenten oder seines Verkaufscommissionärs und nicht unterwegs verwerthet (Art. 1116.) ist, wenn der Commissionär sich mit einem Schiffsladscheine, Frachtbriefe oder Bescheinigung des Fuhrmanns ausweisen kann.

Art. 167.

Vermöge dieses Anrechts, welches nur dem des Fuhrmanns und Spediteurs nachsteht (Art. 123. 173.), werden die Ansprüche des Committenten oder seiner Gläubiger, oder dritter Berechtigter an das Gut erst nach Tilgung der Forderungen des Commissionärs wirksam: vorausgesetzt, daß sich der Letztere gegenüber von dritten Berechtigten im guten Glauben befindet.

Hat der Commissionär das Gut bereits für Rechnung des Committenten verwerthet und abgeliefert; so macht er sich für seine Forderungen (Art. 164. 165. 166.) von dem Erlöse bezahlt, und geht darin allen übrigen Gläubigern des Committenten vor.

In gleicher Weise haftet die eigene Schuld des Commissionärs an den Committenten für die noch laufenden Zahlungsverbindlichkeiten, welche jener für diesen übernahm.

Art. 168.

Wenn der Committent sich die weitere Verfügung über das

vom Auslande gesendete Gut vorbehalten oder eine beschränkte Verkaufsbefugniß ertheilt hat, und mit der Berichtigung der bevorrechteten (Art. 164.) Forderungen des Commissionärs im Rückstande ist; so kann der letztere, nachdem er sich gehörig ausgewiesen hat, von dem Handelsgerichte seines Wohnorts ermächtigt werden, das Gut entweder in öffentlicher Versteigerung oder durch zwei von dem Gerichte ernannte Mäckler oder Urkundspersonen nach dem laufenden Preise zu verkaufen: und zwar entweder das Ganze oder nur einen Theil bis zum Belaufe seiner Forderungen.

### Art. 169.

Die gleiche Ermächtigung kann das Handelsgericht des Wohnorts einem Commissionär ertheilen, wenn derselbe bei einer Einkaufscommission für einen ausländischen Committenten sich noch im Besitze des gekauften Guts befindet, und wenn der letztere mit der Berichtigung der zum Einkaufe geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen und Kosten im Rückstande ist.

### Art. 170.

Wegen der Darleihen, Vorschüsse oder Zahlungen, welche der Comissionär auf das von einem Committenten übergebene Gut geleistet hat, der an demselben Orte mit ihm wohnt — gebührt dem Commissionär das Art. 167. bezeichnete Anrecht nicht.

Das Gut gilt jedoch als Faustpfand, wenn schriftliche Beweise über eine bestimmte Erklärnng des Committenten wegen seiner Haftung vorliegen: ohne daß es aller Förmlichkeiten einer Faustpfandsbestellung bedürfte.

Für übernommene, noch laufende Zahlungsverbindlichkeiten hingegen kann sich der Commissionär unbedingt an Dasjenige halten, was er dem Committenten schuldig ist.

Art. 171.

Berufung auf die Gesetze über den Mandatsvertrag.

Im Uebrigen, und soweit die vorstehenden Artikel nichts bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Committenten und des Commissionärs nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Mandatsvertrag.

## Zweites Kapitel.

## Von dem Speditionshandel.

Art. 172.

Tagebuch.

Ein Handelsmann, welcher eine Güterversendung zu Land oder zu Wasser übernimmt, der Spediteur, ist gehalten, die Art und die Menge des Guts, und wenn es verlangt wird, den Werth in sein Tagebuch (Art. 34. 35.) einzutragen.

Haftpflicht des Spediteurs.

Art. 173.

Der Spediteur haftet für den an dem übernommenen Gute entstandenen Schaden und für die Verzögerung der Ablieferung ganz in derselben Art wie der Fuhrmann (Art. 111. — 115. 120. — 122.): wenn nicht im Frachtbriefe das Gegentheil bedungen ist.

Dafür genießt er aber auch für seine Gebühren und Auslagen ein Anrecht an das Gut, welches gleich nach dem des Fuhrmanns wirksam ist (Art. 123. — 125.).

Art. 174.

Die Haftverbindlichkeit tritt jedoch nur dann ein, wenn der

bestimmte Empfänger, falls das Gut fehlerhaft angekommen ist, innerhalb der im Art. 161. vorgeschriebenen Zeit Nachricht an den Spediteur absendet.

### Art. 175.

#### Zwischenspediteur.

Der Spediteur haftet für den Zwischenspediteur, welchem er das Gut übersendet, wenn ihm derselbe nicht ausdrücklich vorgeschrieben war.

### Art. 176.

#### Veränderte Bestimmung des Guts.

Der Spediteur ist gehalten, wenn er von dem bestimmten Empfänger des Guts eine andere Anweisung erhält als von dem Versender, sich nach jener zu richten: ausgenommen, wenn der Versender durch einen der Absendung nachlaufenden Auftrag die Hand darauf legt.

In diesem Falle muß er es bis zu Austrag der Sache aufbewahren oder sicher hinterlegen.

### Art. 177.

#### Verjährung.

Die im Art. 130. festgesetzte Verjährung findet auch Anwendung auf die Klagen gegen den Spediteur.

# Drittes Kapitel.

## Von dem Gesellschaftshandel.

### Erste Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 178.

**Arten der Handelsgesellschaften.**

Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaften an:

die offene Gesellschaft, Gesellschaft unter einem Handlungsnamen (Firma);
die stille Gesellschaft (Commandite);
die Actiengesellschaft.

#### Art. 179.

**Rechtsnormen.**

Die Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften werden durch die Uebereinkunft der Parteien, durch die Handelsgesetze, und, soweit diese die Entscheidung nicht an die Hand geben, durch das allgemeine bürgerliche Recht bestimmt.

#### Art. 180.

**Handelsgemeinschaften.**

Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der in Art. 211. 229. 230. enthaltenen, finden keine Anwendung auf mehrere Inhaber eines Handelsgewerbes, welche das Miteigenthum ohne vertragsmäßige Vereinigung erlangt haben: so lange sie nicht Verabredungen treffen, wodurch die Rechte Dritter beschränkt werden.

## Zweite Abtheilung.

## Von den offenen Handelsgesellschaften.

### Art. 181.

**Begriff.**

Eine offene Handelsgesellschaft ist diejenige, welche von zwei oder mehreren Personen zu Betreibung eines Handelsgewerbes unter einem Handlungsnamen abgeschlossen wird.

### Art. 182.

**Persönliche Verhältnisse der Gesellschafter.**

Die gesetzlichen Bestimmungen über die persönliche Befähigung eines Handelsmanns und die Verhältnisse des Gatten und der Kinder finden auf alle offene Gesellschafter Anwendung, welche nicht ausdrücklich von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

**Handlungsnamen.**

### Art. 183.

Der Handlungsnamen muß auf den Namen eines, oder mehrerer, oder aller Gesellschafter lauten, und in den beiden ersten Fällen durch den Beisatz: „und Compagnie" näher bezeichnet werden.

### Art. 184.

Doch kann das Bezirksgericht eine Abweichung hiervon gestatten (Art. 18.). Nur müssen, wenn es sich von Fortführung des Handlungsnamens einer aufgelösten Gesellschaft handelt, diejenigen Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger, deren Namen darin vorkommt, in die Fortführung einwilligen.

## Art. 185.

### Schriftlicher Vertrag.

Der Gesellschaftsvertrag muß schriftlich geschlossen werden. Jeder Gesellschafter kann eine Urschrift des Vertrags für sich verlangen.

### Eintrag in das Handelsregister.

## Art. 186.

Spätestens vierzehn Tage nach Abschluß des Gesellschaftsvertrags muß ein Auszug desselben dem Gerichte, in dessen Bezirke das gesellschaftliche Handelsgewerbe gegründet wird, zum Eintrage in das öffentliche Handelsregister übergeben werden (Art. 24. 5)).

Hat die Gesellschaft mehrere Handelsniederlassungen in verschiedenen Bezirken; so ist dieser Auszug bei jedem einschlagenden Handelsgerichte zu überreichen (vergl. Art. 20.).

## Art. 187.

Dieser Auszug muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) den Handlungsnamen der Gesellschaft, unter Andeutung der Art des zu betreibenden Handelsgewerbes, sammt den Handzügen derjenigen, welche die Handlungsunterschrift führen;
3) die Bezeichnung derjenigen Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung, Verwaltung und Führung der Handlungsunterschrift ausgeschlossen sind;
4) jede Vertragsbestimmung, wodurch die Rechte Dritter gegen die Gesellschafter beschränkt werden;

5) die Zeitbestimmung über Anfang und Ende der Gesellschaft;
6) die Unterschriften sämmtlicher Gesellschafter.

### Art. 188.

Das Gericht hat darauf zu sehen, daß dieser Auszug durch Einrückung in eines oder mehrere der gelesensten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und diese Bekanntmachung zu den Acten beglaubigt werde.

### Art. 189.

Wirkung der unterlassenen Förmlichkeiten.

Ein Gesellschaftsvertrag, bei welchem die vorgenannten Förmlichkeiten (Art. 186.—188.) nicht beobachtet sind, verpflichtet die Gesellschafter weder zum Beitritte noch zur Fortsetzung der Gesellschaft; gegen Dritte aber können sich dieselben nicht auf die Unterlassung berufen. Gegenüber von diesen gilt die Gesellschaft im Zweifel als eine solche, welche für unbestimmte Zeit und zur Betreibung aller Arten von Geschäften errichtet ist, und wo die Gesellschafter alle zur Geschäftsführung berechtigt sind.

Außerdem trifft die Säumigen die Art. 23. und 31. bestimmte Geldstrafe.

### Art. 190.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft vor der festgesetzten Zeit; die Fortsetzung derselben über die bestimmte Zeit; jede in der Person der Gesellschafter eingetretene Veränderung; kurz jede Veränderung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags, welche die Rechte Dritter berührt, muß ebenfalls nach Vorschrift

der Art. 186.—188. in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht werden.

Im Unterlassungsfalle können die Gesellschafter weder unter sich, noch gegen Dritte sich auf einen solchen Umstand berufen.

Auch trifft die Säumigen die im vorigen Artikel genannte Geldstrafe.

### Gesellschaftsvermögen.

#### Art. 191.

Die zum Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes geleisteten Vermögensbeiträge verbleiben im Zweifel das Eigenthum des Beitragenden und dieser trägt die Gefahr: wenn nichts anderes ausgemacht wurde.

#### Art. 192.

Die beigetragenen verbrauchbaren Sachen hingegen, oder von den unverbrauchbaren die angeschlagenen, werden im Zweifel gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschaftsmitglieder, und der Beitragende kann in der Gesellschaftstheilung nur den Werth oder die Summe in Anspruch nehmen.

### Beitragspflicht der Gesellschafter.

#### Art. 193.

Ein Gesellschafter, welcher einen zugesagten Beitrag nicht zur gehörigen Zeit leistet, ist schuldig, den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, jedenfalls aber, wenn es sich von Geld- oder gleichgeltenden Beiträgen handelt, auch ungemahnt, Verzugszinsen zu entrichten.

Art. 194.

Wenn jedoch die Mitgesellschafter, statt den Säumigen durch rechtlichen Zwang zu Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung zu nöthigen, es vorziehen, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen; so muß ihm der Ausschluß unter Anberaumung einer wenigstens vierwöchentlichen Frist vorher angedroht worden seyn (vergl. Art. 214. 6) 216. 2) ).

Art. 195.

Die Erhöhung der Beiträge über den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag kann nur mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder geschehen.

Geschäftsführung der Gesellschafter.

Art. 196.

Jeder offene Gesellschafter ist, soweit der Gesellschaftsvertrag es nicht anders bestimmt (Art. 187. 3) ), zur Geschäftsführung befugt, und zwar in derselben Weise, wie ein Handlungsverwalter.

Er handelt im Namen der Gesellschaft und verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, so wie Dritte gegen die Gesellschaft.

Art. 197.

Hat ein Gesellschafter seine Verwaltungsbefugnisse überschritten, oder nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt, oder eine unerlaubte Handlung begangen; so wird die Gesellschaft nur unter den in Art. 66. 68. 71. 73. festgesetzten Bedingungen verpflichtet.

### Art. 198.

Gegen den ausdrücklichen Willen eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters darf ein Mitgesellschafter kein Geschäft abschließen. Thut er es doch, so ist das Geschäft gegenüber von Dritten zwar gültig; er haftet aber der Gesellschaft persönlich für den entstandenen Schaden.

### Art. 199.

Kommt die Geschäftsführung nach dem Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter ausschließlich zu; so kann bei ungehöriger und nachtheiliger Geschäftsbesorgung, von den übrigen Gesellschaftern ein weiterer Geschäftsführer neben ihm zur Theilnahme an den Geschäften bestellt werden.

Eine spätere Uebertragung der ausschließlichen Geschäftsführung ist widerruflich, wie jeder andere Auftrag.

### Art. 200.

Mißbrauch des Gesellschaftsvermögens.

Ein Gesellschafter, welcher das Vermögen und den Handlungsnamen der Gesellschaft zu seinen Privatzwecken mißbraucht, verliert den etwaigen Gewinn zum Besten der Gesellschaft, und kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zum vollständigen Ersatze des Schadens, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Verbot der Betheiligung an anderen Handelsunternehmungen.

### Art. 201.

Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Uebrigen kein Handelsgewerbe derselben Art errichten, oder als offener

oder stiller Gesellschafter an einem anderen Handelsgewerbe dieser Art Theil nehmen, oder wenn er die Geschäftsführung hat, auch nur einzelne Handelsunternehmungen derselben Art für sich machen.

Doch kann die Genehmigung nicht verweigert werden, wenn die Gesellschaft keine Beeinträchtigung zu besorgen hat.

### Art. 202.

Ebenso kann ein sogenannter industrieller Gesellschafter, dessen Dienstleistungen ihm als Einlage angerechnet werden, ohne Genehmigung der Uebrigen sich mit keiner Handelsunternehmung irgend einer Art beschäftigen.

### Art. 203.

Der Uebertreter (Art. 201. 202.) verliert seinen etwaigen Gewinn zum Besten der Gesellschaft, und kann noch außerdem aus derselben ausgeschlossen werden: wenn die Gesellschaft es nicht vorzieht, ihm die Geschäftsführung und Einsicht der Handelsbücher und Papiere (Art. 204.) zu entziehen.

Im letzteren Falle wird ihm blos das Ergebniß des jährlichen Rechnungsabschlusses mitgetheilt.

### Art. 204.

#### Einsicht der Handelsbücher.

Jedem Gesellschafter steht die Einsicht der Handelsbücher und Papiere frei; auch dürfen ihm die sonstigen Nachweisungen und Aufklärungen über die betriebenen Geschäfte nicht verweigert werden: wenn nichts Anderes ausgemacht ist.

## Art. 205.

### Vorschüsse an einen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter darf zu Bestreitung seines Aufwandes von dem Gesellschaftsvermögen nichts für sich nehmen, verwenden oder sich auf künftige Abrechnung am Gewinn vorschießen: wenn und soweit ihn nicht der Gesellschaftsvertrag oder die Einwilligung der Uebrigen dazu berechtigen.

### Berechnung und Vertheilung von Gewinn und Verlust.

## Art. 206.

Der sich ergebende Ueberschuß über das zusammengebrachte Vermögen (Art. 191. 192.), Gewinn, wird nach dem Abschlusse des Vermögensverzeichnisses (Art. 36—38.) berechnet und auch bezogen, soweit es ohne Zerrüttung der laufenden Geschäfte möglich ist.

Wäre über den Antheil des Einzelnen nichts bestimmt; so richtet er sich nach der Größe des Beibringens, und der industrielle Gesellschafter steht dem Wenigsteinlegenden gleich.

## Art. 207.

Ebenso wird der Verlust berechnet, jedoch dem industriellen Gesellschafter, wenn nichts Anderes verabredet ist, kein Antheil zugeschieden.

Ein Handlungsbedienter, welchem ein Theil des Gewinns als Gehalt oder Belohnung zugesichert ist, gilt darum noch nicht für einen industriellen Gesellschafter.

## Art. 208.

Eine Uebereinkunft über ungleiche oder unverhältnißmäßige Vertheilung von Gewinn und Verlust, wenn nur ein Theil nicht

allen Gewinn bezieht, kann weder wegen übergroßer Verletzung, noch, wenn sich ein Gesellschafter Zinsen ohne Antheil am Verluste ausbedungen hätte, wegen Ueberschreitung des Zinsfußes angefochten werden.

Entschädigungsansprüche:

Art. 209.

a) der Gesellschaft.

Ein Gesellschafter kann den Ersatz des von ihm verschuldeten Schadens nicht an dem Gewinne abrechnen, welchen er der Gesellschaft anderwärts durch seinen Fleiß verschaffte.

Doch können die Entschädigungsansprüche nur soweit von den übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden, als sie nicht, sey es ausdrücklich oder thatsächlich, in die nachtheilige Handlung gewilligt oder sie später, insbesondere durch Genehmigung des Rechnungsabschlusses, anerkannt haben.

b) eines Gesellschafters.

Art. 210.

Die Auslagen, welche ein Gesellschafter bei Ausrichtung der Gesellschaftsangelegenheiten macht; die Verbindlichkeiten, welche er hiebei übernimmt, und die Nachtheile, welche ihm unmittelbar durch diese Geschäfte zugehen, müssen jedem Gesellschafter von der Gesellschaft vergütet werden; nicht aber seine Bemühungen beim gewöhnlichen Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte, noch der ihm bei diesen Geschäfte sonst zugegangene Schaden.

Art. 211.

Für diese Vergütung, wozu auch die Zinsen aus den gemachten

Vorschüssen gehören (Art. 145.), haften die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältniß ihrer Antheile; der Ausfall bei einem Zahlungsunfähigen wird von den Uebrigen nach Verhältniß getragen.

### Art. 212.

#### Veräußerung des Gesellschaftsantheils.

Ein Gesellschafter kann den Uebrigen durch Ueberlassung seines Gesellschaftsantheils keinen Dritten aufdringen, noch bei Gesellschaftsgeschäften und Verhandlungen seine Stelle durch einen Dritten versehen lassen, wenn die Uebrigen nicht einwilligen.

Er kann zwar einen Dritten einseitig für seinen Antheil betheiligen; dieser kann dann aber nur die Mittheilung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses, und nicht die Einsicht der Handelsbücher und Papiere verlangen.

### Art. 213.

#### Haftpflicht eines Gesellschafters.

Jeder Gesellschafter haftet — vorbehältlich seines Rückgriffs an die Gesellschaft (Art. 210. 211.) — solidarisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft gegen Dritte, ohne daß ihm weder die Einrede der Vorausklage des geschäftsbesorgenden Gesellschafters, noch die Einrede der Theilung zusteht.

Doch muß, ehe Rechtshülfe gegen den einzelnen Gesellschafter geleistet wird, die Richtigkeit und der Belauf der Schuld gegen die Gesellschaft gerichtlich festgestellt seyn (Art. 972.).

#### Ausschließung eines Gesellschafters.

### Art. 214.

Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden:

1) wegen Mißbrauchs des Vermögens und Handlungsnamens der Gesellschaft für seine Privatzwecke (Art. 200);
2) wegen Anmaßung der ihm nach dem Gesellschaftsvertrage nicht zustehenden Geschäftsführung;
3) wegen unredlicher Geschäfts- oder Rechnungsführung;
4) wegen säumiger Entrichtung der Gesellschaftseinlagen (Art. 193. 194.);
5) wegen Betreibung anderer Handelsgewerbe oder Unternehmungen (Art. 201—203.);
6) wegen Nichterfüllung der schuldigen Dienstleistungen, wenn er sich denselben beharrlich und ohne rechtmäßigen Verhinderungsgrund entzieht.

Art. 215.

Der Ausgeschlossene muß seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen bis zur Beendigung der zur Zeit der Ausschließung angefangenen Geschäfte stehen lassen, oder genügende Sicherheit wegen seines Antheils an dem sich hierbei ergebenden Verluste leisten.

An den Gewinn oder an sonstige Entschädigung hat er keinen Anspruch.

## Auflösung der Gesellschaft.

Art. 216.

Die Gesellschaft löst sich auf:

1) wenn die festgesetzte Zeit (Art. 187. 5)) abgelaufen oder der vorgesetzte besondere Zweck erreicht ist;
2) wenn das Gesellschaftsvermögen ganz oder doch soweit zu Grunde gegangen ist, daß es zu dem Gesellschaftszwecke nicht mehr genügt; oder wenn die von einem Einzelnen

beizutragende, bestimmte Sache entweder vorher, ehe die Gesellschaft Eigenthümerin ist, oder nachher, sofern die Sache ihr zum bloßen Gebrauche überlassen war, zu Grunde gegangen ist; oder wenn dem Einzelnen die zugesagte Leistung zu erfüllen unmöglich ist;

3) durch den Tod eines Gesellschafters; wenn nicht ausdrücklich im Gesellschaftsvertrage bestimmt wurde, daß die Gesellschaft mit den Erben desselben oder unter den überlebenden fortbestehen solle;

4) durch die hinzugekommene Unfähigkeit eines Gesellschafters zu Verwaltung seines Vermögens, insbesondere wenn er in den Gant geräth: so ferne nicht im Gesellschaftsvertrage bestimmt wurde, daß die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen solle.

## Art. 217.

Um eine Gesellschaft über die bestimmte Zeit hinaus zu verlängern, sind dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Errichtung erforderlich (Art. 185. — 190.).

Die bloße, ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Gesellschaft reicht nicht hin.

## Art. 218.

Dem Verluste des Gesellschaftsvermögens (Art. 216. 2)) gilt eine solche Verringerung desselben gleich, bei welcher der Endzweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kann.

## Art. 219.

Bildet die untergangene Sache nicht den ganzen oder hauptsächlichen Beitrag eines Gesellschafters; so ist der Untergang kein Auflösungsgrund.

### Theilweises Fortbestehen der Gesellschaft.

### Art. 220.

Besteht die Gesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters, oder nachdem er in Gant gerathen ist, unter den Uebrigen kraft eines Gesellschaftsvertrags fort (Art. 216. 3) 4)); so können seine Rechtsnachfolger blos die Abtheilung nach dem Bestande zur Zeit des Todes oder des Ganterkenntnisses verlangen.

Sie nehmen nur soweit Antheil an dem späteren Erfolge, als derselbe von noch nicht beendigten oder damit im nothwendigen Zusammenhange stehenden Geschäften herrührt.

### Art. 221.

Ebenso entscheidet die Zeit des Austritts, wenn ein Gesellschafter mit Genehmigung der Uebrigen aus der Gesellschaft scheidet.

### Haftpflicht

#### a) eines gewesenen Gesellschafters.

### Art. 222.

Ein ausgeschlossener (Art. 214.) oder austretender (Art. 221.) Gesellschafter, oder die Erben eines Verstorbenen im Falle des Art. 220. können von den Gesellschaftsgläubigern nur ein Jahr lang in Anspruch genommen werden, wenn diesen der Austritt besonders durch Handelscircular bekannt gemacht worden war.

Dieses Jahr lauft von dem förmlichen Austritte an (Art. 190.), und wenn die Forderung erst später verfällt oder klagbar wird, von diesem Zeitpunkte an.

### Art. 223.

Ebenso erlischt die solidarische Verpflichtung der Mitglieder einer aufgelösten Gesellschaft nach einem Jahre.

Art. 224.

b) eines neu eingetretenen.

Ein später hinzugekommener Gesellschafter haftet auch für die, vor seinem Eintritt entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten gegen Dritte.

Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens.

Art. 225.

Wenn die Gesellschaft sich auflöst; so besorgen die bisherigen geschäftsführenden Mitglieder auch die Auseinandersetzung der Gesellschaftsangelegenheiten: wenn nicht der Gesellschaftsvertrag oder die auf Verlangen eines Gesellschafters zusammenberufenen Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen eine andere Verfügung treffen.

Art. 226.

Die mit Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens Beauftragten bedürfen zur Veräußerung liegender Gründe, Bewilligung von Nachlässen und Abschließung von Vergleichen einer ausdrücklichen Ermächtigung der Mitglieder der bisherigen Gesellschaft.

Ihre Aufstellung ist in das öffentliche Handelsregister einzutragen, in derselben Art, wie Art. 62. 63. vorschreiben.

Art. 227.

Wenn der Kassenbestand zur Deckung der verfallenen Schulden nicht zureicht; so können die mit der Auseinandersetzung Beauftragten verhältnißmäßige Zuschüsse von den Mitgliedern verlangen.

### Art. 228.

Alle während der Vermögensauseinandersetzung entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Mitglieder vertheilt.

### Art. 229.

**Gesellschaftstheilung.**

Die Gesellschaftstheilung und insbesondere die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger geschieht nach den bei Erbtheilungen geltenden Bestimmungen, und zwar beim Gesellschaftseigenthum (vergl. Art. 192.) im Zweifel nach Verhältniß der Einlagen (Art. 206. 207.).

### Art. 230.

**Trennung des Gesellschaftsantheils von dem übrigen Vermögen eines Gesellschafters.**

Die besonderen Gläubiger eines Gesellschafters können niemals das Gesellschaftsvermögen oder einzelne Theile desselben nach Verhältniß des Antheils ihres Schuldners, sondern immer nur seinen Gewinnantheil oder das Ergebniß der Liquidation in Anspruch nehmen.

### Art. 231.

**Aufbewahrung der Gesellschaftsbücher.**

Nach Beendigung der Vermögensauseinandersetzung werden die Bücher und Handlungspapiere der aufgelösten Gesellschaft — wenn nicht schon vorher Fürsorge getroffen ist — einem der bisherigen Gesellschafter in Verwahrung gegeben.

Dieser wird durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Den Uebrigen oder deren Rechtsnachfolgern steht die Einsicht jeder Zeit offen.

## Dritte Abtheilung.

## Von stillen Handelsgesellschaften.

### Art. 232.

#### Begriff.

Die stille (vertraute) Gesellschaft ist vorhanden: wenn sich einer oder mehrere Genossen bei einem Handelsgewerbe durch bloße Vermögenseinlagen betheiligen, während dasselbe auf den Namen und Gefahr der Uebrigen (Commanditirten) lauft.

### Art. 233.

#### Handlungsnamen.

Der Name eines stillen Gesellschafters (Commanditär) darf weder allein, noch unter anderen in dem Handlungsnamen enthalten seyn.

Nur das ist gestattet, die stillen Gesellschafter in dem Handlungsnamen durch die Worte: „und Compagnie" anzudeuten.

### Art. 234.

#### Verbindung stiller Gesellschafter mit offenen.

Wenn sich stille Gesellschafter mit offenen verbinden; so ist in Beziehung auf diese eine offene, in Beziehung auf jene eine stille Gesellschaft vorhanden.

### Art. 235.

#### Förmlichkeiten.

Die Bestimmungen der Art. 185—190. über die bei Eingehung des Gesellschaftsvertrags und bei nachherigen Veränderungen zu beobachtenden Förmlichkeiten finden auch bei stillen Gesellschaften Anwendung.

Nur brauchen die Namen der stillen Gesellschafter (Art. 187. 1) 6)) nicht genannt zu seyn; dagegen aber muß der Betrag der von ihnen gelieferten oder noch zu liefernden Einlage genannt werden.

Auch trifft die Geldstrafe Art. 189. Abs. 2. den stillen Gesellschafter nicht.

### Art. 236.

#### Zerlegung der Einlage in Actien.

Dieser Betrag kann auch in Actien zerlegt werden, die aber nur auf den Namen des Eigenthümers lauten dürfen.

#### Verbot der Geschäftsführung.

### Art. 237.

Der stille Gesellschafter ist von aller Geschäftsführung für die Gesellschaft ausgeschlossen.

Er darf nicht einmal als Bevollmächtigter in den Angelegenheiten der Gesellschaft gebraucht werden; wohl aber kann er an den Gesellschaftsberathungen Antheil nehmen.

### Art. 238.

Ein stiller Gesellschafter, welcher diese oder die Vorschrift des Art. 233. Abs. 1. übertritt, haftet solidarisch gegen Dritte, wie ein offener Gesellschafter (Art. 213.).

### Art. 239.

#### Betheiligung bei anderen Handelsgewerben.

Ein stiller Gesellschafter, welcher ein Handelsgewerbe derselben Art errichtet, oder als stiller oder offener Gesellschafter daran Theil nimmt, verliert das ihm sonst zustehende Recht der

Einsicht der Handelsbücher und Papiere (Art. 203. 204.): ausgenommen, es wäre kein Widerstreit der Interessen zu besorgen.

### Art. 240.

**Veräußerung des Gesellschaftsantheils.**

Ein stiller Gesellschafter kann zwar seinen Gesellschaftsantheil an einen Dritten veräußern; das Recht zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere aber kann er ihm nur mit Genehmigung der übrigen Theilnehmer übertragen.

Dagegen hat er gegen Veräußerungen seines Commanditirten, oder wenn sich dieser einen Stellvertreter bestellt, ebenfalls das Recht der Einsprache (Art. 212.).

### Art. 241.

**Haftpflicht.**

Ein stiller Gesellschafter haftet den Gesellschaftsgläubigern blos mit seiner Einlage, ohne alle weitere Verbindlichkeit und ohne daß er verpflichtet wäre, den in gutem Glauben bezogenen Gewinn wieder herauszugeben.

### Art. 242.

**Verweisung auf die Bestimmungen über offene Gesellschaften.**

Die Bestimmungen der Art. 191—194. 205—208. 211. 214. 4) 5) 215—222. 224—231. gelten auch bei stillen Gesellschaften.

## Vierte Abtheilung.

## Von Actiengesellschaften.

### Art. 243.

#### Benennung.

Die auf Gewinn berechnete (Art. 9.) Actiengesellschaft hat keinen Handlungsnamen, und wird nicht nach Einem oder Mehreren der Gesellschafter benannt. Sie entlehnt ihre Benennung von dem Gegenstande ihrer Unternehmungen.

#### Genehmigung der Regierung.

### Art. 244.

Die Errichtung einer solchen Actiengesellschaft, die Verlängerung derselben und die Abänderung der bei der Errichtung festgesetzten Bestimmungen kann nur mit Genehmigung der Regierung geschehen.

### Art. 245.

Diese Genehmigung wird nur dann versagt, wenn die Gesellschaft der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung widerstreiten, oder wenn ihre besonderen Bestimmungen mit den nachfolgenden Art. 247. — 271. nicht übereinstimmen würden.

### Art. 246.

Eine von der Regierung bestätigte Actiengesellschaft kann von derselben blos darum nicht aufgehoben werden, weil die Verwalter die bei der Errichtung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten haben.

### Förmlichkeiten der Errichtung.

#### Art. 247.

Die Gründung der Gesellschaft und deren Bedingungen müssen von den Unternehmern unterzeichnet und darüber eine Notariatsurkunde ausgefertigt werden, um rechtlich gültig und verbindlich für die Theilnehmer zu seyn.

#### Art. 248.

Diese Urkunde sammt der Regierungsbestätigung muß dem Handelsgerichte zum Eintrag in das Handelsregister übergeben und wenigstens im Auszuge nach Vorschrift des Art. 188. öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gleiche gilt für alle statutarischen Bestimmungen.

#### Art. 249.

So lange die im ersten Satze des vorigen Artikels vorgeschriebene Eintragung und Bekanntmachung nicht erfolgt ist; haften die Verwalter persönlich und solidarisch, ohne Theilungseinrede, für ihre Handlungen gegen Dritte.

Ist die Vorschrift des zweiten Satzes nicht erfüllt; so haften die Verwalter auf gleiche Weise der Gesellschaft: weil sich diese gegen Dritte oder gegen nicht theilnehmende Gesellschaftsmitglieder nicht auf solche nicht eingetragenen und nicht bekannt gemachten, statutarischen Bestimmungen berufen darf.

### Actien und Coupons.

#### Art. 250.

Das Gesellschaftsvermögen wird durch Actien oder Antheile von Actien (Coupons) zusammengebracht, welche einen bestimmten Theil des Ganzen bilden.

### Art. 251.

Die Actien oder Antheile derselben können auf den Inhaber oder auf den Namen des Eigenthümers lauten.

### Art. 252.

**Actien auf den Inhaber.**

Auf den Inhaber lautende Actien oder Antheile derselben werden durch bloße Uebergabe des Scheins übertragen.

Solche Scheine können aber erst dann ausgegeben werden, wenn der ganze Betrag der Actie oder des Antheils eingezahlt ist: wo nicht, so haften die Unterzeichner oder Ausgeber des Scheins der Gesellschaft und allen Betheiligten für die vollständige Einzahlung.

**Actien auf Namen.**

### Art. 253.

Bei den auf Namen gestellten Actien oder Antheilen kann die Art der Uebertragung durch statutarische Bestimmung festgesetzt werden.

Jedenfalls aber ist nöthig, daß der Uebertragende die Abtretung auf dem Schein beurkunde; oder wenn keine Scheine ausgegeben sind, daß er oder sein Bevollmächtigter in den Gesellschaftsbüchern die Abtretung unterzeichne.

### Art. 254.

Ist der Betrag einer auf Namen gestellten Actie oder eines Antheils noch nicht ganz eingezahlt; so haftet der Uebertragende der Gesellschaft für den vollen Betrag: wenn nicht die Gesellschaftsverwaltung ihm diese Verbindlichkeit ausdrücklich erlassen hat.

Art. 255.

Die Gesellschaft kann die mit der Einzahlung Säumigen entweder durch rechtlichen Zwang dazu anhalten oder ihrer Actien für verlustig erklären, so daß die bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft zu gut kommen.

Das Verfahren wird im letzteren Falle durch die Statuten bestimmt.

Art. 256.

Rechtliche Eigenschaft der Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft ist eine Rechtsperson; sie wird durch den Verein der Actieninhaber, Actionäre, vertreten, ohne daß dieser über das Eigenthum oder die Auflösung der Gesellschaft willkührlich verfügen kann.

In dem Vereine entscheidet im Zweifel Stimmenmehrheit.

Verwalter.

Art. 257.

Die mit der Verwaltung Beauftragten werden nur widerruflich bestellt.

Sie können besoldet oder unbesoldet, Gesellschafter oder Fremde seyn.

Art. 258.

Sie sind nicht weiter als für den Vollzug ihres Auftrags verantwortlich.

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft werden sie durch ihre Geschäftsbesorgung nicht persönlich verbindlich.

Für den durch Ueberschreitung oder Nichterfüllung des Auftrags entstandenen Schaden haftet Jeder von mehreren Schuldhaften solidarisch, ohne daß ihm die Theilungseinrede zusteht.

Art. 259.

Uebrigens finden die Bestimmungen der Art. 61—64. 66—68. 74. 2) 75. auf alle Diejenigen Anwendung, welche nicht blos mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder unter sich, beauftragt sind: mag auch sonst ihre Stellung dem gesetzlichen Begriffe eines Handlungsverwalters (Art. 60.) nicht ganz entsprechen.

Art. 260.

Ansprüche Dritter.

Die Gesellschaftsgläubiger können sich allein an das Gesellschaftsvermögen und nicht an die Actionäre halten, sofern die letzteren ihren Einlageantheil entrichtet haben.

Art. 261.

Dividenden.

Der nach bestimmten Rechnungsabschnitten sich ergebende Ueberschuß über das Einlagevermögen, Gewinn, wird unter die Actionäre nach Verhältniß der Einlagen vertheilt.

Doch kann ein Theil zu Bildung eines Reservevermögens, um künftige Verluste auszugleichen, zurückbehalten werden.

Eine feste Rente kann für die Actionäre nicht bedungen werden.

Würde mehr als der wirkliche Gewinn vertheilt; so sind die Verwalter Dritten persönlich und solidarisch dafür verantwortlich.

Art. 262.

Vermögensberechnung.

Ueber den sich ergebenden Gewinn oder Verlust muß die Berechnung wenigstens alljährlich den Actionären vorgelegt werden.

Dieß geschieht entweder in einer allgemeinen Versammlung der Actionäre, oder durch Uebersendung einer Rechnungsübersicht an jeden Einzelnen, oder durch Auflegung der Rechnung zur Einsicht während einer bestimmten Zeit und nach vorheriger Bekanntmachung.

Verfahren bei sich ergebendem Verluste.

Art. 263.

Sobald die mit der Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten Beauftragten die Ueberzeugung erlangen, daß der Verlust wenigstens die Hälfte des Einlagecapitals erreicht; so sind sie verpflichtet, dieß ungesäumt zur Kenntniß der Actionäre zu bringen (Art. 262.), und dem Handelsgerichte zum Behufe der Eintragung ins Handelsregister und öffentlicher Bekanntmachung, davon Anzeige zu machen.

Art. 264.

Erreicht der Verlust sieben Zehntheile des Einlagecapitals; so ist die Gesellschaft aufgelöst.

Die mit der Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten Beauftragten haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten, welche sie gegen Dritte eingegangen haben oder eingehen ließen, nachdem ihnen die erwähnte Verminderung des Gesellschaftsvermögens bekannt war oder hätte bekannt seyn sollen.

Art. 265.

Rechnungsabnahme.

Zur Abnahme und Anerkennung der Rechnungen der Verwalter können nur solche Personen bestellt werden, welche an der

Verwaltung nicht selbst Theil nehmen, wenn sie auch mit der Aufsicht über die Verwalter beauftragt sind.

## Art. 266.

### Dauer der Gesellschaft.

Eine Actiengesellschaft wird nur für eine bestimmte Zeit errichtet.

Um die Verlängerung gültig zu beschließen, sind drei Viertheile der Stimmen in dem Vereine der Actionäre erforderlich: wenn die Grundbestimmungen der Gesellschaft es nicht anders verordnen.

## Art. 267.

### Stimmrecht der Actionäre.

Im Zweifel kommt auf jede Actie eine Stimme. Doch kann ein Actionär nicht mehr als sechs Stimmen in seiner Person vereinigen, wenn die Gesellschaft aus hundert oder mehr Actien besteht; und nicht mehr als drei, wenn es weniger sind.

Kein mit der Verwaltung oder Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten Beauftragter kann eine Stimme in Vollmachtsnamen führen.

## Art. 268.

### Deckung des Gesellschaftscapitals.

Die Genehmigung der Regierung zu Errichtung einer Actiengesellschaft wird nicht eher ertheilt, als bis wenigstens ein Fünftheil des Gesellschaftscapitals durch die ersten Unternehmer gedeckt ist.

Zugleich wird die Zeit bestimmt, binnen welcher die übrigen Actien oder Antheile genommen seyn müssen. Doch kann diese

Zeit immer durch die Regierung auf Bitte der Unternehmer erstreckt werden.

### Art. 269.

#### Einzahlung des Gesellschaftscapitals.

Die Gesellschaft darf ihren Geschäftsbetrieb nicht eher beginnen, als bis wenigstens ein Zehntheil des Gesellschaftscapitals eingezahlt ist: sonst haften die Verwalter auf die Art. 249. Abs. 1. beschriebene Weise.

### Art. 271.

#### Höhe der Versicherungssumme.

Bei Versicherungsgesellschaften muß die Summe bestimmt werden, welche für die Versicherung eines und desselben Gegenstandes nicht überschritten werden darf.

Diese Bestimmung kann übrigens auch von den mit der Verwaltung Beauftragten ausgehen, wenn ihnen die Statuten dieß ausdrücklich überlassen.

### Art. 271.

#### Erhöhung des Gesellschaftscapitals.

Eine nicht in den Grundbestimmungen vorgesehene Erhöhung des Gesellschaftsvermögens durch Erhöhung des Betrags der einzelnen Actien oder durch Ausgebung weiterer Actien, kann gegen den Widerspruch einzelner Actionäre nicht gültig beschlossen werden.

Doch sind die Widersprechenden in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Actien gegen Bezahlung des Nennwerths und des darauf fallenden Antheils am Gewinne der Gesellschaft zu überlassen.

### Auflösung der Gesellschaft.

Art. 272.

Die mit der Verwaltung Beauftragten besorgen auch die Auseinandersetzung der Angelegenheiten einer aufgelösten Gesellschaft: wenn nicht die Statuten oder der Verein der Actionäre etwas Anderes bestimmen.

Art. 273.

Das Gesellschaftsvermögen einer aufgelösten Gesellschaft wird unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Bestimmung des Art. 231. findet auch hier Anwendung.

## Fünfte Abtheilung.

## Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 274.

Bezeichnung.

Außer den obigen drei Gattungen der Handelsgesellschaften anerkennt das Gesetz auch Verbindungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 275.

Gegenstand.

Diese Verbindungen können ein oder mehrere, besondere und bestimmte Handelsgeschäfte betreffen.

Die Gegenstände und die Bedingungen derselben werden durch die Uebereinkunft der Theilnehmer bestimmt.

Art. 276.

Form.

Sie brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, und

es findet keine Beschränkung in Rücksicht der Beweisführung statt (vergl. Art. 185. 293.).

Ebenso wenig bedürfen sie der übrigen, bei Handelsgesellschaften vorgeschriebenen, gesetzlichen Förmlichkeiten.

Eines Handlungsnamens aber dürfen sie sich nicht bedienen.

### Art. 277.

#### Wirkungen.

Dritte können sich nur an denjentgeu Theilnehmer einer solchen Verbindung halten, mit welchem sie gehandelt haben.

Hat jedoch derselbe zugleich und ausdrücklich im Namen der übrigen Theilnehmer, oder haben diese gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt; so haftet jeder derselben solidarisch, ohne Theilungseinrede, gegen Dritte, und kann umgekehrt diese aufs Ganze belangen.

### Art. 278.

#### Auflösung.

Gleich nach Beendigung des gemeinschaftlichen Handelsgeschäfts muß derjenige Theilnehmer, welcher dasselbe leitete, den übrigen, unter Mittheilung der Belege, Rechnung thun. Er besorgt die endliche Auseinandersetzung.

Er ist berechtigt, Entschädigung für die Geschäftsbesorgung in Anspruch zu nehmen.

## Sechste Abtheilung.

### Von den Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Klagenverjährung.

#### Schiedsgerichte.

Art. 279.

Jeder Streit zwischen Handelsgesellschaftern aller Art (Art. 178. 274.) in Gesellschaftsangelegenheiten wird durch Schiedsrichter entschieden: wenn die Parteien nicht darauf verzichten.

Art. 280.

Dieß gilt auch den Wittwen, Erben und anderen Rechtsnachfolgern der Gesellschafter, selbst den Minderjährigen.

Art. 281.

Ausschließung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Gesellschafter, welche durch Pfleger vertreten werden, können weder gegen Dritte, noch gegen die Mitgesellschafter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch nehmen: unbeschadet der persönlichen Verantwortlichkeit der Pfleger gegen ihre Pflegebefohlenen.

Dieß gilt insbesondere auch von den Theilnehmern bei Auseinandersetzung einer aufgelösten Gesellschaft.

#### Klagenverjährung.

Art. 282.

Alle Klagen Dritter gegen Gesellschafter und ihre Wittwen, Erben oder andere Rechtsnachfolger sind fünf Jahre nach dem

förmlichen Austritte oder der Auflösung (Art. 188. 190.) der Gesellschaft, oder falls die Forderung erst später verfällt oder klagbar wird, fünf Jahre von diesem Zeitpunkte an verjährt: soweit nicht unvertheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist.

### Art. 283.

Gegen Minderjährige oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft kann diese Verjährung nicht geltend gemacht werden.

### Art. 284.

Gerichtliches Aufgebot Dritter.

Gegen unbekannte Ansprüche Dritter können sich die Theilnehmer einer aufgelösten Gesellschaft durch gerichtliches Aufgebot sichern. Der Termin muß nach Anleitung des Art. 75. bestimmt werden.

# Zweites Buch.
## Von Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten.

### Erster Titel.
### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 285.

Form.

Die Verträge in Handelsgeschäften (Art. 3.) können ohne alle Förmlichkeiten mündlich abgeschlossen werden: soweit nicht die Gesetze ausdrücklich eine schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten als Bedingung der Gültigkeit festsetzen.

Art. 286.

Mündliche Anträge.

Ueber einen mündlichen Antrag muß die Erklärung sogleich abgegeben werden; der Antragende ist nicht länger an seinen Antrag gebunden.

Schriftliche Anträge.

Art. 287.

Auf schriftliche Anträge muß die Erklärung von einem an demselben Orte Wohnenden binnen vier und zwanzig Stunden

nach der Absendung; von einem Auswärtigen mit der nächsten, oder wenn die Zeit nicht reicht, spätestens mit der zweiten Post, oder durch den zurückgehenden eigenen Boten erfolgen.

Länger als vier und zwanzig Stunden oder über die Zeit, wo die Erklärung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge eintreffen konnte, ist der Antragende nicht an seinen Antrag gebunden.

Art. 288.

Trifft die bejahende Erklärung erst später ein; so muß der Antragende von seinem Zurücktreten sogleich Nachricht ertheilen. Versäumt er dieß; so verliert er seine Einwendungen gegen die Gültigkeit des Vertrags.

Art. 289.

Mit der Absendung der annehmenden Erklärung auf einen schriftlichen Antrag ist der Vertrag geschlossen; bis dahin kann der Antrag widerrufen werden.

Art. 290.

**Bedingte Annahme.**

Eine bedingte Annahme gilt als Ablehnung des Antrags, verbunden mit einem neuen Antrage.

Schriftliche Verträge.

Art. 291.

Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift: wenn die Parteien in

letzterem Falle nicht ausdrücklich die schriftliche Abfassung blos des Beweises wegen verabredet haben.

Auch durch einseitige Erfüllung wird der Vertrag nicht gültig.

### Art. 292.

Doch hängt die Gültigkeit nicht von der Ausfertigung der förmlichen Urkunde ab, wenn ein von den Parteien unterschriebener Aufsatz über die Hauptpunkte (Punktation) vorliegt.

### Art. 293.

Auf mündliche Verabredungen gegen den Inhalt des schriftlichen Vertrags oder über denselben hinaus, wäre es auch nur über Nebenbestimmungen, wird keine Rücksicht genommen.

### Art. 294.

#### Reurecht und übergroße Verletzung.

Bei Verträgen in Handelsgeschäften findet kein Reurecht statt.

Auch können sie nicht wegen übergroßer Verletzung angefochten werden.

### Art. 295.

#### Angeld.

Das bezahlte Angeld (Draufgeld) ist wegen schuldhafter Nichterfüllung des geschlossenen Vertrags verwirkt, und das empfangene muß doppelt zurückgegeben werden: wenn nicht die Gegenpartei vorzieht, auf Erfüllung des Vertrags zu dringen.

Dasselbe Wahlrecht findet bei Conventionalstrafen statt.

### Art. 296.

#### Reugeld.

Das Wahlrecht fällt weg, wenn das Angeld ausdrücklich als Reugeld bezeichnet oder die Befugniß des Rücktritts vom Vertrage bedungen wurde: ausgenommen wenn der Verpflichtete bereits den Anfang mit der Erfüllung gemacht hat.

Das Angeld, welches bei einer Verabredung über einen schriftlich zu schließenden Vertrag gegeben wurde, gilt als Reugeld.

### Art. 297.

#### Verabredungen zu künftigen Verträgen.

Verabredungen, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, sind nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrags bestimmt sind, und nicht einer oder der andere Theil in der Zwischenzeit seinen Credit notorisch verloren hat (vergl. Art. 138. 301.).

Die Verbindlichkeit erlischt, wenn nicht spätestens ein Jahr nach der bedungenen Zusage auf Vollziehung gedrungen wurde.

#### Zeitbestimmungen.

### Art. 298.

Zeitbestimmungen werden nach dem Kalender berechnet. Führt die Rechnung von Monatstag zu Monatstag auf eine solche Zahl, welche nicht im Kalender enthalten ist; so gilt der letzte Tag dieses Monats dafür.

### Art. 299.

Ein halber Monat gilt für fünfzehn Tage; und Mitte Monats ist immer der fünfzehnte.

Bei einer bestimmten Anzahl Tage wird der Tag, von welchem die Rechnung auszugehen hat, nicht mitgezählt.

Art. 300.

Trifft der Verfalltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Festtag; so gilt der erste nachfolgende Werktag dafür.

Art. 301.

Zahlung vor dem Verfalltage.

Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Zahlung vor dem Verfalltage anzunehmen; wohl aber kann er dieselbe (vergl. Art. 1025.) oder Sicherstellung verlangen, wenn der Schuldner anderer Forderungen halber ausgepfändet, oder verhaftet oder flüchtig wurde, oder gerichtliche Schritte zu Einleitung des Gantverfahrens stattgefunden haben.

Art. 302.

Keine Respecttage.

Alle Ehren- oder Gnaden-Tage (Respect- oder Discretions-Tage), so wie alle durch Gebräuche oder Ortsgewohnheiten eingeführten Zahlungsfristen sind abgeschafft.

Art. 303.

Ort der Uebergabe.

Ist im Vertrage von einer an einem bestimmten Orte befindlichen Sache die Rede; so hat die Uebergabe im Zweifel dort zu geschehen.

Sonst aber gilt der Ort, wo der Verpflichtete zur Zeit des geschlossenen Vertrags wohnte, oder seine Handelsniederlassung hatte, für den Ort der Uebergabe.

## Uebertragung des Eigenthums und der Gefahr.

### Art. 304.

Das Eigenthum einer durch einen Vertrag zu erwerbenden Sache wird durch den bloßen Abschluß auf den Berechtigten übertragen; die Gefahr aber nur dann vor der Uebergabe, wenn er im Verzuge der Uebernahme ist.

Er ist schuldig, die ihm vertragsmäßig zu übergebende Sache abzuholen: wenn nicht eine andere Art der Ablieferung bedungen wurde.

### Art. 305.

Die Zusendung einer zu übergebenden Sache geschieht auf Gefahr des Berechtigten, sobald die Sache außerhalb des Gewahrsams des Verpflichteten und von dem Fuhrmann übernommen ist: wenn nichts anderes bedungen wurde; übrigens vorbehältlich der Ansprüche des Berechtigten an den Fuhrmann oder den nachlässigen Versender.

### Art. 306.

Wurde eine kostenfreie Uebersendung bedungen; so trägt der Verpflichtete die Gefahr bis zur Ablieferung: wenn nichts anderes ausgemacht ist.

### Art. 307.

#### Zahlungsort.

Der vertragsmäßige Zahlungsort ist im Zweifel da, wo der Berechtigte zur Zeit des geschlossenen Vertrags wohnt oder seine Handelsniederlassung hat.

Die Ueberbringung der Zahlung liegt dem Pflichtigen ob;

nur Zahlungen aus Wechseln oder anderen Handelspapieren müssen beim Schuldner abgeholt werden.

### Art. 308.

#### Qualität.

Ist die zu übergebende Sache nur nach Gattung oder Art und nach Menge, und nicht zugleich nach Beschaffenheit und Güte (Qualität) bestimmt; so ist der Verpflichtete weder die beste Sorte schuldig, noch die schlechteste zu geben berechtigt.

### Art. 309.

#### Maß, Gewicht und Münze.

Die am Orte der Vertragserfüllung eingeführten Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten und Entfernungen gelten im Zweifel für die vertragsmäßigen.

#### Münzsorten.

### Art. 310.

Die Zahlungen geschehen in solchen Münzsorten, welche gesetzlichen Curs haben. Andere cursirenden Münzen ist der Gläubiger nur in dem Werthe anzunehmen schuldig, wie ihn der neueste Geldcurs von Frankfurt am Main bestimmt.

An Scheidemünze braucht der Empfänger nicht für mehr als fünfzig Gulden anzunehmen, wenn nichts Anderes verabredet wurde; bei Zahlungen für Verbindlichkeiten, welche aus Handelspapieren entspringen, nur soviel, als zur Ausgleichung nöthig ist.

### Art. 311.

Die schuldige Summe wird nach ihrem Nennwerthe entrichtet:

mag auch der Werth der gesetzlich cursirenden Münzen seit der Entstehung der Forderung erhöht oder vermindert seyn.

Handelt es sich von einer Anzahl Geldstücke; so muß diese gegeben werden, ohne Rücksicht auf die Veränderung des Nennwerths derselben.

Wurden die bedungenen Sorten oder Stücke in der Zwischenzeit verrufen; so wird dafür der Werth zur Zeit der Entstehung der Forderung in gangbaren Sorten bezahlt.

## Art. 312.

Sind die vertragsmäßig bestimmten Münzsorten oder Stücke nicht gangbar oder nicht aufzutreiben; so wird ihr Werth nach dem Geldcurs von Frankfurt am Main mit 1/4 Procent Aufgeld, oder falls dieser nicht entscheidet, durch das Gutachten zweier Sachverständigen ausgemittelt, und in gangbaren Münzsorten bezahlt: wenn nicht die ausschließliche Bezahlung der bestimmten Münzsorten bedungen wurde.

## Art. 313. a.

Ist eine ausländische Rechnungsmünze vertragsmäßig bestimmt; so kann dieselbe entweder wirklich oder nach ihrem Werthe entrichtet werden.

Der Werth wird nach dem Wechselcurs zwischen Frankfurt am Main und dem Platze, welcher in dieser Münze wechselt, oder durch das Gutachten zweier Sachverständigen ausgemittelt.

Ist der Curszettel des Verfalltages der Entfernung wegen noch nicht zu haben; so entscheidet der zuletzt eingetroffene.

### Geldrollen.

#### Art. 313. b.

Nachforderungen wegen unrichtigen Inhalts einer Geldrolle müssen unter Vorlegung der Papierhülle und der unrichtigen Stücke, und wenn die Stückzahl unvollständig erfunden wurde, unter Vorlegung der ganzen Rolle geschehen.

Der Empfänger einer unversiegelten Rolle kann sich nur an seinen unmittelbaren Zahler, und auch an diesen nur in den ersten zwei Tagen nach dem Empfange halten; der Empfänger einer versiegelten Rolle entweder an seinen unmittelbaren Zahler in derselben Zeit, oder an den ursprünglichen Ausgeber in den ersten zwei Tagen nach Erbrechung der Siegel.

#### Art. 313. c.

Nachforderungen der eben bezeichneten Art haben die Vermuthung für sich.

Auch reicht es hin, wenn der Zeitpunkt der Erbrechung blos wahrscheinlich gemacht wird, ohne daß es eines vollständigen Beweises bedürfte.

### Quittung.

#### Art. 314.

Der Zahlende ist berechtigt, von dem Empfänger ein schriftliches Empfangsbekenntniß, worin Zeit, Ort und Grund der Zahlung angeführt ist, d. h. eine Quittung, zu verlangen.

Der Zahlende ist nicht schuldig, sich mit der Rückgabe der Urkunde statt der Quittung zu begnügen. Er kann verlangen, daß die Quittung auf der zurückgegebenen Urkunde verzeichnet werde.

Art. 315.

Die Vormerkung der Zahlung auf der in den Händen des Gläubigers befindlichen Urkunde vertritt die Stelle der Quittung: auch wenn sie von der Hand des Schuldners ist.

Daß eine solche Vormerkung durchstrichen ist, benimmt ihr nichts von der Beweiskraft.

Art. 316.

Beweiskraft der Quittung.

Die Quittung macht, sobald sie ausgehändigt ist, einen vollständigen Beweis der nach ihrem Inhalte geleisteten Zahlung: vorbehältlich des Gegenbeweises des Ausstellers, wobei jedoch die Eideszuschiebung ausgeschlossen ist.

Dieß gilt auch von der in einem Handelspapier oder schriftlichen Schuldbekenntnisse überhaupt enthaltenen Quittung über den Empfang der Summe oder des Werths; nur Pfandscheine bleiben ausgenommen.

Art. 317.

Allgemeine Quittung.

Handelsleute, welche eingestehen, an den zahlenden Schuldner keine Forderung aus ihrem Handelsgewerbe weiter zu haben, sind verbunden, eine allgemeine Quittung, daß bis dahin Alles berichtigt sey, auszustellen; und können dann keine Nachforderung wegen älterer Handelsposten machen: selbst nicht unter dem Vorwande, daß dieselben nicht zahlbar oder unbekannt gewesen seyen.

Art. 318.

Wirkung einer späteren Quittung.

Wenn Handels- oder Gewerbs-Leute, welche die Rechnungen



Bayerische Staatsbibliothek München

mit ihrem Abnehmern von Zeit zu Zeit abzuschließen pflegen, über eine spätere Rechnung quittirt haben; so gelten auch die früheren Rechnungen oder Posten als bezahlt, vorbehältlich des Gegenbeweises.

### Art. 319.

#### Wirkung eines Rechnungsanerkenntnisses.

Wer das Ergebniß einer vorgelegten Rechnung anerkennt, oder seine Rechnungsschuld bezahlt, oder über sein Rechnungsguthaben quittirt hat, ist darum nicht gehindert, den Beweis eines Irrthums, Auslassung oder einer Gefährde des Rechnungsführers zu liefern; wegen bloßer Verschuldung aber kann der Letztere aus seiner Verwaltung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### Art. 320.

#### Wahlrecht des Empfängers unter mehreren Forderungen.

Ist der Zahlende dem Empfänger aus mehreren verfallenen Forderungen verhaftet; so ist der letztere berechtigt, wenn die ausdrückliche Verfügung des Zahlenden oder eine gegenseitige Uebereinkunft nicht im Wege steht, die Zahlung an derjenigen Forderung abzuschreiben, welche die wenigste Sicherheit gewährt.

Wäre aber gegen den Empfänger die Vollstreckungshaft erkannt oder vollzogen; so muß die Zahlung durchaus an derjenigen Schuld abgeschrieben werden, wegen welcher die Haft erkannt ist: soweit es sich nicht von einem Pfanderlöse handelt.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Bayerische Staatsbibliothek München

### Art. 321.

Eintritt des Zahlenden in die Rechte des Gläubigers.

Wer eine Schuld mit Anderen oder für Andere zu bezahlen hat, oder überhaupt bei ihrer Tilgung betheiligt ist; tritt durch Befriedigung des Gläubigers in seine Rechte ein, ohne daß es einer Abtretung bedürfte. Das Gleiche gilt von dem Gläubiger, welcher einen anderen vorzüglicheren Gläubiger befriedigt: übrigens vorbehältlich der Bestimmungen des Pfandgesetzes vom 15. April 1825. Art. 105.—111. 120.

### Art. 322.

Wucher.

In Handelssachen gelten die gesetzlichen Beschränkungen der vertragsmäßigen Zinsen nicht.

Nur auf Waarenforderungen an solche, welche nicht Handelsleute sind, und auf die von denselben ausgestellten Wechselverschreibungen (Art. 746.) und Verpflichtungen nach Wechselrecht (Art. 757.) findet der gesetzliche Zinsfuß Anwendung.

Betrüglicher Wucher, wobei die Ueberschreitung des sonst gesetzlich erlaubten Zinsmaßes betrüglich in dem Vertrage verkleidet wurde, ist verboten (Strafgesetzbuch Art. 355.).

Verzugszinsen.

### Art. 323.

Das Maß der gesetzlichen, insbesondere der Verzugszinsen ist jährlich fünf vom Hundert. Dieses Maß kann auch dann gefordert werden, wenn bis zum Verfalltage niedrigere Zinsen bedungen waren.

Art. 324.

Handels- oder Gewerbs-Leute können, wenn keine Zahlungszeit bestimmt wurde, wegen der aus ihrem Gewerbebetriebe herrührenden Forderungen, nach Verfluß eines Monats vom Tage der geschehenen Mahnung oder Rechnungsübersendung an gerechnet, jedenfalls aber nach einem Jahre, von dem Tage der Entstehung der Forderung an gerechnet, Verzugszinsen ansprechen.

Art. 325.

Auflösung des Vertrags wegen Nichterfüllung.

In zweiseitigen Verträgen hat der Berechtigte die Wahl, den Verpflichteten zur Erfüllung des Vertrags, wenn diese noch möglich ist, anzuhalten, oder dessen Aufhebung wegen Nichterfüllung, unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche, zu verlangen.

Doch kann das Gericht im letzteren Falle nach Umständen einen Aufschub zur Erfüllung gestatten.

Die Aufhebung gewährt nur einen persönlichen Anspruch auf Zurückforderung des bestimmten Vertragsgegenstandes gegen den Verpflichteten oder Denjenigen, welcher die Sache für ihn besorgt oder bewahrt: soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme macht (Thl. III. Tit. III. Cap. 7.).

Art. 326.

Handelsgebräuche.

Bei Auslegung der Verträge ist, wenn die Worte oder Handlungen der Parteien die Entscheidung nicht an die Hand geben, auf die unter Handelsleuten geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (Handelsusancen) zu sehen, und zwar zunächst auf die am Orte des Vertragsabschlusses geltenden.

Entwährung.

Art. 327.

Der redliche Besitz einer beweglichen Sache schützt gegen Entwährung: ausgenommen wenn die Sache dem Eigenthümer verloren ging oder gestohlen wurde (vergl. Art. 167. 353.).

Art. 328.

Diese Ausnahme leidet keine Anwendung gegen den Besitzer von Metall- oder Papier-Geld, oder von Handelspapieren, welche auf den Inhaber lauten, wenn diese Gegenstände auf redliche und lästige Weise erworben wurden.

## Zweiter Titel.

### Vom Kaufe und Verkaufe.

Art. 329.

Verkaufsanträge.

Unbestimmt abgefaßte Verkaufsanträge durch Mittheilung von Preislisten, Circularien, Katalogen oder durch andere Preisanzeigen binden den Antragenden nicht (vergl. Art. 287.).

Kauf auf Besicht.

Art. 330.

Beim Kaufe auf Besicht ist der Vertrag nicht abgeschlossen, ehe der Käufer die Waare geprüft und gebilligt hat.

Zögert er mit der Prüfung länger als drei Tage nach erfolgter Aufforderung des Verkäufers; so kann dieser zurücktreten.

Art. 331.

Liegt die Waare nicht zur Prüfung vor, und ist dieselbe nur

der Gattung, aber nicht der Art nach bestimmt; so wird angenommen, daß der Kauf auf Besicht geschlossen sey.

### Kauf nach Probe.

### Art. 332.

Der Kauf nach Probe gilt für eine auflösende Bedingung. Der Käufer kann die Annahme der Waare verweigern, wenn sie mit der Probe nicht übereinstimmt, übrigens unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

### Art. 333.

Nach der Uebernahme der Waare oder nach dem Empfange einer Zusendung finden die Bestimmungen der Art. 347. — 350. Anwendung.

### Art. 334.

#### Waarenbestellung zur Probe.

Eine Waarenbestellung zur Probe ist ein unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

### Art. 335.

#### Vernichtung des Verkaufsgegenstandes.

Ist der ganze Verkaufsgegenstand in der Zeit vom Abschlusse des Vertrags bis zur Uebergabe oder Absendung (Art. 305. 306.) zu Grunde gegangen, ohne daß den Verkäufer die Schuld trifft, oder der Käufer sich im Verzuge befindet; so ist der Verkauf ungültig.

Ist nur ein Theil zu Grunde gegangen; so hat der Käufer die Wahl, entweder die Aufhebung des Kaufs oder das Uebriggebliebene zu einem geschätzten Preise zu verlangen.

Ist der Verkaufsgegenstand verschlechtert worden; so hat der Käufer nur die Wahl, ob er vom Vertrage abstehen, oder den Gegenstand ohne Preisabzug annehmen will.

### Art. 336.

#### Kauf nach Maaß und Gewicht.

Ist der Verkaufsgegenstand nicht genau bestimmt, sondern soll derselbe zuvor ausgeschieden, gezählt, gemessen oder gewogen werden; so trägt der Käufer die Gefahr erst von der Uebergabe oder Absendung an (Art. 305. 306.), selbst wenn er im Verzuge ist: ausgenommen wenn der Verkäufer die Sache gerichtlich hinterlegt, oder wenn er die Factur mit einer schriftlichen Aufforderung zur Uebernahme dem Käufer in Person oder in dessen Wohnung übergibt.

Hierunter ist begriffen, wenn ein bestimmter Vorrath oder ein Bruchtheil desselben nicht in Bausch und Bogen erkauft wird, sondern die Kaufsumme erst durch Zählen, Messen oder Wägen ausgemittelt werden soll.

### Art. 337.

#### Symbolische Uebergabe oder Uebernahme.

Die Aushändigung des Connossements, des Frachtbriefs oder der Factur (Einkaufsverzeichniß), sowie die Vormerkung in den Büchern der öffentlichen Anstalt, wo sich die Verkaufsgegenstände befinden, kann die Stelle der Uebergabe; das Anzeichnen der Waare durch den Käufer kann die Stelle der Uebernahme vertreten.

Ebenso gilt der Auftrag des Käufers, daß der Verkäufer ihm den Verkaufsgegenstand zur Verfügung halten solle, oder die Genehmigung eines solchen vom Verkäufer gemachten Antrage als Uebernahme.

### Art. 338.

**Zeit der Uebergabe.**

Die Versicherung des Verkaufsgegenstandes geht im Zweifel auf den Käufer über (Art. 447. 448.).

### Art. 339.

**Kosten der Uebergabe.**

Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens trägt der Verkäufer; jene der Uebernahme und des Wegbringens der Käufer: wenn nichts Anderes bedungen ist.

### Art. 340.

**Uebergang der Versicherung.**

Die Uebergabe und Uebernahme muß, wenn nichts Anderes bedungen wurde oder aus den Umständen erhellt, innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden vom Abschlusse des Kaufs an geschehen.

### Art. 341.

**Theilweise Uebergabe.**

Läßt sich der Käufer eine theilweise Uebergabe unter dem Versprechen der Nachlieferung gefallen (vergl. Art. 367.); so kann er später den vollzogenen Theil des Vertrags (Art. 325.) nicht mehr anfechten.

### Art. 342.

**Anrecht des Verkäufers.**

Die Forderung des Verkäufers für Kaufpreis, Zinsen und Kosten haftet in der Art auf dem Verkaufsgegenstande, daß er den letzteren, wenn der Käufer vor geleisteter Zahlung in den

Gant geräth oder seinen Credit notorisch verloren hat (Art. 307.), zurückbehalten kann: sollte er auch Zahlungsfrist gegeben haben.

Befände sich der Gegenstand aber nicht mehr in dem Besitze des Verkäufers oder Dessen, welcher denselben für ihn besitzt oder bewahrt; so findet Rückforderung nur unter den im 7ten Kapitel des III. Buches III. Titel ausgedrückten Bedingungen statt.

Verzugszinsen aus der Kaufsumme.

Art. 343.

Wenn keine Zahlungsfrist bestimmt oder baare Zahlung des Kaufpreises (Zug um Zug) bedungen ist, und der Verkäufer den Verkaufsgegenstand doch ohne Zahlung aushändigt; so kann er im ersten Falle Verzugszinsen nur nach den Bestimmungen des Art. 324., im zweiten nur dann fordern, wenn sich die Zahlung länger als zehen Tage verzögert.

Art. 344.

Wurde contante Zahlung bedungen; so fangen die Verzugszinsen für den Kaufpreis erst vier Wochen nach Aushändigung der Waare zu laufen an.

Art. 345.

Zwischenzinsen.

Die Entrichtung des Preises vor der bestimmten Zeit berechtigt den Käufer, ohne Einwilligung des Verkäufers, nicht zum Abzug der Zwischenzinsen.

Art. 346.

Marktpreis.

Unter dem Marktpreise, auf welchen sich die Parteien beru-

sen, wird im Zweifel der mittlere, wo möglich aus der Vergleichung der Verkaufsmenge mit den einzelnen Preisbestimmungen gefundene, verstanden, wie er zur Zeit des Vertragsabschlusses stattfand.

### Verfahren bei mangelhafter Waare.

#### Art. 347.

Nach der Uebernahme der Waare, oder wenn der Käufer die zweite Post nach Empfang einer Sendung vorübergehen läßt, ohne die Beschaffenheit der Waare zu bewahrheiten (Art. 116. 152.) und den Verkäufer zu benachrichtigen, wird der Käufer mit seiner Beschwerde wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Waare nicht mehr gehört.

#### Art. 348.

Würde sich jedoch die vertragswidrige Beschaffenheit der Waare oder ein Mangel am Maße oder Gewichte erst bei dem tieferen Eindringen in die Packgefäße ergeben; so hat der Käufer eine achttägige, von der Uebernahme oder dem Empfange an laufende Frist, um dieß zu bewahrheiten und den Verkäufer zu benachrichtigen: wenn nicht Gefährde mitunterlauft.

#### Art. 349.

Verborgene Mängel der Waare oder die Unhaltbarkeit derselben, wenn der Verkäufer für die Haltbarkeit gut gestanden wäre, müssen spätestens achtundvierzig Stunden nach der Entdeckung, jedenfalls aber vor Ablauf der Verjährungszeit bewahrheitet und angezeigt werden, bei Verlust der Entschädigungsansprüche.

Art. 350.

Uebrigens hat der Käufer für das beanstandete (Art. 347 — 349.) Gut nach der Vorschrift des Art. 136. einstweilen zu sorgen.

Art. 351.

Alle Klagen gegen den Verkäufer wegen Mangelhaftigkeit der Waare sind sechs Monate nach der Uebernahme oder dem Empfange verjährt: vorbehältlich der Rechtsansprüche aus Betrug.

Art. 352.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die beim Verkaufe von Hausthieren zu gewährenden Mängel bleiben unverändert.

Art. 353.

Entwährung.

Wurde eine verlorene oder gestohlene Sache auf einer Messe oder Markt, in einer öffentlichen Steigerung, oder von einem Handelsmanne, der mit solchen Sachen handelt, oder von einem anderen obrigkeitlich berechtigten Händler gekauft; so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur gegen Ersatz der Auslagen vom redlichen Besitzer zurückfordern (vergl. Art. 327.).

## Dritter Titel.

### Vom Tausche.

Art. 354.

Bei dem Tausche ist jeder Theil in Ansehung der Sache, welche er gibt, als Verkäufer und in Ansehung derjenigen, welche er empfängt, als Käufer zu betrachten.

## Vierter Titel.

### Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen.

#### Benachrichtigung des Schuldners.

#### Art. 355.

Der Verkauf oder die sonstige entgeldliche Uebertragung einer Forderung, welche nicht zu den mittelst Indossements übertragbaren oder auf den Inhaber lautenden gehört, ist nicht eher wirksam gegen den Schuldner oder gegen Dritte, als bis derselbe jenem gehörig bekannt gemacht oder von ihm angenommen ist.

#### Art. 356.

Geschieht diese Bekanntmachung durch den Erwerber; so muß er die Uebertragung längstens innerhalb dreier Tage bescheinigen: widrigenfalls der Schuldner nicht daran gebunden ist.

#### Art. 357.

##### Weigerung des Schuldners.

Will der Schuldner den Erwerber nicht oder nur mit Vorbehalt als seinen Gläubiger anerkennen, um auch von den Einwendungen und Gegenforderungen gegen den Abtretenden Gebrauch machen zu können, welche nicht aus der Schuldurkunde erhellen; so muß er seine Weigerung gleich bei der Bekanntmachung der Uebertragung erklären.

Mit einem späteren Vorbringen gegen den Erwerber wird er nicht gehört.

### Art. 358.

**Haftpflicht des Abtretenden.**

Der Abtretende haftet im Zweifel nur für die Richtigkeit und Klagbarkeit, nicht aber für die Einbringlichkeit der abgetretenen Forderung.

Doch darf sich der Schuldner nicht schon zur Zeit der Abtretung im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden.

### Art. 359.

**Verbürgung des Abtretenden.**

Hat der Abtretende für die Einbringlichkeit gut gesagt; so wird seine Zusage im Zweifel nur auf die Verfallzeit bezogen.

Daher verliert der Erwerber den Rückgriff; wenn er eine fällige Schuld nicht innerhalb vierzehn Tagen einfordert, oder dem Schuldner Zahlungsfrist gestattet, oder eine zuvor aufzukündigende Schuld länger als drei Monate nach der Abtretung unaufgekündigt stehen läßt.

## Delegation.

### Art. 360. a.

Läßt sich der Gläubiger die Uebertragung einer Forderung eines Schuldners an Zahlungsstatt gefallen; so wird der Schuldner von seiner Schuld befreit.

Die Absicht des Gläubigers, seinen Schuldner völlig zu entlasten, muß jedoch unzweideutig erhellen, namentlich durch Ab- und Zuschreiben (Scontriren), durch Quittiren, Aushändigung der Schuldurkunde oder ähnliche Handlungen.

### Art. 360. b.

Durch die Einwilligung des abgetretenen Schuldners wird

der Abtretende von seiner Haftverbindlichkeit (Art. 358.) befreit: vorbehältlich des aus nicht bezahlten Handelspapieren statt findenden Rückgriffs.

Wird der Schuldner gegen Aushändigung einer nicht indossirbaren Anweisung entlastet; so gilt dieß nur unter der Bedingung der Annahme oder des Einzugs.

### Anweisungen.

### Art. 360. c.

Der Empfänger einer an Zahlungsstatt gegebenen, nicht indossirbaren (Art. 759.) Anweisung hat ein Klagrecht auf die angewiesene Forderung, welches ihm durch den unbegründeten Widerruf des Ausstellers nicht entzogen werden kann, und auch im Gante desselben wirksam bleibt.

Er ist jedoch nicht gehalten, diese Forderung einzuklagen. Er hat — selbst im Falle der Annahme der Anweisung, wenn nur keine Entlastung stattfand — die Wahl, ob er aus der Annahme mit der Art. 357. ausgedrückten Wirkung klagen, oder seine ursprüngliche Forderung gegen den Aussteller geltend machen will.

Letzteres ist ihm auch nach Anstellung der Klage gestattet. Nur muß er in allen Fällen den Aussteller von dem Nichteingange und der Klage sogleich benachrichtigen: widrigenfalls haftet er für den Schaden.

### Art. 360. d.

Zögert der Empfänger der Anweisung mit der Einforderung, oder gestattet er Zahlungsfrist (Art. 359.), oder vereinbart er sich sonst mit dem Zahler; so kann er nicht mehr an den Aussteller zurückgehen.

Wäre jedoch der angewiesene Zähler nicht Schuldner des Ausstellers; so haftet der Letztere dem Empfänger in den hier und in Art. 360. a. Abs. 2. genannten Fällen, soweit er sich bei nicht erlangter Zahlung mit dem Schaden des Ersteren bereichern würde.

### Art. 361.

#### Aufhebung gesetzlicher Hindernisse.

Die Hindernisse der Uebertragung, welche das bürgerliche Recht aus dem Bestrittenseyn einer Forderung oder aus den Standesverhältnissen des Erwerbers ableitet, sind aufgehoben.

## Fünfter Titel.

## Von dem Lieferungsvertrage.

### Art. 362.

#### Begriff.

Wer sich gegen einen Anderen verbindlich macht, ihm bewegliche, nach Art und Beschaffenheit bestimmte Sachen gegen einen bestimmten Preis zu verschaffen, heißt Lieferant.

### Art. 363.

#### Verhinderung der Lieferung.

Wird die Lieferung überhaupt, oder in Rücksicht der Zeit, oder des Orts durch unvorhergesehene, unwiderstehliche Gewalt unmöglich; so kann der Lieferant gerichtliche Aufhebung des Vertrags oder billigen Aufschub der Erfüllung verlangen.

### Art. 364.

#### Erschwerung der Lieferung.

Der Lieferant kann sich aber seiner Pflicht nicht entziehen,

wenn ihm die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände auch noch so sehr erschwert oder lästig wird.

### Verhinderung des Bestellers.

### Art. 365.

Wird die besprochene Lieferung dem Besteller wegen veränderter Umstände unnütz oder unbrauchbar; so kann der Besteller den Vertrag widerrufen.

Er muß jedoch den Lieferanten jedenfalls für gehabte Mühe und Kosten entschädigen; und auch für den entgangenen Gewinn, wenn ihn nicht unwiderstehliche Gewalt an der Annahme der Lieferung hindert.

### Art. 366.

Hatte der Lieferant die bestellte Sache zur Zeit des Widerrufs ganz oder zum Theil bereit liegen; so muß sie der Besteller annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

### Art. 367.

### Theilweise Vollziehung.

Treten die Art. 363. 365. genannten Umstände ein, nachdem der Lieferungsvertrag bereits theilweise vollzogen ist; so kann nur der unvollzogene Theil angefochten werden.

### Art. 368.

### Sonstige gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferungsvertrag.

Im Uebrigen finden bei dem Lieferungsvertrage die für den Kauf und die Miethe geltenden, gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Ist daher der Lieferant zum Ueberbringen der Sache verpflichtet; so berechtigt seine Versäumniß den Besteller zum Rücktritte (Art. 325.), ohne daß es einer Mahnung oder Anbot des Preises bedürfte.

Zeitgeschäfte.

Art. 369.

Lieferungsverträge, wobei der Lieferant oder der Besteller das Recht hat, sich seiner Verbindlichkeit durch Zahlung des Preisunterschiedes der Ablieferungszeit zu entledigen, sind durchaus ungültig, und das auf diese Weise Bezahlte kann jeder Zeit zurückgefordert werden.

Art. 370.

Hat der Lieferant die versprochenen Waaren oder Creditpapiere zur Ablieferungszeit nicht wirklich angeboten oder bereit gelegt (Art. 336. a. E.); so wird im Zweifel angenommen, daß er ein ungültiges Zeitgeschäft (Art. 369.) beabsichtigt habe.

Art. 371.

Lieferungsverträge über Creditpapiere (Effecten) müssen schriftlich geschlossen werden (Art. 291.).

Literarische Lieferungen.

Art. 372.

Unterzeichnungen auf literarische oder Kunst-Werke, welche als Lieferungen erscheinen, verpflichten den Unterzeichner im Zweifel blos zur Annahme der nächsten, rechtzeitig geschehenden Lieferung; bis zum Empfange einer Lieferung kann er alle folgenden Lieferungen aufkündigen.

Art. 373.

Unternehmer von literarischen oder Kunst-Werken können im Zweifel von ihren Unterzeichnern oder von ihren Abnehmern auf den ausgegebenen Prospectus hin, wegen der Herausgabe oder deren Fortsetzung nicht in Anspruch genommen, und wenn die Unternehmung stockt, nicht zur Zurücknahme des bereits Gelieferten angehalten werden.

Nur Vorausbezahlungen sind sie im letzteren Falle, ganz oder theilweise, zurückzugeben schuldig.

## Sechster Titel.

### Von dem Verlagsvertrage.

Art. 374.

Schriftliche Abfassung.

Die Uebertragung des dem Schriftsteller, oder Künstler, oder deren Rechtsnachfolgern gesetzlich zustehenden, ausschließlichen Rechts, ihre Werke durch Abdrücke zu vervielfältigen und abzusetzen (des Copialrechts) an den Verleger, muß durch einen schriftlichen Vertrag geschehen.

Versäumniß

Art. 375.

a) des Verfassers.

Liefert der Verfasser das versprochene Werk nicht zu der bestimmten Zeit; so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

Wurde keine Lieferungszeit bestimmt; so kann er den Verfasser zur Uebereinkunft darüber oder zu Aufhebung des Vertrags

auffordern, — vorbehältlich des Schadensersatzes für die nun unnütz gewordenen Vorbereitungen.

### Art. 376.

#### b) des Verlegers.

Ist der Verleger säumig in Beziehung des Werks oder Bezahlung des Honorars; so kann der Verfasser zurücktreten gegen Rückgabe des empfangenen und Zurücklassung des versprochenen Honorars.

Doch kann das Gericht dem Verleger einen Erfüllungsaufschub gestatten (vergl. Art. 325. a. E.).

## Rücktritt

### Art. 377.

#### a) des Verfassers.

Der Verfasser ist berechtigt, die versprochene Herausgabe zu unterlassen und von dem Vertrage zurückzutreten.

Er muß jedoch dem Verleger den Schaden wegen der unnütz gewordenen Vorbereitungen ersetzen, und darf das versprochene Werk innerhalb der nächsten zwei Jahre nach seinem Rücktritte nicht herausgeben, ohne vorher mit dem ersten Verleger wegen des entzogenen Gewinns übereingekommen zu seyn.

### Art. 378.

#### b) des Verlegers.

Der Verleger ist nicht berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, weil er das gelieferte Werk den gehegten Erwartungen nicht entsprechend findet: ausgenommen er könnte Mängel nachweisen, welche mit der vertragsmäßigen Richtung des Werkes, oder dem Rufe des Verfassers, oder der Größe des Honorars in auffallendem Gegensatze stehen.

## Art. 379.

### Unmöglichkeit der Erfüllung.

Wird dem Verfasser oder Verleger die Erfüllung des Vertrags durch unwiderstehliche Gewalt oder unverschuldeten Zufall unmöglich; so können sie gänzliche oder theilweise Aufhebung des Vertrags (vergl. Art. 363. 365. 367.) verlangen.

## Art. 380.

### Abänderungen des Werks durch den Verfasser.

Macht der Verfasser vor dem Abdrucke Veränderungen an seinem Werke, welche dem Verleger einen größeren Aufwand verursachen; so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen oder von dem Vertrage wieder abzugehen: vorbehältlich der Ersatzansprüche wegen der unnütz gewordenen Vorbereitungen.

Hat der Abdruck bereits begonnen; so muß der Verfasser den Mehraufwand ersetzen.

## Art. 381.

### Verfügungsrecht des Verlegers.

Der Verleger ist nicht berechtigt, das Werk zu zerstören oder zu unterdrücken, wenn ihm diese Befugniß nicht vom Verfasser ausdrücklich eingeräumt wurde.

Verzögert er die Herausgabe oder die buchhändlerische Verbreitung; so kann ihm dazu eine Frist gesetzt und nach deren fruchtlosem Ablaufe das Copialrecht zu Gunsten des Verfassers abgesprochen werden: unbeschadet seiner Verpflichtung zu Entrichtung des Honorars.

Letztere findet aber nicht statt, wenn der Verleger die neue Auflage nach dem Vertriebe der früheren verzögert oder verweigert.

## Neue Auflage oder Ausgabe.

### Art. 382.

Der Verleger ist im Zweifel in der Größe der Auflage oder der Zahl der Abdrücke nicht beschränkt. Auch macht es keinen Unterschied, ob er die Abdrücke auf einmal oder nacheinander veranstaltet.

Dagegen aber ist eine neue Auflage, die sich durch Titel oder Format als solche ankündigt, oder eine neue Ausgabe, im Zweifel nicht unter dem ersten Verlagsvertrage begriffen.

### Art. 383.

Der Verfasser kann eine neue Ausgabe oder Auflage nicht veranstalten, bis die frühere vergriffen ist: wenn er nicht vorzieht, dem Verleger die vorräthigen Abdrücke im Buchhändlerpreise gegen baare Bezahlung abzunehmen.

Ein in mehreren Bänden oder Abtheilungen erschienenes Werk gilt als vergriffen, wenn keine vollständigen Exemplare mehr zu haben sind, und wenigstens ein Jahr seit Erscheinung des letzten Theils verflossen ist: ausgenommen es wären einzelne Theile als abgesonderte Werke in den Handel gekommen, oder es wären, noch nach dem Erscheinen des Ganzen, einzelne, früher erschienenen Theile ohne Widerspruch des Verfassers besonders ausgeboten und verkauft worden.

War auch die Größe der Auflage nicht bestimmt; so darf doch der Verleger auf die Nachricht, daß der Verfasser eine neue Ausgabe beabsichtige, keine weitere Abdrücke mehr machen: vorausgesetzt, daß wenigstens ein Jahr von dem Erscheinen des Werks an verflossen ist.

Art. 384.

Abänderungen des Werks durch den Verleger.

Der Verleger ist ohne die Einwilligung des Verfassers nicht berechtigt, Aenderungen an dem Werke vorzunehmen, oder einzelne Theile oder Bruchstücke desselben besonders abzudrucken.

Art. 385.

Verbesserungen des Werks.

Auch wenn der Verleger das Copialrecht ganz unbeschränkt (Art. 381.) erworben hat, ist er doch gehalten, den Verfasser von jeder neuen Auflage vorher zu benachrichtigen und dessen Verbesserungen und Zusätze aufzunehmen: widrigenfalls dieser berechtigt ist, sie besonders herauszugeben.

Art. 386.

Entschädigungsrecht des Verfassers wegen Nachdruck.

Der Verfasser kann von dem, was der Verleger durch die Verfolgung des Nachdrucks erhält, nach dem billigen Ermessen des Gerichts einen Abtrag verlangen, wenn dieser das Copialrecht nicht ganz unbeschränkt erworben hat: jedoch nicht früher, als bis die ganze Auflage vergriffen ist.

Art. 387.

Veräußerung des Copialrechts durch den Verleger.

Der Verleger kann sein Copialrecht nur mit Genehmigung des Verfassers an einen Dritten veräußern: ausgenommen so weit er dasselbe unbedingt erworben hat, oder wenn eine Veräußerung des Verlagsgewerbes stattfindet.

## Art. 388.

**Verhältniß des literarischen Unternehmers zum Beauftragten.**

Hat der Unternehmer eines Werks den Verfasser mit einer bestimmten Arbeit beauftragt, oder liefert dieser blos einen Beitrag zu einem fremden Unternehmen; so wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verfasser seines Copialrechts unbeschränkt begeben habe.

## Art. 389.

**Uebertragung eines Erfindungspatents.**

Die Uebertragung der aus einem Erfindungspatente entspringenden Rechte muß durch einen schriftlichen Vertrag geschehen, und der Verwaltungsbehörde von den Parteien bei Strafe der Nichtigkeit angezeigt werden.

Der Art. 387. findet auch hier Anwendung.

# Siebenter Titel.

# Vom Darlehensvertrage.

## Art. 390.

**Erfordernisse.**

Zu einem kaufmännischen Darlehen gehört: daß wenigstens der Schuldner Handelsmann ist, und daß es zu Handelszwecken gegeben wurde.

Letzteres wird vermuthet, wenn auch der Gläubiger Handelsmann ist.

Art. 391.

Aufkündigungsfrist.

Ist die Zeit der Rückzahlung nicht bestimmt; so steht beiden Theilen eine Aufkündigungsfrist von einem Monate zu.

Verzugszinsen.

Art. 392.

Die Verzugszinsen laufen dem Gläubiger von dem Tage, wo die Rückzahlung zu geschehen hat (vergl. Art. 391.), ohne daß es einer besonderen Anforderung bedürfte. Auch ist derselbe berechtigt, wenn ihm durch den Verzug ein größerer Schaden zuging, dafür Ersatz zu verlangen (Landrecht, Thl. II. Tit. 1. §. Derjenige so 2c.).

Art. 393.

Wurde das Darlehen nicht in einer Geldsumme, sondern in anderen vertretbaren Sachen, Creditpapieren oder Waaren, gegeben; so werden die Verzugszinsen nach dem Marktpreise berechnet, welcher dem Gegebenen zur Verfallzeit am Orte der Zahlung zukam.

Hat sich der Werth des Gegebenen während des Verzugs verändert; so kommen die Bestimmungen des Landrechts, Thl. II. Tit. 1. §. Wann der Entlehner — Sonsten da 2c. zur Anwendung.

Ausbedingung der Zinsen

Art. 394.

a) schriftlich.

Der Schuldner muß sich schriftlich zu der Entrichtung der bedungenen Zinsen verpflichten: bloße mündliche Zusicherungen können vor Gericht nicht geltend gemacht werden.

Art. 395.

b) in Geld.

Bei Darlehen, welche nicht in einer Geldsumme gegeben werden (Art. 393.), ist der Betrag der bedungenen Zinsen doch in Geld zu bestimmen.

Art. 396.

Gerichtliche Versicherung.

Kaufmännische Darlehen, welche durch gerichtliche Unterpfänder versichert sind, unterliegen deßwegen den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen rücksichtlich des Zinsfußes nicht.

Art. 397.

Provision.

Hat der Darleiher die bedungene Provision an der Darlehenssumme in Abzug gebracht, ohne daß dieß aus dem Vertrage oder der Verschreibung erhellt; so begründet dieß keine Anschuldigung wegen verkleideten Wuchers (Art. 322.), so lange die Provision ein halbes vom Hundert nicht übersteigt.

Art. 398.

Disconto.

Ebenso findet die Anschuldigung des verkleideten Wuchers nicht statt, wenn die Zinsen bis zum Verfalltage an der Darlehenssumme in Abzug gebracht wurden, ohne daß dieß aus der Verschreibung erhellt: vorausgesetzt, daß der Abzug den zur Zeit der Einhändigung des Darlehens üblichen Disconto nicht übersteigt.

Art. 399.

Aufhören der höheren Zinsen beim Gante.

Mit dem Ausbruche des Gantes des Schuldners, hört der

Lauf der höher als sechs vom Hundert bedungenen Zinsen auf; von da an können nur sechs vom Hundert berechnet werden.

### Art. 400.

#### Freiwillige Zinszahlung.

Hat der Schuldner freiwillig Zinsen bezahlt, ohne daß sie bedungen waren (Art. 394.); so kann er sie nicht zurückfordern: als insofern sie sechs vom Hundert übersteigen.

### Art. 401.

#### Münzsorten.

Im Zweifel müssen die Zinsen in der Münzsorte der Hauptsumme entrichtet werden.

### Art. 402.

#### Quittung über spätere Zinsen.

Hat der Gläubiger über später verfallene, vertragsmäßige Zinsen ohne Vorbehalt quittirt; so gelten auch die früher verfallenen als berichtigt: vorbehältlich des Gegenbeweises.

### Art. 403.

#### Quittung über die Hauptsumme.

Hat der Gläubiger über die Hauptsumme eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, ohne Vorbehalt wegen der Zinsen; so gelten diese als nachgelassen und können nicht mehr gefordert werden, mit Ausnahme der gerichtlich zuerkannten Verzugszinsen.

# Achter Titel.

## Vom Aufbewahrungsvertrage.

### Art. 404.

Erfordernisse.

Zu einem kaufmännischen Depositum gehört: daß wenigstens der Depositar Handelsmann ist; daß Handelsgegenstände (Geld, Creditpapiere oder Waaren) zur Aufbewahrung übergeben werden, und daß die Uebernahme als Handelsgeschäft erscheint.

### Art. 405.

Belohnung des Depositars.

Der Depositar ist berechtigt, eine Belohnung für seine Bemühung (Commissionsgebühr) zu verlangen. Die Größe derselben richtet sich, wenn keine besondere Uebereinkunft getroffen wurde, nach dem Ortsherkommen (vergl. Art. 143.).

### Art. 406.

Verfügungsrecht.

Wurde Geld in Summen, oder offen in einer Anzahl Stücke, oder wurden überhaupt vertretbare Sachen unverschlossen, oder mit hinzugefügter Bewilligung der Verfügung darüber, zur Aufbewahrung übergeben; so kommt die Vorschrift des Art. 151. zur Anwendung.

### Art. 407.

Obliegenheit bei Creditpapieren.

Wurden Creditpapiere zur Aufbewahrung übergeben; so hat, falls sie Zinsen tragen, der Depositar den Einzug derselben und

ebenso den Einzug der verfallenen Hauptsumme zu besorgen, auch sonst Alles vorzukehren, was nöthig ist, um dergleichen Papieren ihren Werth und gesetzliche Wirksamkeit zu erhalten.

Art. 408.

Verweisung auf den Commissionshandel.

Im Uebrigen kommen die für den Commissionshandel Art. 131. rc. gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

## Neunter Titel.

## Von Faustpfändern.

Art. 409.

Erfordernisse.

Zu einem kaufmännischen Faustpfande gehört: daß einem Handelsmanne, Handelsgegenstände, für Handelsforderungen verpfändet werden.

Art. 410.

Bestellung.

Die Bestellung geschieht durch Uebergabe mittelst eines schriftlichen, die Forderung und das Pfand bezeichnenden Vertrags.

Doch haftet das bestellte Faustpfand stillschweigend für alle später entstandenen Forderungen, welche vor der Tilgung der ursprünglichen Forderung verfallen.

Art. 411.

Uebergabe des Pfandes.

Die Uebergabe kann auf die Art. 337. bezeichnete Weise geschehen.

Sie kann nur unterbleiben, wenn der Fall des Gesetzes vom 21. Mai 1828. Art. 40. eintritt.

### Art. 412.

#### Obliegenheit bei Creditpapieren.

Die Art. 407. vorgeschriebene Verpflichtung liegt auch dem Pfandinhaber von Creditpapieren ob.

### Art. 413.

#### Oeffentliche Leihhäuser.

Der Art. 327. gilt auch vom redlichen Pfandbesitzer.

Oeffentliche Leihhäuser sind, wenn sie im guten Glauben handelten, sogar gegen die Entwährung verlorener und gestohlener Sachen geschützt.

### Art. 414.

#### Verwerthung des Pfandes.

Ist die Schuld verfallen; so ist der Gläubiger im Zweifel berechtigt, sich aus dem Erlöse des Pfandes selbst bezahlt zu machen, ohne daß eine Schuldklage vorherzugehen braucht: nur muß die Verwerthung unter obrigkeitlicher Leitung geschehen, sey es durch Zuschlagung um einen geschätzten Werth, oder durch öffentlichen oder urkundlichen Verkauf.

Wegen des Mehrerlöses berechnet er sich mit dem Schuldner (Art. 146.).

### Art. 415.

#### Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Faustpfänder zur Anwendung.

## Zehnter Titel.

### Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen.

Art. 416.

Erfordernisse einer Handelsbürgschaft.

Zu einer Handelsbürgschaft gehört: daß die Forderung aus einem Handelsgeschäfte herrühre; daß wenigstens der Schuldner Handelsmann sey, und daß sie schriftlich geleistet werde.

Art. 417.

Entschädigung.

Der Handelsbürge kann sich eine Geldentschädigung von dem Schuldner für die übernommene Verpflichtung ausbedingen.

Art. 418.

Haftpflicht.

Der Handelsbürge haftet solidarisch als Selbstschuldner, so daß ihm weder die Einrede der Vorausklage noch der Theilung zusteht.

Er kann blos verlangen, daß sich der Gläubiger über das fruchtlose Angehen des Hauptschuldners ausweise.

Art. 419.

Befreiung des Bürgen.

Der Bürge wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn der Gläubiger ohne seine Einwilligung oder ohne ihn zuvor zur Zahlung aufgefordert zu haben, dem Schuldner Zahlungsfrist für eine Forderung mit bestimmten Verfalltage gewährt.

Hätte sich der Gläubiger rücksichtlich der Sicherheit, welche

er für die Schuld anzusprechen hatte, ein Versäumniß zu Schuld kommen lassen; so trägt er den Ausfall.

### Art. 420.

Rückgriff.

Ein Bürge, welcher auf Andringen des Gläubigers die ganze Schuld bezahlt, hat den Rückgriff an seine Mitbürgen, und zwar an einen jeden für den Antheil, welcher auf ihn fiele.

### Art. 421.

Bürgschaft für einen eröffneten Credit.

Der Bürge für die Gewährung eines Credits haftet dem Gläubiger bis zum festgesetzten Betrage für das Rechnungsguthaben, welches dieser bis znr Zurücknahme der Bürgschaft oder bis zum Ablaufe der bestimmten Zeit an seinen Schuldner zu fordern hat.

Kaufmännische Empfehlung.

### Art. 422.

Hat ein Handelsmann nach vorgängiger Empfehlung sich mit einer unsicheren Person in Handelsgeschäfte eingelassen und ist er dabei zu Schaden gekommen; so kann er den Empfehlenden wegen Schadenersatzes nur dann, wenn dieser sich ein wissentlich unwahres Vorbringen zu Schulden kommen ließ, und nur soweit in Anspruch nehmen, als die Handelsgeschäfte unmittelbar nach der Empfehlung geschlossen wurden.

### Art. 423.

Doch haftet der Empfehlende auch für ein grobes Versehen

wenn er nicht die Empfehlung auf vorherige Anfrage des Beschädigten ausstellte.

### Creditbriefe.

### Art. 424.

Der Aussteller eines Creditbriefs wird durch diesen seinen Zahlungsauftrag Schuldner des Commissionärs. Der Inhaber haftet nur dem Aussteller, und zwar in der Art. 143. 145. vorgeschriebenen Art.

### Art. 425.

Ein Creditbrief darf nicht an Ordre gestellt seyn.

Er muß auf eine bestimmte Person und Summe lauten.

Ist die letztere nicht bezeichnet; so ist derselbe blos als Empfehlungsschreiben anzusehen.

### Art. 426.

Wird ein Creditbrief gar nicht, oder nicht bis zum ausgedrückten Belaufe, verehrt; so hat deßwegen der Inhaber noch kein Klagerecht gegen den Aussteller. Dieser ist vielmehr berechtigt, den Creditbrief zu jeder Zeit für ungültig zu erklären, und demjenigen, an welchen er gerichtet war, Gegenordre zu ertheilen: wenn es nur nicht muthwilliger oder böslicher Weise geschieht.

### Art. 427.

#### Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Im Uebrigen kommen bei Bürgschaften die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

# Eilfter Titel.

## Von Versicherungen oder Assecuranzen.

## Erstes Kapitel.

### Von Versicherungen im Allgemeinen.

Art. 428.

Begriff.

Eine Versicherung ist ein Vertrag, durch welchen sich der Versicherer gegen Empfang einer Prämie verbindlich macht, dem Versicherten den Schaden oder Gewinnverlust zu ersetzen, welcher diesen aus einer bestimmten Gefahr treffen kann.

Gegenstand.

Art. 429.

Gegenstand der Versicherung kann seyn: Alles, was einen zu Geld anschlagbaren Werth für den Versicherten hat oder haben wird, und einer Gefahr unterworfen ist: sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme macht.

Am erwarteten Werthe oder Gewinne findet Schaden und Vergütung nur so weit statt, als die Bedingungen der Verwirklichung eines künftigen höheren Werths zur Zeit des Eintritts des schädlichen Ereignisses noch vorhanden sind.

Art. 430.

Ist der Versicherte, welcher entweder für sich selbst oder für dessen Rechnung ein Anderer versichern ließ, zur Zeit der genommenen Versicherung nicht bei dem versicherten Gegenstande betheiligt; so ist ihm der Versicherer nicht zur Entschädigung

verpflichtet: ausgenommen die Versicherung wäre ausdrücklich auf den Fall der künftigen Betheiligung gestellt.

Gefahr.

Art. 431.

Versicherungen gegen die Gefahr bei verbotenen Handlungen des Versicherten sind ungültig, und alles vom Versicherten Gegebene oder Empfangene, so wie der Sicherheitsfonds des Versicherers, welcher das Verbot kennt, unterliegt der Confiscation: vorbehältlich der besonderen Strafbestimmungen.

Art. 432.

Der Versicherer haftet nicht für den Schaden oder Verlust, welcher seinen unmittelbaren Grund in irgend einem Mangel oder eigenthümlichen Verderbniß, oder in der Art oder Natur der versicherten Sache hat: ausgenommen, er hätte sich dafür ausdrücklich verbindlich gemacht.

Art. 433.

Unrichtige Angaben des Versicherten.

Wenn der Versicherte — geschehe es auch im guten Glauben — unrichtige oder unwahre Angaben macht, oder ihm bekannte Umstände verschweigt, und zwar in der Art, daß der Vertrag gar nicht, oder nicht unter denselben Bedingungen geschlossen worden wäre, wenn der Versicherer den wahren Stand der Sache gekannt hätte; so ist die Versicherung nichtig.

Versicherung über den vollen Werth.

Art. 434.

Ein Gegenstand, welcher für seinen vollen Werth oder für

die ganze Betheiligung des Versicherten (Art. 430.) versichert ist, darf für denselben Versicherten nicht zum zweiten Male, auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr, versichert werden, bei Strafe der Nichtigkeit der zweiten Versicherung: wenn nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme gestattet.

### Art. 435.

Eine Versicherung, welche den Betrag des Werths oder der Betheiligung des Versicherten übersteigt, gilt blos bis zu diesem Betrage.

### Art. 436.

#### Versicherung unter dem Werthe.

Ist nicht der volle Werth eines Gegenstandes versichert; so haftet der Versicherer bei einer theilweisen Beschädigung blos nach dem Verhältnisse des versicherten Theils zum unversicherten.

Doch können die Parteien bedingen, daß der entstandene Schaden zunächst bis zum Belaufe der Versicherungssumme, ohne Rücksicht auf den Mehrwerth der Sache, zu vergüten sey.

### Art. 437.

#### Nichtige Versicherung.

Die Parteien sind nicht befugt, weder beim Abschlusse einer Versicherung, noch während des Laufs derselben sich der in diesem Titel enthaltenen gebietenden oder verbietenden Bestimmungen zu entschlagen; jede solche Entschlagung ist nichtig.

## Police.

### Art. 438.

Die Versicherung muß schriftlich durch eine Urkunde, welche Police heißt, abgefaßt werden.

Art. 439.

Die Police muß von sämmtlichen Versicherern oder deren Bevollmächtigten, unter Angabe des Orts und des Tags, unterzeichnet seyn.

Art. 440.

Alle Policen, mit Ausnahme derer bei Lebensversicherungen, müssen enthalten:

1) den Tag des Abschlusses der Versicherung, wenn derselbe nicht mit dem Tage der Unterzeichnung (Art. 439) zusammenfällt;
2) den Namen dessen, welcher die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung abschließt;
3) eine deutliche Beschreibung des versicherten Gegenstandes;
4) den Betrag der Versicherungssumme;
5) die Gefahren, für welche der Versicherer einsteht;
6) die Zeit, wann die Uebernahme der Gefahr beginnt und endigt;
7) die Versicherungsprämie, und
8) sonst alle Umstände, deren Kenntniß für den Versicherer von wesentlichem Belange bei Würdigung der Gefahr seyn kann, so wie alle anderen, zwischen den Parteien gemachten Bedingungen.

Uebereinkunft vor Ausfertigung der Police.

Art. 441.

Vor der Ausfertigung der Police hat die Uebereinkunft der Parteien über eine Versicherung nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn dieselbe durch schriftliche Beweise dargethan wird.

In diesem Falle beginnen die gegenseitigen Rechte und Ver=

pflichtungen des Versicherers und Versicherten im Augenblicke der Uebereinkunft, und der Versicherer ist zu Aushändigung der Police binnen der bestimmten Zeit gehalten.

Art. 442.

Die schriftliche Beweisführung (Art. 441.) muß den Abschluß der Uebereinkunft und die gesetzlich nothwendigen Bestimmungen (Art. 440. 1—7. Art. 456. 481. 492. 498. 505.) umfassen.

Auch werden andere Beweismittel zur Unterstützung zugelassen, wenn nur der Anfang einer schriftlichen Beweisführung vorhanden ist. (Art. 896.)

Art. 443.

Dagegen können die besonderen Bedingungen und Bestimmungen des Versicherungsvertrages, wenn in der Zwischenzeit, von dem Abschlusse der Uebereinkunft bis zur Aushändigung der Police, sich Anstände erheben, durch alle sonst zulässigen Beweismittel dargethan werden.

Frist zur Aushändigung der Police.

Art. 444.

Wird die Versicherung zwischen dem Versicherten, oder dem dazu Beauftragten oder Befugten, und dem Versicherer ohne Mittelsperson abgeschlossen; so muß die Police von dem Versicherer innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden unterzeichnet und ausgehändigt werden.

Art. 445.

Wird die Versicherung durch Vermittlung eines Mäcklers abgeschlossen; so muß die gezeichnete Police längstens acht Tage nach dem Abschlusse ausgehändigt werden.

Art. 446.

Wird die in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmte Frist versäumt; so haftet der Versicherer oder der Mäckler für allen aus der Versäumniß dem Versicherten zugehenden Schaden.

Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer.

Art. 447.

Wird ein versicherter Gegenstand verkauft, oder wechselt derselbe sonst den Eigenthümer während des Laufs der Versicherung; so geht mit der Gefahr auch die Versicherung auf den Käufer oder neuen Eigenthümer über, ohne daß es einer besondern Uebertragung oder auch nur der Einhändigung der Police bedürfte: wenn nicht zwischen dem Versicherer und dem ursprünglichen Versicherten etwas Anderes bedungen wurde.

Art. 448.

Der Käufer oder neue Eigenthümer ist nur insoferne zum Ersatze der Versicherungskosten verpflichtet, als der ursprüngliche Versicherte sich denselben vor dem Uebergange der Gefahr ausbedungen hat.

Weigert sich der Käufer oder neue Eigenthümer die Versicherung mit zu übernehmen; so lauft die Versicherung in so weit zum Vortheile des ursprünglichen Versicherers fort, als derselbe in irgend einer Weise bei dem Versicherungsgegenstande, und insbesondere bei der Zahlung des Preises betheiligt bleibt.

Art. 449.

Recht des Pfandgläubigers.

Der Pfandgläubiger ist auch ohne besondere Uebertragung berechtigt, die vom Versicherer zu leistende Entschädigung für

seine Forderung, wie das Pfand selbst, in Anspruch zu nehmen; vorbehältlich der besonderen Bestimmung des Pfandgesetzes vom 15. April 1825. Art. 125. 3).

### Versicherung für fremde Rechnung.

### Art. 450.

Wird eine Versicherung für Rechnung oder zum Vortheile eines Dritten genommen; so muß in der Police ausdrücklich angegeben werden, ob es aus Auftrag oder ohne Wissen des Betheiligten geschieht.

In letzterem Falle ist die Versicherung nichtig, in so weit derselbe Gegenstand von dem Betheiligten oder einem Dritten in seinem Auftrage noch vorher für dieselbe Zeit versichert wurde, ehe er die ohne sein Wissen geschlossene Versicherung in Erfahrung brachte.

Der Name des Betheiligten braucht jedoch nicht genannt zu seyn.

### Art. 451.

Ist in der Police nicht aufgeführt, daß die Versicherung für Rechnung eines Dritten genommen wurde; so wird der Versicherte angesehen, als habe er sie nur für sich selbst geschlossen.

### Beschädigungen, welche noch vor der Versicherung entstehen.

### Art. 452.

War der Schaden, gegen welchen die Versicherung gerichtet ist, zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft bereits eingetreten; so ist die Versicherung ungültig, wenn dieß dem Versicherten oder Demjenigen, welcher mit oder ohne Auftrag für ihn versichern ließ, unbekannt war.

Art. 453.

Es wird jedoch angenommen, daß der Versicherte oder sein Beauftragter Kenntniß von dem Eintritte des Schadens (Art. 452.) hatte, wenn seither so viele Zeit verlaufen ist, daß er es in Erfahrung bringen konnte.

Im Zweifelsfalle kann das Gericht den Versicherten oder seinen Stellvertreter ihre Unkenntniß beschwören lassen.

Verschwinden der Gefahr vor der Versicherung.

Art. 454.

Ist die Gefahr zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft bereits vorüber; so ist die Versicherung ebenfalls ungültig, wenn dieß dem Versicherer bekannt war (Art. 452.), oder bekannt seyn konnte (Art. 453.).

Art. 455.

Wurde der Fall des Art. 452. oder 454. ausdrücklich beim Abschlusse der Uebereinkunft mit inbegriffen; so findet die gesetzliche Vermuthung des Art. 453. nicht statt, und der Verpflichtete kann eine Aufhebung des Vertrags nur durch die Beweisführung bewirken, daß die Gegenpartei beim Abschlusse von dem Eintritte des Schadens oder dem Verschwinden der Gefahr Kenntniß gehabt habe.

Art. 456.

Rückversicherung.

Der Versicherer kann jederzeit das, was er versichert hat, einen Anderen wieder versichern lassen; die Rückversicherung muß aber in der Police ausgedrückt seyn.

Im Uebrigen braucht die Rückversicherung nicht unter

denselben Bedingungen abgeschlossen zu werden, wie die ursprüngliche Versicherung.

Art. 457.

Neue Versicherung nach geleistetem Verzichte.

Hat der Versicherte dem Versicherer mittelst einer Verzichtsanzeige seine Verpflichtungen für die Zukunft erlassen; so kann er für dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr eine neue Versicherung nehmen: nur muß, bei Strafe der Nichtigkeit, sowohl der früheren Versicherung als der Verzichtsanzeige in der Police Meldung geschehen.

Ausmittlung des Werths.

Art. 458.

Ist der Werth des Versicherungsgegenstandes in der Police nicht ausgedrückt; so muß der Versicherte rechtlich erweisen, welchen Werth derselbe zur Zeit der Beschädigung hatte.

Art. 459.

Ist der Werth ausgedrückt; so hat der Versicherer jedenfalls das Recht, den Beweis des Uebermaßes zu führen.

Auch ist der Richter befugt, dem Versicherten eine nähere Rechtfertigung des ausgedrückten Werths aufzuerlegen, wenn der Versicherer Umstände nachweist, woraus sich eine gegründete Vermuthung des Uebermaßes der Werthangabe ergibt.

Art. 460.

Ist aber der Versicherungsgegenstand zum Voraus von Sachverständigen geschätzt worden, welche die Parteien ernannt haben; so wird kein Gegenbeweis des Versicherers zugelassen: außer im Falle eines Betrugs.

Art. 461.

Beschädigung durch Schuld des Versicherten.

Der Versicherer ist nicht gehalten, den Verlust oder Schaden zu ersetzen, welcher durch eigene Schuld des Versicherten verursacht wurde.

Wurde der Schaden durch Verschuldung der vom Versicherer Angestellten oder seiner Aufsicht Untergebenen veranlaßt; so befreit dieß den Versicherer nicht: wenn nicht den Versicherer eine grobe Verschuldung bei der Anstellung oder Beaufsichtigung trifft.

Mehrfache Versicherungen.

Art. 462.

Ist eine Versicherung nicht auf den vollen Werth abgeschlossen (Art. 436.); so haften die folgenden Versicherer der Zeitordnung nach für den Mehrwerth.

Wurden über denselben Gegenstand, für dieselbe Zeit, und gegen dieselbe Gefahr, mehrere Versicherungen durch verschiedene Policen unter demselben Tage auf den vollen Werth abgeschlossen; so haften alle Versicherer zusammengenommen nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen nur für den vollen Werth.

Art. 463.

Der Versicherte kann in dem Falle des Art. 462. die früheren, oder einige der gleichzeitigen Versicherer ihrer Verbindlichkeiten nicht entlassen, um sich an den anderen zu erholen; er hat vielmehr die entlasteten zu vertreten.

Ueberversicherungen.

Art. 464.

Auch wenn ein Gegenstand für seinen vollen Werth ver-

sichert ist (vergl. Art. 434.), ist es dem Betheiligten erlaubt, eine Ueberversicherung zu nehmen, indem er ihn ganz oder theilweise weiter versichern läßt: unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich seines Rechts gegen den Versicherer nur dann bedienen kann, wenn und soweit er sich seines Schadens von den früheren Versicherern nicht zu erholen im Stande ist.

Art. 465.

In dem eben genannten Falle muß in der Police die frühere Versicherung deutlich beschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit. Auch findet die Vorschrift des Art. 463. hier Anwendung.

Rückforderung der Prämie bei ungültigen Versicherungen.

Art. 466.

Ist die geschlossene Versicherung ganz oder theilweise ungültig, der Versicherte hat aber im guten Glauben gehandelt; so muß ihm der Versicherer die Prämie entweder ganz oder für den Theil, wofür er keine Gefahr gelaufen hat, zurückgeben.

Art. 467.

Das Gleiche (Art. 466.) findet statt, wenn der Versicherungsgegenstand zwar nach Abschluß der Uebereinkunft, aber noch vor dem Zeitpunkte, von wo an der Versicherer die Gefahr zu tragen hat, zu Grunde ging.

Art. 468.

Lauft aber der Versicherer deßwegen gar keine Gefahr, weil nach dem Abschlusse der Versicherung die Unternehmung, welche versichert wurde, ganz oder zum Theil unterbleibt, oder die Gefahr in dem Zeitpunkte der Uebernahme bereits vorüber ist; so

hat er die Hälfte der Prämie, jedoch nicht über ein halb vom Hundert der Versicherungssumme, anzusprechen.

### Art. 469.

Hat der Versicherte bei einer ungültigen Versicherung im bösen Glauben gehandelt; so kommt die Prämie dem Versicherer zu, unbeschadet seiner übrigen Rechtsansprüche an den Versicherten.

### Art. 470.

Rettungspflicht des Versicherten.

Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei den einzelnen Versicherungsarten ist der Versicherte verpflichtet, allen Fleiß zu Rettung des Versicherungsgegenstandes aus einer entstandenen Gefahr anzuwenden, und den Versicherer unverweilt nach Entstehung des Schadens davon zu benachrichtigen: widrigenfalls haftet er für den aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil.

### Art. 471.

Ersatz des Rettungsaufwands.

Der Rettungsaufwand (Art. 470.) fällt dem Versicherer zur Last; mag derselbe auch in Verbindung mit dem erlittenen Schaden den Belauf der Versicherungssumme übersteigen, oder mögen die angewendeten Bemühungen auch fruchtlos gewesen seyn.

### Art. 472.

Eintritt in die Rechte des Versicherten.

Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet; so tritt er in alle Rechte des Versicherten ein, welche diesem gegen Dritte rücksichtlich des Schadens zustehen.

Der Versicherte ist daher dem Versicherer verantwortlich, wenn er etwas vornimmt, wodurch die Rechte des Versicherers gegen Dritte beeinträchtigt werden.

### Art. 473.

#### Gant des Versicherers.

Geräth der Versicherer während des Laufs der Versicherung in den Gant; so kann der Versicherte die Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie, oder genügende Sicherheitsleistung dafür verlangen, daß die Masse alle Verpflichtungen des Versicherers erfüllen wird.

Wird diese Sicherheit nicht gewährt; so kann er die unentgeldliche Abtretung der aus der Rückversicherung entspringenden Rechte begehren.

### Art. 474.

#### Gegenseitige Versicherungen.

Die Verbindungen Mehrerer zu gegenseitigen Versicherungen werden, unbeschadet der Vorschrift des Art. 437., zunächst durch ihre Uebereinkünfte und Statuten geregelt.

Wird eine solche Verbindung nicht blos für einzelne bestimmte Fälle von bestimmten Personen geschlossen; so finden in Beziehung auf Errichtung und Verwaltung solcher Gesellschaften die in Art. 244.—249. 256.—262. 265. 266. 272. 273. für Actiengesellschaften gegebenen Vorschriften Anwendung.

### Art. 475.

#### Verfallzeit der Vergütungssumme.

Die Vergütungssumme muß von dem Versicherer innerhalb eines Monats von dem Tage der Bekanntmachung an, und

wenn die erforderlichen Beweise erst später beigebracht werden (vergl. Art. 493.), spätestens acht Tage nach dieser Vorlegung geschehen: sofern von den Parteien nichts Anderes ausgemacht ist.

Entsteht Streit; so hat der Versicherte die Verzugszinsen vom Tage der mitgetheilten Berufung auf ein Schiedsgericht oder Klage anzusprechen.

### Art. 476.

#### Schiedsgericht.

Die aus einem Versicherungsvertrage zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten werden durch Schiedsrichter entschieden, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben.

### Art. 477.

#### Ueberlassung des beschädigten Gegenstandes.

Sind die Parteien bei einer theilweisen Beschädigung über die Schätzung nicht einig; so hat der Versicherte das Recht, dem Versicherer das Gerettete gegen Empfang der ganzen Versicherungssumme zu überlassen.

Ebenso hat der Versicherer das Recht, das Gerettete gegen Zahlung der ganzen Versicherungssumme zu übernehmen: vorausgesetzt, daß die Versicherung auf den vollen Werth abgeschlossen war (vergl. Art. 483.).

### Art. 478.

#### Ausländische Versicherungsgesellschaften.

Ausländische Versicherungsgesellschaften können nur mit Regierungserlaubniß Agenten bestellen. Im Unterlassungsfalle haftet der Agent persönlich; ebenso wenn er gegen die geprüften Statuten handelt, oder Abänderungen nicht zur Prüfung vorlegt.

Außerdem trifft ihn eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden.

## Zweites Kapitel.

## Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.

### Erste Abtheilung.

### Von Brandversicherungen.

#### Gesetzliche Beschränkungen.

#### Art. 479.

Die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden ist durch besondere Gesetze geregelt.

Die nachfolgenden Bestimmungen Art. 481. ff. finden daher nur auf Versicherungen solcher Gebäude Anwendung, welche aus der Staatsanstalt für Gebäudeversicherungen ausgeschlossen sind.

#### Art. 480.

Die policeilichen Beschränkungen bei Versicherung des beweglichen Vermögens sind durch das Gesetz vom 25. Mai 1830 bestimmt.

Doch kann die hier angeordnete Confiscation der Vergütungssumme (Art. 15.—18. des angeführten Gesetzes), soweit sie den wahren Werth des Versicherungsgegenstandes übersteigen würde (Art. 434. 435.), künftig nicht mehr Platz greifen.

#### Police.

#### Art. 481.

Bei Brandversicherungen muß die Police, außer demjenigen, was Art. 440. vorschreibt, ausdrücken:

1) die Lage, die Umgebung und die Bestimmung der versicherten Gebäude;
2) die Art und die Bestimmung der angrenzenden Gebäude, insoferne solches Einfluß auf die Versicherung haben kann;
3) den Werth des Versicherten;
4) die Lage und Umgebung der Gebäude oder Plätze, wo sich das versicherte bewegliche Vermögen befindet.

### Art. 482.

Die Beschreibung (Art. 440. 3.) der beweglichen Versicherungsgegenstände muß wenigstens nach Gattungen und Arten geschehen, und ebenso die Werthsangabe.

Nur in dem Falle kann ein Vorrath verschiedenartiger Gegenstände unter einer gemeinschaftlichen Werthsangabe zusammengefaßt werden, wenn derselbe seiner Bestimmung nach beständigen Veränderungen unterworfen ist.

## Gebäudeversicherung.

### Art. 483.

Bei Gebäudeversicherungen wird die Größe des Schadens bestimmt durch Vergleichung des Werths der versicherten Sache vor dem Brande mit demjenigen, welchen das Uebriggebliebene gleich nach dem Brande hatte.

Der Art. 477. findet aber hier keine Anwendung.

### Art. 484.

Ist bei Versicherung eines Gebäudes bedungen, daß dasselbe nach erlittenem Brandschaden aus der Vergütungssumme solle wieder hergestellt werden; so kann der Versicherer verlangen, daß die von ihm zu bezahlende Vergütungssumme binnen einer,

im Nothfalle vom Gerichte zu bestimmenden Zeit auf die Wiederherstellung verwendet werde.

Nach Umständen muß ihm der Versicherte genügende Sicherheit dafür leisten.

Art. 485.

Es kann zwar bei Gebäudeversicherungen bedungen werden, daß der Versicherer soviel, als die Kosten der Wiederherstellung betragen, zu vergüten habe; doch darf die Versicherungssumme drei Viertheile des zur Wiederaufbauung erforderlichen Aufwandes nicht übersteigen.

Eine höhere Versicherung ist ungültig, und begründet den Verdacht des Betrugs gegen den Versicherten.

Art. 486.

Erhält ein Gebäude eine veränderte Bestimmung, wodurch sich die Feuersgefahr für das versicherte Gebäude oder die darin aufbewahrten Versicherungsgegenstände in der Art vermehrt, daß der Versicherer die Versicherung entweder gar nicht, oder doch nicht unter denselben Bedingungen abgeschlossen hätte, wenn jener Umstand schon damals vorhanden gewesen wäre; so fällt seine Haftverbindlichkeit weg: ausgenommen der Versicherer hätte sich auf die Anzeige des Versicherten gar nicht, und zwar binnen der Art. 287. 288. bestimmten Frist, oder er hätte sich ausdrücklich für die Fortdauer erklärt.

Versicherung beweglichen Vermögens.

Art. 487.

Das Gleiche gilt, wenn die Versicherungsgegenstände an

einen anderen, als den in der Police genannten Aufbewahrungs-ort gebracht werden.

Wurden alle Gegenstände weggebracht, oder tritt der Fall des Art. 486. ein; so kann der Versicherte den verhältnißmäßigen Wiederersatz der Prämie verlangen.

Art. 488.

Bei beweglichen Versicherungsgegenständen wird der Brand-schaden nach dem Werthe berechnet, welchen dieselben zur Zeit des Brandunglücks hatten.

Fehlt es bei Versicherung von Vorräthen (vergl. Art. 482.) an einer genügenden Nachweisung des Schadens (Art. 458. — 460.); so kann das Gericht dem Versicherten den Eid darüber auflegen.

Haftpflicht des Versicherers.

Art. 489.

Der Versicherer haftet für allen durch Brand an den Ver-sicherungsgegenständen verursachten Schaden, ohne Rücksicht auf die Entstehungsart des Brandes, wenn ihn nicht die Verschul-dung des Versicherten davon befreit (Art. 461.).

Die von den Parteien etwa ausgenommenen Entstehungs-arten müssen in der Police aufgeführt seyn, wenn es von Wir-kung seyn soll.

Art. 490.

Dem durch den Brand unmittelbar verursachten Schaden gilt derjenige gleich, welcher in Folge eines entstandenen Bran-des, mag auch derselbe nur in der Nachbarschaft ausgebrochen

seyn, durch das Löschen oder Retten an den Versicherungsgegenständen entsteht.

Namentlich gehört auch dahin, wenn solche Gegenstände beim Löschen oder Retten entwendet oder sonst vermißt werden; oder wenn die ganze oder theilweise Vernichtung des Versicherten zu Dämpfung des Brandes angewendet wird.

Art. 491.

Das Gleiche gilt von dem Schaden, welcher aus der Entzündung von Schießpulver und ähnlichen Stoffen, aus dem Zerspringen eines Dampfkessels und aus dem Einschlagen des Blitzes entsteht, wenn auch kein Brand darauf folgte.

## Zweite Abtheilung.

## Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind.

Art. 492.

Police.

Die Police muß außer dem, was Art. 440. vorschreibt, ausdrücken:

1) die Lage und Umgebung der Ländereien, deren Früchte versichert werden;
2) ihre Anpflanzung.

### Ausmittlung der Vergütung.

Art. 493.

Zu Ausmittlung des Schadens wird abgeschätzt, wie viele Theile des Felderträgs dem Versicherten durch den Unglücksfall entzogen wurden. Diese Schätzung kann auf Verlangen der

einen oder der anderen Partei zur Zeit der Erndte wiederholt werden.

Art. 494.

Hiernach wird die Vergütung unter Zugrundlegung der Versicherungssumme berechnet, ohne Rücksicht, ob der Werth des Geretteten wirklich dem Reste der Versicherungssumme nach Abzug der Vergütungssumme gleichkomme: wenn nichts Anderes bedungen ist.

Art. 495.

Nur wenn der Ertrag schon vor dem Unglücksfalle durch andere Unglücksfälle gelitten hat, auf welche sich die Versicherung nicht erstreckt, wird der Berechnung der Vergütung die nach Verhältniß verminderte Versicherungssumme zum Grunde gelegt.

## Dritte Abtheilung.

## Von Lebensversicherungen.

### I. Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne.

Art. 496.

Begriff.

Das Leben eines Menschen kann zum Vortheile eines dabei Betheiligten für einen bestimmten Zeitraum in der Art versichert werden, daß für den Todesfall dem Versicherten oder seinen Rechtsnachfolgern die Zahlung einer bestimmten Summe verheißen wird.

Art. 497.

Versicherupg des Lebens Dritter.

Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Dritten

versichern lassen. Letzteres kann ohne Vorwissen und Zustimmung des Dritten geschehen: nur muß der Versicherte, wenn er zu seinem eigenen Vortheile Versicherung nahm, bei dem Leben des Dritten betheiligt seyn. Daß aber diese Betheiligung fortdauere, ist nicht erforderlich.

## Art. 498.

### Police.

Die Police muß enthalten:

1) den Tag des Abschlusses der Versicherung (vergl. Art. 440. 1));
2) den Namen des Versicherten;
3) den Namen derjenigen Person, deren Leben versichert wird;
4) die Zeit, wann die Uebernahme der Gefahr beginnt und endigt;
5) die Versicherungssumme, und
6) die Versicherungsprämie.

## Art. 499.

### Mehrfache Versicherungen.

Die Bestimmung der Versicherungssumme und der sonstigen Versicherungsbedingungen steht ganz in dem Belieben der Parteien. — Mehrfache Versicherungen sind unbedingt zuläßig.

### Ungültige Versicherungen.

## Art. 500.

War die Person, deren Leben versichert ist, zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft, oder doch vor dem Zeitpunkte der Uebernahme der Gefahr bereits todt; so ist die Uebereinkunft ungültig, wenn auch der Versicherte keine Kenntniß davon haben konnte: es wäre denn ausdrücklich anders bedungen.

Art. 501.

Der Versicherer ist nicht zur Entrichtung der Versicherungssumme verpflichtet, wenn Derjenige, welcher sein eigenes Leben versichern ließ, sich selbst das Leben nimmt, mit dem Tode bestraft wird, durch Zweikampf oder eine andere verbrecherische Unternehmung den Tod findet.

Art. 502.

Das Gleiche gilt, wenn Derjenige, welcher die Versicherungssumme anzusprechen hat, den Tod der Person, deren Leben versichert ist, durch seine strafbare Verschuldung herbeiführte.

Käme ihm die Versicherungssumme nur theilweise zu; so ist der Versicherer nur von der Entrichtung dieses Theils befreit.

Art. 503.

II. Uneigentliche Lebensversicherungen.

Diejenigen Lebensversicherungen, wobei der Versicherer gegen bestimmte Leistungen des Versicherten sich anheischig macht, diesem oder seinen Rechtsnachfolgern nach des Versicherten oder eines Anderen Ableben eine bestimmte Summe auszubezahlen, sind nicht unter den Versicherungen im gesetzlichen Sinne begriffen.

Doch finden die Art. 498.—502. auf Verträge, und die Art. 474. Abs. 2. und 478. auf gegenseitige Versicherungen dieser Art Anwendung.

Art. 504.

Andere Verbindungen auf den Fall des Sterbens oder Ueberlebens.

Wittwen- und Waisenkassen, Tontinen, Rentenanstalten und andere Verträge und Verbindungen auf den Fall des Sterbens

oder Ueberlebens, wozu Einlagen oder bestimmte Beiträge oder Beides gefordert werden, werden durch die besonderen Uebereinkünfte geregelt. Doch gelten Art. 474. Abs. 2. und Art. 478. auch für Verbindungen dieser Art, sowie überhaupt für Sparkassen und Sparvereine.

## Vierte Abtheilung.

## Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser.

### Art. 505.

#### Police.

Die Police muß außer dem Art. 443. Vorgeschriebenen enthalten:

1) den Ort, wo die Uebernahme der Gefahr beginnt und endigt;
2) die Zeit, binnen welcher die Reise beendigt seyn muß, wenn anders dieselbe im Frachtbriefe bestimmt ist;
3) ob dieselbe unabgebrochen fortgesetzt werden soll;
4) den Namen des Schiffers, Fuhrmanns oder Spediteurs, welcher den Transport übernommen hat.

#### Unbestimmte Versicherungen.

### Art. 506.

Kann Derjenige, welcher für eigene oder fremde Rechnung Versicherung nimmt, die im Auslande befindlichen Waaren und deren Werth, oder, wenn der Namen und die Beschreibung des Schiffs verlangt wird, diese nicht genau angeben; so muß eine Erklärung über seine Unkenntniß mit Anführung des Datums und der Unterschrift des letzten Avis- oder Ordrebriefs in der Police niedergelegt werden.

Art. 507.

Erhält er später die Factur oder den Avisbrief; so muß er binnen vier und zwanzig Stunden seine Angaben ergänzen oder berichtigen, damit die Prämie darnach festgestellt werden kann.

Trifft die Nachricht eines erlittenen Verlusts aber schon vor dieser Anmeldung ein; so wird die Vergütung nach dem zuerst angegebenen Werthe berechnet.

Versicherung unterwegs befindlicher Güter.

Art. 508.

Sollen Güter versichert werden, die bereits von dem Orte, wo die Uebernahme der Gefahr beginnt, abgegangen sind, oder deren Abgang vermuthet wird; so muß die Zeit des Abgangs, oder daß der Versicherte sie nicht wisse, in der Police bemerkt, und bei Strafe der Nichtigkeit das Datum des Ordre- oder Avisbriefs, sowie die letzte vom Gute eingegangene Nachricht aufgeführt werden.

Art. 509.

Hat der Versicherte seine Unwissenheit erklärt (Art. 508.), und es zeigt sich nachher, daß Abgang und Beschädigung noch vor Abschluß des Vertrags erfolgte; so kann der Versicherer noch eine eidliche Versicherung seiner Unwissenheit von ihm verlangen.

Art. 510.

Güter, welche nicht sogleich verladen werden können.

Sollen Güter versichert werden, die nicht sofort verladen werden können; so muß dieß, oder daß der Versicherte keine Kenntniß davon habe, ferner muß der Ordre- oder Avisbrief, oder daß keiner vorliege, und endlich muß die letzteingegangene

Nachricht in der Police aufgeführt werden: Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Auch kann der Versicherer verlangen, daß der Versicherte, oder der, welcher für fremde Rechnung handelte, bei vorfallenden Schäden seine Unkenntniß beschwöre.

### Werthsbestimmung.

### Art. 511.

Der zur Versicherung angegebene Werth der Güter darf den Preis, welchen dieselben am Orte und zur Zeit der Versendung haben, unter Hinzufügung der Unkosten und der Fracht, nicht übersteigen.

### Art. 512.

Die am Versendungsorte bis zur Verladung erwachsenen Unkosten und die Versicherungsprämie sind stillschweigend unter dem angegebenen Werthe begriffen, nicht aber die Fracht und die weiteren Unkosten.

Es muß dieß ausdrücklich in der Police bemerkt seyn, und der Versicherer vergütet nur das wirklich Verfallene oder Ausgelegte (Art. 429.), wenn die Güter nicht an dem Bestimmungsorte ankommen.

### Versicherung des imaginären Gewinns.

### Art. 513.

Soll zugleich der gehoffte oder der sogenannte imaginäre Gewinn versichert werden; so muß derselbe in der Police besonders ausgesetzt, oder es muß angeführt seyn, daß unter dem Versicherungswerthe bestimmte Procente des imaginären Gewinns begriffen seyen — bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 514.

Die Vergütung des imaginären Gewinns geschieht nur so weit, als durch glaubhafte Preiscourante, oder im Entstehungsfalle durch das Gutachten Sachverständiger nachgewiesen wird, welchen Gewinn die versicherten Güter am Bestimmungsorte bei ihrer wohlbehaltenen Ankunft in gewohnter Reisezeit abgeworfen hätten.

Art. 515.

Anfang und Ende der Gefahr.

Die Uebernahme der Gefahr von Seite des Versicherers beginnt, sobald die Güter an das Fahrzeug oder Fuhrwerk, auf das Comptoir oder denjenigen Platz gebracht sind, wo man dieselben gewöhnlich zur Verladung in Empfang nimmt.

Sie endigt, sobald die Güter am Bestimmungsorte angekommen und dort an den Empfänger abgegeben, oder dem Versicherten oder seinem Beauftragten zugestellt sind.

Ununterbrochener Lauf der Gefahr.

Art. 516.

Sind Güter versichert, welche zu Land oder abwechselnd zu Land und zu Wasser versendet werden müssen; so lauft dem Versicherer die Gefahr ohne Unterbrechung fort, wenn dieselben auch unterwegs in andere Fahrzeuge oder Fuhrwerke übergeladen werden.

Art. 517.

Das Gleiche gilt, wenn Güter, die zu Wasser versendet werden müssen, in andere Fahrzeuge übergeladen werden: es wäre denn die Versicherung nur auf den Transport in einem bestimmten Fahrzeuge geschlossen.

Und selbst in diesem Falle lauft dem Versicherer die Gefahr fort, wenn die Güter zu Erleichterung des Fahrzeugs bei niedrigem Wasserstande oder in anderen Nothfällen übergeladen werden.

### Art. 518.

Das Gleiche gilt, wenn in Nothfällen die Güter einstweilen bis zu Fortsetzung der Reise geborgen werden müssen; so lange keine unnöthige Zögerung stattfindet.

## Unterbrechung.

### Art. 519.

Soweit die Reise, ohne Noth, auf anderen als den gewöhnlichen Wegen, und anders als auf die gewöhnliche Weise zurückgelegt wird, haftet der Versicherer nicht.

### Art. 520.

Ist die Lieferungszeit in dem Frachtbriefe bestimmt, und dieß in der Police angeführt; so haftet der Versicherer nicht für den Schaden, welcher nach der Zeit, wo die Lieferung hätte geschehen seyn sollen, vorgefallen ist.

### Art. 521.

Werden die Güter, nachdem dem Versicherer die Gefahr zu laufen begonnen hat, von dem Versicherten freiwillig aufgehalten; so haftet Ersterer nicht während der Zeit des Aufenthalts.

Ist in der Police die Zeit, innerhalb welcher der Versicherer die Gefahr trägt, nicht nach dem Kalender bestimmt, und der Versicherer hält die Absendung oder Weiterbeförderung der Güter über einen Monat auf; so gilt die Reise als eingestellt, und der Versicherer haftet nicht weiter.

### Art. 522.

Wurde die Versendung eingestellt, nachdem die Gefahr dem Versicherer zu laufen begonnen hatte, jedoch noch vor dem Antritte der Reise; so hat derselbe die Prämie nur bis zu eins vom Hundert der Versicherungssumme anzusprechen.

Wird aber Schadensvergütung von ihm gefordert, oder die Reise hatte bereits begonnen; so gebührt ihm immer die ganze Prämie.

### Art. 523.

Die Bestimmungen der Art. 515.—521. über das Beginnen und Endigen der Uebernahme der Gefahr finden auch Anwendung bei Versicherungen des imaginären Gewinns.

## Haftpflicht des Versicherers.

### Art. 524.

Der Versicherer haftet für Beschädigungen und Verluste aller und jeder Art; soweit nicht in der Police oder durch das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist.

### Art. 525.

Der Versicherte ist gehalten, wenn es der Versicherer verlangt, zu beweisen: daß die Waaren, deren Vergütung angesprochen wird, wirklich verladen waren, und wodurch die Beschädigung verursacht wurde.

## Ausmittlung des Schadens.

### Art. 526.

Die Untersuchung und Ausmittlung des Schadens muß unter obrigkeitlicher Leitung durch Sachverständige an dem ersten

Ab- oder Ausladungsorte geschehen, und darf nur dann bis zum Bestimmungsorte verschoben werden, wenn der Weitertransport ohne Schaden geschehen kann.

Art. 527.

Hat der Empfänger die Güter angenommen, ohne den Schaden vorher untersuchen und ausmitteln zu lassen; so wird der Versicherer frei.

Wäre jedoch die Beschädigung nicht äußerlich erkennbar; so muß dieselbe wenigstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Empfange bewahrheitet werden.

Abandonniren.

Art. 528.

Der Versicherte ist berechtigt, die versicherten Güter dem Versicherer zu überlassen (abandonniren):

1) wenn das Schiff untergegangen ist;

2) wenn der Schaden wenigstens die Hälfte des versicherten Werths beträgt;

3) wenn die Güter durch die württembergische oder eine ausländische Regierung angehalten werden, und seither mehr als drei Monate verstrichen sind;

4) wenn der Versicherer die nöthigen Kosten zur Rettung oder Befreiung nicht vorschießt.

Art. 529.

Der Versicherte muß die Ueberlassung innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses (Art. 528.), oder nach erhaltener Nachricht dem Versicherer ankündigen: später ist er nicht mehr dazu berechtigt.

### Art. 530.

Der Versicherte ist schuldig, dem Versicherer bei Ankündigung der Ueberlassung alle weiteren Versicherungen, welche er genommen oder wozu er Auftrag gegeben, und Alles, was er bisher zu Rettung oder Freimachung der Güter gethan hat, anzugeben.

### Art. 531.

Die Ueberlassung kann weder theil= noch bedingungsweise geschehen.

Sind jedoch nur einzelne genau bezeichnete und nach Maß und Gewicht bestimmte Güterstücke beschädigt; so können sie für sich allein überlassen werden.

War nicht der ganze Werth versichert; so erstreckt sich die Ueberlassung nur auf den verhältnißmäßigen Theil.

### Art. 532.

Von der geschehenen Ankündigung an gehören die überlassenen Güter dem Versicherer; sie bleiben jedoch dem Versicherten für die Zahlung der Vergütung verhaftet (vergl. Art. 167.).

### Art. 533.

**Abänderungen im Vertragswege.**

Es steht den Parteien frei, von den, Art. 515.—532. enthaltenen Bestimmungen im Vertragswege abzugehen.

# Zwölfter Titel.

# Von Wechseln.

## Einleitung.

## Von der Wechselfähigkeit.

### Art. 534.

Vertragsfähigkeit.

Nicht nur Handelsleute, sondern alle anderen Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen die Fähigkeit zu selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens (Vertragsfähigkeit) haben, sind zur Uebernahme der in Wechselsachen vorkommenden Verbindlichkeiten befähigt.

### Art. 535.

Unfähige zu selbstständiger Vermögensverwaltung.

Wem hingegen die gesetzliche Befähigung zu selbstständiger Vermögensverwaltung fehlt, der kann in Wechselsachen, wenn auch alle nach bürgerlichen Rechten zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts erforderlichen Formen beobachtet sind, nur mit seinem Vermögen und nicht mit seiner Person verbindlich werden (Art. 974.). Doch soll zu jenen Formen die eidliche Bekräftigung einer Verbindlichkeit von nun an nicht mehr gehören.

### Art. 536.

Nicht wechselfähige Personen.

Wenn das Gesetz gegen Personen, welchen die Fähigkeit zu selbstständiger Vermögensverwaltung zukommt, keine persönliche Haft als Vollstreckungszwang gestattet; so geschieht den von

ihnen übernommenen Wechselverbindlichkeiten dadurch kein weiterer Eintrag; sie haften mit ihrem Vermögen (Art. 974. ff.).

### Art. 537.

#### Wechselfähige.

Wechselfähige heißen in den Gesetzen Diejenigen, welche aus ihren Wechselverbindlichkeiten mit oder ohne ausdrückliche Verpflichtung (Art. 973.) der persönlichen Haft als Vollstreckungszwang unterworfen sind, und daher mit ihrer Person und Vermögen haften.

### Art. 538.

#### Zusammentreffen fähiger und unfähiger Personen.

Sind in einem Wechsel Personen unterzeichnet, deren eingegangene Verbindlichkeiten das Gesetz beschränkt, oder für ungültig erklärt (Art. 535. 536.); so hat dieß keine Wirkung auf die Verbindlichkeiten der übrigen Unterzeichner.

### Art. 539.

#### Haftpflicht derer, welche für Andere unterzeichnen.

Wer einen Wechsel als Bevollmächtigter, Verwalter, Vormund u. s. w. unterzeichnet, haftet nicht selbst, sondern verpflichtet blos diejenige (physische oder moralische) Person, für welche er unterzeichnet hat, wie wenn sie selbst unterzeichnet hätte.

Läugnet dieselbe jedoch die Berechtigung des Unterzeichners; so bleibt der Letztere so lange in Wechselverbindlichkeit gegen den Inhaber, bis er sich gehörig ausgewiesen hat.

# Erstes Kapitel.

## Von Wechselbriefen oder gezogenen Wechseln.

### Erste Abtheilung.

### Vom Wechselvertrage.

Art. 540.

Begriff.

Der Wechselvertrag besteht darin, daß Jemand (der Wechselgeber) gegen einen versprochenen oder gegebenen Werth sich verbindlich macht, dem Anderen (dem Wechselnehmer) mittelst eines übergebenen Wechselbriefs durch einen Dritten eine bestimmte Summe bezahlen zu lassen.

Art. 541.

Form.

Der Wechselvertrag ist an keine besondere Form gebunden, und braucht auch nicht ausdrücklich abgeschlossen zu seyn; die Unterzeichnung und Uebergabe des Wechselbriefs gehört blos zur Vollziehung.

Art. 542.

Auslegungsregeln.

Der Wechselgeber hat die Wahl, wenn die Parteien nichts darüber verabredet haben: ob er von ihm selbst oder von Anderen gezogene (von der Hand gezogene oder gemachte), ob er angenommene oder nicht angenommene, ob er Prima= oder Secunda=Wechselbriefe liefern will. Nur muß im letzteren Falle auf dem Secundawechselbriefe bemerkt seyn, bei wem sich der Primawechselbrief am Zahlungsorte befindet.

## Wechselduplicate.

### Art. 543.

Der Wechselgeber ist verbunden, wenn er einen von der Hand gezogenen Wechselbrief liefert, dem Nehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare zuzustellen, welche als erste, zweite, dritte u. s. w. (Prima=, Secunda=, Tertia= u. s. w. Wechselbriefe) bezeichnet seyn müssen.

### Art. 544.

Jedes Exemplar hat für sich vollständige Gültigkeit; jedoch erlöschen mit der Einlösung des einen alle übrigen.

Letzteres braucht aber nicht im Wechselbriefe ausgedrückt zu seyn.

### Art. 545.

Der Aussteller, welcher die verschiedenen Exemplare nicht genau bezeichnet; oder der Wechselnehmer, welcher dieselben an verschiedene Personen indossirt; oder der Bezogene, welcher seine Annahme auf mehrere Exemplare setzt; haftet jedem Inhaber, welcher dadurch zu Schaden käme, besonders: vorbehältlich des Rückgriffes gegen Denjenigen, welcher sich mit seinem Schaden bereichern würde.

### Art. 546.

#### Wechselabschrift.

Liefert der Wechselgeber einen gemachten Wechselbrief (Art. 542.); so kann er statt des Originals eine mit seinen Originalindossament versehene Abschrift geben: nur muß auf letzterer bemerkt seyn, wer das Original zur Empfangnahme aufbewahrt.

Hingegen ist er nicht schuldig, neben dem Original noch eine solche Wechselabschrift auszuhändigen.

### Art. 547.

**Stellung an bestimmte Ordre.**

Der Wechselgeber ist verbunden, den Wechselbrief an eine dritte Person zahlbar zu stellen, welche der Nehmer bezeichnet.

Er muß denselben an Ordre stellen, wenn nichts Anderes verabredet wurde.

**Klage auf Auslieferung des Wechselbriefs und Zahlung des Werths.**

### Art. 548.

Auf einen von den Parteien unterzeichneten Schlußzettel, wenn auch ein Mäckler nicht mitgewirkt hat, kann mit derselben Wirkung wie aus einem Wechselbriefe (nach Wechselrecht) auf Erfüllung des Wechselvertrages geklagt werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Wechselnehmer für den geborgten Wechselwerth, oder der Geber nach erhaltenem Werthe über die Lieferung des Wechselbriefs, einen Gegenschein ausgestellt hat.

### Art. 549.

Geräth der Wechselnehmer in Gant oder notorisch in Mißcredit (Art. 301.), ehe der Wechselbrief ausgeliefert ist; so ist der Wechselgeber, auch wenn der Werth geborgt wurde, nur gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung zur Auslieferung gehalten.

### Art. 550.

Befindet sich der Wechselgeber im gleichen Falle, ehe der Werth berichtigt ist; so kann der Wechselnehmer den Werth gerichtlich hinterlegen, um sich, wenn der Wechselbrief nicht bezahlt wird, seines Schadens daran zu erholen.

Uebrigens kann in einem solchen Falle der Geber eines gemachten Wechselbriefs verlangen, daß der Nehmer innerhalb

einer bestimmten Frist die nicht geschehene Zahlung nachweise: widrigenfalls das Hinterlegte dem Ersteren anheimfällt.

## Zweite Abtheilung.

## Von der Form der Wechselbriefe.

### Art. 551.

#### Erfordernisse.

Ein Wechselbrief muß als Wechsel bezeichnet, und mit dem eigenen oder dem Handlungsnamen des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Er muß enthalten:

Ort, Jahr und Tag der Ausstellung;

die Zeit der Zahlung;

den Namen der Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung geschehen soll (des Nehmers, Remittenten);

die zu zahlende Summe;

den Namen dessen, welcher bezahlen soll (des Bezogenen), und

den Ort, wo die Zahlung geschehen soll.

Er muß endlich ausdrücken, daß der Aussteller den Werth empfangen oder in Rechnung gestellt habe, oder daß ein Einverständniß darüber bestehe.

### Art. 552.

#### Werthsbezeichnung.

Wurde der Werth in Rechnung gestellt; so hat der Aussteller die Vermuthung der nicht geschehenen Berichtigung für sich, bis sich der Nehmer mit ihm berechnet und ausgeglichen hat.

Die gleiche Vermuthung spricht für den Aussteller, wenn der Werth als verstanden bezeichnet wurde. Nur können diese Vermuthungen nicht gegen Dritte geltend gemacht werden.

Wurde aber im Wechselbriefe angedeutet, daß der Werth von einem Anderen, als dem dort genannten Nehmer herrühre; so gilt der Werth in Beziehung auf diesen als berichtigt.

### Art. 553.

#### Stellung an eigene Ordre.

Der Aussteller kann den Wechselbrief an seine eigene Ordre ziehen, unter der Bemerkung, daß er den Werth in sich selbst zurückbehalte.

Er kann ihn nicht an den Inhaber zahlbar stellen.

### Art. 554.

#### Platzwechsel. Domicilirte Wechselbriefe.

Ein Wechselbrief kann am Orte der Ausstellung zahlbar gezogen werden (Platzwechsel).

Er kann in dem Wohnsitze eines Anderen, als des Bezogenen, zahlbar ausgestellt werden (domicilirter Wechselbrief).

### Art. 555.

#### Domicilirte Wechselverschreibungen.

Ein von dem Aussteller auf sich selbst an einem anderen Orte zahlbar gezogener Wechselbrief gilt nur als (domicilirte) Wechselverschreibung.

Wohl aber kann der Aussteller auf den Handlungsnamen einer ihm zugehörigen Handelsniederlassung oder einer Gesellschaftshandlung, wobei er betheiligt ist, ziehen.

### Art. 556.

**Ziehung für Rechnung eines Dritten.**

Der Aussteller kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten ziehen, und dieß in dem Wechselbriefe bemerken.

Die Rechtsverhältnisse des Ausstellers bleiben jedoch unverändert: nur daß er dem Bezogenen nicht für die Deckung haftet.

Gegen den Dritten hat der Inhaber nur das Art. 584. angeführte Recht.

### Art. 557.

**Mangel der Erfordernisse.**

Fehlt die Bezeichnung als Wechsel; so kann die Urkunde nur als Anweisung oder einfache Handschrift gelten.

Fehlen eines oder mehrere der übrigen, Art. 551. festgesetzten Erfordernisse; so kann der Wechselbrief gegen den Aussteller höchstens als Handschrift dienen.

### Art. 558.

**Unrichtige Angaben.**

Ist in einem Wechselbriefe der Namen des Ausstellers, Nehmers, oder Bezogenen, der Ort der Ausstellung oder der Erhebung unrichtig angegeben; so kann er nur als einfache Handschrift gelten.

Doch kann die Unrichtigkeit nicht gegen unkundige Dritte geltend gemacht werden.

## Dritte Abtheilung.

## Von der Zahlungszeit.

### Art. 559.

**Arten.**

Ein Wechselbrief kann gezogen werden, zahlbar:

nach Sicht; auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Sicht;
auf einen oder mehrere Tage, einen oder mehrere Monate nach Ausstellung (Datum);
auf einen oder mehrere Uso;
auf einen bestimmten Tag;
zur Meßzeit.

### Sichtwechsel.

### Art. 560.

Ein Wechselbrief zahlbar nach Sicht muß gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden.

### Art. 561.

Der Zahl- oder Verfalltag eines auf Tage oder Monate nach Sicht gezogenen Wechselbriefs wird durch den Tag der Annahme oder des Protests wegen Nichtannahme bestimmt (vergl. Art. 299. Abs. 2.).

### Art. 562.

#### Usowechsel.

Der Uso richtet sich nach dem Zahlungsorte, und wird bald nach Sicht, bald nach Ausstellung berechnet.

Im Innern des Königreichs ist Uso gleichbedeutend mit vierzehn Tage nach Sicht.

### Art. 563.

#### Meßwechsel.

Der Verfalltag eines zur Meßzeit, oder in der Messe oder Jahrmarkt zahlbaren Wechselbriefs richtet sich nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Zahlungsorts.

Innerhalb des Königreichs ist ein solcher Wechselbrief den Tag vor dem letzten Meßtage, oder wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem fällig.

## Vierte Abtheilung.

## Von der Begebung der Wechselbriefe.

### Art. 564.

#### Form.

Die Begebung und Uebertragung des Eigenthums eines Wechselbriefs, um darauf den Betrag für sich zu erheben, geschieht durch Indossament.

### Art. 565.

#### Indossament nicht an Ordre gestellter Briefe.

Ist der Wechselbrief nicht an Ordre gestellt; so soll er auch nicht begeben und in Umlauf gesetzt werden.

In diesem Falle gilt ein Indossament blos als Bevollmächtigung zum Einzuge, vorbehältlich der Verbindlichkeit des Indossenten (Art. 569.).

Ist er aber an Ordre gestellt; so kann er mit voller Wirkung begeben werden: auch wenn der Nehmer zunächst nur zum Einzuge für Rechnung des Gebers oder eines Dritten beauftragt war.

### Art. 566.

#### Erfordernisse des Indossaments.

Das Indossament muß auf dem Wechselbriefe selbst, oder auf dessen Verlängerung, oder auf einer solchen Wechselabschrift (Art. 546.), welche mit dem Wechselbriefe ein Ganzes ausmacht, verzeichnet seyn, und enthalten:

den Namen desjenigen, an dessen Ordre der Wechselbrief
übergeht (des Indossatars);
die Anzeige über die Berichtigung des Werths;
den Ort und Tag der Ausstellung;
die Unterzeichnung des Uebergebers (des Indossenten).

### Art. 567.

#### Werthsbezeichnung.

Hinsichtlich der Werthsbezeichnung findet die Vorschrift des Art. 552. beziehungsweise Anwendung.

### Art. 568.

#### Indossament in bianco.

Ein Indossament darf nicht auf jeden Inhaber lauten.

Dagegen kann es **in bianco** durch bloße Unterschrift des Indossenten ausgestellt werden. In diesem Falle gilt das Eigenthum des Wechselbriefs für übertragen auf den Inhaber und der Werth als berichtigt.

### Art. 569.

#### Haftpflicht des Indossenten.

Der Indossent haftet seinen und allen späteren Indossataren für die Annahme und Zahlung des Wechselbriefs.

Seine Verbindlichkeit bleibt dieselbe, wenn auch der Wechselbrief oder die früheren Indossamente nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen sind: nur muß der Wechselbrief als solcher bezeichnet seyn und wenigstens als Handschrift dienen können.

### Art. 570.

#### Mangel der Erfordernisse.

Fehlen einem auf dem Wechselbriefe verzeichneten Indossa-

mente die nach Art. 566. nöthigen Erfordernisse; so wird das Eigenthum dadurch nicht übertragen, sondern das Indossament gilt blos als Bevollmächtigung zum Einzuge.

Ergibt jedoch der Augenschein, daß zum Nachtragen eines gesetzlichen Erfordernisses Raum gelassen wurde; so gilt das Indossament für ein **in bianco** ausgestelltes.

### Bevollmächtigung zum Einzuge.

### Art. 571.

Die Bevollmächtigung oder Commission zum Einzuge ohne Eigenthumsübertragung kann auch mit ausdrücklichen Worten auf dem Wechselbriefe verzeichnet werden (Indossament zum Incasso).

### Art. 572.

Ist jedoch dieselbe (Art. 571.) oder das unregelmäßige Indossament (Art. 570.) zugleich an Ordre gestellt; so kann der Indossatar den Wechselbrief mit voller Wirkung weiter begeben: vorbehältlich seiner Verantwortlichkeit gegen seinen Auftraggeber.

### Art. 573.

Gilt ein Indossament nur als Bevollmächtigung zum Einzug. (Art. 565. 570. 571.); so können sich der Aussteller und die früheren Indossenten, so wie der Bezogene gegen den Indossatar und die nachfolgenden Indossatare darauf berufen: wenn nicht die letzteren durch die Bestimmung des Art. 572. geschützt sind.

Der Gegenbeweis der wirklichen Eigenthumsübertragung bei einem unregelmäßigen Indossamente Art. 570. ist blos wirksam gegen den Indossenten, von welchem dasselbe herrührt.

## Art. 574.

War dem Indossenten nach den ausdrücklichen Worten des Wechselbriefs oder eines früheren Indossaments die Befugniß zur Eigenthumsübertragung entzogen, oder war er ausdrücklich nur zum Einzuge bevollmächtigt; so haftet er auch aus einem regelmäßigen Indossamente (Art. 566.) seinem und allen späteren Indossataren nur dann auf die Art. 569. beschriebene Weise, wenn ihm Gefährde zur Last fällt.

## Art. 575.

### Vordatiren.

Wer einen früheren Tag als den der wirklichen Unterzeichnung in das Indossament einträgt, haftet für allen daraus entstandenen Schaden sammt Kosten, und verliert den ihm etwa zustehenden Rückgriff, vorbehältlich der wegen Fälschung verwirkten Strafe.

## Art. 576.

### Indossament nach der Verfallzeit.

Die Begebung eines verfallenen Wechselbriefs oder eines solchen, bei welchem die Art. 588. 663. bestimmten Fristen der Vorlegung versäumt sind, gilt blos als Bevollmächtigung zum Einzuge (Art. 573.).

Sie ist ungültig, wenn die Zahlung eines nicht angenommenen Wechselbriefs bereits verweigert und Protest deßwegen erhoben wäre.

## Art. 577.

### Durchstrich eines Indossaments.

Das Durchstreichen eines Indossaments hat nur insoferne Einfluß auf die Wirksamkeit der übrigen, als dadurch der Zusammenhang der Uebertragungen unterbrochen wird.

Art. 578.

Einreden.

Gegen einen Indossatar können nur solche Einwendungen geltend gemacht werden, welche ihm persönlich oder aus dem Wechselbriefe selbst entnommen sind.

## Fünfte Abtheilung.

## Von den Pflichten des Ausstellers.

Art. 579.

Haftpflicht.

Der Aussteller haftet für die Annahme und Zahlung des Wechselbriefes.

Er wird durch die Verspätung der Vorlegung des Wechselbriefs (Art. 588. 663.), der Erhebung des Protests oder der Anstellung der Klage nur dann befreit, wenn er zu beweisen vermag, daß der Bezogene die gehörige Deckung in Händen hatte.

Deckung.

Art. 580.

Die Deckung muß am Zahltage vorhanden seyn; und wenn es sich von dem Versäumnisse der Vorlegungsfrist eines Sichtbriefes handelt (Art. 663.), wenigstens am letzten Tage dieser Frist; und wenn es sich von einem gleichen Versäumnisse bei einem Wechselbriefe handelt, der einige Zeit nach Sicht zahlbar ist (Art. 588.), wenigstens an dem von dem letzten Tage der Frist an gerechneten Zahltage.

Art. 581.

Die gehörige Deckung ist vorhanden, wenn der Bezogene

zu der im vorigen Artikel bestimmten Zeit dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, eine einklagbare Summe oder Werth schuldig ist, welche der Wechselsumme wenigstens gleich kommen: nur darf sich der Bezogene am Zahltage noch nicht im Gante befinden.

### Art. 582.

Obgleich der Aussteller seiner Haftverbindlichkeit ledig ist in den Art. 580. 581. ausgedrückten Fällen; so ist er dennoch gehalten, dem Inhaber das, was er später von der gelieferten Deckung zurückerhielt, herauszugeben, oder demselben bis zum Betrage der Wechselsumme die Forderung abzutreten, welche ihm gegen den die Annahme verweigernden Bezogenen wegen der gelieferten Deckung zusteht.

Auch muß er dem Inhaber auf dessen Kosten die nöthigen Beweise zu Geltendmachung der Forderung verschaffen.

Befindet sich der Aussteller im Gante; so haben die Masseglaubiger die Wahl, ob sie die obengenannte Abtretung machen, oder den Inhaber mit einer Forderung im Betrage der Wechselsumme zulassen wollen.

### Art. 583.

Theilweise Deckung.

Hat der Aussteller nur eine theilweise Deckung nachgewiesen; so finden die Bestimmungen der Art. 580.—582. hierauf Anwendung, und er bleibt für den Rest verhaftet.

### Art. 584.

Haftpflicht des Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde.

An denjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, hat

Inhaber wegen der nicht erlangten Zahlung nur soweit eine Ansprache, als sie dem Aussteller zusteht; indem er kraft des Gesetzes an dessen Stelle tritt (Art. 321.), ohne daß die Art. 579. bezeichneten Fristen dabei in Betracht kämen.

### Art. 585.

**Anrecht des Inhabers an die Deckung.**

Der Inhaber eines protestirten, nicht angenommenen Wechselbriefes kann die Deckung, welche der Bezogene zur Verfallzeit in den Händen hat, mit demselben Rechte, welches dem Aussteller oder demjenigen zusteht, für welches Rechnung gezogen wurde, vor diesen oder ihren Gläubigern in Anspruch nehmen.

Die Masse des in Gant gerathenen Ausstellers hat nicht das Recht, vor oder nach der Verfallzeit die Deckung wieder an sich zu ziehen.

### Art. 586.

**Avisbrief.**

Der Aussteller ist schuldig, wenn es der Nehmer verlangt, im Wechselbriefe auszudrücken, ob er den Bezogenen besonders benachrichtigen werde oder nicht (mit oder ohne Bericht, Avis).

Hingegen ist er nicht schuldig, dem Nehmer den Berichtbrief oder ein Duplicat desselben zur Besorgung einzuhändigen.

## Sechste Abtheilung.

## Von der Annahme und deren Wirkungen.

### Art. 587.

**Keine Vorlegepflicht.**

Der Inhaber eines Wechselbriefs ist nicht schuldig, den-

selben vor der Verfallzeit dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen (zu präsentiren).

Ausnahme bei den einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselbriefen.

Art. 588.

Wird jedoch die Verfallzeit erst durch die Vorlegung zur Annahme bestimmt, namentlich bei den auf einige Zeit nach Sicht und auf Uso lautenden Briefen (Art. 560. 562.); so muß dieselbe geschehen:

bei den inländischen Wechselbriefen, spätestens drei Monate;

bei den von einem oder auf einen europäischen Platz gezogenen, spätestens ein Jahr;

bei den von einem oder auf einen außereuropäischen Platz gezogenen, spätestens zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung.

Art. 589.

Versäumt der Inhaber die Vorlegung und nichterlangte Annahme durch einen innerhalb dieser Frist aufgenommenen Protest beweislich zu machen; so verliert er den Rückgriff (Art. 689.) gegen die Indossenten und gegen den Aussteller, welcher die gehörige Deckung geliefert hat (Art. 580.).

Art. 590.

Zeit, wann die Annahme verlangt werden kann.

Der Inhaber eines auf Bericht lautenden Wechselbriefes kann die Annahme nicht früher verlangen, als bis der Bericht nach dem ordentlichen Postenlaufe eingetroffen seyn konnte: vorausgesetzt, daß derselbe spätestens mit der nächsten Post nach dem Ausstellungstage abgegangen wäre.

Auftrag zur Besorgung der Annahme.

Art. 591.

Die Uebertragung eines Wechselbriefes an einen am Wohnorte des Bezogenen Anwesenden, damit derselbe den Einzug besorge, oder überhaupt den Betrag mit dem Indossenten verrechne, enthält den stillschweigenden Auftrag zu Besorgung der Annahme oder der Protesterhebung und Benachrichtigung im Falle der Nichterlangung.

Die Unterlassung verpflichtet zum Schadenersatze gegen den Indossenten.

Art. 592.

Der mit der Vorlegung eines Wechselbriefes zur Annahme Beauftragte oder Commissionär ist durch den Besitz des Wechselbriefes gegenüber vom Bezogenen hinlänglich legitimirt, und hat denselben aufzubewahren, bis er ihm durch den Auftraggeber oder den Inhaber des Duplicats oder der Abschrift abgefordert wird.

Er ist berechtigt, auf dem Duplicate oder der Abschrift die ihn betreffende Notiz bei der Aushändigung zu durchstreichen, ohne daß ihm deßwegen eine Quittung verweigert werden darf.

Art. 593.

Ort der Vorlegung.

Ueber den Ort, wo die Annahme gefordert und bei Nichterlangung Protest erhoben werden muß, gelten die Bestimmungen des Art. 734.

Nur muß die Annahme eines domicilirten (Art. 554.) Wechselbriefes am Wohnsitze des Bezogenen verlangt werden.

## Art. 594.

### Zeit der Vorlegung.

Der Inhaber kann die Annahme an einem Sonntage oder gesetzlichen Festtage nicht verlangen.

Fällt das Ende der gesetzlichen Frist zur Vorlegung (Art. 588.) auf einen solchen Tag; so kann die letztere auch noch am nächsten Werktage mit Wirkung geschehen.

## Art. 595.

### Frist zur Erklärung über die Annahme.

Die Annahme muß innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Vorlegung erfolgeu, sonst gilt sie für verweigert.

Wird der Wechselbrief nach Ablauf dieser Frist nicht — mit oder ohne Annahme — wieder ausgefolgt; so haftet Derjenige, welcher ihn inne behalten hat, dem Inhaber für Kosten, Schaden und Zinsen.

### Versprechen, annehmen zu wollen.

## Art. 596.

Das Versprechen, einen Wechselbrief annehmen oder überhaupt verehren zu wollen, gilt nicht als Annahme, und verpflichtet den Versprechenden blos zum Schadensersatze, wenn er seine Zusage nicht erfüllt.

Allgemeine Zusicherungen hingegen verpflichten nur dann, wenn die Annahme oder Zahlung muthwillig verweigert wurde.

## Art. 597.

Wurde das Versprechen einem Inhaber geleistet; so haftet der Versprechende für Zahlung des Rückwechsels oder überhaupt für den Rückanspruch, als Bürge.

Wurde das Versprechen dem Aussteller oder Demjenigen, welcher für seine Rechnung ziehen läßt, geleistet; so begreift der Schaden das, was dieselben, mit Ausnahme der Wechselsumme sammt Zinsen, für den Rückanspruch verschuldet sind (vergl. Art. 138.).

Wurde aber das Versprechen dem Aussteller, welcher für fremde Rechnung zieht, geleistet; so haftet der Versprechende für den ebengenannten Schaden und für den Vorschuß, welchen der Aussteller wegen dieses Versprechens auf den Wechselbrief geleistet hat — für den letzteren jedoch nur als Bürge.

### Art. 598.

#### Verpflichtung zur Annahme bei gehöriger Deckung.

Hat der Bezogene die gehörige, zur Zahlung der Wechselsumme besonders bestimmte Deckung in den Händen, so haftet er dem Aussteller oder Demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, wegen verweigerter Annahme für Kosten, Schaden und Interessen.

### Art. 599.

#### Annahme eines Duplicats.

Wird ein Exemplar zur Annahme vorgelegt, aus welchem ersichtlich ist, daß sich ein anderes Exemplar irgendwo zur Annahme befindet; so kann der Bezogene verlangen, daß sich der Inhaber durch einen Protest über die Nichterlangung dieses Exemplars ausweise (vergl. Art. 648.).

#### Form der Annahme.

### Art. 600.

Die Annahme muß mit klaren Worten auf den vorgelegten

Wechselbrief geschrieben und von dem Bezogenen oder dessen Stellvertreter unterzeichnet seyn, ausgenommen im Falle des Art. 643.

Mit der Annahme der Erben oder des Vormundes eines inzwischen verstorbenen oder unter Vormundschaft gestellten Bezogenen braucht sich der Inhaber nicht zu begnügen, wenn er sie auch nicht zurückweisen darf.

### Art. 601.

Die Annahme muß Jahr und Tag ausdrücken, wenn der Wechselbrief auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist.

Fehlt diese Bezeichnung; so wird die Verfallzeit von dem Tage der Ausstellung an berechnet, und die Zahlung kann nach deren Eintritt jeden Tag vom Bezogenen gefordert werden.

Auch ist es zu Wahrung des Rückgriffs (Art. 589.) hinreichend, wenn nur vor Ablauf des Art. 588. bestimmten Termins Protest wegen Mangels der Zahlung erhoben wird.

Zieht der Inhaber vor, Protest wegen mangelhafter Annahme zu erheben; so wird die Verfallzeit vom Tage der Protestaufnahme an berechnet.

### Art. 602.

#### Annahme domicilirter Wechselbriefe.

Handelt es sich von einem domicilirten Wechselbriefe; so muß der Bezogene bei der Annahme eine dort wohnende Person oder ein Handlungshaus (das Domicil) bezeichnen, wo die Zahlung zu erheben oder das Nöthige zu besorgen ist: vorausgesetzt, daß der Aussteller das Domicil nicht bereits bezeichnet hat.

Wäre diese Bezeichnung nicht zu erlangen; so kann der Inhaber wie bei verweigerter Annahme verfahren.

### Art. 603.

#### Bedingte Annahme.

Die Annahme muß unbedingt geschehen.

Es gilt jedoch nicht für eine Bedingung, wenn in einem nicht domicilirten Briefe der Bezogene am Zahlungsort ein Domicil bezeichnet.

Auch muß sich der Inhaber die Annahme auf eine niedrigere Summe, jedoch nicht unter der Hälfte des Wechselbetrags gefallen lassen, indem er Protest wegen des Ueberrestes erhebt.

Ebenso ist Protest zu erheben, wenn der Inhaber eine von dem Inhalte des Wechselbriefs abweichende Annahme nicht verweigern will. Dieser Protest ist zur Verfallzeit zur Sicherung des Rückgriffs zu wiederholen, wenn sich der Inhaber nicht mit der Zahlung nach jenen Abweichungen begnügen will. — Setzt der Bezogene eine solche Abweichung ohne Einwilligung des Inhabers bei; so haftet er unbedingt.

### Art. 604.

#### Verbot des Durchstrichs.

Ist die Annahme einmal unterzeichnet; so darf sie nicht mehr widerrufen, durchstrichen oder sonst vernichtet werden: selbst wenn der Bezogene den zum Behufe der Annahme empfangenen Wechselbrief noch nicht wieder aus der Hand gegeben hätte. Er haftet nichts desto weniger.

### Art. 605.

#### Erbieten zur Annahme nach anfänglicher Weigerung.

Erbietet sich der Bezogene zur Annahme, nachdem er diese früher verweigert hat; so ist der Inhaber zu verlangen berechtigt, daß ihm die durch die Weigerung verursachten Auslagen ersetzt,

und daß bei Wechselbriefen, welche einige Zeit nach Sicht verfallen, diejenige Zahlungszeit beigesetzt werde, welche sich seit der Protesterhebung wegen der anfänglichen Verweigerung berechnet.

### Haftpflicht des Annehmenden.

### Art. 606.

Die Annahme verpflichtet zur Zahlung an den Inhaber.

Der Annehmende kann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn er auch die erwartete Deckung nicht erhielt; oder wenn der Aussteller, ohne daß er es wußte, schon vor der Annahme in den Gant gerathen war; oder wenn ihm dessen Verbot der Annahme erst später zukam: vorbehältlich seiner Ansprüche wegen Gefährde gegen den Schuldigen.

### Art. 607.

Der Annehmende haftet, wenn auch der Wechselbrief oder die Indossamente bei der Annahme nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen waren; nur muß der Wechselbrief als solcher bezeichnet seyn und wenigstens als Handschrift dienen können (vergl. Art. 569. 651.).

### Art. 608.

Mußte ein Indossent (vergl. Art. 622.) den Wechselbrief wegen Mangels der Zahlung wieder einlösen; so haftet ihm der Annehmende wie die früheren Indossenten und der Aussteller Art. 672., und zwar nicht nur für die Wechselsumme, sondern auch für die anderen Kosten.

Im Uebrigen bleibt die Verpflichtung des Annehmenden bestehen, wenn auch der Inhaber versäumt hätte, rechtzeitig Zahlung zu verlangen und Protest zu erheben.

Art. 609.

Hätte der Inhaber bei einem domicilirten Wechselbriefe versäumt, rechtzeitig Protest wegen mangelnder Zahlung zu erheben; so ist der Annehmende befreit, wenn und in soweit er nachweist, daß der Domiciliat am Verfalltage die gehörige Deckung von ihm in den Händen hatte. Er ist blos gehalten, die Deckung nach Anleitung des Art. 582. abzutreten.

Protest wegen Mangels der Annahme.

Art. 610.

Daß die Annahme nicht, oder nicht vollständig zu erhalten ist, muß durch eineu Protest wegen Mangels der Annahme beweislich gemacht werden, wenn der Inhaber seine Ansprüche hieraus (Art. 613.) an die Indossenten und den Aussteller geltend machen will.

Besitzt der Inhaber nur ein solches Exemplar, aus welchem ersichtlich ist, daß sich ein anderes Exemplar bei einer bestimmten Person zur Annahme befinde; so muß die Nichterlangung dieses Exemplars ebenfalls durch Protest beweislich gemacht werden.

Art. 611.

Die Erhebung des Protests wegen Nichtannahme ist an keine Frist gebunden. Wäre jedoch der Wechselbrief auf einige Zeit nach Sicht zahlbar gestellt; so muß dieselbe wenigstens innerhalb der Art. 588. bestimmten Frist erfolgen.

Wegen mangelhafter Annahme Art. 601. Abs. 2. Art. 603. hingegen, muß spätestens vierundzwanzig Stunden nach dem Rückempfang des Wechselbriefs aus den Händen des Bezogenen Protest erhoben und darin die Einhaltung dieser Frist beweislich gemacht werden, und zwar bei Verlust des Rückgriffs. Art. 689.

Art. 612.

Der Auftrag, einen Wechselbrief zur Annahme vorzulegen, schließt den weiteren zu ungesäumter Erhebung des Protests in sich.

Diesen hat der Beauftragte in der Regel mit dem Wechselbriefe zu bewahren und seinem Auftraggeber nur das Dublicat oder beglaubigte Abschrift zuzusenden (Art. 592.).

### Haftpflicht der Indossenten und des Ausstellers.

Art. 613.

Bei mangelnder Annahme.

Die Indossenten und der Aussteller sind dem Inhaber und gegen einander verpflichtet — nachdem ihnen beglaubigte Mittheilung von der Protesterhebung wegen Mangels der Annahme gemacht ist — genügende Sicherheit durch Bürgschaft oder Pfand für die Zahlung der Wechselsumme sammt den durch die verweigerte Annahme verursachten Auslagen am Verfalltage zu leisten, oder, wenn sie dies nicht können oder wollen, den Wechselbrief unter den Art. 675. aufgezählten Bedingungen einzulösen.

Sie haften solidarisch in der Art. 671. 672. beschriebenen Weise; die Bürgen aber haften nur solidarisch mit Demjenigen, für welchen sie sich verbürgt haben.

Bei stattgehabter Annahme.

Art. 614.

Ist der Wechselbrief zwar angenommen, der Annehmende geräth aber vor dem Verfalltage in den Gant; so kann der Inhaber auf den hierüber erhobenen Protest hin ebenfalls Sicherheitsleistung oder Befriedigung von den Indossenten und dem Aussteller verlangen.

Art. 615.

Das Gleiche gilt, wenn der Bezogene behauptet, bereits ein Exemplar angenommen zu haben, und der Inhaber des Duplicats oder der Wechselabschrift (Art. 546.) dasselbe nicht erlangen kann.

Rechtsverhältniß zwischen dem Aüssteller und Bezogenen.

Art. 616.

Wenn der Aussteller oder Derjenige, für dessen Rechnung gezogen wurde, die Verehrung eines noch nicht angenommenen Wechselbriefs untersagt; so hat sich der Bezogene darnach zu richten. Jene haften jedoch für die Verbindlichkeiten, welche der letztere auf den ertheilten Auftrag hin übernommen hat (Art. 597.).

Art. 617.

Der Bezogene, welcher angenommen hat, steht zum Aussteller oder zu Demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, im Rechtsverhältnisse des Commissionärs zum Committenten, wenn er auch nicht Handelsmann ist.

Art. 618.

Insbesondere kommt ihm für den Betrag des Wechselbriefs das Art. 164.—167. 170. beschriebene Anrecht auf das zu, was er vom Aussteller oder Demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, zur Verwerthung in Händen hat, oder denselben schuldig ist (Deckung).

Art. 619.

Verspätung des Avisbriefs.

Der Wechselbrief allein gilt gegen den Bezogenen nicht für eine zureichende Beauftragung.

Wenn dieser daher von dem Aussteller nicht zeitig Nachricht (Avis) erhielt; so haftet letzterer für die Kosten, welche durch die Nichtannahme oder Nichtzahlung verursacht wurden, wenn auch der Bezogene sonst zur Annahme und Zahlung verpflichtet gewesen wäre.

### Art. 620.

#### Ziehung für eigene Rechnung.

Besagt der Wechselbrief, oder doch der Berichtbrief nicht, für wessen Rechnung gezogen wurde; so wird angenommen, daß es für Rechnung des Ausstellers geschehen sey.

### Art. 621.

#### Recht des Annehmenden auf Deckung.

Die Annahme unterstellt nicht Deckung. Auch wenn der Bezogene ungedeckt und ohne Vorbehalt angenommen hat, kann er von dem Aussteller oder Demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, Deckung verlangen.

### Art. 622.

#### Rückgriff des Ausstellers an den Bezogenen.

Mußte der Aussteller einen angenommenen Wechselbrief wegen Mangels der Zahlung wieder einlösen; so kann er von dem Annehmenden Rechenschaft wegen der übermachten Deckung, und Schadensersatz wegen Nichtausrichtung des angenommenen Auftrags fordern.

Aus der Annahme kann allein derjenige Aussteller gleich einem Indossenten (Art. 608.) klagen, welcher für Rechnung eines Dritten gezogen hat: nur muß er dem Annehmenden seine Forderung an den Dritten dagegen abtreten.

## Siebente Abtheilung.

## Von der Ehrenannahme.

### Art. 623.

#### Erfodernisse.

Ist die Annahme eines Wechselbriefs von dem Bezogenen nicht, oder nicht vollständig zu erlangen; so kann derselbe auf den erhobenen Protest hin, auch von einem Anderen zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossenten, mit oder ohne Auftrag, angenommen werden.

Theilweise kann diese Annahme nur für den vom Bezogenen nicht angenommenen Rest geschehen.

### Art. 624.

#### Nothaddressen.

Ist ein Wechselbrief mit Nothaddressen auf den Zahlungsort versehen, oder wird der Inhaber von dem Bezogenen aus Auftrag eines Unterzeichners an eine andere Person des Zahlungsorts gewiesen; so ist derselbe verpflichtet, nachdem er Protest wegen Mangels der Annahme erhoben hat, den Brief den Genannten der Reihe nach vorzulegen, und den Erfolg in dem Proteste oder einem Anhange anzuführen: wenn sich nicht Vorzüglichere (Art. 626.) zur Ehrenannahme erboten haben. Im Unterlassungsfalle verliert er den Rückgriff wegen Mangels der Annahme gegen den Geber der Adresse und alle späteren Indossenten.

### Art. 625.

#### Unbefugte Zurückweisung eines Anmeldenden.

Der gleiche Verlust trifft den Inhaber, wenn er eine sonst

angebotene Ehrenannahme unbeachtet läßt oder zurückweist, rücksichtlich Desjenigen, für welchen die Ehrenannahme angeboten wurde, und der späteren Indossenten.

Vorzugsrecht der Anmeldenden.

Art. 626.

Sind mehrere Personen zur Ehrenannahme erbötig; so hat Derjenige den Vorzug, welcher den Wechselbrief zur Ehre dessen, für welches Rechnung gezogen wurde, annehmen will.

Hierauf folgt Derjenige, welcher zur Ehre des Ausstellers; dann des Nehmers; und hierauf Derjenige, welcher zur Ehre eines früheren Indossenten annehmen will.

Art. 627.

Unter mehreren Beauftragten, welche sich zur Ehrenannahme für dieselbe Person erbieten, hat der Inhaber des Wechselbriefs die Wahl; ebenso wenn dieß von Mehreren ohne Auftrag geschieht.

Erbieten sich mehrere Beauftragte und Nichtbeauftragte zur Ehrenannahme für dieselbe Person; so haben die ersteren den Vorrang vor den letzteren.

Art. 628.

Der Inhaber selbst, welcher zu einer solchen Verehrung beauftragt oder bereit ist, hat den gleichen Anspruch, wie jeder Andere; ebenso der Bezogene: nicht aber ein Indossent. Der erste kann sich bei gleichen Verhältnissen selbst den Vorzug geben.

Art. 629.

Form der Ehrenannahme.

Die Annahme zur Ehre muß auf den Wechselbrief geschrieben

und unterzeichnet seyn. Auch wird derselben im Proteste oder in einem Anhange dazu gedacht.

Ist die Person, für welche die Annahme geschieht, nicht genannt; so wird angenommen, sie sey für den Aussteller geschehen.

### Art. 630.

#### Benachrichtigung des Honoraten.

Wer einen Wechselbrief zur Ehre angenommen hat, muß dem Inhaber die Protestkosten gegen Einhändigung eines Duplicats erstatten.

Er muß denjenigen, zu dessen Ehre es geschah (den Honoraten), unverweilt benachrichtigen: widrigenfalls haftet er für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden sammt Zinsen.

### Art. 631.

#### Recht des Inhabers.

Der Inhaber behält, ungeachtet der von einem Anderen geschehenen Ehrenannahme, alle Rechte (Art. 613.), welche ihm gegen den Aussteller und die Indossenten wegen Mangels der Annahme des Bezogenen zustehen: ausgenommen der Bezogene wäre selbst der Annehmer zur Ehre.

#### Haftpflicht des Honoranten.

### Art. 632.

Der Annehmer zur Ehre ist nur dann zur Zahlung verbunden, wenn am Tage nach dem Verfalltage wegen der vom Bezogenen nicht erlangten Zahlung Protest erhoben, und auf diesen hin die Zahlung am nämlichen Tage von ihm verlangt wurde.

Zahlt er ohne diesen oder auf einen verspäteten Protest; so verliert er seinen Rückgriff gegen diejenigen, welche bei der gehörigen Aufnahme des Protests betheiligt sind.

Zahlt er erst später auf einen rechtzeitig erhobenen Protest; so übernimmt er die Gefahr der unterlassenen Benachrichtigung (Art. 667. 704.).

### Art. 633.

Im Uebrigen haftet derjenige, welcher zur Ehre angenommen hat, dem Inhaber und den Indossenten bis zum Honoraten wie der annehmende Bezogene, nur daß die Art. 673. vorgeschriebenen Klagefristen auch hier Anwendung finden.

Der Honorat und die früheren Unterzeichner aber haben keine Klage aus der Ehrenannahme gegen ihn.

### Art. 634.

Meldet sich der Bezogene, nachdem zur Ehre angenommen wurde, noch zur Annahme; so muß sich dieß der Inhaber gefallen lassen.

Doch ist er deßwegen nicht schuldig, den Honoranten seiner Verbindlichkeit zu entlasten.

### Art. 635.

#### Recht des Honoranten.

Der Annehmer zur Ehre kann das Art. 618. genannte Anrecht und Deckung Art. 621. von dem Honoraten nur in dem Falle ansprechen, wenn er von dem letzteren beauftragt war.

## Achte Abtheilung.

## Von der Wechselbürgschaft.

### Art. 636.

#### Bezeichnung.

Die Zahlung eines Wechselbriefes kann außer von dem Annehmer und den Indossenten auch noch durch die Bürgschaft eines Dritten versichert werden.

### Art. 637.

#### Form der Wechselbürgschaft.

Die Bürgschaft muß auf den Wechselbrief gestellt und unterzeichnet seyn.

Auch gilt die bloße Unterschrift als Bürgschaft: wenn nicht der Unterschreibende eine andere Ursache nachweist.

### Art. 638.

#### Wirkung.

Der Wechselbürge haftet, wenn er sich ohne nähere Bezeichnung verbürgt hat, solidarisch (Art. 418.) mit dem Aussteller und den Indossenten, und unter denselben Bedingungen.

Hat er sich für eine bestimmte Person verbürgt, so haftet er solidarisch nur mit dieser und wie diese.

Seinen Rückgriff kann er im ersten Falle nur an den Aussteller, im zweiten nur an denjenigen, für welchen er sich verbürgte, und seine Vormänner nehmen.

### Art. 639.

#### Anmeldung beim Bürgen.

Der Inhaber ist schuldig, wenn er vom Bezogenen keine

Zahlung erhält, auf den erhobenen Protest hin, von dem Bürgen des Ausstellers, Indossenten oder Annehmers, welcher am Zahlungsorte wohnt, Zahlung innerhalb der Art. 632. bestimmten Frist zu verlangen, und im Weigerungsfalle dieß in dem Proteste oder in einem Anhange dazu zu bemerken — bei Verlust seines Rückgriffs (Art. 689.) gegen den Verbürgten.

### Art. 640.

#### Bürgschaft in abgesonderter Schrift.

Ist die Bürgschaft für eine Wechselverbindlichkeit in einer besonderen Schrift gegeben; so gilt dieselbe als Handelsbürgschaft.

### Art. 641.

#### Solidarische Haftung mehrerer Unterzeichner.

Haben mehrere Personen die Ausstellung, das Indossament, die Bürgschaft oder die Annahme eines Wechselbriefs unterzeichnet; so haftet jede solidarisch, ohne daß ihr die Einrede der Theilung zusteht.

Wer das Ganze zahlt, dem haften die Genossen, jeder zu seinem Antheile, für den Ersatz (Art. 420.).

### Art. 642.

#### Haftung der Frauenspersonen.

Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen sind, können eine bürgschaftliche oder gemeinschaftliche (Art. 638. 641.) Verpflichtung in Wechselsachen nur unter den durch die bürgerlichen Gesetze bei Uebernahme von Bürgschaften bestimmten Förmlichkeiten übernehmen.

## Neunte Abtheilung.

## Von der Zahlung der Wechselbriefe.

### Art. 643.

Zahlung vor der Verfallzeit.

Der Bezogene, welcher einen Wechselbrief vor der Verfallzeit zahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Es gilt jedoch nicht als Zahlung, sondern blos als Annahme, wenn der Bezogene den unverfallenen Wechselbrief an sich übertragen läßt, ohne in den nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfange Protest wegen der Nichtannahme oder der Nichterlangung des angenommenen Exemplars zu erheben.

Rückgriff vor der Verfallzeit.

### Art. 644.

Geräth der Bezogene vor der Annahme in den Gant; so gilt der Wechselbrief für verfallen, und der Inhaber kann wegen Nichtzahlung Protest erheben und seinen Rückgriff nehmen.

Doch steht den in Anspruch genommenen Indossenten und Aussteller frei, statt der alsbaldigen Zahlung Sicherheit nach Anleitung des Art. 613. zu leisten.

### Art. 645.

Das Gleiche gilt, wenn der Inhaber der mit Originalindossamenten versehenen Abschrift (Art. 546.) das Original des Wechselbriefs nicht erlangen kann.

Zahlung auf ein nicht angenommenes Exemplar.

### Art. 646.

Der Bezogene, welcher seine Annahme einem von den

mehreren Exemplaren eines Wechselbriefes beigesetzt hat, kann die Zahlung blos auf dieses mit Sicherheit leisten.

Zahlt er freiwillig auf ein anderes Exemplar, ohne jenes zurückzunehmen; so bleibt er dem dritten Inhaber des letzteren verhaftet: vorbehältlich seiner Entschädigungsforderung an den Empfänger.

Art. 647.

Weist sich der Inhaber des Duplicats durch Vorlegung eines Protests aus, daß er das vom Bezogenen erwiesener Maßen angenommene Exemplar von Demjenigen nicht erhielt, bei welchem es nach Inhalt des Duplicats abzulangen war; so kann der Annehmer zur Zahlung nur gegen genügende Sicherheit angehalten werden.

Diese Sicherheitsleistung erlöscht jedenfalls mit der Verjährung der Annahme.

Art. 648.

Fordert der Inhaber Zahlung auf ein Exemplar, aus welchem ersichtlich ist, daß ein anderes Exemplar irgendwo zur Annahme liegen soll, jedoch ohne daß der Bezogene diese als geschehen behauptet; so kann der letztere verlangen, daß sich der Inhaber über die Nichterlangung dieses Exemplars durch einen Protest ausweise.

Ginge aber daraus hervor, daß dieses Exemplar bereits von einem Anderen in Anspruch genommen wurde, und daß hiernach die Beglaubigung des Inhabers zweifelhaft ist; so könnte ihm der Bezogene nicht mit Sicherheit Zahlung leisten.

Art. 649.

Für die Kosten der Protestaufnahme wegen Nichterlangung

eines zur Annahme versendeten Exemplars (Art. 599. 615. 647. 648.) oder Originals (Art. 645.) haften dem Inhaber nur seine Indossenten bis zum Versender.

### Art. 650.

#### Auslieferung des Wechselbriefs.

Der Inhaber muß den Wechselbrief, mit einer Quittung über die empfangene Zahlung versehen, ausliefern.

Er muß, außer dem angenommenen, auch die übrigen, in seinen Händen befindlichen Exemplare herausgeben; wenn sie auch dem Bezogenen wegen des Beweises der Reihenfolge der Indossamente nicht nöthig sind.

#### Beglaubigung des Inhabers.

### Art. 651.

Wenn diese Reihenfolge ohne Unterbrechung ist, und der Wechselbrief nicht sichtbare Spuren der Verfälschung in einem wesentlichen Stücke (Art. 726.) an sich trägt, kann ein Wechselbrief, der ohne Einsprache ist (Art. 654. 655.), mit Sicherheit zur Verfallzeit bezahlt werden: mögen auch die Indossamente nicht mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehen seyn (Art. 570. 572. 574.).

Der Bezogene ist nicht verpflichtet, die Aechtheit der Indossamente besonders zu prüfen.

Die Empfangsbescheinigung des Inhabers oder seines Stellvertreters gilt für gehörige Zahlung: bis dem Bezogenen Gefährde oder grobe Verschuldung nachgewiesen wird.

### Art. 652.

Der Bezogene ist berechtigt, von einem unbekannten Inhaber die Beurkundung seiner Person zu verlangen.

Doch muß er sich, wenn diesem keine andere Urkunden zu Gebote stehen, mit dem schriftlichen Zeugnisse eines angesessenen unbescholtenen Staatsbürgers begnügen.

Art. 653.

Der Vorzeiger eines Wechselbriefs, welcher nicht Indossatar, oder nicht gehörig beglaubigt (Art. 651.) oder bevollmächtigt ist, kann vom Annehmenden jedenfalls Zahlung mittelst Hinterlegung der Wechselsumme verlangen.

Der Vorzeiger eines gehörig quittirten Wechselbriefs hingegen ist zur Empfangnahme des Geldes vollständig beglaubigt.

Einsprache gegen die Zahlung.

Art. 654.

Eine Einsprache gegen die Zahlung an den Inhaber findet nur in zwei Fällen statt: einmal, wenn derselbe in den Gant gerathen oder auf andere Weise seiner Vermögensverwaltung entsetzt ist, und dann, wenn der Wechselbrief dem Eigenthümer abhanden kam.

Art. 655.

Der Bezogene wird nur durch ein hierauf erwirktes gerichtliches Zahlungsverbot verpflichtet (vergl. Art. 616.).

Meldet sich der Inhaber; so muß der Bezogene den vorgelegten Wechselbrief dem Gerichte übergeben und auf Verlangen die Zahlung, wenn er sonst dazu bereit oder als Annehmender verpflichtet ist, gerichtlich hinterlegen.

Verfahren

Art. 656.

a) bei hinterlegter Zahlung.

Hat der Bezogene den Wechselbetrag wegen zweifelhafter

Berechtigung des Vorzeigers (Art. 653.) auf sein Verlangen oder mit seiner Zustimmung gerichtlich hinterlegt; so muß das Gericht dieß auf dem Wechselbriefe, der übrigens im Besitze des Vorzeigers verbleibt, bemerken, und denjenigen, für welchen die Zahlung zurückgehalten wurde, zum Vorbringen seiner Ansprüche auffordern: indem es ihm eine Frist von längstens zwei Monaten, bei Verlust derselben, anberaumt.

Erfolgt dieses Vorbringen nicht binnen dieser Frist; so wird die hinterlegte Summe dem Vorzeiger oder demjenigen Vormanne, welcher den Wechselbrief in Händen hat, verabfolgt: vorausgesetzt daß die Klage gegen den Annehmenden ihn nicht schon früher zum Ziele führte.

### Art. 657.

b) bei Innebehaltung des Wechselbriefs.

Dem Inhaber, welchem der Wechselbrief innebehalten wurde (Art. 655.), wird — unbeschadet seines Klagerechts gegen den Annehmenden — ebenfalls eine höchstens zweimonatliche Frist zum Vorbringen seiner Ansprüche gegen den Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechselbriefs, bei Verlust derselben, anberaumt.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Wechselbrief dem Eigenthümer eingehändigt.

## Theilweise Zahlung.

### Art. 658.

Erbietet sich der Bezogene zu einer theilweisen Zahlung, jedoch nicht unter der Hälfte des Wechselbetrags; so ist der Inhaber verpflichtet, dieselbe anzunehmen, indem er Protest wegen des Restes erhebt.

Auch gilt es für eine theilweise Zahlung, wenn der Bezogene

die Kosten, welche durch Verweigerung der Annahme verursacht wurden, nicht zugleich vergüten wollte.

Eine solche Zahlung bewirkt eine theilweise Entlastung des Ausstellers und der Indossenten.

### Art. 659.

Der Bezogene kann bei einer theilweisen Zahlung die Auslieferung des Wechselbriefs nicht verlangen.

Er muß sich vielmehr damit begnügen, daß die theilweise Zahlung auf dem Wechselbriefe abgeschrieben und ihm eine von dem Inhaber unterzeichnete Empfangsbescheinigung auf einer Wechselabschrift zugestellt wird.

### Art. 660.

Zahlung nach dem Verfalltage.

Der Inhaber muß die Zahlung auch nach dem Verfalltage vom Bezogenen annehmen, so lange er den Wechselbrief in den Händen und noch Niemand wegen des Rückgriffs in Anspruch genommen hat: gegen Vergütung der Protestkosten- und der Verzugszinsen.

### Art. 661.

Anweisung statt Zahlung.

Bezeichnet der Bezogene eine andere ansäßige Person oder Handlungshaus am Zahlungsorte, bei welcher die Zahlung in Empfang zu nehmen ist; so darf sich der Inhaber nicht weigern, die Zahlung dort zu erheben.

### Art. 662.

Zeit und Ort der Anforderung der Zahlung.

Der Inhaber muß die Zahlung auf den Wechselbrief am

Verfalltage fordern, und zwar an demselben Orte, wo der Protest zu erheben ist (Art. 734. 665.).

Ohne gehörige Anforderung wird der Annehmende nicht in Verzug versetzt.

## Zehnte Abtheilung.

## Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung.

### Protesterhebung wegen Mangels der Zahlung.

### Art. 663.

Zu Wahrung des Rückgriffs wegen nicht erlangter Zahlung gegen die Indossenten und den Aussteller ist nöthig, daß auf einen nach Sicht zahlbaren Wechselbrief innerhalb der Art. 588. 594. bestimmten Fristen über die Forderung und Nichterlangung der Zahlung Protest erhoben werde.

Ist der Verfalltag bestimmt; so muß die Forderung und die Nichterlangung der Zahlung den Tag nachher durch Erhebung eines Protests beweislich gemacht werden.

Ist dieser Tag ein Sonntag oder Festtag; so geschieht die Protesterhebung am nächsten Werktage.

### Art. 664.

Die Protesterhebung wird dadurch nicht überflüssig, daß schon früher, sey es auch wegen unbedingter Verweigerung der Annahme, Protest erhoben wurde, oder der Bezogene in den Gant gerathen ist.

### Art. 665.

Den Ort der Protesterhebung bestimmt Art. 734.

Bei einem domicilirten Wechselbriefe muß die Protesterhebung

im Domicil (Art. 602.) geschehen; ebenso wenn der Bezogene erst bei der Annahme (Art. 603.) ein Domicil bezeichnet hat.

Wäre in einem Wechselbriefe, welcher in einem anderen Orte als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist, das Domicil nicht bezeichnet; so wird bei der Obrigkeit des ersteren Orts nach dem Bezogenen gefragt und Protest erhoben.

### Art. 666.

Wird die Zahlung wegen zweifelhafter Berechtigung des Inhabers (Art. 653.) verweigert; so ist dieser zu Wahrung des Rückgriffs gehalten, die gerichtliche Hinterlegung des Wechselbetrags zu verlangen und den Erfolg in dem Proteste anzuführen.

Wurde die Hinterlegung erreicht; so sind alle diejenigen befreit, deren Unterschriften der mangelhaften Uebertragung vorgehen.

## Benachrichtigung von der Protesterhebung.

### Art. 667.

Der Inhaber ist verpflichtet, Denjenigen, an welchen er den Rückgriff zunächst nehmen will, von dem erhobenen Proteste durch Vorlegung oder Zustellung einer beglaubigten Abschrift zu benachrichtigen: und zwar, wenn derselbe am nämlichen Orte wohnt, binnen vierundzwanzig Stunden, einen Auswärtigen spätestens mit der zweiten Post oder der ersten öffentlich bekannten Gelegenheit.

### Art. 668.

Dieselbe Verpflichtung liegt jedem Indossenten gegen seinen Vormann ob, an welchen er seinen Rückgriff zunächst nehmen will; wenn er eine solche Nachricht empfangen hat.

Art. 669.

Der Beweis der Benachrichtigung kann auch durch Vorlegung eines Postscheins mit übereinstimmendem Datum, oder durch eine gegen die Post ausgestellte Empfangsbescheinigung geführt werden.

Art. 670.

Wer die Art. 667. festgesetzte Frist versäumt, ist zum Schadensersatze verpflichtet, und kann jedenfalls die Verzugszinsen aus dem Wechselbetrage nicht verlangen.

Dieser Nachtheil trifft den Inhaber oder Indossenten auch dann, wenn er einen Vormann des Benachrichtigten in Anspruch nimmt, welcher ohne Nachricht geblieben ist; ohne sich darüber auszuweisen, daß er den letzteren bereits angegangen hat.

Rückgriff an die Indossenten und den Aussteller.

Art. 671.

Der Inhaber eines rechtzeitig wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefs ist berechtigt, auf den Wechselbrief und Protest hin, seinen Rückgriff an die Indossenten und den Aussteller zu nehmen, und zwar gegen jeden auf das Ganze.

Er hat die Wahl, ob er sich an alle, oder mehrere zusammen, oder an einen besonders halten will.

Nimmt er den Aussteller allein gerichtlich in Anspruch, so sind alle Indossenten befreit; nimmt er einen Indossenten allein gerichtlich in Anspruch, so sind alle späteren Indossenten befreit.

Art. 672.

Das Gleiche gilt von dem Rückgriffe eines Indossenten an die früheren Indossenten und den Aussteller, wenn er den Inhaber oder einen späteren Indossenten schuldiger Maßen befriedigt hat.

Doch kann ein gerichtlich in Anspruch genommener Indossent schon vorher in derselben Weise Sicherheitsleistung durch Bürgen oder Pfänder von seinen Vormännern, und diese können dasselbe wieder von den ihrigen verlangen: soweit die Vormänner nicht bereits wegen Zahlung gerichtlich in Anspruch genommen sind.

Klagefrist gegen Aussteller und Indossenten.

### Art. 673.

Die Anbringung der gerichtlichen Klage muß binnen drei Monaten geschehen;

ist die Klage wegen Versendung des Wechselbriefs ins Ausland von dorther anzustellen: binnen sechs Monaten;

von einem Orte außer Europa: binnen eines Jahrs;

von einem Orte jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung oder Horn: binnen zwei Jahren.

Die Frist beginnt beim Inhaber mit dem Verfalltage des Wechselbriefs; bei einem Indossenten mit dem Tage, wo er freiwillig bezahlt hat, oder wegen Bezahlung gerichtlich angesprochen wurde. Doch mag im letzteren Falle und so lange der Streit noch schwebt, die Streitverkündigung die Stelle der Klage vertreten.

### Art. 674.

Eine außergerichtliche Anforderung an den Indossenten oder Aussteller, welche ohne vollständigen Erfolg blieb, hindert nicht einen Nachmann des Angegangenen in Anspruch zu nehmen.

Auch ist keinerlei Verwahruug erforderlich, um sich das Zurückkommen auf einen gerichtlich in Anspruch Genommenen zu erhalten.

Umfang des Anspruchs des Inhabers.

Art. 675.

Der Anspruch des Inhabers begreift:

1) die Wechselsumme, so weit sie nicht bezahlt ist (Art. 658.) sammt den Verzugszinsen von dem Verfalltage an;

2) die sonstigen, gesetzlichen oder herkömmlichen Auslagen und Gebühren, welche durch die nichterlangte Zahlung verursacht wurden: insbesondere die Kosten des Protests und der Versendung, und die Provision des Inhabers bis zu ⅓ vom Hundert.

Dazu kommen:

3) die Kosten, welche die Uebermachung des vorstehenden Betrags von dem Orte, wo der Wechselbrief dem Inhaber überlassen wurde, an den Zahlungsort erfordert, unter der Voraussetzung, daß dieselbe in kürzester Frist oder mittelst kurzsichtiger Wechselbriefe geschieht.

Art. 676.

Der Anspruch eines Indossenten, welcher den Inhaber oder einen Indossatar befriedigt hat, an einen früheren Indossenten oder den Aussteller begreift:

1) Das, was er für den Wechselbetrag sammt Verzugszinsen und für die Kosten der nicht erlangten Zahlung vergütet hat;

2) die Kosten der Uebermachung dieses Betrags, von dem Orte, wo der Wechselbrief begeben wurde, an den Zahlungsort: nicht aber das, was er selbst für Uebermachungskosten vergütete.

Art. 677.

Die Zinsen aus den Kosten der nicht erlangten Zahlung und der Uebermachung laufen erst von der Anbringung der gerichtlichen Klage an.

### Rückwechsel.

Art. 678.

Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefs kann seinen Rückgriff auch durch einen Rückwechsel nehmen; indem er wegen des Betrags seines Anspruchs (Art. 675.) auf einen Indossenten oder den Aussteller einen neuen Wechselbrief zieht. —

Art. 679.

Bei diesem Rückwechsel wird der Kurs des Zahlungsortes auf den Ort, wo der Wechselbrief von dem Bezogenen des Rückwechsels seinem Nehmer überlassen wurde, in Rechnung genommen.

Besteht kein unmittelbarer Wechselkurs zwischen den beiden Orten; so wird der Rückwechsel nach dem Kurs der beiden nächstgelegenen Wechselplätze geregelt.

Art. 680.

Dem Rückwechsel muß der protestirte Wechselbrief, der Protest oder eine beglaubigte Abschrift desselben, und die Rückrechnung beiliegen.

Art. 681.

### Rückrechnung.

Die Rückrechnung begreift die Hauptsumme des protestirten Wechselbriefs sammt den Verzugszinsen, und die Kosten der nicht erlangten Zahlung und der Uebermachung: namentlich die Protest-

kosten, die Provision des Inhabers, Mäcklergebühren, Stempel, Briefporto und den Wechselkurs, zu welchem der Rückwechsel überlassen wurde.

Sie enthält den Namen dessen, auf welchen zurückgezogen wird und die Unterschrift des Ausstellers des Rückwechsels.

Der Wechselkurs wird von einem Wechselmäckler, und wo keiner vorhanden ist, von zwei Handelsleuten beglaubigt.

Rückwechsel von einem Indossenten gezogen.

Art. 682.

Hat ein Indossent den Rückwechsel des Inhabers eingelöst; so kann er einen neuen Rückwechsel auf einen früheren Indossenten oder den Aussteller ziehen: und zwar für den Betrag der vergüteten Rückrechnung, unter Hinzurechnung der weiteren Verzugszinsen aus der ursprünglichen Wechselsumme bis zum Verfalltage des neuen Rückwechsels.

Auch müssen die Art. 680. genannten Urkunden beiliegen.

Gleiches gilt, wenn ein Indossent den Rückwechsel eines späteren Indossenten eingelöst hat.

Art. 683.

Hat ein Indossent ohne Rückwechsel Vergütung geleistet; so kann er ebenfalls einen Rückwechsel auf einen früheren Indossenten oder den Aussteller zum Betrage der geleisteten Vergütung, unter Hinzurechnung der weiteren Verzugszinsen aus der ursprünglichen Wechselsumme ziehen.

Die Rückrechnung, welche diesem Rückwechsel beiliegt, muß die Kosten der nicht erlangten Zahlung und die Kosten der Uebermachung, namentlich den Wechselkurs vom Orte der Begebung

an den Zahlungsort gesondert aufführen, und letzterer muß auf die Art. 681. vorgeschriebene Weise beglaubigt seyn.

Auf die Indossenten, welche einen solchen Rückwechsel einlösen, findet die Bestimmung des Art. 682. ebenfalls Anwendung.

### Art. 684.

Fehlt die Art. 681. 683. vorgeschriebene Beglaubigung der Rückrechnung; so ist der Bezogene nicht zur Annahme und Zahlung verpflichtet.

## Theilweise Vergütung auf gerichtlichem Wege.

### Art. 685.

Erhält der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefs nur eine theilweise Befriedigung auf gerichtlichem Wege; so findet der Art. 659. Anwendung, und alle anderen, ihm wegen Nichtzahlung Verpflichteten sind theilweise entlastet.

Doch kann er aus der schon vorher in Anspruch genommenen Gantmasse eines anderen Verpflichteten seinen Antheil immer noch nach Verhältniß der ganzen eingeklagten Summe bis zu seiner gänzlichen Befriedigung verlangen (Art. 1106.).

### Art. 686.

Hat der Inhaber durch theilweise Zahlungen von verschiedenen Verpflichteten oder deren Gantmassen vollständige Befriedigung erhalten; so tritt der letzte Indossent unter den Beitragenden oder dessen Gantmasse, dafür an seine Stelle, und wenn dieser bezahlt ist, der vorhergehende oder dessen Gantmasse.

## Art. 687.

### Wirkung eines Vergleichs gegenüber von den Mitverpflichteten.

Hat der Inhaber mit einem Indossenten einen freiwilligen Vergleich getroffen; so sind alle späteren Indossenten befreit.

Hat er einen solchen Vergleich mit dem Aussteller getroffen; so sind alle Indossenten und der Annehmende, soweit dieser keine Deckung erhalten hat, befreit.

Hat der Inhaber einen freiwilligen Vergleich mit dem Annehmenden eingegangen; so sind alle Indossenten und der Aussteller befreit, wenn dieser die gehörige Deckung angeschafft hat.

## Art. 688.

### Wirkung der Prolongation.

Die Gewährung einer Zahlungsfrist oder das Hinausrücken der Zahlungszeit des Wechselbriefes (Prolongation) von Seite des Inhabers fällt unter den freiwilligen Vergleich.

Der Beitritt zu einer gerichtlich bestätigten Schuldenauseinandersetzung hat aber diese Wirkung nicht (Art. 1036.).

### Versäumniß des Protests und der Klage.

## Art. 689.

Hat der Inhaber versäumt, rechtzeitig Protest zu erheben (Art. 663.) oder zu klagen (Art. 673.); so sind die Indossenten und der Aussteller — dieser jedoch nur unter den Art. 579.—583. enthaltenen Einschränkungen — gegen die Klage wegen nicht erlangter Zahlung geschützt.

Gleiches gilt, wenn ein Indossent die Klagefrist (Art. 673.) verstreichen läßt.

Art. 690.

Ohne Protest auf andere Beweise und Urkunden hin, findet kein Rückgriff gegen den Aussteller oder die Indossenten statt (vergl. Art. 720.).

Doch bleibt dem Inhaber übrig, Denjenigen, welcher den Werth empfangen hat, soweit er sich mit seinem Schaden bereichern würde, in Anspruch zu nehmen.

Art. 691.

Wenn der Aussteller oder ein Indossent den Inhaber der Protesterhebung enthebt; so kann sich derselbe auch gegen die späteren Unterzeichner darauf berufen, falls die Enthebung auf dem Wechselbriefe verzeichnet ist. — Sonst kann der Beweis der Enthebung gegen den Urheber durch alle zulässigen Mittel geführt werden.

Versäumniß wegen höherer Gewalt.

Art. 692.

Wurde ein Wechselbrief so zeitig versendet, daß er wohl vor dem Verfalltage Demjenigen, auf welchen er lautet, hätte zukommen und von ihm zur Bezahlung hätte vorgelegt werden können, und kommt der Wechselbrief dessen ungeachtet wegen eines unvermeidlichen Zufalls, oder wegen höherer Gewalt zu spät an; so muß er den Tag nach dem Empfange zur Bezahlung vorgelegt und bei Nichterlangung der Bezahlung protestirt werden, wenn sich der Inhaber am Wohnorte des Bezogenen befindet.

Befindet sich der Inhaber nicht an demselben Orte, oder ist der Wechselbrief auf einen anderen Platz domicilirt oder bezahlbar gestellt; so muß die Vorlegung und Protesterhebung spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange geschehen.

Art. 693.

Hat der Inhaber diese Vorschrift Art. 692. beobachtet; so behält er alle seine Ansprüche gegen die Indossenten und den Aussteller: vorausgesetzt, daß er den Beweis des unverschuldet verspäteten Empfangs führt.

Art. 694.

Hemmung des Postenlaufs.

Ist der Postenlauf gehemmt; so muß der Wechselbrief auf dem sichersten außergewöhnlichen Wege versendet werden: und der Inhaber behält alle seine Rechte, wenn er im Falle des verspäteten Empfangs nach der Vorschrift des Art. 692. verfahren ist.

Art. 695.

Verhinderung der Protestaufnahme.

Wurde die rechtzeitige Aufnahme des Protests durch höhere Gewalt, insbesondere durch Hemmung der örtlichen Verbindungen verhindert; so schadet dieß dem Inhaber nicht.

Ist die rechtzeitige Versendung des Protests wegen Unterbrechung des Postenlaufs nicht möglich; so muß sie mit der ersten und sichersten Gelegenheit geschehen.

Art. 696.

Verspätete Uebermachung des Wechselbriefs.

Der Indossatar, welcher einen Wechselbrief so spät von dem Indossenten erhält, daß er mit der gewöhnlichen Post vor dem Verfalltage nicht mehr an den Zahlungsort gelangen kann, bewahrt jedenfalls seinen Anspruch an den letzteren, wenn er den Wechselbrief mit der ersten Post versendet, und ihn spätestens am Tage nach der Ankunft am Zahlungsorte vorlegen und protestiren läßt.

## Eilfte Abtheilung.

## Von der Ehrenzahlung.

### Art. 697.

#### Bezeichnung.

Ein wegen Nichtzahlung protestirter Wechselbrief kann zur Ehre des Ausstellers oder eines Indossenten von irgend einer Person bezahlt werden.

Ebenso kann der unbezahlt gebliebene Rest eines theilweise bezahlten Wechselbriefs auf den erhobenen Protest hin zur Ehre bezahlt werden.

### Art. 698.

#### Nothadressen.

Ist ein Wechselbrief mit Nothadressen auf den Zahlungsort versehen, oder wird der Inhaber von dem Bewahrer der Prima oder den Bezogenen aus Auftrag eines Unterzeichners an andere Personen des Zahlungsortes verwiesen; so ist er verpflichtet, nachdem er Protest wegen Mangels der Zahlung erhoben hat; den Brief den Genannten der Reihe nach vorzulegen, und den Erfolg im Proteste oder einem Anhange von demselben Tage anzuführen, wenn sich nicht Vorzüglichere zur Ehrenzahlung erboten haben.

Im Falle der Unterlassung oder Verspätung verliert er seinen Anspruch wegen der Zinsen und Kosten der Rückrechnung (Retourspesen) an den Geber der Adresse, und den Rückgriff (Art. 689.) gegen alle späteren Indossenten. Auch bleibt er dem Ersteren für den weiter entstandenen Schaden verhaftet.

Art. 699.

Ausschlagung der Ehrenzahlung.

Der gleiche Nachtheil trifft den Inhaber rücksichtlich des Honoraten und der späteren Indossenten, wenn er eine angebotene Ehrenzahlung unbeachtet läßt: vorausgesetzt, daß das Anerbieten gemacht wurde, ehe der ausgefertigte Zahlungsprotest in seinen Händen war.

Wäre jedoch der Anbietende nicht von dem Honoraten beauftragt; so verliert der Inhaber seinen Anspruch auf die Retourspesen nur so weit, als der Anbietende sie dem Honoraten erspart hätte.

Vorrang unter mehreren Honoranten.

Art. 700.

Sind mehrere Personen zur Ehrenzahlung erbötig; so entscheiden die Art. 626—628. gegebenen Regeln: nur daß auch ein Indossent Anspruch hat.

Unter Mehreren, welche sich für dieselbe Person zur Ehrenzahlung erbieten, geht zuletzt Derjenige vor, welcher dem Honoraten die wenigsten Kosten macht.

Art. 701.

Erbietet sich der Bezogene eines wegen Mangels der Annahme protestirten Wechselbriefs zur Zahlung; so geht derselbe allen Denjenigen vor, welche blos zur Ehre zahlen wollen.

Er muß dem Annehmer zur Ehre die Wechselprovision und die anderen aufgewendeten Kosten — und zwar höchstens soviel als die Rückrechnung ohne die Wechselsumme sammt Zinsen beträgt — vergüten.

Auch ist der Inhaber schuldig, diesem Annehmer seine Entlastung unverweilt anzuzeigen.

Art. 702.

Derjenige, welcher einen Wechselbrief zur Ehre angenommen hat, genießt deßwegen noch kein Vorrecht vor Anderen, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten.

Der Inhaber darf jedoch keinem der Letzteren den Vorzug geben, welcher sich nicht über die Befriedigung des Annehmers Art. 701. ausgewiesen hat.

Art. 703.

Form der Ehrenzahlung.

Die Ehrenzahlung muß in dem Wechselproteste oder in einem Anhange dazu beweislich gemacht werden.

Ist die Person, für welche die Zahlung geschah, nicht genannt; so wird angenommen, sie sey für den Aussteller geschehen.

Wirkung.

Art. 704.

Wer zur Ehre bezahlt hat, tritt mittelst des Wechselbriefs und Protests in die Rechte und Verbindlichkeiten des Inhabers gegen Denjenigen ein, zu dessen Ehre er bezahlte, und gegen die früheren Unterzeichner.

Er ist daher auch gehalten, den Ersteren von der geschehenen Bezahlung nach Vorschrift des Art. 667. in Kenntniß zu setzen: widrigenfalls haftet er für den aus der Unterlassung entstandenen Schaden sammt Zinsen.

Art. 705.

Geschah die Zahlung zur Ehre Desjenigen, für dessen Rechnung der Wechselbrief gezogen wurde; so sind alle übrigen Unterzeichner befreit.

Geschah sie zur Ehre des Ausstellers; so sind alle Indossenten befreit.

Geschah sie zur Ehre eines Indossenten; so sind alle nachfolgenden Indossenten befreit.

### Art. 706.

Protest wegen Nichtzahlung des Annehmenden zur Ehre.

Daß die Zahlung auch von Demjenigen, welcher zur Ehre angenommen hat, nicht zu erlangen war, muß in dem gegen den Bezogenen aufgenommenen Proteste oder einem an demselben Tage gefertigten Anhange beweislich gemacht werden.

Im Falle der Versäumniß tritt der Art. 698. angedrohte Nachtheil für den Inhaber rücksichtlich des Honoraten und der späteren Indossenten ein.

Hätte der Inhaber sich eine Ehrenannahme von einem nicht am Zahlungsorte Wohnenden gefallen lassen; so muß durch einen besonderen Protest beweislich gemacht werden, daß die Zahlung auf die möglichst zu beschleunigende Anforderung nicht erlangt wurde.

## Zwölfte Abtheilung.

## Von vermißten und falschen Wechselbriefen.

### I. Von vermißten Wechselbriefen.

Vindication der Wechselbriefe.

### Art. 707.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechselbriefs kann den redlichen Inhaber nur dann zur Herausgabe anhalten, wenn die Reihenfolge der Indossamente nach dem Eigenthümer unterbrochen ist; oder wenn dem Inhaber grobe Verschuldung bei

der falschen Unterschrift eines Indossaments Art. 724. zur Last fällt; oder wenn der Name eines Wechselnehmers, von welchem der Inhaber sein Recht ableitet, auffallende Spuren der Verfälschung trägt.

In allen anderen Fällen hat er sein Recht aus dem Wechselbriefe an den redlichen Inhaber verloren, und kann nur eine Schadensklage gegen den Schuldigen anstellen.

### Art. 708.

Der Eigenthümer kann daher ein gerichtliches Zahlungsverbot an den Bezogenen oder einen der Wechselgeber gegen jeden, auch den redlichen Inhaber nur für die ebengenannten Ausnahmsfälle auswirken, und muß wegen der Schadloshaltung des Inhabers Sicherheit leisten, deren Größe das Gericht bestimmt.

Wohnt er nicht am Zahlungsorte; so muß er nach erwirktem Zahlungsverbot einen Bevollmächtigten bestellen, damit die etwaige Klage des Inhabers (Art. 655. 657.) keinen Aufschub erfahre.

Die Herausgabe der an den redlichen Inhaber geleisteten Zahlung kann der Eigenthümer nur in dem Falle des Art. 724. verlangen: doch darf der Inhaber von seinem, in wenigstens gleicher Schuld befindlichen Indossenten Entschädigung begehren.

### Art. 709.

Hat sich ein Inhaber des vermißten Wechselbriefs gemeldet; so entscheidet der Ausgang des Streits zwischen ihm und dem Eigenthümer über die Empfangnahme der Zahlung.

Hätte er aber keine Klage erhoben; so kann das Gericht den Inhaber und die aus dem Proteste zu entnehmenden (Art. 737.) betheiligten Unterzeichner des vermißten Wechselbriefs zu Vorbringung ihrer Ansprüche binnen zwei Monaten auffordern, und nach deren Ablauf unbedingte Zahlung an den Eigenthümer verfügen

Hätte er keinen Protest aufnehmen lassen; so genügt es, die Aufforderung an ihn und den Aussteller zu richten.

### Zahlung an den Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechselbriefs.

### Art. 710.

Ist dem Eigenthümer ein nicht angenommener Wechselbrief abhanden gekommen; so ist derselbe befugt, die Zahlung auf ein Duplicat zu verlangen.

Um sich dieses zu verschaffen, muß er sich an seinen unmittelbaren Indossenten und durch diesen an die früheren Wechselgeber der Reihe nach bis zum Aussteller wenden, indem er die Kosten trägt.

Die Wechselgeber sind schuldig, ihm alle Beihülfe dazu zu leisten, wenn auch der Rückgriff gegen den Einzelnen erloschen seyn sollte: vorausgesetzt, daß der abhanden gekommene Wechselbrief nicht als Solabrief bezeichnet war.

### Art. 711.

War der abhanden gekommene Wechselbrief mit der Annahme versehen; so kann das Gericht die Zahlung auf ein Duplicat gegen genügende Sicherheitsleistung verfügen.

Könnte jedoch der Eigenthümer ein solches Duplicat nicht vorlegen; so darf das Gericht eine solche Verfügung auch dann eintreten lassen, wenn derselbe das Eigenthumsrecht sonst erweist.

Wäre dieser Beweis nicht vollständig; so kann wenigstens Hinterlegung der Wechselsumme verfügt werden.

### Art. 712.

War der abhanden gekommene Wechselbrief nicht mit der Annahme versehen, und kann auch kein Duplicat vorgelegt werden; so kann der Eigenthümer vom Bezogenen blos Hinterlegung,

nicht aber Bezahlung der Wechselsumme verlangen; und zwar auf die gerichtliche Beglaubigung hin, daß er den Beweis seines Eigenthumsrechts geführt habe.

### Art. 713.

Die hinterlegte (Art. 711. 712.) Wechselsumme wird dem Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechselbriefes erst dann ausgehändigt, wenn der Wechselbrief gerichtlich für ungültig erklärt oder wenn die Verjährung gegen den Annehmenden und gegen den Aussteller abgelaufen ist.

Die geleistete Sicherheit (Art. 711.) hingegen erlischt in drei Jahren, wenn in dieser Zeit kein gerichtlicher oder außergerichtlicher Anspruch erfolgte.

## Rückgriff des Eigenthümers des abhanden gekommenen Wechselbriefs.

### Art. 714.

Dem Eigenthümer eines vermißten Wechselbriefs steht der Abthlg. X. beschriebene Rückgriff gegen die Indossenten und den Aussteller nur in dem Falle des Art. 710. zu, wenn er ein Duplicat erlangt hat.

### Art. 715.

Ist derselbe am Verfalltage noch nicht im Besitze des Duplicats; so muß er den Tag nachher zu Wahrung des Rückgriffs eine Protestationsurkunde aufnehmen lassen.

Diese Urkunde muß ganz wie ein Protest eingerichtet seyn, soweit es ohne den Wechselbrief möglich ist.

Auch muß die Art. 667.—670. vorgeschriebene Benachrichtigung in gleicher Weise stattfinden.

Kann er später auf das erhaltene Duplicat doch keine Zah-

lung erlangen; so muß er dieß durch einen neuen Protest beweislich machen.

Art. 716.

In allen anderen Fällen (Art. 711. 712.) kann der Eigenthümer nur den Aussteller in Anspruch nehmen, indem er die nicht erlangte Zahlung oder Hinterlegung bei Art. 711. Abs. 1. durch einen Protest, und wo er kein Duplicat aufweisen kann, durch eine Protestationsurkunde (Art. 715.) beweislich macht.

Art. 717.

Der Anspruch an den Aussteller geht aber nur auf Zahlung oder Hinterlegung der Wechselsumme ohne Zinsen und Kosten, unter denselben Bedingungen, wie sie an den Bezogenen gefordert werden dürfen.

Auch kann sich der Aussteller, falls die Deckung geliefert ist, durch Abtretung derselben (Art. 582.) an den Eigenthümer des vermißten Wechselbriefs ganz befreien.

Art. 718.

Auf die Einhaltung der zu Erhebung des Protests (Art. 663.) oder zu Anstellung der Klage (Art. 673.) festgesetzten Frist kommt es dabei nicht an.

Hingegen ist der Aussteller befreit, wenn er den Inhaber des vermißten Wechselbriefs ohne Gefährde befriedigt hat, und der Eigenthümer versäumte, ein gerichtliches Zahlungsverbot auszuwirken.

Art. 719.

Verlust des Wechselbriefs nach aufgenommenem Proteste.

Kommt der Wechselbrief dem Inhaber erst dann abhanden, nachdem bereits Protest wegen Mangels der Zahlung erhoben

war; so bleibt ihm sein Anspruch an den Aussteller nach wie vor: nur daß er das Eigenthum des Wechselbriefs nachweisen und für die empfangene Vergütung Sicherheit leisten muß.

### Art. 720.

#### Verlust des Protests.

Der Verlust des Protests kann dadurch ersetzt werden, daß der Beweis der Erhebung und des Inhalts auf andere Weise geführt wird. Insbesondere kann dieß durch einen beglaubigten Auszug aus dem regelmäßig geführten Protocolle der öffentlichen Person geschehen, welche den Protest aufgenommen hat.

### Art. 721.

#### Amortisirung.

Um einen abhanden gekommenen Wechselbrief gerichtlich für ungültig erklären zu können, müssen die Betheiligten durch ein öffentliches Blatt des Ausstellungs-, des Zahlungs-, und des Aufenthalts-Orts des Eigenthümers zu Vorbringung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben, wenigstens drei Monate vorher aufgefordert werden.

Zuständig ist das Handelsgericht des Zahlungsorts und, wo es sich von Vergütung eines nicht angenommenen Wechselbriefs handelt, das des Wohnorts des Ausstellers.

Wäre jedoch ein solcher Wechselbrief bei dem Bezogenen vorgekommen; so kann rücksichtlich der schuldigen Vergütung des Ausstellers keine Ungültigkeitserklärung, sondern blos das Art. 709. beschriebene Verfahren stattfinden.

## II. Von falschen oder verfälschten Wechselbriefen.

### Art. 722.

#### Haftpflicht des Unterzeichners.

Wer einen falschen oder verfälschten Wechselbrief unterzeichnet,

haftet dem redlichen Inhaber wie aus einem ächten Wechselbriefe, und kann sich wegen seines Schadens blos an den Schuldigen halten.

Eine nach der Unterzeichnung geschehene Verfälschung ändert nichts an der Verbindlichkeit des Unterzeichners.

### Haftpflicht des Annehmenden.

#### Art. 723.

Wer einen Wechselbrief annimmt, an welchem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossenten falsch oder erdichtet ist; kann sich nur gegen denjenigen Inhaber darauf berufen, welchem böse Absicht oder grobe Verschuldung dabei zur Last fällt.

#### Art. 724.

Die grobe Verschuldung ist vorhanden: wenn die dem Inhaber bekannte Unterschrift eines Indossenten von der im Wechselbriefe enthaltenen auffallend abweicht; oder wenn die Unterschrift des unmittelbaren Uebergebers nicht von diesem herrührt.

#### Art. 725.

Der Inhaber muß in dem letzten Falle des vorhergehenden Artikels auf Verlangen des Annehmenden nachweisen, daß die Unterschrift des unmittelbaren Uebergebers von diesem herrührt.

Sonst aber muß der Annehmende seine Behauptung der bösen Absicht oder groben Verschuldung des Inhabers erweisen, und einstweilen die Zahlung gerichtlich hinterlegen; auch wegen der Schadloshaltung Sicherheit leisten, deren Größe das Gericht bestimmt.

Art. 726.

Der Annehmende kann sich gegen jeden Inhaber darauf berufen, daß der Wechselbrief erst nach der Annahme in einem wesentlichen Stücke: nämlich der Summe, der Münzsorte, dem Datum, dem Namen des ursprünglichen Wechselnehmers, oder der Verfallzeit — verfälscht worden sey; aber er kann dieß nur gegen den böslichen Inhaber, wenn die Verfälschung schon zur Zeit der Annahme vorhanden war.

Art. 727.

Rücksichtlich der Beweisführung und der Sicherheitsleistung gilt das am Schlusse des Art. 725. Gesagte.

Wenn jedoch der Wechselbrief sichtbare Spuren der Verfälschung in einem wesentlichen Stücke an sich trägt; so muß sich der Inhaber darüber ausweisen, daß dieselben schon bei der Annahme vorhanden waren.

Haftpflicht

Art. 728.

a) des Ausstellers und der Indossenten.

Bei dem Rückgriffe auf den Aussteller oder einen der Indossenten finden die Bestimmungen der Art. 723. — 727. beziehungsweise Anwendung, wenn die Unterschrift eines in der Mitte befindlichen Indossenten falsch oder erdichtet, oder wenn der Wechselbrief in einem wesentlichen Stücke verfälscht ist.

Art. 729.

b) des Unterzeichners in bianco.

Der Unterzeichner eines Wechselbriefs **in bianco** kann sich gegen den redlichen Inhaber, welcher auf ihn zurückgreift,

niemals darauf berufen, daß von seiner Unterschrift ein widerrechtlicher Gebrauch gemacht worden sey.

War der Name des Nehmers von dem Unterzeichner des Wechselbriefs bereits eingetragen, als ihm derselbe abhanden kam; so kann er sich gegen den Rückgriff schützen, wenn dieser Name, sey es mit, sey es ohne sichtbare Spuren, verfälscht wurde.

### Rückforderung der geleisteten Zahlung.

### Art. 730.

Hat der Bezogene einen falschen oder verfälschten Wechselbrief bezahlt, oder hat der Aussteller oder ein Indossent Vergütung geleistet; so kann er das Gegebene nur in dem Falle von dem redlichen Inhaber zurückfordern, wenn er die grobe Verschuldung desselben Art. 724. erst später erfuhr.

### Art. 731.

Der Bezogene, welcher einen Wechselbrief mit falscher, aber nicht auffallend abweichender Unterschrift des Ausstellers auf einen ächten Avisbrief annahm oder bezahlte, kann die Vergütung rechtlich vom Aussteller verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bezogene einen Wechselbrief, der in einem wesentlichen Stücke auf eine nicht leicht erkennbare Weise verfälscht ist, annimmt oder bezahlt, und der Wechselbrief ohne Bericht lautet; oder auch der sonst ächte Avisbrief auf ähnliche Weise verfälscht wurde.

## Dreizehnte Abtheilung.

## Von dem Wechselproteste.

### Art. 732.

#### Person des Aufnehmenden.

Die Aufnahme des Protests geschieht durch einen gerichtlichen

oder immatriculirten Notar, oder, wenn ein solcher nicht zur Hand ist, durch den Ortsvorsteher oder Rathsschreiber.

Die Zuziehung von zwei Zeugen ist nicht wesentlich.

### Art. 733.

#### Inhalt.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechselbriefs sammt den darauf verzeichneten Indossamenten, Annahme, Bürgschaft und Adressen;
2) die Benennung dessen, welcher die Protesterhebung verlangt;
3) die Anführung, daß die Annahme oder Bezahlung, oder auch die Herausgabe eines in Verwahrung liegenden Wechselexemplars, von der im Wechselbriefe bezeichneten Person und an dem Art. 734. 593. bezeichneten Orte gehörig nachgesucht, und nicht, oder nicht vollständig erlangt worden sey;
4) die von dem Wechselpflichtigen etwa angegebenen Gründe der Verweigerung, oder die Aeußerungen der sonst Befragten;
5) die Aufforderung, den Protest zu unterzeichnen, und die etwaigen Gründe der Weigerung oder der Unmöglichkeit, dieselbe zu erlangen.

Eine Rechtsverwahrung oder Vorbehalt der Ansprüche ist nicht wesentlich, ausgenommen bei der Protestationsurkunde (Art. 715.).

### Art. 734.

#### Ort der Aufnahme.

Die Aufnahme des Protests geschieht in dem Geschäftslocal

des Wechselpflichtigen; oder wenn er dieses nicht hat, in seiner Wohnung; oder da, wo er zuletzt gewohnt hat.

Ist jedoch die Wohnung bei der Ortsobrigkeit nicht zu erfragen; so wird der Protest bei dieser erhoben.

Wäre die Wohnung eines Abwesenden, Verstorbenen oder in Gant Gerathenen verschlossen; so geschieht die Protesterhebung bei dem Güterpfleger, oder bei der Ortsobrigkeit.

Art. 735.

Form.

Die Ausfertigung des Protests geschieht in Form eines Protocolls, oder auch eines Notariatsinstruments.

Findet sich an Ort und Stelle keine Gelegenheit zur Aufnahme des Protests; so kann sie auch an einem anderen passenden Orte geschehen, wenn nur die Gründe aus dem Protocolle erhellen.

Sie kann ferner außer dem Geschäftslocal oder der Wohnung des Aufzufordernden geschehen, wenn er anderswo Rede stehen will.

Bei mehreren aufeinander folgenden Verhandlungen genügt die Unterzeichnung des Aufnehmenden am Schlusse.

Art. 736.

Zeit

Die Aufnahme geschieht in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bis Abends sieben Uhr. Doch ist nicht nöthig die Stunde zu bemerken, wenn der Aufzufordernde Rede steht.

Obliegenheit des Aufnehmenden.

Art. 737.

Der Protest wird Demjenigen eingehändigt, welcher die Aufnahme verlangt hat.

Der aufnehmende Notar ist verpflichtet, den Protest wörtlich in sein Protocollbuch einzutragen.

Besorgt die Aufnahme ein Ortsvorsteher oder Rathsschreiber; so muß er das Original, oder ein Duplicat des Protocolls aufbewahren.

Art. 738.

Der Aufnehmende ist ferner verpflichtet, jedem Betheiligten auf Verlangen gegen die Gebühr eine beglaubigte Abschrift auszufertigen.

Auch muß er den Betrag der Protestgebühren in dem Originale und in seinem Exemplar bemerken.

Art. 739.

Er haftet den Parteien für allen aus der ungehörigen Aufnahme oder unterlassenen Aufbewahrung des Protests entstandenen Schaden, vorbehältlich der etwa verwirkten Strafe.

## Vierzehnte Abtheilung.

## Von der Verjährung der Wechselklagen.

Art. 740.

Verjährungszeit.

Die Klagen, welche sich auf Wechselbriefe beziehen, verjähren in fünf Jahren; vorbehältlich der Bestimmung des Art. 689.

Art. 741.

Beschwörung der Zahlung.

Wer sich auf diese fünfjährige Verjährung beruft, muß auf Verlangen eidlich erklären: daß er nichts mehr schuldig sey; und

wenn er als Erbe oder Rechtsnachfolger belangt wird: er wisse nicht, daß die Schuld noch unberichtigt sey.

Verweigert er den Eid; oder gibt er sonst vor Gericht zu erkennen, daß er noch nicht bezahlt hat; oder befand er sich am Verfalltage bereits im Gante: so kann er diese Verjährung nicht geltend machen.

### Art. 742.

#### Unterbrechung der Verjährung.

Die Protesterhebung wegen nicht erlangter Zahlung unterbricht die Verjährung der Klage gegen den Annehmenden, wenn sie nur innerhalb der Verjährungszeit geschieht.

Ebenso wird die Verjährung der Klage gegen den Aussteller, welcher keine Deckung geliefert hat, durch Protesterhebung gegen den Bezogenen unterbrochen.

### Art. 743.

#### Wirkung.

Die Verjährung schützt den Pflichtigen unbedingt: so daß er nicht aus Gründen, welche dem gemeinen bürgerlichen Rechte entnommen sind, noch in Anspruch genommen werden kann.

## Zweites Kapitel.

## Von Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln.

### Art. 744.

#### Erfordernisse.

Eine Wechselverschreibung muß als Wechsel bezeichnet und mit dem eigenen, oder dem Handlungsnamen des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Sie muß enthalten:

Ort, Jahr und Tag der Ausstellung;

die Zeit der Zahlung;

den Namen der Person, an welche oder an deren Ordre die Zahlung geschehen soll, und

die zu zahlende Summe.

Sie muß ausdrücken, daß der Aussteller den Werth empfangen oder in Rechnung gestellt habe, oder daß ein Einverständniß darüber bestehe.

## Art. 745.

### Keine Duplicate.

Wechselverschreibungen werden nur einfach (Sola) ausgestellt, und der Nehmer ist nicht befugt, Duplicate zu verlangen.

## Art. 746.

### Zinsen.

In einer Wechselverschreibung können Zinsen verschrieben werden.

Ist jedoch der Aussteller kein Handelsmann; so darf der gesetzliche Zinsfuß nicht überschritten werden: ausgenommen wenn die Wechselschuld ausdrücklich zu Vornahme eines Handelsgeschäfts oder einer Speculation, oder zu Verhinderung eines unzeitigen Verkaufs von Waarenvorräthen eingegangen, oder wenn dieselbe durch zwei Zeugen oder eine berechtigte obrigkeitliche Person beglaubigt und dabei die Einwilligung des Ausstellers in die Beglaubigung ausgedrückt wurde.

Auch kommt die Bestimmung des Art. 397. zur Anwendung, wenn der Aussteller kein Handelsmann ist.

## Art. 747.

### Zahlungsort.

Ist der Zahlungsort, welcher auch der Wohnsitz eines Anderen seyn kann (Art. 552.), nicht bezeichnet; so gilt der Wohnsitz des Ausstellers, und wenn dieser nicht bekannt wäre, der Ausstellungsort dafür.

Auch kann der Aussteller jeden Ort, wo er anzutreffen seyn werde, ohne nähere Bezeichnung als Zahlungsort angeben.

## Art. 748.

### Zahlungszeit.

Die Zeit der Zahlung kann entweder nach Vorschrift der Art. 559.—563. festgesetzt, oder von einer bestimmten Aufkündigungsfrist abhängig gemacht werden.

Im letzteren Falle, oder wenn die Wechselverschreibung auf einige Zeit nach Sicht lautet, muß der Aussteller den Tag der Vorlegung auf dem Wechselbriefe oder einer Abschrift unterschriftlich anerkennen.

Ist dieses Anerkenntniß nicht zu erlangen; so wird dasselbe durch Protesterhebung ersetzt.

## Art. 749.

### Vorlegung des Sichtwechsels.

Geschieht die Vorlegung und Protesterhebung bei den nach Sicht oder einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselverschreibungen nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ausstellung, oder bei aufkündbaren nicht innerhalb sechs Monaten nach der Begebung; so sind die Indossenten gegen den Rückgriff geschützt.

### Art. 750.

**Mangel der gesetzlichen Erfordernisse.**

Fehlt eines oder mehrere der in Art. 744. bestimmten Erfordernisse; so kann die Wechselverschreibung nur als Handelsbillet, oder als einfache Handschrift gelten.

## Rechtliche Wirkung.

### Art. 751.

**a) der Wechselverschreibung.**

Die Bestimmungen über

Begebung,

Bürgschaft,

Zahlung,

Rückgriff gegen die Indossenten,

Ehrenzahlung,

Protest und

Verjährung

der Wechselbriefe finden auch auf Wechselverschreibungen beziehungsweise Anwendung; nicht aber diejenigen, welche die Pflichten des Ausstellers in seinem Verhältnisse zum Bezogenen, die Annahme und deren Wirkung, und die Ehrenannahme betreffen.

### Art. 752.

**b) eines Indossaments an den Aussteller.**

Eine Wechselverschreibung, welche vor dem Verfalltage durch Indossament in die Hände des Ausstellers zurückkehrt, wird rücksichtlich der früheren Indossenten erst mit dem Eintritte dieses Tags als bezahlt angesehen.

### Art. 753.

Hemmung des Zinsenlaufs.

Um den Lauf der bedungenen Zinsen zu hemmen, wenn die Zahlung am Verfalltage nicht gefordert wird, muß der Aussteller die Zahlung gerichtlich hinterlegen.

### Art. 754.

Protestaufnahme.

Der Inhaber bedarf einer rechtzeitigen Protesterhebung wegen nicht erlangter Zahlung zur Wahrung seiner Rechte gegen den Aussteller nur bei einer domicilirten Wechselverschreibung.

Versäumt er dieselbe; so ist der Aussteller befreit, wenn und insoweit derselbe nachweist, daß der Domiciliat am Verfalltage die gehörige Deckung von ihm in den Händen hatte. Der Aussteller ist blos gehalten, die Deckung nach Anleitung des Art. 582. abzutreten.

### Art. 755.

Verlorene und falsche Wechselverschreibungen.

Die Vorschriften der Art. 707.—709. 711. Abs. 2. Art. 713. 720.—730. über vermißte und verfälschte Wechselbriefe finden auch beziehungsweise Anwendung auf Wechselverschreibungen; indem das vom Annehmenden Gesagte hier vom Aussteller gilt.

### Art. 756.

Unterbrechung der Verjährung.

Die Protesterhebung, welche das schriftliche Anerkenntniß der Kündigung oder Vorlegung ersetzt (Art. 748.), bewirkt die Unterbrechung der Verjährung gegen den Aussteller: wenn sie nur innerhalb der Verjährungszeit geschieht.

### Art. 757.

#### Verpflichtung nach Wechselrecht.

Die schriftliche Verpflichtung nach Wechselrecht, ohne daß ein förmlicher Wechsel ausgestellt wird, fällt nicht unter die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sie bewirkt blos, daß Vollstreckung (vergl. Art. 973. 3) 4)), und wenn die Urkunde nach Form und Inhalt (Gesetz v. 16. März 1808. §. 3—7.) unmangelhaft ist, auch das sonstige Verfahren wie aus einem Wechselbriefe eintreten kann.

Wer nicht Handelsmann ist, kann eine solche Verpflichtung nur in einer Handelssache übernehmen. Er muß das Handelsgeschäft in der Urkunde benennen, und kann Zinsen über das gesetzliche Maß nur unter den Beschränkungen des Art. 746. verschreiben.

## Dreizehnter Titel.

## Von Handelsanweisungen.

### Art. 758.

#### Erfordernisse.

Eine Handelsanweisung muß enthalten:

Ort, Jahr und Tag der Ausstellung;

den Namen des mit der Zahlung Beauftragten;

den Zahlungsort;

den Namen der Person, an deren Ordre die Zahlung geschehen soll;

die Geldsumme und

die Unterschrift des Ausstellers.

### Art. 759.

Mangel derselben.

Sind die eben angeführten Erfordernisse nicht alle vorhanden; so gilt die Anweisung rücksichtlich sämmtlicher betheiligten Personen höchstens als Handschrift; insbesondere wenn sie nicht an Ordre gestellt wäre.

### Art. 760.

Zahlungszeit.

Ist die Zahlungszeit in einer Handelsanweisung nicht ausgedrückt; so ist dieselbe nach Vorzeigung zahlbar.

### Art. 761.

Begebung.

Eine Handelsanweisung kann auf dieselbe Weise, wie ein Wechselbrief, begeben werden.

Zeit der Vorlegung.

### Art. 762.

Ist eine Handelsanweisung, worin die Zahlungszeit nicht ausgedrückt ist, innerhalb derselben Gemeinde zahlbar, in welcher sie ausgestellt wurde; so muß binnen eines Monats, von der Zeit der Ausstellung an, die Zahlung gefordert, und wenn sie nicht erlangt wurde, Protest deßwegen erhoben werden.

Ist die Handelsanweisung auswärts zahlbar; so muß dieß wenigstens binnen drei Monaten geschehen.

### Art. 763.

Lautet die Handelsanweisung zahlbar nach Sicht; so muß die Anforderung und Protesterhebung, je nachdem sie in derselben

Gemeinde, oder auswärts zahlbar ist, binnen zehn Tagen oder drei Monaten geschehen.

Art. 764.

Lautet die Handelsanweisung zahlbar auf einige Zeit nach Sicht; so muß sie innerhalb der im Art. 762. bestimmten Fristen dem zur Bezahlung Angewiesenen vorgelegt werden: damit er zum Behufe der Bestimmung des Verfalltages (Art. 561.) den Tag der Vorlegung unterschriftlich auf der Handelsanweisung anerkenne.

Das Anerkenntniß gilt jedoch nicht als Annahme, und verpflichtet den Angewiesenen auch nicht zur Bezahlung: ausgenommen derselbe hätte sich ausdrücklich des Worts „Angenommen" oder „Annahme" bedient.

Art. 765.

Ist das ebengenannte Anerkenntniß vom Angewiesenen nicht zu erlangen; so muß dieß innerhalb derselben Fristen vom Inhaber durch Protesterhebung beweislich gemacht werden.

Auf diesen Protest findet der Rückgriff sogleich wegen nicht erlangter Zahlung statt, ohne daß es des Abwartens der Verfallzeit und eines neuen Zahlungsprotestes bedürfte.

Art. 766.

Zahlung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zahlung der Wechselbriefe finden auch Anwendung auf die Handelsanweisungen.

Insbesondere muß, wenn die Handelsanweisung am Zahlungsorte ausgestellt ist, dieselbe dem Aussteller im Nothfalle zur Einlösung vorgelegt werden.

Art. 767.

Protest wegen Mangels der Zahlung.

Die nicht erlangte Zahlung muß wie bei Wechselbriefen durch Protest beweislich gemacht werden, wenn der Aussteller oder ein Indossent die Erhebung nicht verbietet.

Doch genügt es gegenüber vom Aussteller, wenn der Angewiesene seine Weigerung auf der Anweisung unterzeichnet.

Benachrichtigung von der Protestaufnahme.

Art. 768.

Der Inhaber einer protestirten Handelsanweisung muß Denjenigen, von welchem dieselbe auf ihn übergegangen ist, auf die in Art. 667. vorgeschriebene Weise benachrichtigen.

Art. 769.

Ist die Handelsanweisung durch Indossament auf den Inhaber gekommen; so muß er in gleicher Weise auch den Aussteller benachrichtigen: widrigenfalls er diesem für den aus dem Versäumnisse entstandenen Schaden haftet.

Rückgriff des Inhabers.

Art. 770.

Der Inhaber kann nur seinen unmittelbaren Indossenten oder den Aussteller wegen nicht erlangter Zahlung in Anspruch nehmen, und zwar in der Art. 671.—677. beschriebenen Weise.

Der Aussteller kann sich gegen den dritten Inhaber nicht darauf berufen, daß der Werthsempfang nicht ausgedrückt sey.

Art. 771.

Ist der Inhaber den Vorschriften der Art. 762.—765. 767.

768. nicht nachgekommen; so verliert er den Rückgriff gegen seinen unmittelbaren Indossenten, und ist sogar verpflichtet, wenn der Werth noch nicht berichtigt ist, demselben die in der Handelsanweisung ausgedrückte Summe zu bezahlen.

### Art. 772.

Der Aussteller ist wegen Versäumnisses des Inhabers nur dann befreit, wenn der Angewiesene zur Zahlungszeit, und falls es sich von Versäumniß der Art. 762.—764. festgesetzten Fristen handelt, wenigstens am letzten Tage der Frist die gehörige Deckung Art. 581. von ihm in den Händen hatte: und zwar für die ganze angewiesene Summe.

### Art. 773.

Der Aussteller ist jedoch in einem solchen Falle schuldig, die Deckung in der Art. 582. beschriebenen Weise an den Inhaber, bis zum Belaufe der Anweisungssumme abzutreten.

### Art. 774.

#### Recht auf die Deckung.

Die Bestimmung des Art. 585. wegen des Rechts des Inhabers auf die in den Händen des Angewiesenen befindliche Deckung findet auch hier Anwendung.

## Vierzehnter Titel.

## Von Handelsbilleten (Promessen).

#### Erfordernisse.

### Art. 775.

Ein Handelsbillet (Promesse) muß von einem Handelsmanne ausgestellt seyn und enthalten:

Ort, Jahr und Tag der Ausstellung;

den Namen der Person, an deren Ordre die Zahlung geschehen soll;

die Geldsumme, und

die Unterschrift des Ausstellers.

### Art. 776.

Ein Handelsbillet muß an Ordre gestellt seyn.

Es kann auf dieselbe Weise, wie ein Wechselbrief begeben werden.

### Art. 777.

#### Zahlungszeit.

Ist die Zahlungszeit nicht ausgedrückt, so ist das Handelsbillet nach Vorzeigung zahlbar.

Lautet dasselbe auf einige Zeit nach Sicht, oder ist eine Aufkündigungsfrist bestimmt; so wird die Zahlungszeit durch das schriftliche Anerkenntniß der Vorlegung von Seite des Ausstellers auf dem Handelsbillete oder einer Abschrift festgesetzt.

Wäre aber dieses Anerkenntniß nicht zu erlangen; so kann der Inhaber auf den erhobenen Protest den Rückgriff gegen seinen Indossenten ebenso nehmen, wie wenn die Zahlung nicht erlangt wäre.

### Art. 778.

#### Zeit der Vorlegung.

Die Indossenten sind gegen den Rückgriff geschützt, wenn bei einem nach Sicht, oder einige Zeit nach Sicht, oder nach Aufkündigung zahlbaren, oder ohne Zahlungszeit ausgestellten Handelsbillete die Vorlegung und Protesterhebung nicht innerhalb zehn Tagen nach der Begebung geschieht.

Art. 779.

Zahlung.

Die Bestimmungen über die Bezahlung der Wechselbriefe und über die bedungenen Zinsen bei Wechselverschreibungen (Art. 746. 753.) finden auch bei Handelsbilleten beziehungsweise Anwendung.

Der Aussteller kann sich gegen den dritten Inhaber nicht darauf berufen, daß der Werthsempfang nicht ausgedrückt sey.

Art. 780.

Rückgriff.

Der Inhaber kann, unbeschadet seines Rechts gegen den Aussteller, nur seinen unmittelbaren Indossenten wegen nicht erlangter Zahlung in Anspruch nehmen, in der bei Wechselbriefen beschriebenen Weise (Art. 667.—677.)

## Fünfzehnter Titel.

## Von den an den Inhaber zahlbaren Handelspapieren.

### I. Papiere, zahlbar durch einen Dritten.

Art. 781.

Form.

Papiere, welche durch einen Dritten an den Inhaber zahlbar sind, können in der Form von Anweisungen oder Quittungen ausgestellt werden. Nur darf auch diesen Ort, Jahr und Tag der Ausstellung nicht mangeln.

Art. 782.

Nach Sicht zahlbare Papiere.

Ist die Zahlungszeit, nicht ausgedrückt, oder nach Sicht

gestellt, und sind diese Papiere innerhalb derselben Gemeinde zahlbar; so muß die Zahlung binnen zehn Tagen nach der Ausstellung: sind sie auswärts zahlbar; so muß die Zahlung binnen eines Monats gefordert, und wenn sie nicht erfolgt, der Aussteller unter Rückgabe des Papiers in Anspruch genommen werden.

Versäumt der Inhaber diese Fristen; so ist der Aussteller unter den in Art. 772. 773. ausgedrückten Bedingungen befreit.

### Art. 783.

#### Papiere mit anders bestimmter Verfallzeit.

Auf Anweisungen, welche einige Zeit nach Sicht, oder an einem bestimmten Verfalltage an den Inhaber zahlbar sind, finden die Bestimmungen der Art. 764. — 767. 769. 772. 773. beziehungsweise Anwendung.

### Art. 784.

#### Recht an die Deckung.

Dem Inhaber eines solchen an den Inhaber zahlbaren Papiers kommt das Art. 585. bestimmte Recht auf die in den Händen des Angewiesenen befindliche Deckung ebenfalls zu.

### Art. 785.

#### Rückgriff.

Wer ein solches Papier als Zahlung ausgibt oder abtritt, ohne der ursprüngliche Aussteller zu seyn, kann von seinem Nehmer, wenn die Zahlungszeit darin nicht ausgedrückt, oder wenn sie nach Sicht gestellt ist, nur während dreier Tage nach der Begebung; und wenn in einem solchen Falle die Begebung nicht am Zahlungsorte geschah, nur während zehn Tagen — wegen der Zahlung des Papiers in Anspruch genommen werden.

Ist die Zahlungszeit anders bestimmt; so haftet ein solcher Abgeber nur während dreier Tage nach der Abgabe, wenn der Aussteller seine Zahlungen eingestellt hat.

Außerdem haftet der Abgeber seinem Nehmer nur für die Gültigkeit des Papiers.

## II. Papiere zahlbar durch den Aussteller.

### Art. 786.

#### Genehmigung der Regierung.

Papiere jeglicher Art, wodurch sich der Aussteller zur Zahlung an den Inhaber verpflichtet, können nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde ausgestellt werden.

### Art. 787.

#### Haftpflicht des Ausgebers.

Wer ein solches Papier als Zahlung ausgibt oder abtritt, haftet, wenn er nicht der ursprüngliche Aussteller ist, blos für die Gültigkeit desselben; auch wenn sich der Aussteller bereits im Stande der Zahlungsunfähigkeit befunden hätte.

### Art. 788.

#### Haftpflicht des Ausstellers.

Der Aussteller ist berechtigt und verpflichtet, dem Inhaber gegen Aushändigung des Papiers Zahlung zu leisten, wenn er sich nicht auf die Urkunde selbst, oder ein gerichtliches Zahlungsverbot, oder eine Ungültigkeitserklärung berufen kann.

### Art. 789.

#### Vormerkung des Eigenthums der Urkunde.

Läßt der Eigenthümer einer solchen an den Inhaber zahl-

baren Urkunde seine Eigenthumserklärung auf der Urkunde durch die gerichtliche oder vormundschaftliche Behörde seines Wohn- oder Aufenthaltsorts beglaubigen; so kann die Zahlung nur an denjenigen Inhaber gültig erfolgen, der sich über sein Recht genügend ausgewiesen hat.

Die Zurücknahme einer solchen Erklärung, wodurch die Urkunde wieder umlauffähig wird, muß auf gleiche Weise beglaubigt werden.

Zahlungsverbot.

Art. 790.

Dem Eigenthümer einer abhanden gekommenen, an den Inhaber zahlbaren Urkunde kann von dem Gerichte des Schuldners ein Zahlungsverbot nur insofern gewährt werden, daß sich der Inhaber vor der Empfangnahme der Zahlung über den redlichen und lästigen Erwerb der Urkunde ausweisen muß (vergl. Art. 328.).

Der Schuldner hat daher die vorgelegte Urkunde dem Gerichte, zu übergeben, muß aber die Zahlung auf Verlangen gerichtlich hinterlegen.

Art. 791.

Meldet sich kein Inhaber, so bleibt das Zahlungsverbot in Kraft bis nach abgelaufener Verjährungszeit; vorher kann die Zahlung oder Ausstellung einer neuen Urkunde nur auf den Grund einer Ungültigkeitserklärung vom Gerichte verfügt werden.

Doch kann der Eigenthümer die gerichtliche Hinterlegung der verfallenen Zahlung begehren.

Amortisirung:

### Art. 792.

a) außergerichtliche.

Die Ungültigkeitserklärung einer an den Inhaber zahlbaren Urkunde kann zum Vortheile des Schuldners auch außergerichtlich geschehen, wenn die Bedingungen in der Urkunde selbst verzeichnet sind.

b) gerichtliche.

### Art. 793.

Die gerichtliche Ungültigkeitserklärung einer an den Inhaber zahlbaren Urkunde kann auf Verlangen des Eigenthümers, welchem dieselbe abhanden kam, nur nach der Verfallzeit eingeleitet werden.

Ist die Verfallzeit auf der Urkunde nicht bemerkt, oder durch nachherige, dem Inhalte gemäße Verlosung bestimmt; so gilt die Zahlungszeit des letzten beigegebenen Zins- oder Dividenden-Coupons dafür.

Bei Actien ohne Coupons muß der Ablauf der Concessionszeit der Gesellschaft abgewartet werden.

### Art. 794.

Die Betheiligten müssen durch ein öffentliches Blatt des Ausstellungsorts, der in der Urkunde etwa benannten Zahlungsorte und des Aufenthaltsorts des Eigenthümers zu Vorbringung ihrer Ansprüche bei Verlust derselben, wenigstens Ein Jahr vor dem gerichtlichen Ausspruche aufgerufen werden: und zwar von demjenigen Gerichte, bei welchem der Aussteller zu belangen wäre.

Art. 795.

Die gerichtliche Ungültigkeitserklärung einer außer Umlauf gesetzten (Art. 789.) Urkunde kann auf den Grund des darüber aufgenommenen Protocolls, wie bei jeder anderen auf eine bestimmte Person lautenden Schuldurkunde geschehen.

Art. 796.

Verlust einer an den Inhaber zahlbaren Anweisung.

Die Bestimmungen der Art. 790. 791. 793. 794. finden beziehungsweise Anwendung, wenn dem Eigenthümer eine an den Inhaber zahlbare Anweisung abhanden kam.

Art. 797.

Verjährung.

Die Klagen aus Handelsanweisungen, Handelsbilleten und an den Inhaber zahlbaren Papieren verjähren in der für Wechselbriefe bestimmten Weise.

Auch gilt bei Handelsbilleten die Bestimmung des Art. 756.

## Sechszehnter Titel.

### Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten insbesondere von der Verjährung.

Art. 798.

Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Erlöschung der Verbindlichkeiten finden auch auf diejenigen Anwendung, welche aus Handelsverträgen entspringen: soweit dieses Gesetzbuch es nicht anders verordnet.

Dieß gilt insbesondere von der Verjährung der Klagen.

### Art. 799.

**Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.**

Wenn dieses Gesetzbuch die Anstellung einer gerichtlichen Klage oder die Wirksamkeit eines Rechts von besonderen Formen oder Fristen abhängig macht; so findet gegen die Versäumniß keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus irgend einem Rechtsgrunde statt: es müßte denn das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme machen.

**Wirkung der Verjährung.**

### Art. 800.

Die Versäumniß einer solchen Form oder Frist schützt zwar den Anrufenden gegen die Klage; die Verbindlichkeit ist jedoch nicht schon kraft des Gesetzes allein (**ipso jure**) getilgt oder vernichtet: wenn diese Absicht nicht aus den Worten des Gesetzes erhellt.

### Art. 801.

Es kann daher eine Forderung, ungeachtet eines solchen Versäumnisses, noch im Wege der Einrede durch Ausgleichung (Compensation) geltend gemacht werden; vorausgesetzt, daß die Forderung der Gegenpartei nicht erst nach eingetretenem Versäumnisse fällig wurde.

Hätte jedoch die letztere ihren Rückgriff weiter zu nehmen, und wäre sie durch das Versäumniß daran gehindert; so kann auch von Ausgleichung nicht die Rede seyn.

### Art. 802.

**Lauf der Verjährung.**

Die Verjährung lauft von dem Tage an, wo die Anstellung der Klage rechtlich möglich ist.

Wird jedoch die Verfallzeit oder Klagbarkeit der Forderung erst durch Anforderung, Vorlegung oder Kündigung bestimmt; so lauft dieselbe von dem Tage der Ausstellung der Schuldurkunde an.

### Unterbrechung.

#### Art. 803.

Die Verjährung wird unterbrochen durch die Mittheilung der gerichtlichen Klage oder jeder anderen gerichtlichen Anforderung an den Pflichtigen; oder durch seine schriftliche Anerkennung der Schuld, geschehe dieselbe in der ursprünglichen oder in einer besonderen Urkunde; oder durch Zahlung von Zinsen aus der Schuld.

#### Art. 804.

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber vom Schuldner wirkt nicht gegen den solidarischen Mitschuldner und gegen den Bürgen: ausgenommen wenn das Gesetz dem Anrufenden die eidliche Bekräftigung der Tilgung der Schuld auflegt.

#### Art. 805.

Die unterbrochene Verjährung lauft aufs Neue, und zwar in derselben Zeit, von der letzten gerichtlichen Verhandlung an; oder von dem Tage des Anerkenntnisses der Schuld; oder wenn hierbei die Frist zu Erfüllung der Verbindlichkeit verlängert wurde (Prolongation), von dem Ablaufe dieser Frist an.

Gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß hingegen findet nur die im bürgerlichen Rechte festgesetzte Verjährung statt.

#### Art. 806.

Guter Glaube ist nicht erforderlich.

Wer sich auf Verjährung beruft, dem kann die Einwendung,

daß er sich nicht in gutem Glauben befunden habe, nicht mit Wirkung entgegen gehalten werden.

### Art. 807.

Transitorische Bestimmung.

Wenn dieses Gesetzbuch die Verjährungszeit kürzer bestimmt hat, als bisher; so lauft dieselbe erst von dem Tage der Einführung an: ausgenommen, wenn dadurch das Maß des früheren Zeitraums überschritten würde.

# Drittes Buch.

## Von dem Verfahren in Handelssachen.

### Erster Titel.

### Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

#### Erstes Kapitel.

#### Von der Verfassung der Handelsgerichte.

Bestellung der Handelsgerichte.

Art. 808.

Für diejenigen Gerichtsbezirke, wo die Ausdehnung des Handels und der Gewerbe es erfordert, bestehen besondere Handelsgerichte.

Ihre Zahl wird im Wege der Verordnung bestimmt.

Art. 809.

Besteht kein Handelsgericht in einem Bezirke; so vertritt das Bezirksgericht dessen Stelle.

Art. 810.

Besetzung der Handelsgerichte.

Das Handelsgericht ist zusammengesetzt aus dem Bezirksrichter, dem Bezirksgerichtsactuar und sechs bis neun Beisitzern.

Die Zahl der letzteren wird für jedes Handelsgericht im Wege der Verordnung bestimmt.

### Art. 811.

#### Wahl der Beisitzer.

Die Beisitzer werden, unter der Leitung des Bezirksbeamten, von den in die Handelsmatrikel eingetragenen Handelsmännern des Bezirks mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Den eingetragenen Handelsniederlassungen, welche unter einem besonderen Handlungsnamen durch einen Handlungsverwalter betrieben werden (Art. 10. 20.), kommt ebenfalls ein Stimmrecht zu, welches der Handlungsverwalter auszuüben hat.

Ausgeschlossen ist, wer nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte steht.

### Art. 812.

#### Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder volljährige, am Gerichtssitze wohnende, wirkliche oder gewesene Handelsmann, welcher wenigstens fünf Jahre lang ein Handelsgewerbe ehrenhaft betrieben hat, und im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte steht.

### Art. 813.

#### Amtsdauer.

Die Wahl geschieht auf zwei Jahre. Bei der ersten Wahl jedoch wird die eine Hälfte der Beisitzer auf drei Jahre gewählt.

### Art. 814.

#### Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte.

Im Uebrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfassung der Bezirksgerichte, insbesondere: über die Beisitzer,

über die Besetzung und Ablehnung, über die amtlichen Verhältnisse des Bezirksrichters und Actuars, und über die Unterordnung unter die Kreisgerichtshöfe, auch auf die Handelsgerichte Anwendung.

## Zweites Kapitel.

### Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte.

#### Art. 815.

Umfang der Amtsgewalt.

Den Handelsgerichten steht zu:

1) die Führung des öffentlichen Handelsregisters (Art. 32.);
2) das Rechtsverfahren in Handelssachen;
3) das Gantverfahren gegen Handelsleute;
4) die Abwandlung der in diesem Gesetzbuche bestimmten Straffälle.

Handelssachen

a) welche vor die Handelsgerichte gehören.

#### Art. 816.

Handelssachen (Art. 2. 3.), welche vor die Handelsgerichte gehören, sind:

1) alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den zum Handelsstande gehörigen Personen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes beziehen;
2) alle Rechtsstreitigkeiten unter Handelsgesellschaftern, in so weit die Parteien keinen Gebrauch vom Schiedsgerichte machen;
3) alle Klagen Dritter gegen die zum Handelsstande gehörigen Personen aus ihrem Gewerbe;
4) alle Rechtsstreitigkeiten, welche Wechsel und andere

Handelspapiere, schriftliche Verpflichtungen nach Wechselrecht (Art. 757.) und Versicherungen betreffen;

5) die Klagen gegen die in Art. 3. 4) 5) genannten Unternehmer;

6) die Klagen aus den Art. 3. 7) genannten Verträgen, wenn sie auch gegen eine nicht zum Handelsstande gehörige Person gerichtet sind; jedoch nur dann, wenn dieselben vor dem Handelsgerichte des Marktortes angebracht werden, und der Beklagte zur Zeit der Ladung in dem Bezirke dieses Gerichts anwesend ist.

### Art. 817.

Niemand kann sich in einer vor das Handelsgericht gehörigen Sache auf den ihm sonst zustehenden privilegirten Gerichtsstand berufen.

### b) welche nicht vor die Handelsgerichte gehören.

### Art. 818.

Aus einem Handelsgeschäfte, welches diese Eigenschaft nicht durch den Gegenstand (Art. 3. 2) 3)) oder Ort (Art. 3. 7) 816. 6)), sondern durch seine Beziehung auf den Verkehr einer zum Handelsstande gehörigen Person (Art. 3. 1)) oder einer der Art. 3. 4) 5) genannten Unternehmungen erhält, kann diejenige Partei nicht vor dem Handelsgerichte belangt werden, welche nicht zum Handelsstande oder den eben bezeichneten Unternehmern gehört.

Sie kann sich jedoch dem Handelsgerichte freiwillig unterwerfen: wenn die Sache nicht zu den geringfügigen gehört.

### Art. 819.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Handelsleuten und ihren Bedienten

über Dienstverhältnisse können nur durch freiwillige Unterwerfung der Parteien vor die Handelsgerichte gebracht werden.

Art. 820.

Das Gleiche gilt, wenn der Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher weder Handelsmann noch Gesellschafter ist, aus den Handlungen seines Handlungsverwalters belangt werden soll (S. jedoch Art. 993.).

Art. 821.

Rechtsstreitigkeiten über Einkäufe, welche ein Handelsmann zu seinem eigenen Gebrauche, außer dem Falle des Art. 816. 6), macht, oder über die Erwerbung oder Veräußerung einer Handelsniederlassung oder Fabrikanlage, gehören nicht vor die Handelsgerichte.

Art. 822.

Verhandlung vor den Civilgerichten.

Es ist den Parteien gestattet, Rechtssachen, welche vor die Handelsgerichte gehören, den sonst zuständigen bürgerlichen Gerichten, und damit auch dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren zu unterstellen.

Dagegen dürfen die Handelsgerichte Rechtssachen, welche nicht vor ihre Gerichtsbarkeit im Allgemeinen gehören (Art. 818. 860.), nicht annehmen.

Appellation.

Art. 823.

Von dem Ausspruche des Handelsgerichts findet keine Appellation statt, wenn sich die Parteien demselben zum Voraus als Endentscheidung rechtsgültig unterworfen haben, oder wenn der

Werth des Streitgegenstandes, ohne die Nebenforderungen, zweihundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 824.

Sonst geht die Appellation an die Kreisgerichtshöfe und von diesen an das Obertribunal; an letzteres jedoch nur dann, wenn der Werth des Streitgegenstandes fünfhundert Gulden übersteigt.

Art. 825.

Strafverfahren.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Strafverfahren bei den Bezirksgerichten finden durchaus Anwendung auf die vor die Handelsgerichte gehörigen Straffälle.

## Drittes Kapitel.

### Von den Schiedsgerichten.

#### Erste Abtheilung.

#### Von der Bestellung der Schiedsgerichte.

Art. 826.

Schriftlicher Schiedsvertrag.

Der Schiedsvertrag, wodurch sich die Betheiligten verpflichten, ihre gegenwärtigen oder künftigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, muß schriftlich errichtet werden.

Die Urkunde muß die Bezeichnung des Streitgegenstandes und der Schiedsrichter enthalten.

Art. 827.

Schriftliche Annahme der Schiedsrichter.

Die Annahme von Seiten der Schiedsrichter geschieht ebenfalls schriftlich.

Wird die Annahme von einem der Bezeichneten verweigert, und ist keine Fürsorge durch den Vertrag für diesen Fall getroffen; so hebt sich derselbe auf.

Bestellung der Schiedsgerichte in Fällen, wo sie das Gesetz vorschreibt.

Art. 828.

In Gesellschafts- und Versicherungs-Sachen, wo das Gesetz die schiedsrichterliche Entscheidung als Regel vorschreibt, können die Betheiligten ihr Ernennungsrecht durch eine an das zuständige Handelsgericht abgegebene Erklärung ausüben, oder dem Gerichte überlassen.

Letzteres ernennt die Schiedsrichter auch für diejenigen Betheiligten, welche die Ernennung verweigern.

Art. 829.

Die vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können den Auftrag nur aus solchen Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Beisitzerstelle, oder zur Entschlagung des Richteramtes im einzelnen Falle berechtigen.

Ihre Belohnung wird von dem Gerichte festgestellt.

Art. 830.

Können sich die Gesellschafter über die Zahl der Schiedsrichter, und über ihre gegenseitige Stellung bei der Wahl nicht vereinigen; so entscheidet ebenfalls das zuständige Handelsgericht.

Art. 831.

Actionäre, welche mit den Verwaltern der Gesellschaft, oder einem Theile der Actionäre im Streite sind, haben vor allen Dingen einen Ausschuß zu erwählen, der ihre Stelle vertritt: zu welchem Behufe eine Generalversammlung zu veranstalten ist.

Findet diese oder die Ernennung des Ausschusses Schwierigkeiten; so kann das zuständige Handelsgericht die Ernennung auf Bitte der Rechtsuchenden vornehmen.

### Art. 832.

#### Wahl des zuständigen Gerichts.

Die Parteien können dasjenige Gericht, welches ohne den Schiedsvertrag das zuständige in erster Instanz wäre, als Schiedsgericht bestellen; auch ist dasselbe nicht berechtigt, den Auftrag auszuschlagen.

Dasselbe gilt von einem Gerichte höherer Instanz, wenn die Sache, der Streitsumme nach, im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels hätte dahin gelangen können.

### Art. 833.

#### Entscheidung der bloßen Thatfrage.

Die Parteien sind ferner befugt, den Schiedsrichtern die Entscheidung der Thatfrage allein zu übertragen, so daß die Entscheidung der Rechtsfrage bei dem zuständigen Gerichte verbleibt.

Die Schiedsrichter haben in einem solchen Falle die vom Gerichte aufgestellten Fragen über den Beweis der Thatsachen bejahend oder verneinend zu beantworten, und dürfen keine andere Bedingung als die Eidesauflage hinzufügen.

Ihre Beschlüsse und Urtheile gelten als Handlungen des Gerichts, und werden als solche ausgefertigt.

### Art. 834.

#### Eigenschaften der Schiedsrichter.

Schiedsrichter können nur solche Männer seyn, welche zu selbstständiger Verwaltung ihres Vermögens berechtigt sind, und im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehen.

Ausländer können nur durch Uebereinkunft aller Parteien bestellt werden.

### Art. 835.

#### Ablehnung.

Schiedsrichter können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen man Richter ablehnen kann; nur müssen die Gründe bei den von den Parteien Gewählten erst nach der Wahl entstanden seyn.

Ueber die Ablehnung erkennt das sonst zuständige Gericht. Ist dieses selbst als Schiedsgericht gewählt; so kommen die Bestimmungen über die Ablehnung der Gerichte zur Anwendung.

### Art. 836.

#### Erlöschen der Vollmacht.

Die Vollmacht der Schiedsrichter erlischt:

1) wenn auch nur einer der Schiedsrichter stirbt, verhindert oder gültig abgelehnt wird, oder den Schiedsvertrag aufkündigt;

2) wenn beide Parteien den Vertrag aufkündigen.

### Art. 837.

#### Aufkündigung des Auftrags.

Die Schiedsrichter, welche nach der Annahme des Auftrags, oder nachdem sie ihre Verrichtungen begonnen haben, denselben ohne gerechte Ursache aufkündigen, sind den Parteien zur Entschädigung verbunden.

## Zweite Abtheilung.

## Von dem Verfahren der Schiedsgerichte.

### Frist zu Ertheilung des Schiedsspruchs.

Art. 838.

Der Schiedsspruch muß innerhalb dreier Monate nach Bestellung des Schiedsgerichts gefällt werden, wenn die Parteien nicht über eine andere Frist übereinkommen.

Können die Parteien in Gesellschafts- oder Versicherungs-Sachen nicht über die Frist oder deren Verlängerung einig werden; so bestimmt dieselbe das zuständige Handelsgericht auf Erfordern.

Art. 839.

Mit dem Ablaufe der ebengenannten Frist erlischt die Vollmacht der Schiedsrichter, und es bedarf einer neuen Bevollmächtigung.

Diese wird jedoch aus dem Erscheinen der Parteien vor den Schiedsrichtern, nach abgelaufener Frist, vermuthet.

Art. 840.

Im Falle des Art. 832. können die Parteien weder eine Frist bestimmen, noch überhaupt die gesetzlichen Verhandlungsfristen abändern.

### Verfahren vor den Schiedsgerichten.

Art. 841.

Die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt zunächst von der Uebereinkunft der Parteien ab.

Wo diese nichts bestimmt:

1) tragen die Parteien ihre Sachen entweder mündlich vor, oder sie übergeben ihre Papiere und Ausführungen;
2) die Schiedsrichter erlassen alle zu Aufklärung des Thatsächlichen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen unmittelbar an die Parteien;
3) sie bestimmen die Fristen und die Folgen des Versäumnißfalls;
5) sie erheben die Beweise und entscheiden die Streitigkeiten, welche über die Beweisführung entstehen.

Art. 842.

Auf Begehren der Schiedsrichter befiehlt das zuständige Gericht die Vorladung der Parteien selbst, der Zeugen und der Sachverständigen.

Durch dasselbe geschieht die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, und vor ihm die Leistung der Haupteide und Notheide.

Art. 843.

Ergeben sich Zwischenpunkte, welche Veranlassung zu einem strafrechtlichen Verfahren geben; wird namentlich Fälschung behauptet; so treten die Schiedsrichter erst nach der strafrechtlichen Entscheidung wieder in Wirksamkeit, und der Lauf der im Art. 838. festgesetzten Frist wird einstweilen unterbrochen.

Schiedsspruch.

Art. 844.

Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den bestehenden Gesetzen zu geben: insofern sie nicht durch Uebereinkunft der Parteien auf ein blos billiges Ermessen hingewiesen sind.

Art. 845.

Jeder Schiedsspruch muß die Entscheidungsgründe enthalten, und von sämmtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet seyn.

Weigert sich die Minderzahl zu unterzeichnen; so ist es genügend, wenn die Mehrzahl, unter Anführung dieser Weigerung, unterzeichnet.

Art. 846.

Ist für den Fall der Stimmengleichheit von den Parteien keine Fürsorge getroffen; so haben die Schiedsrichter dieselben aufzufordern, binnen acht Tagen einen oder mehrere Obmänner (im letzten Falle in ungleicher Anzahl) zu ernennen.

Im Versäumnißfalle ernennt das zuständige Gericht den Obmann auf Veranlassung des Schiedsgerichts.

Art. 847.

Eröffnung des Schiedsspruchs.

Die Schiedsrichter eröffnen ihre Urtheile den Parteien selbst, und diese haben die Eröffnung zu beglaubigen.

Der nicht erschienenen Partei wird das Urtheil schriftlich zugestellt.

Art. 848.

Vollziehung.

Auf Verlangen der Parteien, oder einer derselben wird das Urtheil dem zuständigen Gerichte von den Schiedsrichtern übergeben, um dasselbe für vollzugsreif zu erklären.

Der Vorstand des Gerichts hat diese Erklärung ohne alle Bedingung oder Beschränkung binnen dreier Tage auszufertigen und auf Verlangen die Vollziehung, wie auf ein gerichtliches Erkenntniß, einzuleiten.

### Appellation.

Art. 849.

Appellation gegen schiedsrichterliche Urtheile ist nur zulässig, wenn sie im Schiedsvertrage vorbehalten ist: ausgenommen in Gesellschafts- und Versicherungs-Sachen.

Sie geht an dasjenige Gericht, welches ohne die Bestellung eines Schiedsgerichts für die Appellation zuständig gewesen wäre: vorbehältlich der Bestimmungen der Novelle vom 15. September 1822. §. 9.

Sie hat keine aufschiebende Wirkung unter den Art. 906. ff. festgesetzten Bestimmungen.

Art. 850.

Die Parteien können auch den obersten Gerichtshof, oder ein academisches Spruchcollegium als Appellationsrichter ernennen; und ersterer darf die Annahme nicht verweigern, wenn die Sache, der Streitsumme nach, im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels hätte dahin gelangen können.

### Nichtigkeitsklage.

Art. 851.

Die Nichtigkeitsklage, welche aber im Schiedsvertrage nicht vorbehalten zu seyn braucht, findet statt, wenn der Schiedsspruch ohne gültige Entscheidungsbefugniß, oder mit Ueberschreitung ihrer Grenzen gefällt wurde.

Art. 852.

Sie ist bei demjenigen Gerichte anzustellen, welches ohne Bestellung eines Schiedsgerichts in erster Instanz zuständig gewesen wäre; oder wenn ein Gericht erster Instanz (Art. 832.),

oder wenn ein Spruchcollegium gesprochen hat, bei dem sonst zuständigen Kreisgerichtshofe; hat der oberste Gerichtshof gesprochen, bei diesem selbst.

# Zweiter Titel.

## Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

### Erstes Kapitel.

### Von dem Gerichtsstande.

Art. 853.

Allgemeiner Gerichtsstand.

Der Kläger hat die Wahl, ob er den Beklagten vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke letzterer wohnt, belangen will; oder vor demjenigen, in dessen Bezirke die Auslieferung der Waare, oder vor demjenigen, in dessen Bezirke die Zahlung zu geschehen hat: vorausgesetzt, daß in den beiden letzten Fällen der Beklagte zur Zeit der Einhändigung der Ladung sich im Bezirke, oder wenn er ein Ausländer ist, wenigstens im Königreiche befindet.

Besonderer Gerichtsstand:

Art. 854.

a) der Streitgenossen.

Die Anbringung der Klage gegen einen Streitgenossen vor einem Handelsgerichte, welches für seine Person zuständig ist, berechtigt den Kläger auch die übrigen Streitgenossen daselbst zu belangen: wenn sie überhaupt vor ein Handelsgericht gehören.

Art. 855.

b) der Erben.

Klagen gegen die Erben können vor dem Handelsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz hatte: wenn die Anstellung vor beendigter Verlassenschaftstheilung oder vor Ablauf von fünf Jahren, von dem Tode des Erblassers an, geschieht.

Art. 856.

c) der Gesellschafter.

In Gesellschaftssachen können die Klagen der Gesellschafter unter sich, und dritter Personen gegen die Gesellschaft oder gegen einen Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten, bei demjenigen Handelsgerichte erhoben werden, in welchem die Gesellschaft ihre Niederlassung hat.

Art. 857.

d) aus einer geführten Verwaltung.

In Streitigkeiten, die aus einer geführten Verwaltung entspringen, und zwar der Inhaber des Geschäfts untereinander, oder der Inhaber und der Verwalter, oder Dritter gegen das Geschäft, können die Klagen bei dem Handelsgerichte desjenigen Orts erhoben werden, wo sich die Handelsniederlassung befindet, oder die Verwaltung geführt wurde.

Art. 858.

e) des Arrests.

Durch Arrestanlegung wird bei dem Richter, welcher den Arrest verfügt hat, der Gerichtsstand für die Hauptsache begründet: wenn der Arrest auf Anrufen eines Inländers gegen einen

Ausländer verhängt wurde, und kein anderer Gerichtsstand im Inlande gegen ihn vorhanden ist.

Art. 859.

f) der Widerklage.

Für Widerklagen ist das Handelsgericht, bei welchem die Klage anhängig ist, zuständig, wenn sie Handelssachen betreffen oder mit der Hauptklage im Zusammenhange stehen.

In Streitsachen von Ausländern gegen Ausländer findet jedoch dieser Gerichtsstand nur im letzteren Falle statt.

g) prorogirter Gerichtsstand.

Art. 860.

Wäre die Klage bei einem unzuständigen Handelsgerichte angebracht, und der vertragsfähige Beklagte hätte sich darauf eingelassen, oder Einwendungen dagegen vorgetragen, ohne sich auf die Unzuständigkeit zu berufen; so gilt das Gericht als prorogirt, und weder dieses, noch eine der Parteien können von nun an die Unzuständigkeit geltend machen.

Von ausländischen Gerichten ist jedoch keine Prorogation auf inländische zulässig.

Art. 861.

Das prorogirte Gericht geht allen anderen Gerichtsständen vor.

Im Uebrigen hat der Kläger die Wahl zwischen den besonderen Gerichtsständen und dem allgemeinen des Wohnsitzes.

Art. 862.

Staatsverträge über den Gerichtsstand.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand finden

keine Anwendung, soweit durch Staatsverträge andere Bestimmungen gegeben sind.

## Zweites Kapitel.

## Von den Friedensgerichten.

### I. Bei Klagen gegen Handelsleute.

Art. 863.

Bezeichnung der Friedensgerichte.

Ist der Beklagte ein Handelsmann; so kann der Kläger vor Anbringung der Klage entweder die Ortsobrigkeit, oder den Vorstand der Handelsinnung als Friedensgericht anrufen; wenn sich eine solche Innung in dem Bezirke befindet, vor dessen Gericht die Klage gehört.

Art. 864.

Verfahren vor der Ortsobrigkeit.

Der Sühneversuch vor der Ortsobrigkeit geschieht nach Vorschrift der im **IV**. Edicte v. 31. Dec. 1818. §. 18—21. 1)—3). §. 22. 23. enthaltenen Bestimmungen.

Verfahren vor der Handelsinnung.

Art. 865.

Der erste Vorsteher der Innung veranstaltet, wo möglich sogleich, oder doch innerhalb dreier Tagen eine persönliche Zusammenstellung beider Theile; wozu er die übrigen am Innungssitze wohnenden Mitglieder des Vorstandes beizieht.

Art. 866.

Die Partei, welche ohne hinreichende Entschuldigung aus-

bleibt, bezahlt eine in die Innungskasse fallende Strafe von Einem Gulden und dreißig Kreuzern.

Jedenfalls muß dieselbe, wenn sie ihre Entschuldigungsgründe nicht zeitig anzeigt, die anwesende Partei für Zeitversäumniß und Reisekosten entschädigen.

Art. 867.

Wird der Rechtsstreit vor dem Innungsvorstande durch Verzicht auf die Klage oder durch Anerkennung derselben, oder durch Vergleich niedergeschlagen; so wird darüber ein von den Parteien und den anwesenden Mitgliedern des Innungsvorstandes unterzeichneter Aufsatz oder Protocoll verfaßt.

Art. 868.

II. Bei Klagen gegen andere Personen.

Ist der Beklagte kein Handelsmann; so kann der Kläger die Ortsobrigkeit als Friedensgericht anrufen, wenn jener nicht von ihrer Gerichtsbarkeit befreit ist.

Der Sühneversuch geschieht nach der im **IV.** Edicte v. 31. Dec. 1818. §. 18—21. 1)—3). §. 22. 23. beschriebenen Weise.

Art. 869.

Beschränkung des Verfahrens.

Jede Partei ist berechtigt, den Vorschlag des Friedensgerichts zu weiteren Vergleichsverhandlungen zurückzuweisen, wenn die erste Zusammenstellung nicht zum Ziele führte.

## Drittes Kapitel.

### Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten.

Art. 870.

Klage.

Für den Vortrag der Klage und die Obliegenheiten des Gerichts hierbei dienen die gesetzlichen Vorschriften über das bezirksgerichtliche Verfahren zur Richtschnur.

Der Kläger ist jedoch nicht gehalten, dem Beklagten wegen der Kosten und Schäden des Prozesses Sicherheit zu leisten, wenn er auch mit liegenden Gründen nicht angesessen, oder ein Ausländer ist.

Ladung auf die Klage.

Art. 871.

Die Ladung auf die Klage hat in der Regel sogleich nach dem Vorbringen zu geschehen, und die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage darf ohne besondere Gründe nicht über acht Tage hinaus gesetzt werden.

Sie wird unter Mittheilung der Klage und Androhung des im Art. 902. bestimmten Nachtheils erlassen.

Art. 872.

Die Ladung wird dem Beklagten oder seinem Stellvertreter schriftlich eingehändigt (vergl. Art. 879.).

Wäre er nicht in seinem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte zu treffen; so wird sie an erwachsene Personen, welche zu seiner Familie oder Gesinde gehören, oder wo diese nicht vorhanden sind, an den Hauseigenthümer abgegeben; und im Nothfalle an die Zimmer- oder Hausthüre befestigt.

Hierüber wird ein Zeugniß des Vorladenden, wo möglich mit einer Bescheinigung des Empfängers der Ladung versehen, zu den Acten gebracht.

## Art. 873.

Ist der Beklagte von seinem Wohnorte oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte abwesend, und die Vorladung an seinem ausländischen Wohn- oder Aufenthaltsorte nicht thunlich, oder sein Aufenthaltsort unbekannt; so wird die Ladung dem für ihn zu bestellenden Pfleger eingehändigt.

Ein Ausländer wird in diesen Fällen öffentlich vorgeladen.

## Art. 874.

Die Ladung kann an eine Handelsgesellschaft oder an eine Handelsniederlassung unter ihrem Handlungsnamen gerichtet werden, ohne daß es nöthig ist, die Gesellschaftsmitglieder, oder den Vorsteher, oder die Verwalter der Niederlassung besonders zu benennen.

Sie wird im Geschäftslocale der Gesellschaft oder Niederlassung dem Vorsteher, oder einem der geschäftsführenden Gesellschafter, oder einem von mehreren Verwaltern behändigt oder dort abgegeben.

Auch findet der Art. 831. beziehungsweise Anwendung.

## Art. 875.

### Anerkennung der Verbindlichkeit von Seite des Beklagten.

Erkennt der Beklagte auf die Ladung seine Verbindlichkeit durch eine Erklärung gegen das Gericht unbedingt an; was auch auf der Urkunde der Ladung geschehen kann: so wird dieß dem Kläger eröffnet, und auf seine Bitte die Vollstreckung eingeleitet.

Art. 876.

Schriftliches Verfahren.

Hat der Kläger mit seinem Vortrage schriftliches Verfahren beantragt; so wird dem Beklagten auferlegt, eine schriftliche Vernehmlassung binnen einer bestimmten Frist einzureichen, oder wenn er nicht einwilligt, seine Erklärung darüber binnen einer kurzen Frist abzugeben.

Art. 877.

Beantwortung a) der Klage an der Tagfahrt.

Das Gericht ist nicht befugt, dem Beklagten bei der Verhandlung über die Klage eine weitere Frist zur Erklärung über die Thatumstände der Klage, oder zum Vorbringen seiner Einreden einzuräumen, wenn der Kläger nicht einwilligt, oder der Beklagte die Unmöglichkeit einer augenblicklichen Beantwortung nachweist.

Art. 878.

b) der Einrede und Replik.

Die Replik und Duplik müssen mündlich vorgebracht werden. Eine Frist zum schriftlichen Vorbringen darf nur im Falle des Art. 876., oder mit Einwilligung der Gegenpartei, oder wegen Unmöglichkeit einer augenblicklichen Beantwortung bewilligt werden.

Beweisantretung.

Art. 879.

Der Kläger hat mit dem Vortrage über die Klage zugleich die Beweisantretung zu verbinden, und die Urkunden, worauf er seine Klage stützt, wenigstens in Abschrift zu übergeben.

Letztere wird dem Beklagten mit der Ladung eingehändigt.

Art. 880.

Der Beklagte hat mit der ersten Vernehmlassung auf die Klage zugleich den Beweis der Einreden und den Gegenbeweis anzutreten.

Art. 881.

Ebendasselbe gilt von dem Vortrage und Beweise der Repliken und Dupliken.

Art. 882.

Uebersicht der Streitverhältnisse.

Zu Vorlegung der Uebersicht der Streitverhältnisse und zur Verhandlung darüber ist das Gericht nur dann verpflichtet, wenn die Verwicklung der thatsächlichen Umstände dieselben nöthig macht.

Trennung des Spruchreifen von dem nicht Spruchreifen.

Art. 883.

Ist von mehreren gehäuften Klagen, oder von mehreren Forderungen derselben Klage, am Schlusse des ersten Verfahrens die eine spruchreif, in Ansehung der anderen aber noch auf Beweis zu erkennen; so hat das Gericht über die erstere das entscheidende Erkenntniß zu fällen, in Ansehung der letzteren dagegen das Beweisverfahren einzuleiten.

Art. 884.

Die Verfolgung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß über die eine Klage oder Forderung schiebt die Beweisverhandlung über die andere nicht auf; wenn eine Partei die nothwendigen Kosten der Actensonderung nicht vorschießt.

Auch können die Parteien übereinkommen, daß die Verfolgung des Rechtsmittels in der einen Sache bis zur Erledigung der anderen ausgesetzt bleibe.

Art. 885.

Der Kläger kann verlangen, daß der Beklagte, soweit er seine Schuldigkeit zur Leistung anerkannt hat, auch vor Entscheidung des noch Streitigen zur Zahlung gerichtlich angehalten werde.

Art. 886.

Die Bestimmungen der Art. 883. 884. gelten ebenfalls, wenn am Schlusse des ersten Verfahrens die Vorklage spruchreif, in Ansehung der Widerklage aber noch das Beweisverfahren einzuleiten ist, oder umgekehrt.

Art. 887.

Sie gelten ferner, wenn die Klage am Schlusse des ersten Verfahrens spruchreif, und das Beweisverfahren allein hinsichtlich der Einreden oder Dupliken einzuleiten ist.

Doch kann der Beklagte nur gegen Sicherheitsleistung für den Rückersatz zur Zahlung angehalten werden.

Art. 888.

Beweistermin.

Am Schlusse des ersten Verfahrens werden die Parteien zur Erklärung aufgefordert, ob sie noch Beweismittel nachzubringen oder anzuzeigen haben; und es wird ein kurzer peremtorischer Termin von höchstens fünfzehn Tagen dazu anberaumt, wenn wenigstens eine Partei ihr verspätetes Vorbringen zu begründen vermag.

### Sachverständige.

### Art. 889.

Sachverständige werden vom Gerichte ernannt, wenn nicht die Parteien über ihre Ernennung einig sind.

Es genügt auch Ein Sachverständiger, besonders in minder bedeutenden Sachen.

### Art. 890.

Die Verpflichtung der Sachverständigen unterbleibt: wenn sie bereits im Allgemeinen für Verrichtungen dieser Art verpflichtet sind; oder wenn sie in einem öffentlichen Amte stehen; oder wenn die Parteien einwilligen.

### Art. 891.

Die vom Gerichte ernannten Sachverständigen können aus denselben Gründen, wie die Richter abgelehnt werden.

Zu Vorbringung der Ablehnungsgründe aber darf in keinem Falle eine mehr als dreitägige Frist bewilligt werden.

### Art. 892.

Sind die Sachverständigen uneinig; so ist das Gericht nicht gehalten, der Meinung der Mehrheit beizutreten. Vielmehr kann es sich, wie bei widersprechenden Zeugnissen entscheiden: wenn es nicht vorzieht, die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen, und falls dieß keine Aufklärung gibt, neue Sachverständige beizuziehen.

### Art. 893.

Bei Schätzungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit: ist diese nicht vorhanden; so wird der Durchschnitt genommen.

Art. 894.

Commissarien.

Findet das Gericht nöthig, Commissarien zu Untersuchung der Rechnungen oder Handelspapiere und zu Ausgleichung der Ansichten der Parteien zu ernennen, so ist die Verpflichtung derselben erst dann erforderlich, wenn sie als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden.

Urkundenbeweis.

Art. 895.

Wo das Gesetz eine schriftliche Urkunde oder schriftlichen Beweis verlangt, kann statt derselben Beweis durch Zeugen oder Eideszuschiebung nur dann zugelassen werden, wenn die Partei Gefährde oder den unverschuldeten Verlust der Urkunde nachweist.

Art. 896.

Zeichnet das Gesetz die Form der Urkunde (Art. 895.) nicht vor; so kann jede Schrift der Gegenpartei, woraus die behauptete Thatsache mit mehr oder weniger Gewißheit hervorgeht, als Anfang der schriftlichen Beweisführung dienen; zu deren Unterstützung dann auch Zeugenbeweis und Eideszuschiebung vorgebracht werden dürfen.

Eid.

Art. 897.

Das Gericht entscheidet nach den Umständen, welche von mehreren geschäftsführenden Gesellschaftern, von mehreren Handlungsverwaltern oder Erben, den von einer Handelsgesellschaft, oder Handelsniederlassung, oder Erbschaft zu leistenden Haupt- oder Noth-Eid abzuschwören haben.

Art. 898.

Die Zuschiebung des Eides findet nur statt:

1) über eigene Handlungen Dessen, welchem er zugeschoben wird;

2) über Handlungen seines Rechtsvorfahrers und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet.

Im ersten Falle wird das Nichtwahrseyn, im zweiten das Nichtwissen (s. jedoch Art. 926.) beschworen.

Das Gleiche gilt von dem Notheide.

Art. 899.

Parere.

Ein Parere, wodurch festgestellt werden soll, was der Handelsgebrauch mit sich bringt, braucht nicht nothwendig von verpflichteten Personen ausgestellt zu seyn; mag es vom Gerichte eingeholt, oder von den Parteien mit oder ohne Aufforderung des Gerichts beigebracht werden.

Das rechtliche Gewicht eines solchen Zeugnisses oder Gutachtens richtet sich, abgesehen von seinem inneren Gehalte, hauptsächlich nach der Persönlichkeit des Ausstellers.

Art. 900.

Rechtsvertheidigung.

Am Schlusse der Verhandlungen, und zwar wo möglich an der Productionstagfahrt selbst, werden die Parteien gefragt, ob sie zu ihrer Rechtsvertheidigung etwas vorbringen wollen.

Eine kurze Frist zu einer schriftlichen Rechtsausführung darf aber nur dann bewilligt werden, wenn die Parteien einverstanden sind, oder wenn die That- oder Rechtsfrage besondere Verwicklungen darbietet. Das Gericht hat dieselben namentlich auf-

zuführen, und darf im letzteren Falle den Termin nicht über fünfzehn Tage erstrecken.

Contumacialverfahren.

Art. 901.

Bleibt der Kläger an der zur Verhandlung über die Klage anberaumten Tagfahrt aus; so wird, wenn der erschienene Beklagte antwortet, eine neue Tagfahrt unter Mittheilung dieser Antwort anberaumt: unter der Bedrohung, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben die Einreden als zugestanden und die Repliken als versäumt angenommen werden sollen, und daß nach der Sachlage werde erkannt werden.

Art. 902.

Bleibt der Beklagte in der zur Verhandlung über die Klage angesetzten Tagfahrt aus; so wird angenommen, daß der thatsächliche Vortrag des Klägers, soweit derselbe die eigenen Handlungen des Beklagten und die Handlungen der von ihm zu vertretenden Personen (Art. 898.) betrifft, oder soweit sich der Kläger auf das Wissen oder geschehene Einräumen des Beklagten berufen hat, von diesem zugestanden; daß die vorgelegten Urkunden von ihm anerkannt, und daß die Einwendungen gegen die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen von ihm aufgegeben seyen. —

Die Einreden werden als versäumt erklärt, und nach Umständen wird das Urtheil in der Hauptsache erlassen und dem Kläger eröffnet.

Die Eröffnung an den Beklagten geschieht in diesem Falle durch Mittheilung einer Abschrift und der Entscheidungsgründe, auf die in Art. 872. beschriebene Weise.

Art. 903.

Bleibt eine der Parteien, oder beide in der Productionstagfahrt aus, und die Verhandlungen werden als geschlossen angenommen (Art. 900.); so gilt dieß auch ohne vorherige Androhung für eine Erklärung, daß sie zur Rechtsvertheidigung nichts mehr vorbringen wollen.

Die Nachbringung einer Rechtsausführung ist der Partei jedoch bis zum Ablaufe der Frist, welche der Gegenpartei verwilligt wurde, ebenfalls gestattet.

Art. 904.

Die Aussprechung eines Rechtsnachtheils kann geschehen, wenn die Androhung auch nur an den Bevollmächtigten erfolgte.

Auch braucht der Beweis nicht in den Acten zu liegen, daß die Androhung zur unmittelbaren Kenntniß der Partei kam: wenn nur die Ladung ordnungsmäßig geschah (Art. 872.).

Art. 905.

Verurtheilung in die Kosten.

Die unterliegende Partei wird in die Kosten verurtheilt, wenn nicht besondere Rechtsgründe für die Vergleichung sprechen. Zu diesen gehört aber nicht, daß der Kläger ohne muthwillige Streitsucht, oder im guten Glauben verfuhr, oder daß die Entscheidung thatsächlichen oder rechtlichen Zweifeln unterlag.

Vollziehung des Erkenntnisses ungeachtet der Appellation.

Art. 906.

Die Appellation, welche gegen die Verurtheilung ergriffen wurde, hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Vollziehung eines in der Appellation schwebenden Erkenntnisses kann jedoch nur gegen pfandschaftliche oder bürgschaftliche Sicherheitsleistung erfolgen, wenn nicht der obsiegende Theil mit hinlänglichen, unverpfändeten liegenden Gründen angesessen ist und im unbestrittenen Rufe der Zahlungsfähigkeit steht.

Art. 907.

Die vorläufige Vollziehung des Erkenntnisses findet nicht statt, wenn das Gericht die Einrede der Unzuständigkeit verworfen hatte, und die Appellation wegen der Zuständigkeit ergriffen wurde: bis das Obergericht hierüber entschieden hat.

Der Verurtheilte muß in einem solchen Falle bei Ergreifung der Appellation zu Abwendung der Vollziehung erklären: daß sie wenigstens zugleich gegen die Zuständigkeit gerichtet sey.

Art. 908.

Wäre das verurtheilende Erkenntniß zugleich ein Versäumungserkenntniß, und der Verurtheilte würde innerhalb fünfzehn Tagen nach der Eröffnung ein gehörig belegtes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anbringen; so kann die vorläufige Vollziehung nicht vor der Entscheidung über dieses Gesuch stattfinden.

Art. 909.

Das Gericht kann bei Eröffnung des Erkenntnisses verordnen, daß dem in Art. 907. 908. bezeichneten Vorbringen keine aufschiebende Wirkung zukomme; wenn es eine muthwillige Verzögerung darin findet.

Art. 910.

Das Gericht beschließt über die von dem obsiegenden Theile angebotene Sicherheit oder gelieferten Nachweise, nach vorheriger Vernehmung des Verurtheilten.

Die Tagfahrt wird möglichst kurz und peremtorisch anberaumt.

Vollstreckungsfrist.

Art. 911.

Sind die Bedingungen der vorläufigen Vollziehung erfüllt, oder ist das Erkenntniß rechtskräftig; so wird dem Verurtheilten auf Bitte des Klägers eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens fünfzehntägige, durchaus unerstreckliche Frist zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten unter Androhung der Vollstreckung anberaumt.

Art. 912.

Findet keine Appellation statt (Art. 823.); so muß diese Auflage mit dem Erkenntnisse verbunden werden, und die Frist lauft, ungeachtet des Ausbleibens des Verurtheilten an der Eröffnungstagfahrt.

Uebrigens findet der Art. 908. auch hier beziehungsweise Anwendung.

Hatte der Kläger schon vorher um die Vollstreckung durch persönliche Haft gebeten; so wird auch diese ausdrücklich angedroht, und zugleich deren längste Dauer bestimmt (Art. 988. 1)).

Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft.

Art. 913.

Ist der in Anspruch zu Nehmende gestorben und die Erbschaft noch nicht angetreten, auch kein einstweiliger Verwalter zu Fort=

führung der Handlungsgeschäfte bestellt; so wird den Erben auf Bitte des Klägers, unter Beschlagnahme der Verlassenschaft, eine höchstens zweimonatliche Frist zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft anberaumt.

Art. 914.

Erklären sie sich nicht; so findet die Verhandlung und Vollziehung gegen die Erbmasse statt.

Wollen sie hingegen die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventars antreten; so muß dieß abgewartet werden. Schlagen sie dieselbe aus; so wird der Kläger an das Gantgericht gewiesen.

Art. 915.

Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte.

Im Uebrigen kommen die für das Verfahren bei den Bezirksgerichten geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

## Viertes Kapitel.

## Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.

Art. 916.

Verweisung auf die bestehenden Proceßgesetze.

Die Appellationsformen und Fristen, und das Verfahren vor den Kreisgerichtshöfen in zweiter, und dem Oberappellationstribunal in dritter Instanz, richten sich nach den bestehenden Proceßgesetzen: nur daß diesen Gerichten möglichste Beschleunigung und Abkürzung zur Pflicht gemacht wird.

Art. 917.

Vorläufige Vollziehung.

Die Appellationsgerichte sind nicht befugt, die von den

Handelsgerichten verfügte vorläufige Vollziehung ihre Erkenntnisse auf irgend eine Weise zu hemmen.

### Art. 918.

**Ausschließung eines Beisitzers vom Handelsstande.**

Die Bestimmung, daß zur Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handelsstreitigkeiten ein Handelsmann bei den Appellationsgerichten zuzuziehen sey (Justiznovelle von 1822. §. 6.) ist hierdurch aufgehoben.

## Fünftes Kapitel.

## Von dem Wechselverfahren.

### Art. 919.

**Anwendbarkeit.**

Die Klage aus der Unterzeichnung eines Wechsels (vergl. Art. 548.), oder eines anderen Handelspapiers, oder einer schriftlichen Verpflichtung nach Wechselrecht, auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten kann in dem abgekürzten Verfahren, dem Wechselverfahren, vor dem Handelsgerichte verfolgt werden, wenn der Unterzeichnung die gesetzlichen Erfordernisse nicht abgehen.

### Art. 920.

**Wechselklage.**

Die Klage muß von der Urschrift oder einer Abschrift des Papiers, so wie des Protests, wo es dessen bedarf, begleitet seyn, und die Bitte um Verhandlung im Wechselverfahren enthalten.

Sind noch andere Nachweise zu Begründung des Anspruchs erforderlich (vergl. Art. 692. ff.); so muß der Beweis derselben ebenfalls mit fehlerfreien Urkunden angetreten werden.

Ein mündliches Vorbringen kann der Bezirksrichter oder Actuar allein ohne Gerichtsbeisitzer aufnehmen.

### Ladung.

#### Art. 921.

Die Ladung erfolgt, wenn der Bezirksrichter keinen Anstand findet, wo möglich, auf der Stelle, und die Tagfahrt zur Verhandlung darf nicht über drei Tage hinausgesetzt werden: ausgenommen der Entfernung wegen, wenn ein Beklagter, der nicht im Gerichtsbezirke wohnt, auswärts vorzuladen ist.

#### Art. 922.

Glaubt der Gerichtsvorstand, daß vorhandene Mängel diese Proceßart unstatthaft machen könnten; so entscheidet das Handelsgericht, ob die Klage angebrachter Maßen zu verwerfen sey.

Die Verwerfung geht nicht in Rechtskraft über, und kann von dem Obergerichte im Wege der einfachen Beschwerde aufgehoben werden.

#### Art. 923.

Die Ladung an den Beklagten (vergl. Art. 872.) geschieht: unter Hinweisung auf das Wechselverfahren, unter abschriftlicher Mittheilung der übergebenen Urkunden und der etwa eingereichten Klageschrift, und unter der Bedrohung, daß im Falle des Nichterscheinens die Anerkennung für geschehen angenommen werde; ferner mit der Auflage, die im Wechselprocesse zulässigen Einreden spätestens an der Tagfahrt bei Strafe des Ausschlusses vorzutragen.

#### Art. 924.

Anerkenntniß der Verpflichtung vom Beklagten.

Erkennt der Beklagte auf die Ladung seine Verbindlichkeit

durch eine Erklärung gegen das Gericht unbedingt an; so wird die Vollstreckung eingeleitet (Art. 958. ff.), und insbesondere wird die Vollstreckungshaft, wo sie zulässig ist, beschlossen (Art. 977.) und angedroht, ohne daß es einer besonderen Bitte des Klägers bedürfte.

### Erklärung des Beklagten über die vorgelegten Urkunden.

#### Art. 925.

An der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt legt der Kläger die Urschrift der Urkunden vor, und der Beklagte ist nun schuldig, seine Unterschrift anzuerkennen oder abzuläugnen.

#### Art. 926.

Die gleiche Erklärung ist der Beklagte schuldig, wenn die Unterschrift von einer Person herrühren soll, für deren Handlungen er haftet; insbesondere von einem Bevollmächtigten, Handlungsbedienten, oder geschäftsführenden Gesellschafter.

Ebenso der Verwalter einer Handelsniederlassung, wenn die Unterschrift von einem Mitverwalter, oder einem früheren oder abwesenden Geschäftsführer oder Vorsteher herrühren soll.

Der Kläger, und soweit es ohne Zögerung geschehen kann, auch der Beklagte, können jedoch verlangen, daß in solchen Fällen der Unterschreibende beigeladen und um seine Erklärung vernommen werde. — Sein Anerkenntniß überhebt den Kläger des Beweises.

#### Art. 927.

Werden die Erben oder andere Rechtsnachfolger eines Unterzeichners belangt; so können sie sich auf die Erklärung beschränken: sie wissen nicht, daß die Unterschrift von ihrem Rechtsvorfahrer herrühre.

### Art. 928.

Rücksichtlich der von dritten Personen herrührenden, oder der öffentlichen Urkunden hat der Beklagte blos zu erklären: ob er ihre Aechtheit anerkenne, oder läugne, oder wegen Unbekanntschaft mit den Handschriften dahin gestellt seyn lasse.

### Art. 929.

In den beiden letzten Fällen des Art. 928. hat nun der Kläger den Beweis der Aechtheit einer solchen Privaturkunde zu übernehmen; eine öffentliche Urkunde aber verliert durch eine solche Erklärung an sich nichts von ihrem Werthe.

Jener Beweis selbst aber kann nur durch die hier zuläßigen Beweismittel (Art. 938. 931. Abs. 2.) geführt werden.

### Art. 930.

Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen wurden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine Württembergische Behörde, um als öffentliche Urkunden geltend gemacht werden zu können.

## Verfahren, wenn der Beklagte die Unterschrift ableugnet.

### Art. 931.

Läugnet der Beklagte die Unterschrift ab (Art. 925. — 927.); so wird der Kläger nur insoferne zur Beweisführung der Aechtheit zugelassen, als sie sofort mit Urkunden oder mittelst Zuschiebung des Abläugnungseides geschehen kann.

Das Erbieten zu einer anderen Beweisführung begründet den Uebergang in das ordentliche Verfahren vor dem Handelsgerichte.

Hätte der beigeladene Unterschreibende (Art. 926. a. E.)

seine Unterschrift nicht anerkannt; so kann der Kläger statt des Abläugnungseides des Beklagten verlangen, daß jenem der Eid darüber auferlegt werde.

Art. 932.

Der Beklagte hat sich auf der Stelle über die vorgelegten weiteren Urkunden (Art. 931.), oder über die Annahme des Abläugnungseides zu erklären.

Gewissensvertretung findet nur statt, insofern sie sofort mit Urkunden geschehen kann.

Art. 933.

Verweigerung des Abläugnungseides.

Verweigert der Beklagte den Abläugnungseid; so wird die Unterschrift als anerkannt angesehen.

Der Verweigerung gilt gleich, wenn der Beklagte nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, und darum die Eidesabnahme unthunlich wäre: ausgenommen im Falle des Art. 946.

Verweigert der beigeladene Unterschreibende (Art. 931. a. E.) hartnäckig den auferlegten Eid; so kann sich der Beklagte durch das Erbieten zum Abschwören des Abläugnungseides gegen das hierin liegende Anerkenntniß schützen.

Abschwörung desselben.

Art. 934.

Nimmt der Beklagte den angetragenen Abläugnungseid an, so hat er ihn sogleich dahin abzuschwören: daß die Unterschrift weder von ihm selbst, noch an seiner Statt von einem Anderen mit seinem Willen oder Genehmigung, oder im Falle des Art. 926., daß sie nicht von der genannten Person beigesetzt sey.

Art. 935.

Die Erben oder deren Pfleger beschwören die in Art. 927. genannte Erklärung.

Letztere können jedoch statt dessen verlangen, daß der Kläger die Richtigkeit der Unterschrift, oder wenigstens sein Nichtwissen der Unrichtigkeit beschwöre.

Sonst aber findet keine Zurückschiebung des angetragenen Abläugnungseides statt.

Art. 936.

Abweisung des Klägers.

Hat der Kläger die Aechtheit des von ihm vorgelegten Handelspapiers nicht erwiesen, oder hat der Beklagte seine Unterschrift eidlich abgeläugnet; so wird die Klage „angebrachter Maßen" verworfen.

Dem Kläger bleibt die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Verfahren (Kap. III.), oder nach Umständen vor den Civilgerichten unbenommen.

Einreden.

Art. 937.

Zulässig sind in dieser Proceßart von verzögerlichen Einreden nur solche, welche von dem Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommen sind, oder eine Sicherheitsbestellung betreffen.

Die Einrede der Prävention oder Rechtshängigkeit muß der Beklagte auf der Stelle erweisen (Art. 938.), wenn sie beachtet werden soll.

Art. 938.

Zerstörliche Einreden, welche nicht bereits erwiesen sind, oder

in Ansehung derer dem Beklagten keine Beweislast obliegt, sind nur in so ferne zulässig, als sie durch Urkunden oder den Haupteid auf der Stelle bewiesen werden.

Art. 939.

Alle anderen Einreden werden zum abgesonderten Verfahren verwiesen.

Sie können vor demselben Handelsgerichte angebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 859. vorhanden sind.

Verhandlungen über die Einreden.

Art. 940.

Der Kläger hat sich sofort über die vorgebrachten Einreden und deren Beweismittel, insbesondere über den etwa angetragenen Haupteid zu erklären.

Er kann jedoch aus zureichenden Gründen auf Anordnung einer neuen Tagfahrt antragen: insbesondere wenn er blos durch einen Bevollmächtigten erschienen wäre, und es sich von einem Haupteide handelte.

Art. 941.

Nimmt der Kläger den angetragenen Haupteid an, oder schiebt er ihn zurück; so erfolgt die Abschwörung an derselben Tagfahrt.

Beweisführung zur Gewissensvertretung findet nur in der oben bemerkten Weise (Art. 932.) statt.

Kann der Beklagte den zurückgeschobenen Eid nicht abschwören, weil er durch einen Bevollmächtigten erschienen ist; so gilt der Eid als verweigert: vorbehältlich der Bestimmung des Art. 946.

### Art. 942.

#### Repliken.

Gebraucht der Kläger Repliken, welche nicht sofort erwiesen, oder im Sinne des Art. 938. erweislich sind; so gilt dieß für ein Aufgeben dieser Proceßart, und der Beklagte kann dann auch Einreden jeder Art nachholen.

## Contumacialverfahren.

### Art. 943.

Bleibt der Kläger an der zur Verhandlung über die Klage festgesetzten Tagfahrt aus; so tritt das in Art. 901. bezeichnete Verfahren ein.

### Art. 944.

Bleibt der Beklagte aus; so werden auf Antrag des Klägers die bei der Ladung angedrohten Rechtsnachtheile (Art. 923.) ausgesprochen, und wird sofort das Urtheil in der Hauptsache erlassen und dem Kläger eröffnet.

Die Eröffnung an den Beklagten geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen der Art. 902. a. E. 872.

### Art. 945.

#### Verfahren gegen Abwesende.

Ist der Beklagte von seinem Wohnerte abwesend, ohne einen Stellvertreter zu hinterlassen und ohne daß sich bei der Verhandlung Jemand für ihn einfindet; so ernennt das Gericht hierzu einen Pfleger für ihn.

Dieser kann dann beantragen, daß die Vollstreckung an dem Vermögen des Abwesenden nur gegen Sicherheitsleistung geschehe, bis der Abwesende seine etwaigen Einreden geltend gemacht habe.

### Verfahren gegen Kranke.

#### Art. 946.

Ist der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit nur durch einen Bevollmächtigten erschienen, und handelt es sich von Abschwörung des Abläugnungseides; so wird, falls der Kläger die Wiedergenesung nicht abwarten will, und falls die Krankheit es erlaubt, ein Gerichtsbeisitzer mit dem Actuar in die Wohnung des Beklagten abgeordnet.

#### Art. 947.

Die gleiche Abordnung zu Vornahme der Verhandlungen findet statt, wenn der Beklagte wegen bescheinigter Krankheit auch nicht durch einen Bevollmächtigten erschienen wäre.

#### Art. 948.

Würde jedoch die Krankheit die Vernehmung des Beklagten nicht erlauben, oder wäre dieser wegen eines unabwendbaren Hindernisses nicht zu erscheinen im Stande; so kann die Tagfahrt zur Verhandlung der Klage verlegt werden.

Außer diesen Fällen ist dem Gerichte keine Verlegung gestattet.

### Verurtheilung.

#### Art. 949.

Das verurtheilende Erkenntniß muß jedenfalls den Befehl enthalten, den Kläger binnen dreier Tage bei Vermeidung der Vollstreckung zu befriedigen.

Ist persönliche Haft als Vollstreckungsmittel zulässig; so muß diese im Erkenntnisse angedroht und zugleich deren längste Dauer bestimmt werden (Art. 988. 1)).

Art. 950.

War die Klage auf Sicherheitsleistung (Art. 613.) gerichtet; so muß der im vorigen Artikel genannte Befehl dahin lauten: daß jedenfalls die Hinterlegung oder Zahlung an das Gericht zu geschehen habe, bis die gehörige Sicherheit geleistet seyn werde.

Art. 951.

Sicherung der Vollstreckung.

Ist die persönliche Haft angedroht; so kann der Kläger verlangen, daß die Zahlung dem Beklagten unmittelbar nach der Verurtheilung gerichtlich abgefordert werde (vergl. Art. 944. Abs. 2.), und daß sich das Gericht, wenn die Zahlung nicht alsbald erfolgt, durch Beigebung einer Wache seiner Person versichere.

Der Kläger schießt die Bewachungskosten vor.

Wäre der Verdacht der Flucht begründet; so kann der Verurtheilte in wirkliche Haft gebracht werden.

Art. 952.

Appellation.

Rechtsmittel können zwar gegen die Verurtheilung in derselben Weise, wie gegen andere Erkenntnisse des Handelsgerichts ergriffen werden; sie haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Sicherheitsleistung des Klägers.

Art. 953.

Kann der appellirende oder zum abgesonderten Verfahren (Art. 939.) verwiesene Verurtheilte wenigstens wahrscheinlich machen, daß die Vollstreckung im Falle seines künftigen Obsiegens gefährdet, oder doch sehr erschwert seyn möchte; so darf er verlangen, daß der Kläger die Zahlung nur gegen genügende Sicherheitsleistung in Empfang nehme.

Bis zu Entscheidung dieses Zwischenpunkts geschieht die Zahlung durch Hinterlegung bei dem Gerichte.

Nach geleisteter Zahlung an den Kläger findet ein solches Gesuch nicht mehr statt.

Art. 954.

Verzichtet der Verurtheilte auf die Appellation, oder weist sich derselbe nicht innerhalb zweier Monate vom Tage der Hinterlegung oder Sicherheitsleistung an, bei dem Gerichte über die Verfolgung seiner Ansprüche im abgesonderten Verfahren, oder über die Hindernisse aus; so ist die Sicherheitsleistung verwirkt, und die hinterlegte Zahlung wird dem Kläger ausgeliefert.

Art. 955.

Beschlagnahme der fahrenden Habe.

Der Inhaber eines protestirten Wechsels kann die fahrende Habe jedes zahlungspflichtigen Unterzeichners, welche sich in dritten Händen befindet, mit Beschlag belegen lassen.

Art. 956.

Vollstreckung gegen den Annehmenden.

Wurde bei einer Klage gegen den Annehmenden das angenommene Handelspapier in der Urschrift mit dem Proteste vorgelegt, und geht aus diesem Proteste hervor, daß der Annehmende die Falschheit seiner Unterschrift nicht behauptet hat; so wird die Einleitung zur Vollstreckung sogleich getroffen, ohne den Annehmenden vorher zur Anerkennung vorzuladen.

Art. 957.

Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft.

Die Bestimmung der Art. 913. 914. findet ebenfalls An-

wendung, wenn der Unterzeichner eines Handelspapiers gestorben und die Erbschaft noch nicht angetreten ist.

## Sechstes Kapitel.

## Von der Vollstreckung.

### Erste Abtheilung.

### Von der Vollstreckung im Allgemeinen.

Art. 958.

**Grundlage der Vollstreckung.**

Das Handelsgericht verfügt die Vollstreckung auf den Grund eines Erkenntnisses; oder eines unbedingten Anerkenntnisses der Schuld, welches auf die Klage erfolgte (Art. 875.); oder einer liquiden Handelsforderung (Art. 959.—965.).

**Verfahren bei liquiden Handelsforderungen.**

Art. 959.

Liquide Handelsforderungen, welche im Falle des Streits vor das Handelsgericht gehören würden, kann der Kläger in der Art vor diesem Gerichte vorbringen, daß er unter Angabe des Sachverhältnisses seiner Forderung einen bedingten Zahlungsbefehl gegen den Schuldner verlangt: ohne daß es einer Bescheinigung, oder der Klageform bedürfte.

Art. 960.

Forderungen, welche aus Handelspapieren (Art. 3. 2)) oder schriftlichen Verpflichtungen nach Wechselrecht entspringen, können bei dem Handelsgerichte nicht auf dem ebengenannten (Art. 959.) Wege, sondern nur mittelst gerichtlicher Klage geltend gemacht

werden: es müßte denn der Kläger, mit Beiseitsetzung jener Eigenschaft, seine Ansprüche nur auf den Sachverhalt stützen.

## Art. 961.

Findet der Gerichtsvorstand keinen Anstand (vergl. Art. 922.); so wird der Zahlungsbefehl doppelt ausgefertigt und beiden Theilen behändigt; dem Schuldner auf die Art. 872. vorgeschriebene Weise.

Gegen einen abwesenden Schuldner aber (Art. 873.) findet dieses Verfahren nicht statt.

## Art. 962.

Der Befehl muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Klägers und Beklagten;

2) den Betrag der Forderung und die Angabe des Sachverhältnisses, woraus sie entspringt;

3) die Bestimmung einer höchstens fünfzehntägigen Frist für den Beklagten, um den Kläger zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen;

4) die Androhung, daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden angenommen werde.

## Art. 963.

Ist die in dem Zahlungsbefehle bestimmte Frist (Art. 962. 3)) abgelaufen, ohne daß der Beklagte den Kläger befriedigt, oder seine Verbindlichkeit widersprochen hat; so wird auf Antrag des Klägers der angedrohte Rechtsnachtheil (Art. 962. 4)), jedoch ohne förmliches Erkenntniß, von dem Gerichtsvorstande ausgesprochen, und dem Beklagten eine kurze Frist, welche fünfzehen Tage nicht übersteigen darf, zur Zahlung bei Vermeidung der Vollstreckung anberaumt.

### Art. 964.

Würde der Kläger mehr als drei Monate nach Ablauf der in Art. 962. 3) bestimmten Frist verstreichen lassen, ehe er den Ausspruch des Versäumungsnachtheils und die Einleitung der Vollstreckung (Art. 963.) nachsucht; so hat der Zahlungsbefehl alle Wirkung verloren.

### Art. 965.

Wurde dem Schuldner der Zahlungsbefehl nicht persönlich behändigt (Art. 872.), und bringt derselbe während der Vollstreckungsfrist ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus diesem Grunde vor; so kann die Vollstreckung nicht vor der Entscheidung über dieses Gesuch stattfinden.

### Art. 966.

#### Anordnung der Vollstreckung.

Die Anberaumung der Vollstreckungsfrist, welche im Wechselverfahren höchstens drei (Art. 924. 949.), in anderen Fällen höchstens fünfzehn Tage (Art.875. 911. 963.) begreift, kann auch von dem Gerichtsvorstande allein ausgehen: in so ferne es sich nicht von Beschlußnahme über persönliche Haft handelt (Art. 978.).

Nach Ablauf der Vollstreckungsfrist ordnet derselbe auf Bitte des Gläubigers die Vollstreckungsmittel an.

#### Einwendungen gegen die Vollstreckung.

### Art. 967.

Die Verhandlung über Einwendungen, welche der Schuldner innerhalb dieser Frist gegen die Vollstreckung oder die Vollstreckungsart (Art. 969.) vorbringt, kann die Vollstreckung nicht aufschieben: ausgenommen im Falle des Art. 908. 965.

### Art. 968.

Das Gericht ist nicht befugt, dem Schuldner die Vollstreckungsfrist zu verlängern, oder ihm die Vertheilung der Schuld in Fristen, oder auch nur einen kurzen Aufschub zur Nachweisung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu gewähren: wenn nicht der Gläubiger einwilligt.

Ebenso darf die Erlaubniß zum Selbstverkaufe nicht gewährt werden: ausgenommen im Falle des Executionsgesetzes vom 15. April 1825. §. 51.

### Art. 969.

#### Vollstreckungsmittel.

Unter den gesetzlichen Vollstreckungsmitteln ordnet der Richter zunächst die Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners an; sofern dieselbe anwendbar ist, oder der Gläubiger nicht andere Vollstreckungsmittel vorschlägt oder genehmigt.

Die Ausführung der Vollstreckung kann der Ortsobrigkeit übertragen werden, und muß nur gegen einen solchen Schuldner, der zu den Exemten erster Classe gehört, durch eine Abordnung des Gerichts geschehen.

### Art. 970.

#### Verkauf der Habe des Schuldners.

Der Verkauf der gepfändeten beweglichen Vermögensstücke muß wo möglich innerhalb dreier Tage geschehen.

Bei dem Angriffe liegender Güter ist der Schuldner innerhalb dreier Tage nach der ersten Aufstreichsverhandlung berechtigt, eine zweite zu verlangen, jedoch nur in dem Falle, wenn der Erlös wenigstens um ein Drittheil unter dem obrigkeitlichen Anschlage geblieben war.

Eine dritte Aufstreichsverhandlung zu verlangen, ist ihm niemals gestattet.

Auch braucht er sich nicht auf Zieler bis zu drei Jahren verweisen zu lassen.

### Art. 971.

#### Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Vollstreckung, insbesondere des Executionsgesetzes vom 15. April 1825., zur Anwendung.

### Art. 972.

#### Vollstreckung gegen Inhaber, Gesellschafter und Erben.

Sind die in Art. 758. aufgeführten Bedingungen der Vollstreckung gegen eine Handelsniederlassung, eine Gesellschaftshandlung oder gegen einen Erblasser vorhanden; so kann das Handelsgericht auf Begehren die Vollstreckung gegen einen Inhaber, gegen einen offenen Gesellschafter, oder gegen einen Erben verfügen.

Es muß jedoch einer solchen Person vor der Ausführung jedenfalls die oben bestimmte Vollstreckungsfrist (vergl. Art. 966.) anberaumt werden.

## Zweite Abtheilung.

## Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel.

### Art. 973.

#### Zulässigkeit der persönlichen Haft.

Persönliche Haft als Vollstreckungsmittel findet statt:

1) gegen den Unterzeichner eines Wechsels rücksichtlich der aus der Unterzeichnung entspringenden Verbindlichkeit (vergl. Art. 622.).

Wäre jedoch der Aussteller einer Wechselverschreibung nicht Handelsmann; so muß er sich ausdrücklich in der Verschreibung zur Haft verbindlich gemacht haben, und es muß diese Verpflichtung durch zwei Zeugen, oder eine berechtigte obrigkeitliche Person beglaubigt seyn.

Dabei ist auszudrücken, daß der Aussteller in die Beurkundung eingewilligt habe.

2) gegen Denjenigen, welcher nach Art. 548. Wechselbriefe zu geben oder zu zahlen verspricht;

3) gegen Handelsleute, welche sich außer einem förmlichen Wechsel schriftlich nach Wechselrecht (Art. 757.) verpflichtet haben; oder wegen jeder Handelsschuld, welche Einhundert Gulden in der Hauptsumme ohne Nebenforderungen übersteigt, oder wegen einer solchen Handelsbürgschaft;

4) gegen solche, welche nicht Handelsleute sind, und sich nach Wechselrecht in einer Handelssache (Art. 757.) verpflichtet haben, wenn die beabsichtigte persönliche Haftung besonders in der oben unter 2) beschriebenen Weise ausgedrückt ist;

5) gegen Mäckler und Unternehmer von öffentlichen Versteigerungen, Correspondenz-, Commissions- und Geschäfts-Bureaus wegen Herausgabe anvertrauter Papiere und Sachen, eingezogener Gelder oder anderer für die Committenten in Empfang genommener Gegenstände;

6) gegen nicht mit liegenden Gründen angesessene Ausländer wegen jeder aus Handelsgeschäften entsprungenen, oder zu Betreibung solcher Geschäfte oder Speculatio-

nen aufgenommenen Schuld, sobald sie fünfzig Gulden in der Hauptsumme übersteigt.

Personen, welche von der persönlichen Haft befreit sind.

Art. 974.

Der persönlichen Haft sind nicht unterworfen:

1) Personen, welchen die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung fehlt;
2) Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen sind;
3) volljährige Söhne in väterlicher Gewalt;
4) Geistliche und Schullehrer, welche sich im Amte befinden.

Art. 975.

Rücksichtlich der im vorigen Artikel aufgeführten persönlichen Hindernisse entscheidet der Zeitpunkt der Eingehung der Verbindlichkeit.

Der spätere Eintritt eines solchen Hindernisses hindert die Anwendung der Haft nicht, so wenig als das spätere Wegfallen die Anwendung erlaubt.

Doch ist die Anwendung auf die ausdrückliche, schriftliche oder gerichtliche Anerkennung der ursprünglichen Verbindlichkeit hin gestattet.

Art. 976.

Persönliche Haft neben anderen Vollstreckungsmitteln.

Der Gläubiger kann die Verfügung der persönlichen Haft auch neben einem anderen Vollstreckungsmittel verlangen; noch vielmehr aber, nachdem er ein solches fruchtlos oder ohne vollständige Wirkung versucht hat: jedoch nicht wegen der Proceßkosten allein.

Form der gerichtlichen Verfügung.

Art. 977.

Das Handelsgerichtscollegium beschließt die Vollstreckungshaft, ohne daß es jedoch der Ausfertigung in Erkenntnißform bedarf, ausgenommen in den in Art. 912. 949. angeführten Fällen, und ohne daß der Beschluß in Rechtskraft übergeht.

Es bestimmt zugleich die höchste Dauer derselben (Art. 988. 1)).

Art. 978.

Die Vollstreckungshaft muß dem Schuldner vor der Vollziehung jedenfalls ausdrücklich angedroht seyn.

Würde der Ausspruch derselben erst während des Laufs, oder nach abgelaufener Vollstreckungsfrist nachgesucht; so muß eine neue ähnliche Frist anberaumt werden.

Art. 979.

Hindernisse.

Die Vollstreckungshaft kann nicht nachgesucht werden:

1) gegen den Ehegatten;
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie und im ersten Grade der Seitenlinie;
3) gegen beide Ehegatten zugleich;
4) gegen eine Person, welche älter ist, als siebenzig Jahre;
5) gegen einen vermöge gerichtlichen Erkenntnisses im Gante Befindlichen wegen der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen;
6) gegen ein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer.

### Art. 980.

#### Hinterlegung der Unterhaltskosten.

Der Gläubiger ist gehalten, die Kosten des Unterhalts des Schuldners, und zwar wenigstens für dreißig Tage vorzuschießen.

Der Betrag richtet sich nach dem, was der Staat für die Verpflegung der bezirksgerichtlichen Strafgefangenen oder Festungsarrestanten (Art. 986.) bezahlt.

Er kann wegen der Gesundheitsverhältnisse des Schuldners und auf ein ärztliches Gutachten hin bis zum Doppelten erhöht werden.

### Art. 981.

#### Verhaftsbefehl.

Die Verhaftung geschieht auf den Grund eines von dem Gerichtsvorstande unterzeichneten Haftbefehls, worin die höchste Dauer der Haft, die Kosten des Unterhalts und die dafür hinterlegte Summe angegeben sind.

Der Schuldner ist nur auf Vorzeigung Folge zu leisten schuldig.

#### Vollziehung der Verhaftung.

### Art. 982.

Die Verhaftung wird durch den Gerichtsdiener, und außerhalb des Gerichtssitzes durch den Gemeindediener vollzogen.

Die bewaffnete Macht kann nur aus besonderen Gründen beigezogen werden.

Der Vollziehung in der Wohnung des Schuldners, oder in einem fremden Hause muß der Ortsvorsteher oder ein von ihm beauftragter Gemeinderath anwohnen.

## Art. 983.

Die Verhaftung kann nicht vollzogen werden:

1) zur Nachtzeit;
2) an einem Sonn- oder Festtage;
3) während der Schuldner einer kirchlichen oder amtlichen Versammlung oder Verhandlung anwohnt;
4) während er als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht berufen, sich unterwegs befindet;
3) während er bewaffnet sich im öffentlichen Dienste befindet.

## Art. 984.

### Vorführung des Verhafteten vor den Gerichtsvorstand.

Der Verhaftete kann verlangen, daß er vor der Einschließung in das Gefängniß von dem Gerichtsvorstande gehört werde.

Ueber seine Einwendungen erkennt dann das Gericht, wo möglich, auf der Stelle. Es kann seine Entlassung mit oder ohne Sicherheitsleistung verfügen.

## Art. 985.

### Erklärte Zahlungsunfähigkeit befreit nicht.

Die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, das Ganterkenntniß und die Einleitung gerichtlicher Schritte überhaupt wegen vermutheter Unzulänglichkeit des Vermögens, nach beschlossener Vollstreckungshaft hindern die Ausführung nicht.

Das Gantgericht verfügt die Entlassung erst auf den Grund der Vermögensaufnahme, wenn diese die Untersuchungshaft gegen den Schuldner nicht rechtfertigt, und der Verhaftete nicht Ausländer ist.

Verwahrung des Verhafteten.

Art. 986.

Der Verhaftete wird, wenn kein besonderes Schuldgefängniß vorhanden ist, in dem bezirksgerichtlichen Strafgefängnisse, jedoch abgesondert von anderen Gefangenen, verwahrt.

Genießt er sonst einen bevorzugten Gerichtsstand vor dem Gerichtshofe; so kann er auf der Festung als Arrestant mit Hausarrest verwahrt werden.

Art. 987.

Die Erleichterungen, welche sich der Schuldgefangene verschafft, dürfen weder übermäßig seyn, noch die Hausordnung stören.

Letzteres gilt auch von der Beschäftigung, welche er etwa wählt.

Entlassungsgründe.

Art. 988.

Der Gefangene wird nach der Bezahlung oder Hinterlegung der ganzen Schuldsumme sammt der vorgeschossenen Unterhaltskosten entlassen. Außerdem aber auch:

1) wenn der Schuldbetrag ohne Nebenforderungen, insbesondere ohne Zinsen, Proceß- oder Unterhaltskosten, zweihundert Gulden nicht übersteigt, nach einem Jahre; wenn der Betrag fünfhundert Gulden nicht übersteigt, nach zwei — jedenfalls aber nach drei Jahren;
2) wenn der Gefangene das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat;
3) wenn der Gläubiger nicht an dem Tage, bis zu welchem einschließlich die Kosten vorgeschossen sind, einen neuen Vorschuß auf wenigstens dreißig Tage leistet;

4) wenn der Gefangene nach sechsmonatlicher Haft ein Drittheil der ganzen Forderung bezahlt, und für die in Jahresfrist zu leistende Zahlung des Rests Sicherheit stellt;

5) wenn der Gläubiger einwilligt;

6) wenn die Militärdienste des Verhafteten bei ausgebrochenem Kriege in Anspruch genommen werden.

### Art. 989.

Haben mehrere Gläubiger die Vollstreckungshaft erwirkt; so tragen sie im Zweifel die Unterhaltskosten zu gleichen Theilen.

Wäre aber der vollständige Vorschuß nicht rechtzeitig geleistet; so schadet es auch Denen, welche ihre Antheile hinterlegt haben (Art. 988. 3)).

## Wiederverhaftung eines Entlassenen.

### Art. 990.

Der Schuldner kann in dem Falle des Art. 988. 3) wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.

Er kann in dem Falle des Art. 988. 1) überhaupt wegen keiner anderen vor der Verurtheilung fälligen Schuld verhaftet, oder in Haft zurückbehalten werden, als in so weit dieselbe eine längere Verhaftung begründet.

### Art. 991.

Ein verganteter Schuldner ist gegen die Vollstreckungshaft wegen Schulden, die vor dem Gantausbruche entstanden, geschützt: ausgenommen er wäre wegen Betrugs beim Schuldenwesen, oder wegen betrügerischen Bankerotts, oder wegen leichtsinnigen Bankerotts bestraft, oder wegen jener Verbrechen auch nur von der Instanz entbunden worden.

Ob ein wegen fahrlässigen Schuldenmachens Bestrafter zu schützen sey, ermißt das Gericht nach den Umständen.

Art. 992.

Sind dem Schuldner nach erstandener Haft (Art. 988. 1)) Zahlungsmittel angefallen; so kann er wegen derselben Schuld, oder wegen einer anderen, vor der ersten Verhaftung verfallenen wieder in Haft gebracht werden.

Doch muß im ersten Falle ein Jahr seit jener Entlassung verflossen seyn.

Art. 993.

Verhaftung des Inhabers und Gesellschafters.

Ist die Forderung an eine Handelsniederlassung oder Gesellschaftshandlung aus einer Wechselunterschrift, oder Verpflichtung nach Wechselrecht, oder einem sonstigen Handelsgeschäfte im gehörigen Betrage gerichtlich festgestellt (Art. 958.); so kann gegen jeden Inhaber, der Handelsmann ist, oder gegen jeden offenen Gesellschafter die Vollstreckungshaft verfügt werden, unter der Art. 972. Abs. 2. festgestellten Bedingung: aber nicht gegen einen Inhaber, der nicht Handelsmann ist.

Gegen einen Erben findet die Vollstreckungshaft nicht statt.

Art. 994.

Verhaftung öffentlicher Diener.

Wird die persönliche Haft gegen einen öffentlichen Diener vollzogen; so muß die vorgesetzte Stelle davon benachrichtigt, und es müssen, wenn rechtskräftig über die Forderung entschieden ist, die Schuldacten mitgetheilt werden (vergl. Strafgesetzbuch Art. 401. Abs. 2.).

Dauert die Haft länger als ein Jahr; so hat dieß den Verlust der Dienststelle zur nothwendigen Folge.

Persönliche Haft als Sicherungsmittel.

Art. 995.

Die Arrestanlegung an die Person des Beklagten vor der Vollstreckung, als Sicherungsmittel, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Proceßrechts: soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

Die Bestimmungen über persönliche Haft, als Vollstreckungsmittel, finden hierauf keine Anwendung.

Art. 996.

Gegen einen Ausländer, der nicht mit liegenden Gründen angesessen ist, kann aus einer verfallenen Wechselforderung und gegen einen ausländischen Handelsmann aus einer verfallenen Handelsforderung, welche fünfzig Gulden in der Hauptsumme übersteigt, die Anlegung des persönlichen Arrests, als Sicherungsmittel, schon dieser seiner Eigenschaft wegen verfügt werden: so weit nicht Staatsverträge im Wege stehen.

## Siebentes Kapitel.

### Von der Anwendung des ausländischen Rechts.

Art. 997.

Nothwendiges Anrufen der Partei.

In denjenigen Fällen, wo das Gesetz dem Richter erlaubt, das ausländische Recht in Anwendung zu bringen, hat dieß nur auf Anrufen der Partei zu geschehen.

Sie ist schuldig den Beweis zu führen, was dieses Recht bestimmt.

Anwendung bei Beurtheilung

Art. 998.

a) der Contractsfähigkeit.

Die Fähigkeit eines Ausländers zur selbstständigen Uebernahme von Handelsverbindlichkeiten (Contractsfähigkeit) richtet sich nach den Gesetzen seines Vaterlandes: ausgenommen wenn er die Verbindlichkeit im Inlande gegen einen Württemberger übernommen hatte, und ihm diese Fähigkeit nach den diesseitigen Gesetzen zukäme.

Art. 999.

b) der rechtlichen Erfordernisse einer Rechtshandlung.

Die rechtlichen Erfordernisse einer im Auslande vorgenommenen Rechtshandlung (nach Form und Inhalt) werden durch das Recht des Orts der Vornahme, und namentlich bei einem schriftlichen Acte durch das des Ausstellungsorts bestimmt.

Doch kann sich ein Württemberger nicht auf einen Mangel der Erfordernisse berufen, wenn die Rechtshandlung den diesseitigen Gesetzen gemäß ist.

c) der Wirkungen einer Rechtshandlung.

Art. 1000.

Ebenso werden die rechtlichen Wirkungen einer im Auslande vorgenommenen Rechtshandlung nach dem Rechte des Orts der Vornahme beurtheilt, und insbesondere die Verjährung nach dem Rechte des Orts, wo die Verpflichtung zur Zahlung eingegangen wurde.

Zu diesen rechtlichen Wirkungen gehört aber nicht die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel. Ihre Zulässigkeit richtet sich immer nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs.

Art. 1001.

Hat ein Württemberger mit einem Württemberger im Auslande ein Rechtsgeschäft eingegangen; so werden die Wirkungen nur so weit nach dem Rechte des Eingehungsorts beurtheilt, als die Parteien beim Abschlusse erweislich Bedacht darauf genommen haben.

Hat ein Ausländer mit einem Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft eingegangen; so werden die Wirkungen nur soweit nach fremden Rechte beurtheilt, als die gleiche Voraussetzung eintritt.

Art. 1002.

d) der Zahlungsverbindlichkeit.

Hat die Zahlung oder Vollziehung im Auslande zu geschehen; so wird Alles, was dieselbe oder deren Nichterlangung betrifft, durch das Recht des Vollziehungsorts bestimmt.

e) des Rückgriffs.

Art. 1003.

Der Rückgriff wegen nicht erlangter Zahlung, seine Zulässigkeit und Umfang werden durch die Gesetze des Orts bestimmt, wo der in Anspruch zu Nehmende die Verbindlichkeit einging (Art. 1000. 1001.).

Nur die Förmlichkeiten des Acts, wodurch die Nichterlangung der Zahlung bewahrheitet wird, richten sich nach dem Orte der Aufnahme (Art. 999.).

Art. 1004.

Vermöchte ein in Anspruch genommener Indossent nachzuweisen, daß die Bedingungen nicht erfüllt wurden, welche zu Begründung seines weiteren Rückgriffs gegen einen ausländischen Unterzeichner nach dortigem Rechte erfordert werden; so ist er gegen den Rückgriff geschützt.

# Dritter Titel.

## Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.

## Erstes Kapitel.

### Von der Einleitung des Gantverfahrens.

Art. 1005.

Gantverfahren gegen gewesene Handelsleute.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Titels finden auch auf Handelsleute Anwendung, welche ihr Gewerbe aufgegeben haben, und auf aufgelößte Handelsgesellschaften oder Gemeinschaften, wenn der Gant gegen dieselben während der Vereinigung des Handelsvermögens ausbricht (Art. 11.).

Art. 1006.

Gerichtsstand.

Das Gantverfahren gegen einen Handelsmann steht demjenigen Handelsgerichte zu, in dessen Bezirke derselbe seinen Wohnsitz hat; gegen eine Handelsgesellschaft, oder eine Gemeinschaft demjenigen Handelsgerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, und wenn mehrere Niederlassungen vorhanden sind, demjenigen, in dessen Bezirke sich die Hauptniederlassung, oder der Sitz der obersten Verwaltung befindet.

## Verfahren bei Zahlungseinstellung.

### Art. 1007.

Ein Handelsmann, welcher seine Zahlungen einstellt, ist schuldig, binnen dreier Tage dem Handelsgerichte Anzeige zu machen.

Ist eine Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft in diesem Falle; so muß die Anzeige von sämmtlichen anwesenden Theilhabern, welche solidarisch verpflichtet sind, ausgehen: es muß Namen und Wohnort der Abwesenden aufgeführt seyn.

Würden nicht alle Anwesenden unterzeichnen; so müssen diejenigen, welche nicht unterzeichnet haben, im Zweifelsfalle nach Vorschrift des Art. 1010. vernommen werden.

### Art. 1008.

Behauptet der Handelsmann, welcher zu zahlen aufgehört hat, daß er ohne wirkliche Ueberschuldung blos zur einstweiligen Einstellung (Suspension) seiner Zahlungen genöthigt worden sey, und übergibt er zugleich eine Bilanz; so kann das Gericht zuwarten, und demselben die Einleitung zu Erlangung eines Borg- oder Nachlaßvergleichs überlassen, so lange die Gläubiger nicht auf Ganterklärung dringen.

Uebrigens findet Art. 1127. auch hier Anwendung.

### Art. 1009.

Zeigt hingegen ein Handelsmann seine Zahlungsunfähigkeit an; oder läßt er drei Tage seit Einstellung seiner Zahlungen ohne Anzeige verstreichen; oder erregt er durch Entfernung ohne Zurücklassung eines Auftrags, durch Beiseiteschaffen seiner Waaren, oder auf ähnliche muthwillige Weise, während er als ver-

schuldet bekannt ist, den Verdacht der Zahlungsunfähigkeit: so wird das Ganterkenntniß gegen ihn ausgesprochen.

Art. 1010.

Verlangen ein oder mehrere Gläubiger die Ganterklärung gegen einen Handelsmann, ohne daß einer der Fälle des vorigen Artikels eintritt, oder entsteht aus dem gleichzeitigen Andringen mehrerer Gläubiger die Besorgniß der Vermögensunzulänglichkeit; so wird, unter allenfallsiger Vernehmung der Ortsobrigkeit Tagfahrt in möglichst kurzer Frist unter Androhung der Ganterklärung anberaumt, damit der Gemeinschuldner Zahlung, oder Deckung der Gläubiger, oder seine Zahlungsfähigkeit nachweise.

Geschieht dieses nicht, oder bleibt er aus; so wird der Gant erkannt. Weist er seine Zahlungsfähigkeit unter Vorlegung der Bilanz und Bücher nach, so weit dieses Art. 1008. nicht schon geschehen ist; so kann das Gericht, unter gehöriger Fürsorge für die Erhaltung der Masse, die Ganterklärung bis zu der wegen des Borgvergleichs einzuberufenden Gläubigerversammlung ausgesetzt seyn lassen.

Art. 1011.

Ist ein Handelsmann nach Einstellung seiner Zahlungen gestorben; so kann der Gant gegen die Verlassenschaft erklärt werden, ohne Rücksicht, ob die Erben sich Bedenkzeit erbeten, oder die Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt des Inventars angetreten, oder ausgeschlagen haben; vorausgesetzt, daß in den beiden ersten Fällen die Gläubiger das Gericht innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Tode des Erblassers darum angehen.

Den Erben wird nach Anleitung des vorhergehenden Artikels eine kurze Frist gesetzt, und sie können auch im

Allgemeinen, ohne die Einzelnen zu nennen, im Sterbehause vorgeladen werden.

Art. 1012.

Nicht nur der Vorstand des Handelsgerichts, sondern auch die Ortsobrigkeit ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vor Ausspruch des Ganterkenntnisses die nöthigen Vorkehrungen zu Sicherung der Masse, insbesondere durch Beschlagnahme und Versiegelung, zu treffen.

Auch ist letztere schuldig, das Handelsgericht von der Zahlungseinstellung und anderen den Gant begründenden Thatsachen (Art. 1009.) ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 1013.

Tag des Gantausbruchs.

Der Ausbruch des Gantes wird von dem Tage an gerechnet, wo der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit anzeigt, oder die Gläubiger die Ganterklärung verlangen, oder der erste Schritt zur Einleitung von Amtswegen (Art. 1009. 1010. 1012.) geschehen ist.

Der Tag des Ausbruchs muß in dem Ganterkenntnisse aufgeführt seyn.

Art. 1014.

Eröffnung des Ganterkenntnisses.

Das Ganterkenntniß kann dem Gemeinschuldner durch Zustellung einer Abschrift (Art. 872.) eröffnet werden.

Gegen einen Abwesenden vertritt die öffentliche Bekanntmachung die Stelle der Eröffnung.

Art. 1015.

Bekanntmachung.

Das Ganterkenntniß wird durch Anschlag an das Gemeinde-

haus des Wohnorts des Gemeinschuldners, oder des Orts, wo eine Handelsgesellschaft ihre Niederlassung hat, und durch Einrückung in eines oder mehrere öffentliche Blätter bekannt gemacht; und zwar spätestens fünf Tage nach dem Ausspruche.

Besitzt ein Handelsmann oder eine Handelsgesellschaft, gegen welche das Ganterkenntniß erging, mehrere Handelsniederlassungen; so muß dasselbe an dem Hause jeder Gemeinde, in welcher sich eine Niederlassung befindet, angeschlagen werden.

### Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß.

### Art. 1016.

Gegen das Ganterkenntniß findet kein ordentliches Rechtsmittel statt.

Doch kann der Gemeinschuldner innerhalb fünfzehen Tagen nach der Eröffnung oder dem öffentlichen Anschlage den Recurs an den Gerichtshof durch Ueberreichung einer Recursschrift bei diesem oder dem Handelsgerichte ergreifen: wenn er nicht seine Zahlungsunfähigkeit selbst angezeigt, oder seine Zufriedenheit mit dem Ganterkenntnisse erklärt hat.

Dieser Recurs bewirkt blos Einstellung des Liquidationsverfahrens und des Masseverkaufs, nicht aber der anderen gerichtlichen Schritte.

### Art. 1017.

Gleiche Wirkung hat die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie von dem Gemeinschuldner, oder einem solidarischen Mitverpflichteten, der früher nicht gehört wurde, innerhalb fünfzehen Tagen vorgebracht wird.

### Art. 1018.

Den Gläubigern, welche mit ihrer Bitte um Ganterklärung

abgewiesen wurden, steht ebenfalls ein Recursrecht während der gleichen Frist zu.

## Zweites Kapitel.

### Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses.

Art. 1019.

Aufhören des Verwaltungsrechts des Gemeinschuldners.

Der Gemeinschuldner verliert von dem Tage des Gantausbruchs (Art. 1013.) an das Recht, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen.

Das Gleiche gilt von den Erben im Falle des Art. 1011.

Die gerichtliche Untersagung gehört nicht zur wesentlichen Form.

Art. 1020.

Nichtigkeit späterer Rechtsgeschäfte desselben.

Alle von dem Gemeinschuldner nach dem Ausbruche des Gants vorgenommenen Rechtsgeschäfte können von den Gantgläubigern als nichtig angefochten werden.

Doch dürfen sich die letzteren mit dem Schaden des dritten Empfängers, welcher ohne vom Gantausbruche zu wissen handelte, nicht bereichern; und können daher von diesem das Empfangene oder den Werth nur unter Rückgabe der Gegenleistung zurückfordern.

Hemmung der Vollstreckung gegen ihn.

Art. 1021.

Das Ganterkenntniß hemmt das gegen den Gemeinschuldner eingeleitete Vollstreckungsverfahren und den Ausspruch der Vollstreckungshaft (Art. 985.); nicht aber die Verwerthung eines

kaufmännischen Faustpfandes (Art. 414.) oder einer Sache, auf welche dem Gläubiger ein Anrecht in der im Art. 167. beschriebenen Weise zusteht.

Wäre der Verkaufstag im Vollstreckungsverfahren bereits angesetzt und bekannt gemacht; so kann der Masseverwalter mit Genehmigung des Gläubigerausschusses oder des Gerichts dem Verkaufe für Rechnung der Masse den Fortgang lassen.

### Ausnahmen.

### Art. 1022.

Die Vollziehung rechtskräftig zuerkannter Eigenthumsansprüche an einzelne Massegegenstände wird durch das Ganterkenntniß nicht aufgehalten.

Ueberhaupt darf die Entscheidung und Vollziehung der auf Absonderung gegründeten Ansprüche ohne Noth nicht bis zum Locationserkenntnisse verschoben werden.

Die Klage, oder die Fortsetzung des Verfahrens wird gegen die Masseverwaltung gerichtet.

### Art. 1023.

Der Gläubiger ist nicht schuldig, das kaufmännische Faustpfand oder die Sache, auf welche ihm ein Anrecht (Art. 167.) zusteht, ohne Auslösung an die Gantmasse abzugeben; vielmehr ist er berechtigt, sich durch Verkauf (Art. 414.) oder Abrechnung bezahlt zu machen, und nur den Ueberschuß an die Masse abzuliefern, und den Abmangel bei dieser einzuklagen.

### Fälligkeit unverfallener Forderungen.

### Art. 1024.

Nichtverfallene Forderungen werden einklagbar und fällig

gegenüber von der Gantmasse, nicht aber gegenüber von dritten Betheiligten.

Auch eignet sich eine solche Forderung darum nicht zur Ausgleichung mit verfallenen Forderungen der Masse.

Ebensowenig kann eine verfallene Forderung an die Masse mit einer unverfallenen Forderung derselben ausgeglichen werden.

Beides vorbehältlich eines etwa stattfindenden Anrechts des Schuldners der Masse.

Art. 1025.

Für später verfallende, unverzinsliche Forderungen wird diejenige Summe in Rechnung genommen, welche mit Hinzurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Verfalltage der geforderten gleichkommt.

Doch darf kein Abzug stattfinden, wenn die Verfallzeit nicht über ein halbes Jahr hinausgerückt ist.

Auch dürfen die Zwischenzinsen nur dann berechnet werden, wenn der Zins aus der zu findenden Summe wenigstens zehen Gulden beträgt.

### Verfahren bei bedingten oder ungewissen Forderungen.

Art. 1026.

Hängt der Rechtsbestand, die Klagbarkeit, oder die Größe einer Forderung von dem Eintritte oder Nichteintritte einer Bedingung ab, und kann die Bereinigung der Masse bis dahin nicht wohl ausgesetzt bleiben; so kann der wahre Werth der Forderung, etwa unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt werden.

Art. 1027.

Wenn dieß aber nicht wohl thunlich, oder auch dem Vortheile der Parteien nicht gemäß ist; so wird der volle oder höchste

Betrag der Forderung zum Grunde gelegt, und das, was hiernach auf den Gläubiger fällt, ihm gegen hinreichende Sicherheit wegen der Zurückgabe sammt Zinsen im Entstehungsfalle, eingehändigt.

Wird keine hinreichende Sicherheit bestellt, oder findet das Gericht es überhaupt rathsamer; so wird jener Betrag in gerichtliche Verwahrung genommen und wo möglich zinsbar angelegt; und, wenn über den Eintritt oder Nichteintritt der Bedingungen Gewißheit vorhanden ist, an den Gläubiger ausbezahlt, oder der Masse zurückgegeben.

Art. 1028.

Ist eine solche bedingte Forderung (Art. 1026.) durch Faustpfand versichert, und findet es die Masse ihrem Vortheile gemäß, dem Pfandgläubiger das Pfand einstweilen zu belassen; so kann derselbe, wenn später der Pfanderlös nicht zu Tilgung seiner Forderung zureicht, an der Vertheilung der Masse wegen des Ausfalls nur Theil nehmen, soweit noch etwas davon übrig ist.

Will die Masse das Pfand lieber an sich ziehen; so ist der Gläubiger zur Ueberlassung nur dann verpflichtet, wenn ihm im Falle des Art. 1026. die bestimmte Summe bis zum Werthe des Pfandes dafür gegeben, oder wenn im Falle des Art. 1027. der ganze Werth des Pfandes ausbezahlt oder hinterlegt wird.

Art. 1029.

Ist eine solche bedingte Forderung durch Unterpfand versichert; so findet der zweite Absatz des vorhergehenden Artikels beziehungsweise Anwendung.

Art. 1030.

Ausgleichbare Forderungen.

Ein Masseschuldner, welcher seine Schuld mit einem ver-

fallenen Wechsel des Gemeinschuldners, oder einem anderen von diesem ausgestellten Handelspapier ausgleichen will, muß beweisen, daß er vor Ausbruch des Gantes in gutem Glauben das Papier an sich gebracht habe.

### Richtigkeit der vor dem Gantausbruche vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte.

#### a) ohne Beweis der Gefährde.

### Art. 1031.

#### Vorauszahlungen.

Alle Zahlungen, die in den letzten vierzig Tagen vor dem Tage des Gantausbruchs für Schulden geleistet wurden, welche bis dahin nicht verfallen waren, sind rücksichtlich der Masse nichtig und von dem Empfänger zurückzuerstatten: soweit nicht der Letztere nach dem Empfange neuen Credit gegeben hat.

Auch nicht verfallene Wechsel und Handelspapiere des Gemeinschuldners, welche er in dieser Zeit discontirte, fallen unter obige Bestimmung.

#### Pfandbestellungen.

### Art. 1032.

Faustpfänder, oder Unterpfänder, welche der Gemeinschuldner in den letzten vierzig Tagen vor dem Gantausbruche bestellt hat, sind rücksichtlich der Masse nichtig:

1) wenn die Bestellung zur Sicherung früher entstandener Verbindlichkeiten geschah;
2) wenn die Bestellung zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschah, welche in dem ebengenannten Zeitraume entstanden, und wenn sie nicht schon bei der ursprünglichen Uebereinkunft ausbedungen wurde.

### Art. 1033.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden jedoch keine Anwendung auf Pfänder, welche der Gemeinschuldner als Pfleger oder Verwalter zur Sicherheit der Verwaltung, insbesondere wegen des in seiner Verwaltung befindlichen Vermögens seiner Kinder, Stiefkinder oder Ehefrau bestellt hat: vorausgesetzt, daß die Pfandbestellung gleich bei der Uebernahme, oder, was die Kinder oder die Ehefrau betrifft, doch bei der amtlichen Verhandlung über den Vermögensanfall verlangt wurde, und daß der Pfandgläubiger an einer etwaigen verzögerten Bestellung keine Schuld trägt.

### Art. 1034.

Das Vorzugsrecht der Kinder und der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen des in seiner Verwaltung befindlichen Vermögens, welches sich auf einen nach der gesetzlichen Frist (Art. 1091. 1092.) vollzogenen Eintrag ins Unterpfandbuch gründet, ist nichtig, wenn dieser Eintrag in den letzten vierzig Tagen vor dem Gantausbruche geschah: ausgenommen es wäre derselbe vorher verlangt worden, und der Berechtigte trüge keine Schuld an der Verzögerung (Art. 1100.).

### Art. 1035.

#### Schenkungen.

Alle Schenkungen und unentgeldliche Vergabungen beweglicher und unbeweglicher Güter, welche der Gemeinschuldner in den letzten sechzig Tagen vor dem Gantausbruche vorgenommen hat, sind nichtig rücksichtlich der Masse; und der Empfänger kann zum Rückersatze angehalten werden, soweit er bereichert ist.

Geschah die Vergabung an eine verwandte oder verschwägerte

Person bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich; so wird die obige Frist verdoppelt.

### Art. 1036.

Ausnahmen.

Doch findet die Nichtigkeit, wie die Art. 1031. — 1035. solche festsetzen, nicht statt, wenn der Beklagte zu beweisen vermag, daß die Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners zwar innerhalb der bestimmten Frist, aber nach der als nichtig angefochtenen Rechtshandlung, durch unvorhergesehene Verluste herbeigeführt wurde.

b) wenn Gefährde bewiesen wird.

### Art. 1037.

Alle Rechtshandlungen, wodurch der Gemeinschuldner das Eigenthum beweglicher oder unbeweglicher Güter unter einem lästigen Titel übertragen hat, und im Allgemeinen alle Rechtshandlungen und Zahlungen, können ohne Rücksicht auf die Zeit der Vornahme, auf Ansuchen der Gantgläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie beweisen, daß von Seiten des Gemeinschuldners und der Gegenpartei ihre Rechte betrüglich verkürzt wurden.

Die Letztere haftet unbedingt wegen des Schadens.

### Art. 1038.

Eine Schenkung oder unentgeldliche Vergabung kann zum Besten der Gantgläubiger für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird, daß dem Gemeinschuldner zur Zeit der Vornahme der nachtheilige Stand seines Vermögens bekannt war: mag diese Zeit nahe oder entfernt von dem Gantausbruche seyn, und mag

der Empfänger sich auch in gutem Glauben befunden haben (Art. 1035.).

### Art. 1039.

**Retorsion.**

Ausländische Gantgläubiger können auf Antrag der übrigen von dem Mitgenusse der Vortheile, welche aus den Bestimmungen der Art. 1031. — 1035. für die Masse entspringen, ausgeschlossen werden: sofern ihre Landesgesetze den Gläubigern nicht dieselben Rechte einräumen.

### Art. 1040.

**Erlöschung der Nichtigkeitsklage.**

Der Rechtsanspruch auf die in Art. 1031. — 1035. 1038. festgesetzte Nichtigkeitserklärung fällt weg, wenn das Gantverfahren durch Vollziehung der Verweisung und durch Entlastung des Güterpflegers beendigt ist.

### Art. 1041.

**Maßregeln gegen die Person des Gemeinschuldners.**

Sicherheitsmaßregeln gegen die Person des Gemeinschuldners, sey es vor, mit oder nach dem Ganterkenntnisse, werden zunächst blos aus strafrechtlichen Rücksichten, und zwar von dem Untersuchungsgerichte verfügt.

Das Gantgericht untersagt demselben jede Entfernung, und kann ihm ein eidliches Versprechen darüber abnehmen, auch ihn bis nach vollendeter Liquidation unter polizeiliche Aufsicht stellen.

Wäre er, auch ohne daß strafrechtliche Gründe vorliegen, der Flucht verdächtig, oder entwichen; so können Beifahungsmaßregeln, Bewachung in der Wohnung, oder das Schuldgefängniß, auf Kosten der Masse von dem Gantgerichte angeordnet werden, bis er seine Pflicht gegen die Gläubiger durch

Anwohnen bei der Vermögensaufnahme und der Liquidation erfüllt hat.

Wäre Sicherheit für ihn geleistet; so verfällt diese im Falle seines Nichterscheinens der Masse.

## Drittes Kapitel.

## Von der Masseverwaltung.

### Art. 1042.

Gerichtliche Einleitungen.

Mit dem Ausspruche des Ganterkenntnisses verbindet das Gericht:

1) die Bestellung und Verpflichtung eines oder mehrerer Güterpfleger (Masseverwalter);
2) die Ernennung eines Gantanwalts (Contradictor) aus der Zahl der am Sitze des Gerichts, oder doch der zunächst wohnenden Rechtsconsulenten: vorausgesetzt, daß die Masse nicht zu unbedeutend erscheint;
3) die Anordnung der zu Sicherung der Masse dienenden Mittel, insbesondere der Versiegelung und Beschlagnahme, wenn diese nicht schon früher geschehen (Art. 1012.), oder überhaupt nöthig sind.

Bestellung des Güterpflegers.

### Art. 1043.

Wäre das Gericht mit der Bestellung des Güterpflegers nicht gefaßt; so kann es den Gemeinderath des Wohnorts des Gemeinschuldners und die in der Nähe wohnenden bekannten Massegläubiger vorher um ihre Vorschläge vernehmen.

Doch soll dadurch die Bestellung nicht über drei Tage aufgehalten werden.

### Art. 1044.

Die Bestellung des Güterpflegers und des Gantanwalts wird mit dem Ganterkenntnisse (Art. 1015.) öffentlich bekannt gemacht, und es wird damit die Aufforderung verbunden, daß Zahlungen und Ablieferungen nur an den Ersteren und nicht an den Gemeinschuldner geschehen sollen: bei Strafe doppelter Zahlung.

Die Postbehörde wird zu Ablieferung der eingehenden Sendungen an den Güterpfleger angewiesen.

### Art. 1045.

Der Güterpfleger soll vorzugsweise unter den Gantgläubigern, und kann auch unter den Gerichtsbeisitzern gewählt werden.

Die Bestellung kann vom Gerichte auf Antrag des Gantanwalts oder der Gläubiger jederzeit zurückgenommen, oder es können auch dem bestellten weitere Güterpfleger beigegeben werden.

Die Gläubiger werden an der ersten allgemeinen Versammlung über die Belassung, oder Ersetzung des Güterpflegers, oder über die Hinzufügung weiterer Güterpfleger vernommen. Doch ist das Gericht an ihre Vorschläge nicht durchaus gebunden.

Mehrere Güterpfleger, welche gemeinschaftlich handeln, haften solidarisch, ohne daß dem Einzelnen die Einrede der Theilung zusteht.

### Art. 1046.

#### Bestätigung des Gantanwalts.

In gleicher Weise werden die Gläubiger bei ihrer ersten allgemeinen Versammlung über die Belassung, oder Ersetzung, oder

die gänzliche Entbehrlichkeit des Gantanwalts mit ihren Vorschlägen gehört.

## Art. 1047.

### Dessen Geschäftskreis.

Der Gantanwalt ist hauptsächlich der Rechtsbeistand des Güterpflegers, an dessen Beirath und Zustimmung der Letztere in verwickelten oder Rechts-Sachen gebunden ist, bis der Ausschuß der Gläubiger in Wirksamkeit tritt.

Von da an ist es Sache des letzteren, den Gantanwalt zu verwenden; nur bei der Schuldenliquidation und dem Prioritätsverfahren weist ihm das Gesetz seine Obliegenheiten an.

### Versiegelung.

## Art. 1048.

Die Versiegelung und Beschlagnahme geschieht durch den Ortsvorstand und ein Gemeinderathsmitglied, oder durch den Bezirksnotar und ein solches Mitglied, wo möglich in Gegenwart des Gemeinschuldners und des Güterpflegers.

Nur die zum unmittelbaren Gebrauche des Gemeinschuldners und seiner Familie nöthigen Gegenstände bleiben unversiegelt.

Das aufgenommene Protocoll wird dem Gerichte sogleich zugesendet.

## Art. 1049.

Ist der Gant gegen eine Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft erkannt; so wird die Versiegelung und Beschlagnahme nicht nur in der Handelsniederlassung der Gesellschaft oder Gemeinschaft, sondern auch in den Wohnungen aller solidarisch haftenden Gesellschafter oder Inhaber vorgenommen.

### Art. 1050.

#### Fürsorge für fällige Handelspapiere.

Finden sich Handels- oder sonstige Schuld-Papiere in der Masse, welche in kurzer Zeit verfallen oder zur Annahme vorzulegen sind; so werden dieselben von dem Ortsvorstande oder Bezirksnotar dem Güterpfleger alsbald übergeben, und die Uebergabe im Protocolle aufgeführt.

Wäre noch kein Güterpfleger bestellt; so werden sie unverzüglich dem Gerichte eingesandt.

### Art. 1051.

#### für die Handelsbücher.

Die Handelsbücher des Gemeinschuldners werden durch Hinzufügung einer Bemerkung am Ende der Einträge unter Anführung der Seitenzahl abgeschlossen, und der Abschluß wird von den anwesenden Amtspersonen und dem Gemeinschuldner unterzeichnet.

Sie werden dem Gantanwalte oder dem Güterpfleger zugestellt, und es wird davon im Protocolle unter Anführung der allgemeinen Beschaffenheit, in welcher sie angetroffen wurden, Erwähnung gethan.

### Art. 1052.

#### Fortbetrieb des Geschäfts.

Das Gericht kann auf Antrag des Güterpflegers und Gantanwalts, oder nach Vernehmung dieser Beiden, zu Abwendung eines bedeutenden Schadens verordnen, daß der Handelsbetrieb des Gemeinschuldners nicht plötzlich eingestellt, sondern für Rechnung der Masse durch den Güterpfleger, oder durch einen Anderen unter seiner Aufsicht, noch eine Zeitlang fortgesetzt werde.

Auf Antrag des Gläubigerausschusses kann der Gemeinschuldner dabei verwendet werden.

## Gantinventar.

### Art. 1053.

Die Aufnahme des Gantinventars, welche möglichst zu beschleunigen ist, geschieht in der sonst gesetzlichen Form durch den Bezirksnotar und zwei Mitglieder des Gemeinderaths unter Zuziehung von Sachverständigen, wenn sie nöthig sind; ferner des Güterpflegers, des Gemeinschuldners und seiner Ehefrau.

Der Güterpfleger kann schon vor oder während der Aufnahme gegen den Gemeinschuldner und seine Ehefrau auf Abschwörung des Offenbarungseides antragen.

### Art. 1054.

Güter und Waaren, welche sich in den Händen von Commissionären, oder aus anderen Gründen auswärts befinden, können nach dem Werthe aufgeführt werden, der sich aus den vorhandenen Notizen ergibt.

## Bilanz.

### Art. 1055.

Das Gericht kann verordnen, daß sich die Aufnahme des Notars zunächst auf die liegende und fahrende Habe des Gemeinschuldners, so wie die etwa vorhandenen Schuldurkunden beschränke, und daß die Forderungen und Schulden unter Mitwirkung des Gemeinschuldners, und nach Umständen des Güterpflegers, durch einen Sachverständigen verzeichnet, und darauf hin die Bilanz aufgestellt werde: unter Hinzufügung der nöthigen Nachweisungen über den Stand der Sache, insbesondere der Liste der Gewinne und Verluste und des Ausgabenverzeichnisses.

Art. 1056.

Hätte der Gemeinschuldner seine Bilanz schon vor dem Ganterkenntnisse abgeschlossen; so muß er dieselbe spätestens vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung des Erkenntnisses dem Gerichte übergeben.

Sie kann nach dem Grade ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit dem Gantinventare zum Grunde gelegt werden.

Mitwirkung der Handlungsbedienten.

Art. 1057.

Die Handlungsbedienten des Gemeinschuldners sind bei der Aufnahme des Inventars zur Auskunftsertheilung gehalten.

Weigern sie sich; so können sie gerichtlich, sowohl über die Abfassung der Bilanz, als über die Ursachen und Umstände der Zahlungsunfähigkeit vernommen werden.

Art. 1058.

Sie können im Falle des Verdachts, und hauptsächlich wenn sie einem besonderen Geschäftszweige oder einer abgesonderten Handelsniederlassung vorstanden, zu getreuer Angabe eidlich verpflichtet werden.

Wäre eine Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft in den Gant gerathen; so ist der Handlungsverwalter oder Geschäftsführende zu Aufstellung der Bilanz, wie der Gemeinschuldner, gehalten.

Art. 1059.

Uebergabe des Vermögens an den Güterpfleger.

Nach Aufnahme des Inventars wird das darin verzeichnete Vermögen vom Güterpfleger gegen Quittung übernommen, und

das Gericht fertigt die nöthigen amtlichen Schreiben aus, damit die anderwärts befindlichen Vermögensstücke ebenfalls zur Verfügung des Güterpflegers gestellt werden.

### Verwaltungsvorschriften.

#### Art. 1060.

Einnahmen.

Der Güterpfleger nimmt alle einkommenden Gelder, alle an den Gemeinschuldner gerichteten Briefe und Sendungen in Empfang.

Letzterer wohnt der Eröffnung an, wenn er zugegen ist.

#### Art. 1061.

Unterhalt des Gemeinschuldners.

Befindet sich der Gemeinschuldner nicht wegen Bankerotts in Untersuchung; so kann ihm das Gericht, nach Vernehmung des Güterpflegers und Gantanwalts, zu seinem und der Seinigen Lebensunterhalte einen nach den Umständen zu bemessenden Beitrag aus der Masse bis zu Beendigung des Liquidationsverfahrens aussetzen.

#### Art. 1062.

Verkauf verderblicher Waaren.

Alle Waaren und Güter, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind, können mit Genehmigung des Bezirksrichters, und zwar in der Regel urkundlich, an den Meistbietenden verkauft werden.

Sind hingegen Waaren und Güter dem Verderben nicht leicht unterworfen, aber ihr längeres Aufbewahren erscheint überhaupt dem Vortheile der Masse nicht angemessen; so bestimmt das

Gericht, indem der Güterpfleger durch den Gantanwalt den Antrag stellt, ob und in welcher Art dieselben zu verwerthen seyen.

Verwahrung der Gelder.

Art. 1063.

Wären die baaren Einnahmen des Güterpflegers sehr bedeutend; so kann das Gericht die Veranstaltung treffen, daß sämmtliche Gelder in eine Kiste mit zwei Schlössern gelegt, und der eine Schlüssel einer anderen Person, insbesondere einem Ausschußmitgliede, zur Verwahrung übergeben werden.

Art. 1064.

Der Güterpfleger erstattet alle Monate einen Kassenbericht an das Gantgericht.

Das Gantgericht verordnet die einstweilige Hinterlegung oder Anlegung der vorräthigen Gelder oder Werthschaften nach Vernehmung des Güterpflegers, oder sobald der Gläubigerausschuß ernannt ist, auf dessen Antrag.

Art. 1065.

Behandlung der Rechtsstreitigkeiten.

Soll ein Rechtsstreit von Seite der Masse angefangen oder fortgesetzt werden; so geschieht dieß durch, oder gegen den Güterpfleger.

Dieser darf nur unter Beistand des Gantanwalts handeln, und muß bei Meinungsverschiedenheit von dem Gantgerichte Bescheid einholen.

Nach Ernennung des Gläubigerausschusses hält sich der Güterpfleger nur an diesen.

Art. 1066.

Verdacht des Bankerotts.

Der Güterpfleger und der Gantanwalt, so wie der Notar, sind verbunden, alles, was den Gemeinschuldner des betrügerischen oder leichtsinnigen Bankerotts verdächtigt, dem Bezirksrichter ungesäumt anzuzeigen.

Am Schlusse der Bilanz hat der Notar oder aufnehmende Sachverständige seine Ansicht über die hauptsächlichen Umstände und Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, unter Anführung der von den Handlungsbedienten (Art. 1057.) eingezogenen Erkundigungen, niederzulegen.

## Viertes Kapitel.

### Von dem Gläubigerausschusse.

Berufung der Gläubiger zu einer Versammlung.

Art. 1067.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Ganterkenntnisses (Art. 1015.) verbindet das Gericht die Berufung sämmtlicher Gantgläubiger zu einer allgemeinen Versammlung, worin hauptsächlich die Wahl des Ausschusses vorzunehmen ist.

Art. 1068.

Die Tagfahrt darf nicht über einen Monat hinausgesetzt werden; wenn auch entfernte Gläubiger voraussichtlich nicht zeitig genug sollten benachrichtigt werden können.

Sie wird möglichst kurz, doch so bestimmt, daß sie für die überwiegende Mehrzahl der bekannten Gläubiger zureichend erscheint.

Art. 1069.

Das Verzeichniß der Gläubiger wird aus der vom Gemeinschuldner übergebenen Bilanz (Art. 1056.) entnommen; oder es wird, wenn keine übergeben wurde, aus dem Hauptbuche, oder wenn dieses gar nicht, oder nicht vollständig vorhanden ist, aus den übrigen Büchern und Papieren des Gemeinschuldners und aus den etwa eingezogenen Erkundigungen, summarisch durch den Gantanwalt oder einen Sachverständigen erhoben: mit Rücksicht auf die Art. 1015. bestimmte Frist.

Art. 1070.

Die Berufung der Gläubiger kann nur dann unterbleiben, wenn sie wegen Geringfügigkeit der Masse unnütz erscheint; oder wenn voraussichtlich die nicht bevorzugten Gläubiger ganz durchfallen; oder wenn die Tagfahrt der Schuldenliquidation schon jetzt anberaumt wird: nur darf letztere in diesem Falle nicht über fünfundvierzig Tage hinausgerückt seyn.

Die Gründe der Unterlassung werden öffentlich (Art. 1067.) bekannt gemacht.

Art. 1071.

Die bekannten Gläubiger, welche an dem Sitze des Gantgerichts wohnen, werden besonders von diesem vorgeladen; die auswärtigen durch Privatschreiben des Gantanwalts, der sich durch Concepte und Postscheine über den rechtzeitigen Abgang der Vorladung auszuweisen hat.

Versammlung der Gläubiger.

Art. 1072.

Die Versammlung der Gläubiger wird von dem Bezirksrichter geleitet; der Bezirksnotar führt das Protocoll.

### Art. 1073.

Wollen Gläubiger anwohnen, deren Forderung nicht aus der Bilanz, oder den Büchern des Gemeinschuldners erhellt; so müssen sie den Nachweis ihrer liquiden Forderungen vorher schon dem Gantanwalte oder dem Gerichte eingereicht haben. Ersterer berichtet dem Gerichte darüber.

Unwahre Anmeldungen, besonders wenn der angebliche Gläubiger mit dem Gemeinschuldner gemeinschaftliche Sache machen würde, werden als Betrug, beziehungsweise als Theilnahme an betrüglichem Bankerotte angesehen.

## Verhandlungsgegenstände.

### Art. 1074.

Die erschienenen Gläubiger werden unter Mittheilung der Bilanz von dem Stande der Masse in Kenntniß gesetzt, und können über die etwaigen Anstände bei der Verwaltung, Verwerthung oder Bereinigung, Beschlüsse fassen.

Der Güterpfleger, Gantanwalt und Gemeinschuldner haben hierbei die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

Insbesondere hat Ersterer ein Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

### Art. 1075.

Auch wenn sich mit Sicherheit annehmen ließe, daß die Masse zu Befriedigung sämmtlicher Gläubiger sammt Zinsen bis zum Zahlungstage, zureichen wird, können die Gläubiger verlangen, daß das Verfahren, jedoch ohne förmliche Liquidation und deren Folgen, durch Verkauf und Verweisung von dem Gerichte fortgesetzt werde.

Sie haben die Wahl, ob sie in diesem Falle einen Ausschuß bestellen wollen.

Art. 1076.

In allen anderen Fällen stellen die versammelten Gläubiger ihre Anträge wegen des Güterpflegers und des Gantanwalts (Art. 1045. 1046.), und schreiten zur Wahl des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit.

Doch kann die Minderzahl den Gewählten verwerfen, wenn die Forderungen der Mehrzahl nicht über ein Viertheil der Summe beträgt, welche die erschienenen Gläubiger zusammen zu fordern haben.

Art. 1077.

Ein Bevollmächtigter kann für nicht mehr als zwei Gläubiger zugleich das Stimmrecht ausüben.

Doch bedarf er zu seiner gehörigen Beglaubigung nicht nothwendig einer förmlichen Vollmachtsurkunde.

Art. 1078.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß soll aus höchstens fünf Personen bestehen; auch können sich die Gläubiger auf Eine beschränken.

Die Wahl kann auf solche fallen, welche nicht zu den Gläubigern gehören; nur muß der Gewählte immer volljährig seyn, im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, und am Gerichtssitze, oder in der Nähe wohnen.

Geschäftskreis.

Art. 1079.

Der Ausschuß vertritt die Gläubiger, soweit er nicht mit einer besonderen Instruction versehen wurde, bei der Verwaltung, Verwerthung und Vereinigung der Masse; so daß es weder einer

Genehmigung der letzteren bedarf, noch dieselben die Handlungen des Ausschusses gegen Dritte für sich anfechten können.

Nur wegen Gefährde oder merklicher Verschuldung können sie sich an die einzelnen Mitglieder halten, welche für gemeinschaftliche Handlungen solidarisch (Art. 1045. a. E.) haften.

### Art. 1080.

Der Güterpfleger holt die Weisungen des Ausschusses rücksichtlich der Verwaltung ein (vergl. Art. 1064.), und wird von diesem unter der Oberaufsicht des Gerichts beaufsichtigt.

Eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Verwerthungsart hat der Ausschuß der Genehmigung des Gerichts zu unterstellen.

Zum Beginne oder zur Fortsetzung von Rechtsstreitigkeiten von Seite der Masse bedarf es dieser Genehmigung nicht; wohl aber zu Schiedsverträgen, Vergleichen und Nachläßen, oder zur außergerichtlichen Anerkennung von Absonderungsrechten.

Auch ist der Gemeinschuldner in den letzteren Fällen beizuziehen.

### Art. 1081.

#### Entschädigung.

Die Entschädigung der Mitglieder des Gläubigerausschusses für Mühe und Zeitversäumniß wird durch das Gericht bestimmt.

## Fünftes Kapitel.

## Von der Verwerthung des Massevermögens.

### Art. 1082.

#### Zeitpunkt.

Nach der Bestellung des Ausschusses der Gläubiger wird zur Verwerthung der zur Masse gehörigen beweglichen und un-

beweglichen Güter geschritten (vergl. Art. 1016. Abs. 3.), ohne daß die Bestätigung und Vollziehung auf die Schuldenliquidation ausgesetzt zu werden braucht.

Art der Verwerthung.

Art. 1083.

Die Verwerthung geschieht nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Gemeinschuldner ist jedoch bei dem Verkaufe liegender Güter niemals berechtigt, einen dritten Aufstreich zu verlangen; und darf einen zweiten nur innerhalb acht Tagen nach dem ersten, und nur dann begehren, wenn der Erlös wenigstens um ein Drittheil unter dem obrigkeitlichen Anschlage geblieben ist.

Art. 1084.

Das Gericht kann wegen des Vortheils der Masse eine andere als die gesetzliche Verwerthungsart (Art. 1080) gestatten. Der Gemeinschuldner wird nur dann mit seiner Einsprache gehört, wenn er Nachtheile der vorgeschlagenen Verwerthungsart wahrscheinlich macht, oder wenn bei dem Verkaufe liegender Güter der Aufstreich ganz umgangen werden sollte.

Die Einwilligung des Pfandinhabers hingegen ist immer erforderlich.

Art. 1085.

Wäre die Zahlung des Verkaufsgegenstandes in Fristen bedungen; so werden die Zieler verwerthet, und der Erlös in die Masse gebracht: wenn nicht der Pfandgläubiger sich die Anweisung der Zieler gefallen lassen will.

Art. 1086.

Ausschußmitgliedern ist das Kaufen verboten.

Die Mitglieder des Ausschusses der Gläubiger dürfen weder für sich, noch für Andere, Güter irgend einer Art aus der Masse kaufen: wenn nicht eine allgemeine Versammlung der Gläubiger den Kauf bestätigt.

Ein solcher Kauf ist nichtig, verpflichtet zum Schadensersatze, und kann von jedem Gläubiger und dem Gemeinschuldner angefochten werden.

## Sechstes Kapitel.

### Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger.

Art. 1087.

Verweisung auf die allgemeinen Proceßgesetze.

Das Verfahren bei der Richtigstellung (Liquidation) der Forderungen, Ausschließung der sich nicht anmeldenden Gläubiger, Feststellung der Priorität und Verweisung der Masse, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften: nur muß das Verfahren immer vor dem Handelsgerichte vorgehen.

Art. 1088.

Bestätigung des Ausschusses.

Die bei der Liquidationshandlung versammelten Gläubiger können den früher gewählten Ausschuß bestätigen, verstärken oder erneuern, oder in dem in Art. 1070. a. E. ausgedrückten Falle zur ersten Wahl schreiten.

Sie werden um ihre Anträge rücksichtlich des Güterpflegers vernommen.

## Art. 1089.

### Absonderungsrechte.

Die Absonderungsrechte werden durch das bürgerliche Recht bestimmt, so weit nicht dieses Gesetzbuch Zusätze oder Abänderungen enthält.

Die in Art. 585. 1023. und im nächsten Kapitel genannten Berechtigten haben keine Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen erster Klasse und insbesondere der Gantkosten.

## Art. 1090.

### Gläubiger der I. II. und III. Klasse.

Die Prioritätsrechte der Gläubiger der ersten und zweiten Klasse regeln sich durchaus nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; die der dritten Klasse jedoch nur mit den nachfolgenden Ausnahmen.

### Beschränkte Dauer des Vorzugsrecht der Kinder und der Ehefrau.

## Art. 1091.

Das Vorzugsrecht, welches die Kinder des Gemeinschuldners wegen des in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens; die Stiefkinder wegen des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters; die Ehefrau wegen ihres Zubringens, Witthums oder einer vertragsmäßigen Gegenschenkung auf dem Vermögen des Ehemannes anzusprechen haben: soweit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder Pfandrechts befriedigt werden (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. Art. 11. b) c)) — dauert nicht länger als dreißig Tage nach dem Abschlusse oder der Unterzeichnung des Rechtsgeschäfts, welches

über den Anfall gepflogen wurde: vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner damals schon Handelsmann war.

Art. 1092.

Wurden die eigenthümlichen liegenden Gründe der Ehefrau, der Kinder oder Stiefkinder veräußert, oder die ihnen zustehenden Unterpfandsrechte aufgegeben; so dauert das Vorzugsrecht rücksichtlich des in die Masse gekommenen Erlöses, oder der Pfandforderung ebenfalls nicht länger als dreißig Tage nach der amtlichen Verhandlung über die Veräußerung oder Aufgebung.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die nöthige Belehrung in solchen Fällen zu ertheilen.

Art. 1093.

Wäre der Gemeinschuldner erst nach Vornahme des Rechtsgeschäfts über den Vermögensanfall (Art. 1091.) Handelsmann geworden; so dauert das Vorrecht nicht länger als dreißig Tage nach dessen Eintrag in die Handelsmatrikel: ausgenommen die Ehefrau, die Kinder, die Stiefkinder, oder deren Vormünder könnten erweisen, daß sie erst später Kunde von dem Eintrage erhielten.

Im letzten Falle laufen die dreißig Tage von dem Tage der erhaltenen Kunde an.

### Gesetzliche Erfordernisse zur ferneren Wirksamkeit.

Art. 1094.

Soll das Vorzugsrecht der Kinder, Stiefkinder und Ehefrau nach der eben genannten Frist wirksam seyn; so ist wesentlich erforderlich, daß dasselbe, so wie die Summe, für welche es in

Anspruch genommen wird, durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch des Wohnorts des Gemeinschuldners befestigt werde.

Art. 1095.

Der Eintrag in das Unterpfandsbuch muß in der für Unterpfandsbestellungen vorgeschriebenen Form (Pfandgesetz vom 15. April 1825. Art. 143—150.) beschlossen und unterzeichnet seyn.

Die Vormerkung eines Pfandrechtstitels vertritt diese Stelle nur dann, wenn zugleich die Summe der Forderung angegeben wurde.

Art. 1096.

Wäre der Eintrag erst nach Abfluß der in Art. 1091. 1093. bestimmten Frist erfolgt; so kann das Vorzugsrecht nicht gegen früher entstandene, wenn auch erst später verfallene Forderungen anderer Gläubiger geltend gemacht werden.

Art. 1097.

Ueber die eingetragene Summe hinaus, oder wenn der Eintrag fehlt oder formwidrig ist, stehen die Ehefrau, die Kinder und Stiefkinder mit ihren Forderungen der in Art. 1091. genannten Art allen anderen Gläubigern, mit Ausnahme der Geldstrafen, nach.

Unter sich selbst aber stehen sie sich in dieser Hinsicht ohne Rücksicht auf die Zeitordnung gleich.

Art. 1098.

Die Vormünder der Kinder haben sich des geschehenen Eintrags (Art. 1094.) zu vergewissern, und haften denselben wegen Nachlässigkeit für den Schadensersatz.

Uebrigens ist den vormundschaftlichen Behörden gestattet,

so weit die Ansprüche der Kinder oder Stiefkinder durch Pfand- oder Absonderungsrechte ganz oder theilweise — sey es auch nur einfach — gesichert erscheinen, die Vormünder zum Verzichte auf den Eintrag zu bevollmächtigen.

Art. 1099.

Die Summe des Eintrags wird durch freie Uebereinkunft der Betheiligten bestimmt.

Kommt diese nicht zu Stande; so wird der ganze aus den öffentlichen Acten erhellende Betrag des Vermögens der Ehefrau, der Kinder oder Stiefkinder eingetragen, unter summarischer Anführung des durch Absonderungs- oder Pfandrecht versicherten Vermögens, und der vorgebrachten Einreden.

Die eingetragene Summe kann aber nicht zum Beweise der Größe des wirklichen Anspruches dienen.

Art. 1100.

Der Ortsvorsteher, welcher den Eintrag nicht innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Anmeldung zu seiner Kunde kam, veranstaltet, haftet für den entstandenen Schaden, und unterliegt einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden.

Das Gleiche gilt, wenn die Schuld der Verzögerung an dem Pfandhülfsbeamten läge.

Art. 1101.

IV. Klasse.

In die vierte Klasse gehören nach der Zeitordnung die Unterpfandsgläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher nicht aus dem Erlöse der Unterpänder berichtigt wird; und diejenigen, für welche im Voll-

streckungsverfahren vor Ausbruch des Gantes Beschlagnahme oder öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs von Vermögensstücken stattgefunden hat.

### V. Klasse.

### Art. 1102.

Wechselgläubiger und solche, welchen die Schuldverschreibung durch die Obrigkeit oder Zeugen beglaubigt wurde, genießen kein Vorzugsrecht; sie bilden vielmehr mit allen übrigen Forderungsberechtigten die fünfte Klasse, wobei auf die Zeitordnung nichts ankommt.

Nur die Ehefrau, die Kinder und die Stiefkinder, welchen kein gültiger Eintrag ins Unterpfandsbuch zur Seite steht (Art. 1097), und die öffentlichen Kassen, welche Geldstrafen zu fordern haben, nehmen an den Austheilungen der fünften Klasse keinen Theil.

### Art. 1103.

Die Austheilung geschieht nach Verhältniß des Betrags der Forderung.

Nur die Zinsen, welche bis zum Tage des Gantausbruches rückständig sind, werden in Rechnung genommen, nicht aber diejenigen, welche während des Gantverfahrens laufen.

Rücksichtlich der Zinsen aus einer bevorzugten Hauptforderung bleibt es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

### Art. 1104.

#### Gantrechnung.

Die Gantrechnung kann, wenn sie der Güterpfleger nicht selbst stellt, auf Antrag des Gläubigerausschusses, mit Umgebung

des Notars durch einen Sachverständigen gestellt, und durch einen anderen geprüft werden.

Sie unterliegt der Genehmigung des Ausschusses.

### Art. 1105.

#### Vorläufige Austheilungen.

Sind Gelder in der Masse vorräthig; so hat das Gericht, sobald das Ausschlußerkenntniß rechtskräftig ist, und wenn die endliche Vertheilung sich verzögert, dafür zu sorgen, daß sie vorläufig an die bevorzugten Gläubiger unter Zustimmung des Ausschusses ausbezahlt, und daß nach Umständen vorläufige Vertheilungen unter die nicht bevorzugten veranstaltet werden.

Auch kann noch vor der Schuldenliquidation ein Unterpfandsgläubiger gegen Sicherheitsleistung aus dem Erlöse des Unterpfandes befriedigt werden.

### Art. 1106.

#### Ansprüche gegen solidarische Schuldner.

Befinden sich mehrere solidarisch verpflichtete Schuldner zugleich im Gante; so kann der Gläubiger die Austheilung in jeder Masse nach Verhältniß des Betrags verlangen, welchen seine Forderung zu der Zeit hatte, als er sie bei derselben Masse geltend machte.

Theilweise Zahlungen, welche er von anderen Massen oder Mitschuldnern nachher erhielt, mindern das Verhältniß der Austheilung nicht.

### Art. 1107.

#### Ansprüche der Bürgen.

Der Bürge für eine Forderung an den Gemeinschuldner

kann die Masse so weit in Anspruch nehmen, als es der Gläubiger nicht thut, oder er diesen befriedigt hat; der solidarische Mitschuldner in den genannten Fällen so weit, als ihm der Gemeinschuldner verhaftet ist.

Uebrigens kann der Gläubiger die Austheilung, welche es den Bürgen für eine theilweise Befriedigung trifft, vorweg verlangen.

### Art. 1108.

Untreue der Ehefrau oder Wittwe.

Eine Ehefrau oder Wittwe, welche sich in dem Gante ihres Ehemannes einer strafbaren betrüglichen Handlung zum Nachtheile der Gläubiger schuldig macht, trifft der Verlust der sogenannten weiblichen Freiheiten.

### Art. 1109.

Unterstützung des redlichen Gemeinschuldners.

Der Gemeinschuldner, welcher ohne sein Verschulden durch Unglücksfälle in den Gant gerathen ist, kann verlangen, daß ihm, wenn die nicht bevorzugten Gläubiger wenigstens fünfzig vom Hundert bezahlt erhalten, $1/_{20}$. dieses Empfangs; wenn sie wenigstens $62 1/_2$. vom Hundert erhalten, $1/_{15}$., und wenn sie wenigstens 75. vom Hundert erhalten, $1/_{12}$. zu seiner Unterstützung überlassen werde.

Nur darf das Ueberlassene niemals beziehungsweise 1000., 1500. oder 2000. Gulden übersteigen.

### Art. 1110.

Späterer Erwerb des Gemeinschuldners.

Was der Gemeinschuldner während und nach dem Gant-

verfahren durch eigene Bemühung wieder an Vermögen erwirbt, darauf können die durchgefallenen Gläubiger nur soweit Anspruch machen, als der nöthige Unterhalt für ihn und seine Familie dadurch nicht geschwächt wird.

## Siebentes Kapitel.

### Von dem Zurückforderungsrechte des Verkäufers und des Committenten.

#### Zurückforderungsrecht des Verkäufers.

#### Art. 1111.

Der Verkäufer hat das Recht, wenn der Gant gegen den Käufer vor gänzlicher Berichtigung des Kaufpreises ausbricht, die Zurückgabe des Guts zu verlangen; wenn sich dasselbe zur Zeit des Gantausbruchs noch unterwegs befindet, sey es zu Wasser oder zu Lande, und in das Waarenlager oder den sonstigen Aufbewahrungsort des Käufers, oder seines mit dem Verkaufe beauftragten Commissionärs nicht schon vorher gebracht ist.

#### Art. 1112.

Das zurückgeforderte Gut darf nicht mit anderem vermischt, und muß als das verkaufte und gelieferte erwiesen seyn.

Doch wird der Beweis der Einerleiheit auch dann zugelassen, wenn das Gut aus- oder umgepackt oder vermindert worden wäre.

#### Art. 1113.

Wäre der Kaufpreis theilweise bezahlt; so ist der Verkäufer bei Zurückforderung des Ganzen schuldig, die erhaltene Zahlung in die Masse zurückzugeben.

Fände sich das Verkaufte nicht mehr vollständig vor; so geschicht die Zurückgabe, soweit das Verhältniß des noch Vorhandenen zum Ganzen es fordert.

Art. 1114.

Der Verkäufer, welcher sein Gut zurückerhält, ist gehalten, Alles, was die Masse für Abgaben, Fracht, Spedition, Lagerung, Versicherung und Rettungskosten aufgewendet hat, oder noch schuldig ist, zu vergüten.

Er ist nicht befugt, sich mit einer Entschädigungsforderung zu melden.

Art. 1115.

Hat der Verkäufer einen Wechselbrief oder ein anderes Handelspapier für den vollen Betrag des Kaufpreises angenommen; so findet keine Zurückforderung statt; wohl aber, wenn die Annahme blos für einen Theil des Kaufpreises geschah.

In letzterem Falle muß der Verkäufer der Masse Sicherheit wegen des Anspruchs leisten, der aus der Annahme an sie gemacht werden kann.

Art. 1116.

Die Zurückforderung des Guts findet nicht statt, wenn dasselbe, so lange es sich unterwegs befindet, auf ein Einkaufsverzeichniß (Factur), Connossement oder einen Frachtbrief hin von einem Dritten in gutem Glauben gekauft wurde.

Doch ist der ursprüngliche Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis, so lange dieser noch nicht bezahlt ist, bis zum Belaufe seiner Forderung von dem zweiten Käufer, in Anspruch zu nehmen, und er geht hierin der Masse seines Käufers vor.

War die Lieferung an den Käufer auf Gefahr des Verkäufers bedungen; so hindert ein weiterer Verkauf der ebengenannten Art vor der Ablieferung an den Käufer die Zurückforderung nicht.

Art. 1117.

Wäre das zurückzufordernde Gut vor seinem Eintreffen bei dem Käufer von diesem verpfändet, oder einem Commissionär in Lagerung oder Bewahrung gegeben worden; so kann der Verkäufer sein Recht nur nach vorheriger Befriedigung des Pfandgläubigers oder Commissionärs ausüben.

Art. 1118.

Die Masse hat das Recht, das zurückgeforderte Gut gegen Erlegung des Kaufpreises für sich zu behalten.

Zurückforderungsrecht des Committenten.

Art. 1119.

So lange sich Commissionsgut — sey es von dem Eigenthümer übergeben, oder für ihn von dem Commissionär erworben — noch in Natur bei dem in den Gant gerathenen Commissionär, oder einem Dritten, der es an seiner Statt besitzt oder bewahrt, ganz oder theilweise, vorfindet, kann der Committent dasselbe zurückfordern: jedoch unter der in Art. 1114. ausgedrückten Bedingung.

Dasselbe Rückforderungsrecht hat der Committent rücksichtlich des Erlöses aus dem Gute, welches der Commissionär verkauft hat, insofern derselbe vor dem Gantausbruche noch nicht berichtigt war: selbst wenn der Commissionär für seine Haftung, oder

dafür, daß er del credere steht, einen Nutzen in Rechnung gebracht hätte.

Das Einbringen des Erlöses in die laufende Rechnung zwischen dem Commissionär und dem Käufer gilt der Zahlung gleich, außer die Rechnung wäre von der Zeit des Einbringens an bis zum Gantausbruche immer zum Nachtheile des Käufers gestanden, und zwar wenigstens um den Betrag des Erlöses.

### Art. 1120.

Wäre das Commissionsgut an einen Dritten zum Faustpfande gegeben worden; so findet die Vorschrift des Art. 1117. Anwendung.

Die Unterpfandsbestellung auf ein Waarenlager aber begreift niemals das in Commission gegebene Gut.

### Art. 1121.

Finden sich in der Masse nicht verfallene, oder verfallene und nicht bezahlte Handelspapiere, welche dem Gemeinschuldner zum Einzuge oder zur Verwerthung übermacht wurden, damit er den Betrag zur Verfügung des Einsenders halte, oder bestimmte Zahlungen damit leiste; oder waren die übermachten Papiere zur Deckung von Wechselbriefen bestimmt, welche auf den Gemeinschuldner gezogen und von diesem angenommen wurden; oder zur Einlösung von Wechselverschreibungen zahlbar am Domicil des Gemeinschuldners: so können die übermachten Papiere von dem Sender zurückgefordert werden, wenn sie sich in Natur in der Masse, oder bei einem Dritten befinden, der sie für den Gemeinschuldner besitzt oder bewahrt.

Die Masse kann übrigens wegen der vom Gemeinschuldner

durch die Annahme übernommenen Verpflichtung Sicherheitsleistung begehren.

### Art. 1122.

Hätte aber auch keine Bestimmung oder Annahme, wie der vorige Artikel besagt, stattgefunden, waren hingegen die übermachten Papiere auf die laufende Rechnung gebracht worden; so findet die Zurückforderung nur in dem Falle statt, wenn zur Zeit der Uebermachung der Sender nichts schuldig war, und auch in der Zwischenzeit die Rechnung nicht zu seinem Nachtheile stand.

### Art. 1123.

Zurückforderung, wenn der Käufer in Mißcredit gerathen ist.

Ist der Käufer zwar nicht in den Gant, jedoch notorisch in Mißcredit (Art. 301.) gerathen; so findet ebenfalls Zurückforderung unter den in Art. 1111. — 1118. ausgedrückten Bedingungen statt, wenn nicht Zahlung, oder wegen des unverfallenen Kaufpreises Sicherheit geleistet wird.

### Art. 1124. a.

Zurückforderung gegen einen nicht gantmäßigen Käufer.

Wurde baare Bezahlung bei einem Verkaufe bedungen; so kann der Verkäufer, indem er auf Zahlung des gelieferten Guts, oder auf Aufhebung des Vertrags und Rückgabe des Verkaufsgegenstandes dringt (Art. 325.), den letzteren nicht nur mit Arrest belegen lassen, so lange er sich noch nicht in den Händen des Käufers befindet, sondern auch verlangen, daß demselben eine höchstens dreitägige Frist zur Zahlung oder Herausgabe gesetzt werde.

### Art. 1124. b.

Zurückforderungsrecht des Käufers.

Hat der Käufer einen noch nicht gelieferten Verkaufsgegenstand ganz oder theilweise vorausbezahlt; so ist er befugt, die Zurückgabe des gegebenen Preises zu verlangen, welcher sich noch in Natur bei dem in den Gant oder in notorischen Mißcredit gerathenen Verkäufer, oder bei Demjenigen vorfindet, der ihn an seiner Stelle besitzt oder bewahrt: vorausgesetzt, daß die Erfüllung des Vertrags verkäuferischer Seits nicht vorgezogen wird.

## Achtes Kapitel.

## Von Borg- und Nachlaß-Vergleichen.

### Art. 1125.

Gerichtliche Bestätigung.

Befindet sich ein Handelsmann in dem Falle, seine Zahlungen einzustellen; so sind alle Vergleiche, welche er mit seinen sämmtlichen Gläubigern abschließt, der gerichtlichen Bestätigung zu unterstellen.

Heimliche Vergleiche, welche vor oder nach Einstellung der Zahlung abgeschlossen werden, begründen den Verdacht eines wenigstens leichtsinnigen Bankerotts.

Erfordernisse.

### Art. 1126.

Das Gericht kann seine Bestätigung nicht ertheilen, als bis es sich des Vermögensstandes vergewissert, und sämmtliche Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen vorgeladen hat.

Art. 1127.

Macht der Gemeinschuldner auf die übergebene Bilanz hin Vergleichsvorschläge noch vor der ersten Berufung der Gläubiger (Art. 1067.); so kann damit die Einladung zum Vergleiche verbunden werden.

Vom Gerichte können die Vorschläge nicht vor Beendigung des Liquidationsverfahrens ausgehen.

### Stimmrecht der Gläubiger.

Art. 1128.

Beim Vergleiche haben nur diejenigen Gläubiger eine Stimme, deren Forderungen ohne erhebliche Einsprache sind.

Ergeben sich bei Vergleichsverhandlungen, welche vor der Liquidation stattfinden, Einwendungen oder Zweifel gegen einzelne Forderungen, ohne daß die Gläubiger auf ihr Stimmrecht verzichten; so muß die Beendigung der Liquidation abgewartet werden, wenn der Vergleich nicht mit allgemeiner Zustimmung zu Stande kommt.

Art. 1129.

Die Stimmen der bevorzugten Gläubiger werden nur gezählt, insoferne sie auf ihr Vorrecht Verzicht leisten.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande; so hat der Verzicht keine Wirkung.

### Nöthige Mehrheit.

Art. 1130.

Zur Gültigkeit des Vergleichs ist erforderlich, daß die Mehrzahl der anwesenden, nicht bevorzugten Gläubiger beistimmt, und

daß die beistimmenden der Summe nach wenigstens drei Viertheile der nicht bevorzugten, angemeldeten Forderungen vertreten; oder umgekehrt, daß drei Viertheile jener Gläubiger einwilligen, welche mehr als die Hälfte der nicht bevorzugten Forderungen vertreten.

Art. 1131.

Willigt zwar die Mehrzahl der Gläubiger ein, ihre Forderungen betragen aber nicht drei Viertheile der ganzen Summe; so kann das Gericht eine neue Tagfahrt zum Vergleichsversuche anberaumen; doch darf das Verfahren deßwegen nicht über acht Tage hinausgerückt werden.

Art. 1132.

Unterzeichnung.

Der von der Mehrzahl angenommene Vergleich muß in derselben Versammlung unterzeichnet werden.

Die gerichtliche Bestätigung erfolgt jedoch erst acht Tage später.

Einsprache.

Art. 1133.

Innerhalb dieser acht Tage können die nicht bevorzugten Gläubiger, welche nicht zugestimmt haben, oder nicht erschienen sind — vorausgesetzt, daß sie sich gehörig ausweisen und nicht ausgeschlossen wurden — den Vergleich bei dem Gerichte anfechten; ebenso die Bürgen und solidarischen Mitschuldner.

Sie können sich jedoch nur auf Formfehler bei dem Abschlusse; auf geheimes Einverständniß zwischen dem Gemeinschuldner und einzelnen Gläubigern; auf betrügliche Steigerung einzelner

Forderungen; auf die in Art. 1135. angeführten Umstände; oder auf das Mißverhältniß zwischen der Vergleichssumme und dem Betrage der Masse, berufen.

### Art. 1134.

Das Gericht faßt seine Entschließung nach vorheriger Vernehmung des Güterpflegers, des Gläubigerausschusses und des Gemeinschuldners.

Auch die einwilligenden Gläubiger können in der Gerichtssitzung erscheinen und sich dem Streite anschließen.

Der unterliegende Theil muß seine Beschwerde innerhalb acht Tagen anmelden und ausführen, wenn sie aufschiebende Wirkung haben soll.

### Art. 1135.

#### Verweigerung der gerichtlichen Bestätigung.

Das Gericht kann die Bestätigung von Amtswegen verweigern; wenn der Gemeinschuldner des leichtsinnigen oder betrüglichen Bankerotts verdächtig ist, oder wegen betrüglichen Bankerotts bestraft, oder von der Instanz entbunden wurde, oder sonst dringende Anzeigen der Gefährde vorliegen.

Würden in einem solchen Falle sämmtliche Gläubiger zustimmen; so ist zwar der Vergleich als Vertrag verbindlich, aber er schützt weder gegen bisher unbekannte Gläubiger, noch gegen die Einwendungen Mitverpflichteter, noch gegen künftige Nachforderungen.

#### Wirkung der gerichtlichen Bestätigung.

### Art. 1136.

Die gerichtliche Bestätigung macht den Vergleich verbindlich

für alle Gläubiger, auch die nicht einwilligenden oder unbekannten, mit Ausnahme der bevorrechteten.

Käme ein Gläubiger nach, gegen welchen die Ausschließung nicht geltend gemacht werden könnte; so hat er keinen Anspruch an seine Mitgläubiger wegen der bereits vollzogenen Austheilungen aus der Masse, wohl aber kann er sich wegen der Vergleichssumme, welche auf ihn fällt, jeder Zeit an den Gemeinschuldner halten.

## Art. 1137.

Der Gemeinschuldner kann wegen des Nachlasses an einer verglichenen Forderung später in keiner Weise von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden: wenn nicht etwas Anderes ausgemacht wurde, oder der Fall des Art. 1135. eintritt.

## Art. 1138.

Der Beitritt zu einem Vergleiche der in Art. 1125. bezeichneten Art ändert das Recht des Gläubigers gegen die Bürgen oder Mitschuldner nicht.

Der einer Handelsgesellschaft oder Gemeinschaft gewährte Nachlaß hingegen kommt allen solidarisch verpflichteten Gesellschaftern oder Inhabern zu gut.

## Art. 1139.

### Verbot abgesonderter Vergleiche.

Kein Gläubiger darf einen abgesonderten Vergleich mit dem Gemeinschuldner ohne Zuthun des Gerichts schließen: bei Strafe der Nichtigkeit und des Verlusts der Ansprüche des Gläubigers an die Masse.

Ein heimlicher Vergleich bildet die dringende Anzeige eines betrüglichen Bankerotts.

Die heimliche Zusicherung oder Einräumung besonderer Vortheile für den einzelnen Gläubiger wird als Betrug bestraft.

Art. 1140.

Aufhebung des Vergleichs.

Der Vergleich kann nur wegen Betrugs von einem oder mehreren Gläubigern als nichtig angefochten werden.

Wird er deßwegen, oder wegen Nichtvollziehung der Vergleichsbedingungen aufgehoben; so wird auf das Gantverfahren zurückgegangen, und dasselbe da wieder aufgenommen, wo es abgebrochen war: ausgenommen das Hinzukommen neuer Gläubiger machte eine Fortsetzung der Liquidation nöthig. Im ersten Falle sind die Bürgen des Vergleichs befreit.

## Neuntes Kapitel.

## Von der Wiederbefähigung eines Verganteten.

Art. 1141.

Zuständigkeit.

Die Wiederbefähigung eines in den Gant gerathenen Handelsmanns zum Behufe des Wiederbetreibens eines Handelsgewerbes (Art. 8. 3)) verfügt dasjenige Handelsgericht, welches den Gant erkannt hat.

Art. 1142.

Wiederbefähigung ohne vorhergehende Verhandlung.

Der Ausspruch kann mit der Bestätigung des Vergleichs

verbunden werden: wenn nicht der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts verurtheilt wurde, oder wegen leichtsinnigen Bankerotts sich noch in Untersuchung befindet.

Sollte die Masse hinreichen, um sämmtliche Gläubiger sammt Zinsen bis zum Zahlungstage zu befriedigen; so wird die Wiederbefähigung von Amtswegen ausgesprochen.

### Art. 1143.

#### Von der Wiederbefähigung Ausgeschlossene.

Zur Wiederbefähigung werden nicht zugelassen die wegen betrüglichen Bankerotts Bestraften.

Hätte sich aber der Bestrafte fünf Jahre lang nach Erstehung der Strafe untadelhaft aufgeführt; so kann das Gericht die Wiederbefähigung gewähren, insoferne nicht das Straferkenntniß im Wege steht.

Ein wegen leichtsinnigen Bankerotts Bestrafter kann nur nach erstandener Strafe um Wiederbefähigung bitten.

## Verfahren.

### Art. 1144.

Die Bitte um Wiederbefähigung muß mit den Belegen versehen seyn, daß sämmtliche in dem Gante vorgekommenen Gläubiger befriedigt sind.

Fehlen bei Einzelnen die Belege; so können sie durch öffentlichen Aufruf und Zahlungsanerbieten des Verganteten ersetzt werden.

### Art. 1145.

Das Gericht prüft die Belege, unter Rücksprache mit dem Handelsgerichte des jetzigen Wohnorts des Verganteten, wenn er

denselben indessen gewechselt hätte; und es macht die Bitte durch Anschlag an das Gemeindehaus des vormaligen und jetzigen Wohnorts, und durch Einrückung in eines oder mehrere öffentliche Blätter bekannt.

### Art. 1146.

Innerhalb zweier Monate nach der Bekanntmachung kann jeder nicht vollständig um Hauptsumme, Zinsen und Kosten befriedigte Gläubiger gegen die Wiederbefähigung mündlich oder schriftlich Einsprache thun.

### Art. 1147.

Nach Verfluß der genannten zwei Monate verfügt das Gericht mit oder ohne vorherige Vernehmung des Verganteten.

Abgewiesen kann sich derselbe jeder Zeit im Recursswege an den Kreisgerichtshof wenden; ein Gläubiger, dessen Einsprache unbeachtet blieb, nur in den ersten fünfzehen Tagen, nachdem er die Zulassung amtlich erfuhr.

### Art. 1148.

#### Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Ausspruch der Wiederbefähigung wird dem Gemeinderathe des Wohnorts, und wenn der Wiederbefähigte seit dem Gante den Wohnort gewechselt hätte, auch dem Gemeinderathe seines früheren und dem Handelsgerichte seines jetzigen Wohnorts mitgetheilt, und auf seine Bitte öffentlich (Art. 1145.) bekannt gemacht.

### Art. 1149.

#### Befähigung eines Verganteten, der nicht Handelsmann ist.

Will ein in den Gant Gerathener, welcher damals nicht

Handelsmann war, nachher Handelsmann werden; so muß er sich vorher gegen das Handelsgericht, bei welchem er die Eintragung in die Matrikel begehrt, über die Befriedigung sämmtlicher, im Gante aufgetretener Gläubiger ausweisen.

Eines öffentlichen Aufrufs bedarf es nur dann, wenn er diese Belege nicht vollständig zu liefern vermag.

## Zehntes Kapitel.

### Von Anstandsbriefen.

#### Art. 1150.

Bedingungen der Ertheilung.

Anstandsbriefe (Moratorien) können durch den Gerichtshof unter Königlicher Bestätigung an Handelsleute auf ihr Ansuchen verliehen werden, wenn sie durch Kriegsereignisse oder andere unvorhergesehene Unglücksfälle außer Stand gesetzt sind, um sich für den Augenblick des Andrangs ihrer Gläubiger zu erwehren; dagegen wenn sie aber durch eine mit den nöthigen Belegen versehene Bilanz nachzuweisen vermögen, daß sie bei gewährtem Aufschube ihre Gläubiger vollständig werden befriedigen können.

Verfahren

a) bei dem Handelsgerichte.

#### Art. 1151.

Das Gesuch wird dem Handelsgerichte übergeben.

Es muß begleitet seyn:

1) von der Nachweisung des Unglücksfalles, auf welchen sich der Bittsteller beruft;

2) von einer mit den gehörigen Belegen versehenen, vollständigen Bilanz, neben dem zur Bilanz gehörigen Verzeichnisse der Gläubiger;

3) von einem besonderen Verzeichnisse, worin die Namen und Wohnorte der im Gerichtsbezirke oder in der Nähe wohnenden Gläubiger aufgeführt sind.

Art. 1152.

Auf Dieses beruft das Handelsgericht in kürzester Frist, unter Anordnung der etwa nöthigen, fürsorglichen Maßregeln für die Masse, die im Bezirke oder in der Nähe wohnenden Gläubiger namentlich zusammen, und hört dieselben über die vorgetragene Bitte.

Die Erschienenen, mögen sie auch nicht berufen seyn, wählen zwei oder mehrere der hauptsächlichsten Gläubiger zur Aufsicht über die Geschäftsführung des Schuldners.

Die Gewählten können jeder Zeit auf ihre, oder eines, oder mehrerer Gläubiger Bitte entlassen oder ersetzt werden.

Art. 1153.

Nach Vernehmung der Gläubiger kann das Handelsgericht den Anstand vorläufig bis zur Entscheidung des Gerichtshofs gewähren.

Die Ganterklärung bleibt, wenn auch die Gläubiger darauf dringen, bis dahin ausgesetzt.

Hält das Gericht einen vorläufigen Anstand nicht für begründet; so kann dasselbe den Gant jetzt gleich erkennen, oder auch das Erkenntniß bis zu jener Entscheidung aussetzen.

Art. 1154.

Das Handelsgericht erstattet ungesäumt Bericht an den Gerichtshof, und macht die Wahl der Aufseher öffentlich bekannt.

Diese haben längstens binnen vierzehen Tagen sich schriftlich zu äußern, in wie ferne sie die Bilanz mit den Büchern und Papieren übereinstimmend gefunden haben.

Das Gericht sendet diese Aeußerung unverzüglich nach.

b) bei dem Gerichtshofe.

Art. 1155.

Der Gerichtshof beruft, wenn ihm die Bitte nicht sogleich als unbegründet erscheint, die Gläubiger durch die öffentlichen Blätter zu einer Versammlung, und ordnet dazu ein oder mehrere Mitglieder ab, welche die Gläubiger und den Schuldner zu vernehmen, und hierauf Vortrag zu erstatten haben.

Art. 1156.

Hätten sich die nicht bevorzugten Gläubiger in dem in Art. 1130. angegebenen Verhältnisse gegen den Anstandsbrief ausgesprochen; so verwirft der Gerichtshof das Gesuch unbedingt.

Hält er es für begründet; so legt er seinen Antrag zu Einholung der Königlichen Bestätigung dem Justizministerium vor.

Die Verweigerung, oder die Gewährung des Gesuchs wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 1157.

Dauer des Anstands.

Der Anstand wird höchstens auf ein Jahr gewährt.

Eine Verlängerung kann nur einmal und unter Beobachtung der bei der ersten Gewährung nöthigen Förmlichkeiten stattfinden.

### Rechtliche Wirkung.

### Art. 1158.

Sobald die öffentliche Bekanntmachung der bestellten Aufseher erfolgt ist, kann der Schuldner ohne ihre Mitwirkung, Genehmigung oder Beistand keine Veräußerung oder Zahlung vornehmen, keine empfangen, und sonst keine Handlung der Verwaltung ausüben.

### Art. 1159.

Zahlungen an einzelne nicht bevorzugte Gläubiger können während des Anstandes nicht stattfinden; blos verhältnißmäßige Austheilungen an Alle.

### Art. 1160.

Während des Laufs des Anstandes, sey er auch blos vorläufig gewährt, kann keine Vollstreckung gegen den Schuldner Platz greifen: ausgenommen die Beschlagnahme der Person oder des Vermögens wäre schon vor Einreichung der Bitte geschehen.

Aber auch hier kann mit Genehmigung oder Beistand der Aufseher die Aufhebung erfolgen, wenn Sicherheit dafür geleistet wird, daß die volle Zahlung nach abgelaufenem Anstande erfolgen werde.

Dagegen hindert der Anstand weder den Lauf der begonnenen, noch den Anfang neuer Rechtsstreitigkeiten.

### Art. 1161.

Der Anstand kann nicht geltend gemacht werden rücksichtlich

1) aller Absonderungs- und bevorzugten Forderungs-Rechte, soweit sie nicht ausdrücklich in dem Briefe aufgeführt sind;

2) des Lebensunterhalts;

3) der laufenden Mieth- und Pacht-Zinsen;

4) des Lohns der Diener, des Gesindes und der Werkleute;

5) der in den letzten sechs Monaten vor dem Anstandsbriefe für den Schuldner und seine Familie gelieferten gewöhnlichen Lebensbedürfnisse.

### Art. 1162.

Der Anstand wirkt nicht zum Vortheile von Mitschuldnern oder Bürgen, welchen das Vorrecht der Vorausklage nicht zusteht.

### Art. 1163.

#### Zurücknahme des Anstands.

Der Anstand kann zurückgenommen werden, wenn der Schuldner sich der Unredlichkeit oder Vernachtheiligung seiner Gläubiger schuldig macht, oder wenn die Masse auch ohne sein Verschulden soweit zurückgegangen ist, daß sie voraussichtlich nicht mehr zu vollständiger Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

### Art. 1164.

#### Gantausbruch ungeachtet des Anstandsverfahrens.

Würde der Gant innerhalb eines Monats nach der Verweigerung oder Gewährung des Anstands, oder nach Ablauf desselben ausbrechen; so werden die in den Art. 1031. 1032. 1034. 1035. festgesetzten Fristen von der Einreichung der Bitte um Anstandsgewährung bei dem Handelsgerichte an berechnet.

Werner Schram
Buchbinderei
München 60
Breisacher Str.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofacker, ...

Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven

Bd.: Theil 1 (1839)

Stuttgart 1839

Merc. 64 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290736-6